

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 47. Rheinischen Provinziallandtags.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Erklärung

Faint, illegible text in the middle section, likely the main body of the document.

Faint, illegible text at the bottom of the main body, possibly a signature line.

(Date and location)

Für den Verfasser: _____
Für den Herausgeber: _____

Anlage 1.

Vorlagen

für den 47. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

1	3 (Anlage 35.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Erfsatzkommissionen in dem Bezirke der 30. Infanterie-Brigade.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
---	-------------------	---	---	----

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

Abteilung I der Zentralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1905.	Beigeordneter a. D. Diege.	I.
2	1 (Anlage 3.)	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 23 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Derjelbe.	I.
4	Zu 1, Seite 25 bis 48 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Derjelbe.	I.
5	Zu 1, Seite 49 bis 64 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waijengeldern sowie Unterstüzungen an deren Hinterbliebene,	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
		<p>b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,</p> <p>c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.</p>		
6	Zu 1, Seite 65 bis 90 des Heftes Haushaltspläne.	<p>Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die</p> <p>A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung be- schäftigten Provinzialbeamten</p> <p>für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1907 bis 31. De- zember 1907.</p>	Landeshauptmann.	I.
7	Zu 1, Seite 91 bis 102 des Heftes Haushaltspläne.	<p>Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsge- nossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907.</p>	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 103 bis 122 des Heftes Haushaltspläne.	<p>Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907.</p>	Beigeordneter a. D. Dieke.	I.
9	Zu 1, Seite 123 bis 134 des Heftes Haushaltspläne.	<p>Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.</p>	Derjelbe.	I.
10	2 (Anlage 4.)	<p>Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.</p>	Landeshauptmann.	I.
11	4 (Anlage 13.)	<p>Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Maßnahmen, welche infolge Vermehrung der Zahl der Provinziallandtags-Abge- ordneten notwendig werden.</p>	Derjelbe.	I.
12	5 (Anlage 5.)	<p>Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.</p>	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
13	6 (Anlage 36.)	<p>Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erfatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.</p>	Derjelbe.	I.
14	7 (Anlage 37.)	<p>Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Renten- bank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.</p>	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
15	8 (Anlage 38.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Aenderung des zweiten Provinzialstatuts.	Landeshauptmann.	I.
16	9 (Anlage 39.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats.	Derselbe.	I.
17	10 (Anlage 10.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Werkmeister an den Provinzialanstalten.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
18	36 (Anlage 11.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erhöhung des Mindestgehaltes der Taubstummen- und Blindenlehrer, der Taubstummen- und Blindenlehrerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische Johanniethal, sowie der Direktoren der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten.	Landeshauptmann.	I.
19	11 (Anlage 12.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Aenderung des § 6 der Bestimmungen über die Besoldungen der Provinzialbeamten.	Derselbe.	I.
20	28 (Anlage 16.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bestellung von Amtskautionen seitens der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derselbe.	I.
21	29 (Anlage 6.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Petition von Provinzialbeamten um Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses der Klasse A für die in Düsseldorf etatzmäßig angestellten Beamten.	Derselbe.	I.
22	37 (Anlage 19.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Anschaffung eines Kraftwagens für Dienstzwecke.	Derselbe.	I.
23	12 (Anlage 24.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 9 in Düsseldorf.	Königlicher Kam- merherr u. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim, Erzellenz.	I.
24	13 [zurückgezogen].	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 14 des Reglements der Provinzial-Feuer- versicherungsanstalt der Rheinprovinz vom ^{18. Februar} 1903. _{27. November}	Gutsbesitzer Peters.	I.

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
25	14 (Anlage 20.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Nach- suchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rhein- provinz-Anleihscheinen.	Gutsbesitzer Destrée.	I.
26	30 (Anlage 43.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Änderung des Reglements über das Kassen- und Rechnungs- wesen der Landesbank.	Landeshauptmann.	I.
27	Zu 1, Seite 643 bis 646 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908	Königlicher Kam- merherr u. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim, Erzellenz.	I.
28	Zu 1, Seite 647 bis 658 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Derjelbe.	I.
29	15 (Anlage 41.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Be- willigungen aus dem Dispositionsfonds des Provinzial- landtages (Ständefonds).	Derjelbe.	I.
30	16 (Anlage 25.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Bonn.	Derjelbe.	I.
31	Zu 1, Seite 659 bis 664 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Geheimer Kommerzienrat Reffelkaul.	I.
32	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 35 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
33	Zu 1, Seite 135 bis 200 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier sowie über die Verwendung der Wilhelm- Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Bereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungs- fonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Destrée.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
34	Zu 1, Seite 201 bis 226 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Peters.	II.
35	17 (Anlage 7.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung und den Umbau der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.	Derselbe.	II.
36	Zu 1, Seite 227 bis 248 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
37	Zu 1, Seite 249 bis 284 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Voranschlag für die Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Königlicher Landrat, Geheimer Regie- rungsrat Eich.	II.
38	31 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.	Derselbe.	II.
39	32 (Anlage 22.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Rheinische Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses zu Haus Fichtenhain bei Grefeld.	Derselbe.	II.
40	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 36 bis 60 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung II der Zentralverwaltung.

41	Zu 1, Seite 285 bis 438 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Johannisthal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	II.
42	18 (Anlage 28.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer weiteren (dritten) Anleihe für Hochbauten.	Landeshauptmann.	II.

Nr.	Druckfaden. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses	Fach- kom- mis- sion.
43	19 (Anlage 8.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ab- änderung einiger Bestimmungen des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 7. Februar 1899. 4. Oktober 1899.	Landeshauptmann.	II.
44	20 (Anlage 26.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Änderung der Anstellungsverhältnisse der Ärzte an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	Derjelbe.	II.
45	27 (Anlage 9.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Neubau einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.	Königlicher Kam- merherr u. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim, Ezzelenz.	II.
46	Zu 1, Seite 469 bis 472 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.
47	Zu 1, Seite 543 bis 546 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzial- anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Geheimer Kommerzienrat Kesselfaul.	II.
48	Zu 1, Seite 439 bis 446 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
49	Zu 1, Seite 447 bis 468 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreit- steiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Derjelbe.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
50	Zu 1, Seite 473 bis 524 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
51	Zu 1, Seite 525 bis 542 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Peters.	II.
52	Zu 1, Seite 547 bis 550 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Melchers.	II.
53	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 61 bis 92 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung III der Zentralverwaltung.

54	Zu 1, Seite 551 bis 606 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Königlicher Landrat, Geheimer Regie- rungsrat Eich.	III.
55	21 (Anlage 14.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Derjelbe.	III.
56	22 (Anlage 15.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.	Derjelbe.	III.
57	23 (Anlage 29.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Krawinkel auf Gewährung höherer Mittel für die Herstellung und Unterhaltung von chaussierten Wegen, zur Uebernahme solcher durch die Provinzialverwaltung und zum Kreis- und Gemeindegewebau.	Landesökonomierat Keller.	III.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
58	24 (Anlage 30.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr 1906.	Landesökonomierat Keller.	III.
59	25 (Anlage 31.)	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1906 erfolgte Bewilligung von Beihilfen zu Armen- und Wegezwecken gemäß § 5 Abj. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Derjelbe.	III.
60	26 (Anlage 18.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag der Handelskammer zu Coblenz, „das Gesetz vom 18. August 1902, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, für die Rheinprovinz außer Wirkung zu setzen“.	Königlicher Landrat, Geheimer Regie- rungsrat Eich.	III.
61	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 93 bis 104 aufgeführten Rechnungen.	—	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

62	Zu 1, Seite 601 bis 636 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
63	Zu 1, Seite 637 bis 642 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge: a) von Rogz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- und Kaufschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Kaufschbrand gefallene Tiere), für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	Gutsbesitzer Deftrée.	IV.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
64	33 (Anlage 32.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die weitere Förderung des Baues von Wasserleitungen in leistungsschwachen Gemeinden.	Landeshauptmann.	IV.
65	34 (Anlage 33.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Winterschulen in Jülich, Rheinbach und Düllen.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	IV.
66	35 (Anlage 34.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses des 46. Provinziallandtags zur Petition des Vorstandes des Vereins der Gemeinde-Oberförster, betreffend Vorschläge zur Verstaatlichung der Gemeindeforstverwaltungen.	Derselbe.	IV.
67	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 105 bis 118 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

Verzeichnis

der an den 47. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Lfd. Nr.	Verzeichnis der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung I.		
I. Fachkommission.		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1904	
2	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1905.	
3	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1904.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1905.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
5	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1904.	
6	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1905.	
7	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waifengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1904.	
8	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waifengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1905.	
9	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1904.	
10	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1905	
11	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1904.	
12	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1905.	
13	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1904.	
14	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1905.	
15	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1904.	
16	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1905.	
17	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1904.	
18	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1904.	
19	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1905.	
20	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1904.	
21	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1905.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
22	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1904.	
23	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1905.	
24	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1905.	
25	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1904.	
26	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1905.	
27	Entlastung der III. Stückrechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier für 1904.	
28	Entlastung der IV. Stückrechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier für 1905.	
29	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Restauration des Domes zu Weßlar“ für 1904.	
30	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Restauration des Domes zu Weßlar“ für 1905.	
31	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Kosten der Darbringung einer Hochzeitsgabe für Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen“ für 1905.	
32	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1904.	
33	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1905.	
34	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1904.	
35	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1905.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
II. Sachkommission.		
36	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1904.	
37	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1905.	
38	Entlastung der I. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen für 1905.	
39	Entlastung der I. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Elberfeld für 1905.	
40	Entlastung der I. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen für 1905.	
41	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied für 1904.	
42	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied für 1905.	
43	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren für 1904.	
44	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren für 1905.	
45	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied für 1904.	
46	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied für 1905.	
47	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1904.	
48	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1905.	
49	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren für 1904.	
50	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren für 1905.	
51	Entlastung der IX. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied für 1904.	
52	Entlastung der X. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied für 1905.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
53	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1904.	
54	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1904.	
55	Entlastung der V. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1904.	
56	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1905.	
57	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1903.	
58	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1904.	
59	Entlastung der I. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain für 1904.	
60	Entlastung der II. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain für 1905.	
Abteilung II.		
II. Sachkommission.		
61	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1904.	
62	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1904.	
63	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1904.	
64	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1904.	
65	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1904.	
66	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1904.	
67	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1903.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
68	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1904.	
69	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1904.	
70	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1905.	
71	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1904.	
72	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1904.	
73	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1904.	
74	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1904.	
75	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über die Abschreibungen auf maschinelle Anlagen in den Provinzialanstalten für 1905.	
76	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1904.	
77	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1905.	
78	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1904.	
79	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1905.	
80	Entlastung der VIII. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für 1904.	
81	Entlastung der IX. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für 1905.	
82	Entlastung der VIII. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1904.	
83	Entlastung der IX. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1905.	
84	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Süchteln für 1904.	

Bfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
85	Entlastung der V. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Süchteln für 1905.	
86	Entlastung der III. Stückrechnung über das Konto: „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1904.	
87	Entlastung der IV. Stückrechnung über das Konto: „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1905.	
88	Entlastung der III. Stückrechnung über das Konto: „Erweiterungsbauten der Irrenpflegeanstalt in Waldbbröl“ für 1904.	
89	Entlastung der IV. Stückrechnung über das Konto: „Erweiterungsbauten der Irrenpflegeanstalt in Waldbbröl“ für 1905.	
90	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Haus Fichtenhain für 1904.	
91	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Haus Fichtenhain für 1905.	
92	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Johannisthal für 1904.	
Abteilung III.		
III. Sachkommission.		
93	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1903.	
94	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1904.	
95	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1904.	
96	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1905.	
97	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1904.	
98	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1905.	
99	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1904.	
100	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1905.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
101	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1904.	
102	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1905.	
103	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauers für 1904.	
104	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauers für 1905.	
Abteilung IV.		
IV. Sachkommission.		
105	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1904.	
106	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1905.	
107	Entlastung der Rechnung über die Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Hrweiler für 1904.	
108	Entlastung der Rechnung über die Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Hrweiler für 1905.	
109	Entlastung der Rechnung über die Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1904.	
110	Entlastung der Rechnung über die Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1905.	
111	Entlastung der Rechnung über die Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1904.	
112	Entlastung der Rechnung über die Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1905.	
113	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1904.	
114	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1905.	
115	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühren für 1904.	
116	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühren für 1905.	
117	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1903.	
118	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1904.	

Anlage 2.

Drucksachen. Nr. 39.

Verzeichnis der an den 47. Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fachkommission.
1	Zwölf Landessekretäre bezw. Obersekretäre	Anderweitige Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 8. Januar d. J. beschlossen, zu dieser Petition ablehnende Stellung einzunehmen.	I.
2	Sekretäre der Rheinischen Provinzialverwaltung	Nachzahlung des ihnen infolge Beschlusses des 46. Provinziallandtags vom 16. Februar 1906 — Erhöhung des Anfangsgehaltes der Sekretäre von 2000 M. bis 2200 M. — entstandenen Gehaltsausfalles.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 8. Januar 1907 beschlossen, diese Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I.
3	Die Bureau- u. Assistenten der Rheinischen Provinzialverwaltung	Erhöhung des Anfangsgehaltes und der Alterszulagen.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 8. Januar 1907 beschlossen, auch diese Petition dem Provinziallandtage mit dem Vorschlag der Ablehnung vorzulegen.	I.
4	Die Hilfschreiber bei der Landes- = Versicherungsanstalt	Anstellung als Bureaugehilfen.	In der Sitzung vom 8. Januar 1907 hat der Provinzialausschuß beschlossen, dem Provinziallandtage Ablehnung dieser Petition vorzuschlagen.	I.
5	Die Straßenmeister der Rheinischen Provinzialstraßenverwaltung	bitten: 1) um Anstellung auf Lebenszeit, 2) um Erreichung des Höchstgehaltes nach 18 Dienstjahren, 3) um anderweitige Regelung der Mietsentschädigung.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 8. Januar 1907 beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, 1) die Anträge zu 1 und 2 mit Bezug auf die Beschlüsse des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar 1903, des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. März 1905 und des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 abzulehnen,	I.

Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fachkommission.
6	Provinzialstraßen-Aufsicher a. D. Weber in Aachen	bittet um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Dienstkündigung.	<p>2) das Petikum 3 aber durch die Annahme der im Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung für 1907 unter Titel III Nr. 2 vorgeschlagenen Regelung der Mietsentschädigungen der Straßenaufsichtsbeamten als erledigt zu erklären.</p> <p>Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 9. März d. J. eine Ablehnung der Petition, welche schon vom 44. Provinziallandtag am 9. März 1904 und vom 45. Provinziallandtage am 17. März 1905 beschlossen ist, wieder vorgeschlagen.</p>	I.
7	Landwirt Wilhelm Keutmann in Oberfiemeringhausen, Post Marienheide	Bitte um nachträgliche Bewilligung einer Brandentschädigung.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 9. März d. J. beschloffen, vorzuschlagen, die Petition an den Provinzialauschuß zur ressortmäßigen Erledigung zu verweisen.	I.
8	Förster a. D. Emil Schöffler in Irlich, Kreis Neuwied	bittet um Gewährung einer dauernden Pension.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 9. März d. J. beschloffen, dem Provinziallandtage Ablehnung der Petition vorzuschlagen.	I.
9	Deutscher Verband der Krankenpfleger und Pflegerinnen (Sitz Berlin) im Namen des Pflegepersonals der Anstalt Grafenberg, soweit sie Mitglieder der Ortsgruppe Düsseldorf des Verbandes sind	Aufbesserung der Verhältnisse des Pflegepersonals in Bezug auf Lohn, Mietsentschädigung, Erholungsmöglichkeit und Verpflegung.		II.
10	Deutscher Verband der Krankenpfleger und Pflegerinnen (Sitz Berlin) im Namen des Pflegepersonals der Anstalt Galkhausen, soweit sie Mitglieder der Ortsgruppe des Verbandes sind	Wie vor.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 9. März d. J. beschloffen, die Ablehnung der Petitionen als nicht geeignet zur Verhandlung im Provinziallandtag vorzuschlagen.	II.

Anlage 3.
(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1907 schließt ab mit 26 912 673,52 M.
davon werden gedeckt durch die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten 12 570 173,52 "
so daß an direkten Einnahmen verbleiben 14 342 500,— M.
Im Rechnungsjahre 1906 wurden durch direkte Einnahmen gedeckt 13 708 000,— "
und es ergibt sich demnach für das Rechnungsjahr 1907 ein Mehrbetrag von 634 500,— M.

Dieser Mehrbetrag besteht:

A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. Bei Titel II Nr. 1a Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	419 000,— M.
2. Bei Titel II Nr. 3 Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	82 000,— "
3. Bei Titel II Nr. 4 Provinzialabgaben zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	141 900,— "
daher mehr	642 900,— M.
während	
4. bei Titel II Nr. 2 Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom $\frac{6. \text{ Juni } 1870}{12. \text{ März } 1894}$ weniger	15 400,— M.
vorgesehen sind,	
so daß sich ein Mehr an Provinzialabgaben von	627 500,— M.
ergibt.	Zu übertragen 627 500,— M.

	Uebertrag	627 500,— M.
5. Bei Titel IV „Einnahmen aus Nebenfonds“ sind:		
a) bei Nr. 1 als Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank . . .		2 950,— „
b) bei Nr. 2 als Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds . . .		280,— „
6. Bei Titel V „verschiedene Einnahmen“		
bei Nr. 1 an Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen . . .		4 000,— „
mehr berechnet.		
Der Mehrbetrag an Einnahmen stellt sich sonach auf		634 730,— M.
Dagegen ist		
bei Titel V Nr. 2 „unvorhergesehene Einnahmen“ eine Mindereinnahme		
von		230,— „
vorgesehen. Nach Absetzung dieser letzteren bleibt ein Mehrbetrag		
an Einnahmen von		634 500,— M.
Die Notwendigkeit der Einstellung dieser Mehreinnahme ist nach-		
stehend bei den einzelnen Ausgaben näher erläutert.		

B. Bei den Ausgaben sind höher eingestellt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Titel I Nr. 2 die Ausgabe für die katholischen Armen in Werden um | 150,— M. |
| Die Ausgabe wird nach den amtlich festgestellten Martini- | |
| Durchschnittsmarktpreisen berechnet und muß nach der Durchschnitts- | |
| ausgabe der letzten Jahre höher angenommen werden. | |
| 2. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinzial- | 15 100,— „ |
| landtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde um | |
| Nach den Ausgaben der letzten Jahre konnte die Ausgabe | |
| an Tagelohnern und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial- | |
| rats um 50 M. und der Kommissare der Provinzialvertretung | |
| bei der Rentenbank in Münster um 100 M. geringer angenommen | |
| werden. Der Titel III „Besoldungen“ schließt mit einer Mehr- | |
| ausgabe von 16 747 M. ab. Davon entfallen allein auf be- | |
| soldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen 15 740 M., auf Aus- | |
| gaben für die vom 46. Provinziallandtag beschlossenen Gehalts- | |
| änderungen 2875 M. Der Wechsel in den Stellen der Oberbeamten | |
| verursachte eine Minderausgabe von 5400 M., so daß für Ver- | |
| mehrung der etatsmäßigen Stellen z. nur 3532 M. angesetzt sind. | |
| Bei Titel IV „andere persönliche Ausgaben“ ist ein Mehrbetrag | |
| von 850 M. nachgewiesen. Für wissenschaftliche Hilfsarbeiter | |
| und Hilfsarbeiter im Bureau- und Kanzleidienst sind 1150 M. | |
| weniger ausgeworfen, während der schon seit 14 Jahren trotz | |
| erheblicher Beamten- z. Vermehrung in gleicher Höhe beibehaltene | |
| Fonds zur Unterstützung von Beamten, pensionierten Beamten | |
| und Hinterbliebenen von Beamten von 7000 M. auf 9000 M. | |
| erhöht worden ist. Bei sächlichen Ausgaben hat unter Titel V | |
| eine Erhöhung der Ausgabesumme um 2500 M. (Druckkosten, | |
| Zu übertragen | 15 250,— M. |

	Uebertrag	15 250,— M.
<p>Porto zc., Heizung, Reinigung, Hilfeleistung im Botendienst) stattgefunden, während die sonstigen Ausgaben um 247 M. ermäßigt sind. $16\,747 + 850 + 2\,500 - [150 + 247] = 19\,700$ M., hiervon werden indessen</p> <p>4 600 „ durch höhere eigene Einnahmen gedeckt, so daß 15 100 M. Mehrbedarf bleibt.</p>		
2. Bei Titel II Nr. 2 der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene, sowie zur Zahlung von Invalidengeldern und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene um		15 007,05 „
<p>Zur Bestreitung der Pensionen, Witwen- und Waisengeldern zc. von Beamten und ihren Hinterbliebenen ist der Zuschuß um 14 407,05 M. höher berechnet. Die Berechnung hat jetzt wie immer mit 15% der Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Beamtenstellen stattgefunden. Das höhere Ergebnis ist zurückzuführen auf die vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Änderungen des Besoldungsplanes in erster Linie, sodann aber auch auf die vorgesehenen Stellenvermehrungen. — Für die Deckung der Invalidengelder und Witwen- und Waisengelder der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Arbeiter (ausschließlich derjenigen bei der Straßenverwaltung) bezw. ihrer Hinterbliebenen ist nur ein Mehrzuschuß von 600,— „ entsprechend dem Bedürfnis vorzusehen gewesen.</p>		
		15 007,05 M.
3. Bei Titel II Nr. 7 ist an die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt in Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme ein Mehrzuschuß von		22 510,— „
<p>Bei den Besoldungen (Titel I) ergibt sich ein Mehrbedarf von 8 232,— M., es erreicht dies aber noch nicht die nach dem Besoldungsplan am 1. April 1907 eintretenden Gehaltsverbesserungen des vorhandenen Lehrpersonals mit 9300 M. Durch das Hinscheiden des Direktors Schulrat Cüppers, welcher das Höchstgehalt bezog, und das Ausscheiden mehrerer Taub-</p>		
	Zu übertragen	8 232,— M. 52 767,05 M.

	Uebertrag	8 232,— M.	52 767,05 M.
stummlehrer, sowie die Verwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen ist die Ausgabe so viel geringer geworden, daß es auch noch möglich war, in den Taubstummenanstalten zu Aachen und Neuwied je eine neue Lehrerinstelle mit dem Anfangsgehalt einzurichten. Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) hat eine Mehrausgabe von		3 220,— "	
vorgesehen werden müssen. Es ist nämlich notwendig, in der erweiterten Taubstummenanstalt zu Elberfeld einen Schuldiener anzunehmen. An der Taubstummenanstalt zu Neuwied sind mehrere aus dem Osten der Monarchie stammende Taubstummenlehrer ausgeschieden. Um den Ersatz hierfür aus rheinischen Lehrern zu schaffen, mußte an genannter Taubstummenanstalt ein Kursus für die Ausbildung von Taubstummenlehrern zc. eingerichtet werden, zu welchem 3 Volksschullehrer und 1 Volksschullehrerin angenommen sind. Für den Lehrgang ist ein Aufwand von 2100 M. vorgesehen. Außerdem muß an derselben Anstalt für einen 4. Taubstummenlehrer, welcher in einer Klasse für Schwachbegabte unterrichtet, eine Funktionszulage von 300 M. und für den Schuldiener 100 M. mehr Lohn angesetzt werden. Im Titel III für sächliche und sonstige Ausgaben ist eine Mehrausgabe von zusammen		13 058,— "	
zu finden. Hiervon entfallen auf Beköstigung 7900 M., auf Utensilien und Unterrichtsmittel 350 M., auf Heizung, Beleuchtung, Reinigung 3800 M., auf Krankenpflege und Arznei 50 M., auf Unterhaltung der Gebäude 150 M., auf Instruktionsreisen des Lehrpersonals 100 M. und auf sonstige Ausgaben 708 M.			
Die Mehrausgaben für das Taubstummenwesen betragen somit zusammen		24 510,— "	
Durch eigene Mehreinnahmen der Anstalten werden gedeckt		2 000,— "	
bleibt der oben bezeichnete Mehrzuschuß von		22 510,— M.	
4. Bei Titel II Nr. 9 ist an die Haushaltspläne über das Hebammenwesen und der Provinzial-Hebammenlehranstalten in Köln und Elberfeld ein Mehrzuschuß von			20 910,— "
erforderlich.	Zu übertragen		73,677,05 M.

Uebertrag 73 677,05 M.

Bei beiden Anstalten beträgt die Mehrausgabe unter Titel I Befoldungen wegen der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen . . . 1 025,— M. und bei Titel II andere persönliche Ausgaben in Köln wegen anderer Bezahlung der beiden Bureaugehilfen 940 M. und für Dienstpersonal 512 M. und in Elberfeld für Bezahlung der Bureaugehilfen 200 M. und an Lohnverbesserungen für das Dienstpersonal 450 M., im ganzen also mehr 2 102,— "

Im Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben, ist in beiden Anstalten mehr vorgesehen 18 913,— " und zwar für Beköstigung 7500 M., für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 500 M., für Reinigung (Köln) 2000 M., für Heizung (Elberfeld) 5000 M., für Beleuchtung 2500 M., für das anatomische Kabinett 100 M., für Arzneien, Desinfektions-, Stärkungsmittel zc. (Köln) 2000 M., für Bibliothek 200 M., für Steuern und sonstige Abgaben 1800 M., für die Unterhaltung des Anstaltsgartens 50 M. mehr, dagegen an sonstigen Ausgaben hauptsächlich in Elberfeld weniger 2737 M.

Die Mehrausgabe beträgt zusammen . . . 22 040,— M.

Durch eigene Mehreinnahmen der Anstalten werden . . . 1 130,— " gedeckt, so daß ein Mehrzuschuß von . . . 20 910,— M. notwendig bleibt.

5. Bei Titel II Nr. 10 ist als Mehrzuschuß an den Etat über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Betrag von . . . 52 000,— " nachgewiesen.

Die erhebliche Erhöhung der Ausgaben bei diesem Haushaltsplan ist im wesentlichen auf die Vermehrung der Zahl der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen zurückzuführen. Während im Haushaltsplan für 1906 mit der Verpflegung zc. von $5220 + \frac{290}{2} = 5365$ Böglingen gerechnet ist, stellt sich diese

Zahl im vorliegenden Haushaltsplan auf $5610 + \frac{250}{2} = 5735$ Böglinge, also auf ein Mehr von 370 Böglingen. Auch der Durchschnittspflegesatz, welcher im Haushaltsplan für 1906 noch mit 260 M. angegeben ist, mußte wegen der erheblichen Kosten, welche die Unterbringung geschlechtskranker und namentlich lungen-

Zu übertragen 125 677,05 M.

	Uebertrag	125 677,05 M.
franker Zöglinge hervorruft, auf 267,50 M. erhöht werden. Es ergibt sich daraus ein Mehrbedürfnis bei Titel I an Pflege- zc. Kosten von rund	139 100,— M.	
Der stete Zuwachs an Fürsorgezöglingen hat selbstredend auch eine Vermehrung der Geschäfte und folgegemaß auch des Beamtenpersonals und der übrigen Ausgaben für das Bureau im Gefolge. Der Titel II „Verwaltungskosten“ ist im Abschnitt Besoldungen um	6 592,— „	
gestiegen. Darunter befinden sich Ausgaben, welche auf dem Beschlusse des 46. Provinziallandtags, betreffend die Aenderung des Besoldungsplans, beruhen, und für die am 1. April 1907 eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen von 5210 M.		
Für andere persönliche Ausgaben sind	11 567,80 „	
mehr eingestellt und zwar für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter (Assessor) 3600 M., für Hilfsarbeiter im Bureaudienste 7000 M. und an Mehrzuschuß an den Pensionsetat 967,80 M.		
Für sächliche und sonstige Ausgaben sind mehr vorgesehen	1 640,20 „	
nämlich für Miete, Heizung, Reinigung zc. 400 M., für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse zc. und sonstige Ausgaben 90,20 M. und für Porto, Fracht usw. 1150 M.		
	im ganzen mehr	158 900,— M.
Der Haushaltsplan weist an eigenen Einnahmen einschließlich des entsprechend erhöhten Staatszuschusses nach	106 900,— „	
so daß also ein durch Provinzialzuschuß zu deckendes Mehrbedürfnis, wie oben angegeben, bleibt von	52 000,— M.	
Nach dem Beschlusse des 46. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. Februar 1906 soll ein Haushaltsplan über die Erziehungsanstalt Fichtenhain erstmalig für das Rechnungsjahr 1907 aufgestellt werden. Er ist als Anlage A zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger aufgestellt und mit den Beilagen		
a) über die Verzinsung und Tilgung der Bauschuld,		
b) über die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft,		
c) über den Arbeitsbetrieb vorgelegt. Da der Plan mit den Einnahmen aus Pflegegeldern und den eigenen Einnahmen		
	Zu übertragen	125 677,05 M.

	Uebertrag	125 677,05 M.
der Anstalt in sich balanziert, so hat er auf den Haupt- Haushaltsplan keinen Einfluß.		
6. Bei Titel II Nr. 12 ist ein Mehrzuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens von		114 165,— "
eingestellt.		

Es sind hier zum erstenmale eingestellt zur
Gewährung von Unterstützungen an leistungs-
schwache Gemeinden 129 565,— M.
nachdem im § 1 des vom 46. Rheinischen Pro-
vinziallandtag beschlossenen und ministeriell geneh-
migten Reglements für die Verteilung der gemäß
§ 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902
zu verwendenden Dotationsrente bestimmt ist, daß
aus dem zur Unterstützung leistungsschwacher
Kreise und Gemeinden zur Verfügung stehenden-
Betrag von 431 883,33 M. für Zwecke des
Armenwesens 30% entnommen werden sollen.

Die Ausgabe auf Grund des Gesetzes, be-
treffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom
30. Juni 1900 ist von 300 M. auf 600 M.
also um 300,— "
erhöht worden entsprechend den bisherigen Er-
gebnissen.

Zusammen mehr 129 865,— M.

Dahingegen sind bei Titel II für Zah-
lungen an Ortsarmenverbände für landarme
Personen 5 265,— "

weniger eingestellt. Diese
Ausgabe hat im Jahre 1905 1 510 000,— M.

betragen. Die Steigerung
der Kosten hat in den beiden
Jahren 1904 und 1905
durchschnittlich 20 000 M.
jährlich betragen, sie ist für
die Jahre 1906 und 1907
in derselben Höhe angenom-
men und wurden demnach
für 1907 mehr vorgesehen 40 000,— "

Die Ausgaben für die
in den Provinzial-Heil- und
Pflegeanstalten untergebrach-
ten Landarmen werden nach

Zu übertragen 1 550 000,— M. 124 600,— M. 239 842,05 M.

Uebertrag 1 550 000,— M. 124 600,— M. 239 842,05 M.

den bisherigen Ergebnissen für
1907 260 000 M. betragen.

Da nach der besonderen Vor-
lage (Drucksachen. Nr. 19) die
Pflegekosten von 1,35 M. auf
1,50 M. also um etwa $\frac{1}{10}$
erhöht werden sollen, so ist den
obigen Beträgen $\frac{1}{10}$ von 260 000
M. mit rund 30 000,— "

hinzuzurechnen und es entsteht
eine Gesamtausgabe von . . 1 580 000,— M.

oder zur Abrundung des Haus-
haltsplans 1 579 914,25 "

im Haushaltsplan für 1906
standen 1 585 179,25 "

also mehr 5 265,— M.

Die Mehrausgabe im Haushaltsplan für das Land-
armenwesen beträgt sonach 124 600,— "

Nach den Einnahmen der letzten Jahre
konnte aus Erstattungen von Pflege- und Prozeß-
kosten auf eine Mehreinnahme von 10 435,— "

gerechnet werden, so daß, wie angegeben, . . . 114 165,— M.
mehr aus Provinzialmitteln gedeckt werden müssen.

7. Bei Titel II Nr. 14 bedarf der Haushaltsplan für die erweiterte Armen-
pflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 eines Mehrzuschusses
von 82 000,— "

An Kosten der Unterbringung der hilf-
sbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen,
Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege weist
der Haushaltsplan eine Mehrausgabe von . . 323 000,— M.

nach. Sie ist bedingt einmal durch die in be-
sonderer Vorlage (Drucksachen. Nr. 19) vorge-
schlagene Erhöhung des Pflegesatzes für die in
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf öffent-
liche Kosten (in der IV. Klasse) untergebrachten
Kranken von 1,35 M. auf 1,50 M. täglich und
zum anderen durch den statistisch festgestellten er-
heblichen Zuwachs der Geisteskranken sowie durch
Erhöhung der Pflegesätze für die in Privatanstalten
untergebrachten Kranken.

Diese Mehrausgabe wird aber zum großen
Teil gedeckt:

Zu übertragen 323 000,— M. 321 842,05 M.

Uebertrag 323 000,— M. 321 842,05 M.

1. Durch die Mehreinnahme, welche nach den Abschlüssen der letzten Jahre aus Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten mit 33 000,— M. angenommen werden konnte,
 2. aus den Mehreinnahmen, welche die Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfsbedürftigen Geisteskranken u. beizutragen haben und welche auch nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 19) im einzelnen eine Erhöhung erfahren, mit 208 000,— " also durch Mehreinnahmen von insgesamt . . . 241 000,— " so daß das vorstehend angegebene Mehrbedürfnis von 82 000,— " aufzubringen bleibt.
8. Bei Titel II Nr. 15 schließt der Haushaltsplan für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler mit demselben Bedürfnis an Provinzialzuschuß ab wie der Haushaltsplan für 1906.
- Der Haushaltsplan erfordert eine Mehrausgabe von 4000 M. und zwar bei dem Titel I Befoldungen von 6620 M., lediglich infolge der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen, bei Titel II an anderen persönlichen Ausgaben von 3370 M., infolge Verbesserung der Vergütungen der Bureaugehilfen und anderer Schreibhilfe, sowie der Löhne der Fuhrknechte, bei Titel III an sächlichen Ausgaben mehr für Heizung 300 M., für Kirchen- und Schulbedürfnisse 300 M. und für die Unterhaltung der Gebäude 4000 M., zusammen . . . 14 590,— M.
- dahingegen sind Minderausgaben zu verzeichnen bei der Beköstigung von 8000 M. bei verringerter Belegungsstärke jedoch höherem Durchschnittspflege- satz, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche von 1000 M., für die Beleuchtung von 1000 M., für die Wasserversorgung von 500 M. und für sonstige Ausgaben von 90 M., zusammen Minderausgaben demnach 10 590,— "
- bleibt Mehrausgabe von 4 000,— M.
- Nach den Erläuterungen in der diesem Berichte beigefügten Nachweisung der eigenen Ein-
- Zu übertragen 4 000,— M. 321 842,05 M.

	Uebertrag	4 000,— M.	321 842,05 M.
	nahmen hat die Arbeitsanstalt eine Mehreinnahme von	4 000,— "	
	zu verzeichnen; Mehreinnahmen und Mehrausgaben der Anstalt gleichen sich demnach aus.		
9.	Bei Titel II Nr. 17 ist an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten ein Mehrzuschuß von		100,— "
	vorgesehen, hervorgerufen durch die Reisekosten von Baubeamten der Zentralstelle, welchen die lokale Bauaufsicht in Provinzialanstalten obliegt.		
10.	Bei Titel II Nr. 19 ist an den Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung ein Mehrzuschuß von		721 318,33 "
	als erforderlich aufgeführt.		

Mehrausgaben entstehen bei diesem Verwaltungszweige bei Titel II Nr. 1b zunächst von 5200 M. zur Zahlung von Invaliden-, Witwen- und Waisengeldern für frühere Straßennwärter und Arbeiter bzw. an Hinterbliebene von solchen nach Maßgabe der vom 42. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Grundsätze. Die Ausgabe ist nach Maßgabe der Bedürfnisse der letzten Jahre berechnet.

Als Zuschuß an den Voranschlag B über die Verwendung des Eisenbahnfonds sind 22 600 M. mehr vorgesehen, weil angenommen ist, daß der von dem Provinziallandtag für Kleinbahnzwecke bewilligte 26 Millionenfonds ganz an Darlehen ausgegeben sein wird und dann von diesem Fonds die Zinszuschüsse von 1/2 % gezahlt werden müssen. Außerdem hat bei diesem Voranschlag ein um 5080 M. geringerer Bestand aus früheren Jahren, aber aus dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld ein um 2480 M. größerer Ueberschuß eingestellt werden können.

Ferner ist an den Voranschlag C die Summe von 302 318,33 M. neu als Zuschuß vorgesehen. Nach dem § 1 des vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen und von den zuständigen Herren Ministern genehmigten Reglement für die Verteilung der nach dem neuen Dotationsgesetze vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu überweisenden Renten ist bestimmt, daß von der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Dotationssumme von 431 883,33 M. 30 % zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 % zu Unterstützungen für Zwecke des Wohlführens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken Verwendung finden sollen. Diese 70 % sind dementsprechend mit 302 318,33 M. hier in Ausgabe gestellt. Da sie seither bei Titel I Nr. 5 des Haupt-Haus-

Zu übertragen 1 043 260,38 M.

Uebertrag 1 043 260,38 M.

haltsplans in Ausgabe gestanden haben, so wird damit der Haupt-Haushaltsplan nicht weiter belastet. (Vgl. auch I. Nr. 18 dss. Berichts).

Bei Titel II stehen für die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Bauinspektoren und Bauamtssekretäre 7100 M. mehr in Ausgabe sowie zur Ausbildung von Anwärtern für den Bureausdienst bei den Landesbauämtern und zur Gewährung von Schreibhilfe an diese 2300 M., zusammen 9400 M.

Bei Titel III sind für die besoldungsplanmäßigen Aufbesserungen der Gehälter der Straßenmeister und Straßenaufseher — die Zahl dieser Beamten ist auf 125 zurückgegangen — 6250 M. berechnet.

Seither hat in Zwischenräumen von 6 zu 6 Jahren eine eingehende Prüfung der Höhe der Mietsentschädigungen der Straßenaufsichtsbeamten stattgefunden. Da die letzte Revision im Jahre 1900 erfolgt war und aus Eingaben der Aufsichtsbeamten, Berichten der Bauinspektoren und aus den Erfahrungen bei Bereisung der Straßen durch Beamte der Zentralstelle feststand, daß durch die Verkehrsverhältnisse, Bahnbauten zc. vielfach eine Steigerung der Mietpreise der Wohnungen an den Stationsorten der Straßenaufsichtsbeamten hervorgerufen worden war, erschien es an der Zeit, jetzt wieder in eine allgemeine Prüfung der Mietsentschädigungen der qu. Beamten einzutreten. Bis dahin war bei den Prüfungen als Normalwohnung eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche und Anteil an Speicher und Keller angenommen, doch ist schon seit Jahren darüber Klage geführt worden, daß eine derartige Wohnung für einen Straßenaufsichtsbeamten im Raume zu beschränkt sei, kaum für eine mittelgroße Familie ausreiche und dem Beamten vor allem keinen Raum biete, in welchem er die nicht unerheblichen rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten ungestört erledigen und seine Dienstatken und Papiere aufbewahren könne. Diesen Klagen ist eine Berechtigung nicht zu bestreiten. Es mußte demnach die Mietsentschädigung, abgesehen von der allgemeinen Mietsteigerung, höher angesetzt werden, was einen Mehraufwand von 9000 M. verursacht.

Für Entschädigung der Straßenaufsichtsbeamten zur Beschaffung und Unterhaltung von Dienstfahrrädern mußten nach den seitherigen Ausgaben 1300 M. mehr, für die diätarische Besoldung von Straßenmeisteranwärtern 1000 M. mehr angesetzt werden.

Die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen erfordert nach den an Ort und Stelle gemachten Feststellungen nicht geringe Mehraufwendungen. Bei Titel IV Nr. 1 sind zur gewöhnlichen Unterhaltung dieser Straßen 300 000 M. mehr vorgesehen.

Zu übertragen 1 043 260,38 M.

Uebertrag 1 043 260,38 M.

Im Jahre 1900 hatte eine gründliche Untersuchung des Unterhaltungszustandes der Provinzialstraßen und eine Veranschlagung der Unterhaltungssummen für 6 Jahre stattgefunden. Nachdem diese Veranschlagungsperiode mit dem Jahre 1906 abgelaufen ist, ist eine gleiche örtliche Untersuchung der Straßen im Jahre 1906 erfolgt.

Diese genaue örtliche Untersuchung des Zustandes der Provinzialstraßen ergab für eine 4jährige Anschlagperiode ein Ausgabebedürfnis von 14 903 300 M. Hiervon ist für das Rechnungsjahr 1907 ein Viertel mit 3 725 800 M. eingestellt. Zu tilgen sind aus dem Unterhaltungstitel die Zins- und Tilgungskosten der Kleinpflasteranleihe A mit 185 870,18 M. Für Unterhaltungsarbeiten, welche in der vorstehend erwähnten Veranschlagung nicht enthalten sind, aber immerhin infolge besonderer Witterungs- u. ereignisse erwartet werden dürfen, sind weiter 88 329,82 M., im ganzen also für die gewöhnliche Unterhaltung . 4 000 000 M. für notwendig erachtet, während der seitherige Haushaltsplan dafür nur 3 700 000 „ vorsah.

Bei Feststellung dieser Zahlen ist noch nicht die Verteuerung des Unterhaltungsmaterials in Betracht gekommen, welche sich durch die Bildung einer Konvention der Basaltstein-Bruchbesitzer und die von diesen nach Kündigung der Lieferungsverträge geforderten Preise für Steinschlagmaterial ergeben wird.

Die Renten für diejenigen Städte und Gemeinden, welche die in ihren Bezirken gelegenen Provinzialstraßen in eigene Verwaltung und Unterhaltung übernommen haben, beanspruchen eine Mehrausgabe von 52 361,84 M., an Beiträgen zur Krankenversicherung der Hilfschreiber auf den Bauämtern, der Straßenwärter und Straßenarbeiter sind 300 M. mehr, an Portobetragen der Spezialverwaltung 350 M. mehr, zur Ergänzung der Büchereien der Bauämter 140 M. mehr erforderlich.

Bei den außerordentlichen Ausgaben B Titel I Nr. 4 betragen die Zins- und Tilgungskosten der Anleihe C 21 505,14 M. mehr für die im Jahre 1905 aufgenommene fünfte Rate dieser Anleihe, von welcher im Jahre 1907 die letzte Rate zur Verwendung kommen soll.

Die Gesamt Mehrausgabe, welche der Haushaltsplan für die Straßenverwaltung von 1907 nachweist, beläuft sich hiernach auf 731 725,31 M. ihr stehen gegenüber an Minder Ausgaben gegen den Haushaltsplan für 1906 die für die Durch-

Zu übertragen 731 725,31 M. 1 043 260,38 M.

Uebertrag 731 725,31 M. 1 043 260,38 M.

führung der vom 46. Rheinischen Provinzialland-
tage beschlossenen Besoldungsplanänderungen ein-
gestellten Beträge von 1300 M. und 1075 M.
= 2375 M., an Entschädigung der Straßenauf-
sichtsbeamten für Zeichen- und Schreibmaterialien
20 M., für Umzugs- und Verfertigungskosten der
Straßenaufsichtsbeamten 80 M., zur Bestreitung
der Kosten des Zahlgeschäfts der Straßenverwal-
tung 150 M., bei den unvorhergesehenen Aus-
gaben 1762,72 M., bei B außerordentliche Aus-
gaben 278 937,59 M., welche im Jahre 1906
zur Verwendung der letzten Rate der Anleihe C
von 2 400 000 M. im Haushaltsplan vorgesehen
waren; die Minderausgabe beträgt zusammen . 283 325,31 "

so daß also noch ein Mehraufwand von . . . 448 400,— M.
bleibt. Nach dem diesem Bericht beigefügten
Verzeichnis der eigenen Einnahmen der einzelnen
Verwaltungszweige hat die Straßenverwaltung
eine Mindereinnahme von . . . 272 918,33 "

welche dort näher erläutert ist und um welche sich
das Bedürfnis an direkter Einnahme erhöht, so
daß deren Betrag sich wie vor auf . . . 721 318,33 M.
stellt. Es mag hier nochmals erwähnt werden, daß diese Mehr-
ausgabe einen Betrag der neuen Dotationsrente von 302 318,33 M.
enthält, welcher lediglich eine andere Verrechnung erfahren hat und
als eine eigentliche Mehrforderung nicht anzusehen ist, da er an
einer anderen Stelle des Haupt-Haushaltsplans (Titel I Nr. 5), wo
er bisher in Ausgabe gestanden hat, aus der Ausgabe verschwindet.

11. Bei Titel II Nr. 20 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für die
landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung um . . . 27 264,— "

Infolge Errichtung der Winterschulen in Geldern und Prüm
hat sich bei Titel I Nr. 1 der Zuschuß an die Landwirtschafts-
kammer um 5000 M. und der Zuschuß an den Pensionsetat um
1290 M. erhöht. An den Pensionsetat muß für die bei den
Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Cleve angestellten Lehrer
645 M. Pensionszuschuß mehr bezahlt werden, weil an letztgenannter
Schule ein Lehrer mehr als Leiter der damit verbundenen Winter-
schule angestellt worden ist. Die Ausgabe bei dem Westfonds ist um
2509 M. höher vorgesehen worden, weil aus den rentbar ange-
legten Beständen dieses Fonds auf eine um so viel höhere Zinsein-
nahme gerechnet ist.

Zu übertragen 1 070 524,38 M.

Uebertrag 1 070 524,38 M.

Bei dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds ist keine Aenderung vorgekommen, da die Erhöhung desselben um 50 Pf. nur der Abrundung wegen geschehen ist. Zur Erhaltung der Gebäulichkeiten auf dem Gute Desdorf bezw. zur Ausbildung von Waisenknaben daselbst sind 157 M. mehr vorgesehen.

Die Mehrzuschüsse an die drei Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu Trier, Kreuznach und Alrweiler beziffern sich auf 7978,50 M. Es ergibt dies bei dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten eine Gesamtmehrausgabe von 17 580 M.

Zur Erläuterung der Mehrbedürfnisse der Wein- und Obstbauschulen ist anzuführen, daß bei der Schule in Trier durch die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen der Lehrer zc. 860 M. mehr erforderlich sind, der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um 18,75 M. erhöht ist. Für Beföstigung einer größeren Schülerzahl sind 3000 M. mehr, für Reinigung 50 M. mehr, für Heizung 100 M. mehr und für die Erweiterung der Zentralheizung eine einmalige Ausgabe von 1000 M., für sonstige Ausgaben 195,50 M. mehr eingestellt, zusammen . . . 5 224,25 M. mehr, an Lohn für die Weinbergsaufseher 300,— „ weniger vorgesehen, ergibt eine Mehrausgabe von 4 924,25 M.

An Mehreinnahmen bringt die Schule in Trier auf aus den Erträgen der Weinberge zc. 200 M., aus Pensionen und Schulgeldern der Zöglinge 3000 M. und an sonstigen Einnahmen 50 M., also im ganzen mehr 3 250,— „ so daß ein Mehrzuschuß von . . . 1 674,25 M. notwendig ist.

In der Weinbauschule zu Kreuznach betragen die Mehrausgaben an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 800 M., an Lohn eines anzunehmenden 2. Aufsehers 720 M., für Hausarbeiter und Wirtschafterin 50 M., für Beföstigung 360 M., für Lagerung, Bettzeug, Tischwäsche 100 M., für Beleuchtung 50 M., für die Unter-

Zu übertragen 17 580 M. 1 070 524,38 M.

	Uebertrag	17 580 M.	1 070 524,38 M.
haltung der Gebäude 300 M., für das Ausfügen der Außenfronten der Gebäude eine einmalige Ausgabe von 2000 M., insgesamt	4 380 M.		
Die im Haushaltsplan für 1906 vorgesehene einmalige Ausgabe von	1 300 "		
für das Reparieren der Fußböden und Herstellung eines Schuhputzraumes im Internat fällt fort, so daß eine Mehrausgabe von . . .	3 080 M.		
bleibt, der Haushaltsplan sieht als Mehrertrag der Gartenwirtschaft	200 "		
vor, so daß ein Mehrzuschuß von	2 880 M.		
einzustellen ist.			

Der Haushaltsplan der Schule in Mhrweiler weist ein Mehrererfordernis nach an besoldungsmäßigen Gehaltsverbesserungen von 800 M., für den Hausarbeiter und die Wirtschaftlerin von 100 M., für Beköstigung 360 M., für Ergänzung des Inventars 600 M., für Heizung 100 M., für Lehrmittel und Bibliothek 250 M., für die laufende Unterhaltung der Gebäude und Mauern 750 M., für Bearbeitung der Weinberge, Rehschulen zc. 500 M., für sonstige Ausgaben 14,25 M., insgesamt 3 474,25 M. weniger gefordert werden dahingegen für den Weinbergaufseher 50,— "

bleibt eine Mehrausgabe von . . . 3 424,25 M. welche, da die Anstalt eigene Mehreinnahmen nicht hat, durch den Provinzialzuschuß gedeckt werden muß.

Der oben erwähnten Gesamtmehrausgabe von 17 580 "

im Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen An-
gelegenheiten stehen an Mehreinnahmen entgegen
aus Pacht aus dem Gute Desdorf 157 M., an
Zinsgewinn des Meliorationsfonds 280 M. und
an Zinsen des Bestfonds 2509 M., zusammen . . . 2 946 "

es bleiben aus dem Provinzialzuschuß zu decken
14 634 M.

Von dem von der Provinz außer dem
aus der Dotationsrente zu entnehmenden Zuschusse
Zu übertragen 14 634 M. 1 070 524,38 M.

	Uebertrag	14 634 M. 1 070 524,38 M.
für die landwirtschaftlichen Schulen von 12 600 M. zu leistenden Zuschüsse für den Westfonds von	320 000,— M.	
und für die übrigen landwirtschaftlichen Angelegenheiten von	371 979,08 „	
zusammen	691 979,08 M.	
ist seither ein Teil aus dem Zinsgewinn der Landesbank gedeckt worden. Dieser Betrag hat im Rechnungsjahr 1906 die Summe von 303 200 M. ausgemacht; da jedoch der Zinsgewinn der Landesbank durch andere Ausgaben, von welchen nachher noch die Rede sein wird, in Anspruch genommen wird, so konnte für 1907 aus dieser Einnahmequelle nur ein Zuschuß von 290 570 M. entnommen werden, also 12 630 M. weniger, welche daher mehr aus der Dotation oder der Provinzialsteuer hergenommen werden müssen,		
		12 630 „
so daß sich der oben unter 11 angegebene Mehrbetrag des Provinzialzuschusses von		27 264 M.
ergibt.		
12. Bei Titel IV Nr. 1 ist an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft ein Mehrzuschuß von		1 500,— „
ausgeworfen worden.		
Auf den Antrag des Vereins der Altertumsfreunde in Rheinland wird zur Förderung der wissenschaftlichen Zwecke dieses Vereins zum erstenmale eine Beihilfe von 1500 M. in Aussicht genommen werden.		
13. Bei Titel IV Nr. 2 ist an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier ein Mehrzuschuß von		5 830,— „
als erforderlich nachgewiesen.		
An besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen sind 750 M., für den Kastellan des Museums in Bonn, der schon seit 1901 keine Gehaltsverbesserung erfahren hat, sind 200 M. mehr vorgesehen, für technische Hilfskräfte sind 500 M. mehr, für die Aufstellung und Unterhaltung der Sammlungen zc. im Provinzialmuseum zu Bonn 1300 M. mehr, für die Anlegung, Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek im Museum zu Trier 500 M., für die Aufsicht und Reinigung der Museen 400 M., für Heizung, Beleuchtung zc. 180 M., für Schreibarbeiten, Porto, Drucksachen zc. 100 M., für unvorhergesehene Ausgaben 1900 M. mehr eingestellt, zusammen also 5830 M. mehr.		
	Zu übertragen	1 077 854,38 M.

- | | | | |
|-----|--|---------------|-----------------|
| | | Uebertrag | 1 077 854,38 M. |
| 14. | Bei Titel IV. Nr. 3 sind an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke Mehrzuschuß abzuführen.
Der Zuschuß für die Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt hat nach dem über die Unterhaltung dieser Schule getroffenen Abkommen um 1250 M., d. i. auf 11 250 M. erhöht werden müssen. Zu den Betriebskosten einer mit den Meisterkursen in Cöln in Verbindung gebrachten Fußbeschlag-schmiede ist ein Zuschuß von 2000 M. und zu den Unterhaltungskosten der Fachschule für die Solinger Industrie in Solingen statt 5000 M. ein Zuschuß von 10 000 M. in den Haushaltsplan eingestellt worden. | 8 250,— " | |
| 15. | Bei Titel IV Nr. 3 hat zur Verwendung des Zinsgewinns des Meliorationsfonds, entsprechend der betreffenden Einnahmeposition, ein Betrag von
mehr vorgesehen werden können. | 280,— " | |
| 16. | Bei Titel V Nr. 3 ist zur Verzinsung und Tilgung der aus der zweiten Anleihe von 8 000 000 M. zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen Anstaltsbauten zc. ein Betrag von
mehr in Ausgabe gestellt.
Die von den Provinziallandtagen genehmigten Anstaltsbauten, deren Kosten aus der 8 Millionen-Anleihe gedeckt werden sollen, sind völlig ausgeführt und abgerechnet bezw. werden es in der nächsten Zeit. Die Summe, welche zur Verzinsung (3 1/2 0/0) und Tilgung (1 1/2 0/0) dieser Anleihe notwendig ist, mußte demnach voll und ganz im Haushaltsplan vorgesehen werden. | 125 000,— " | |
| 17. | Bei Titel V Nr. 4 ist zur Verzinsung und Tilgung der aus einer dritten Anleihe zu deckenden Kosten von Anstaltsbauten, welche teils vom Provinziallandtage genehmigt sind bezw. deren Genehmigung beantragt ist, ein Betrag von
neu eingestellt.
Es wird wegen der hier in Betracht kommenden Anleihe auf die dem Provinziallandtage gemachte Vorlage (Drucksachen. Nr. 18) Bezug genommen.
Die hiernach sich bei dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1907 ergebende Mehrausgabe beläuft sich auf
ihr stehen an Minderausgaben gegenüber: | 78 000,— " | |
| 18. | Bei Titel I Nr. 5 ist seither der Teil der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1902 mit
in Ausgabe nachgewiesen worden, welcher zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist. | 431 883,33 " | |
| | Zu übertragen | 431 883,33 M. | |

Uebertrag 431 883,33 M.

Nach dem vom 46. Provinziallandtage beschlossenen Reglement über die Verwendung dieses Teiles der neuen Dotationsrente sollen 30% zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens, 70% zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens bestimmt sein. Der oben angegebene Betrag ist dieser Vorschrift entsprechend bei Titel II Nr. 12 des Haupt-Haushaltsplanes mit 129 565,— M. an den Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens und bei Titel II Nr. 19 des Haupt-Haushaltsplans mit 302 318,33 „ an den Haushaltsplan der Provinzial-Strassenverwaltung abgeführt worden. Es muß dementsprechend also der Betrag von 431 883,33 M. hier aus der Ausgabe verschwinden.

(Zu vergleichen die Ausführungen vorstehend unter I Nr. 6 u. 10.)

19. Bei Titel II Nr. 8 konnten an den Haushaltsplan für die Provinzial-Unterrichtsanstalten in Düren und Neuwied 4 440,— „ weniger als Provinzialzuschuß vorgesehen werden.

Im Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren sind für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen, für eine notwendig gewordene neue Werkmeisterstelle, Mehrentschädigung von Emolumenten an Beamte und Zahlung eines anderen Gehaltes und Wohnungsgeldzuschusses statt Gehalt und freier Station an eine Lehrerin 3676 M. mehr, wegen stärkerer Belegung der Anstalt zur Zahlung an die Genossenschaft der Cellistinnen für Beköstigung, Tischwäsche, Lagerung, Reinigung und Krankenpflege 2100 M. mehr, für Bekleidung 700 M. mehr, für Mobilien, Utensilien zc. 500 M. mehr, für die Unterhaltung der Gebäude 700 M. mehr, für Informationsreisen des Lehrpersonals zc. 100 M. mehr und endlich für sonstige Ausgaben 194 M. mehr, im ganzen also eine Mehrausgabe von 7 970,— M.

nachgewiesen, demgegenüber zeigt aber der Titel für andere persönliche Ausgaben eine Minderausgabe von 510 M. und es ist der in 1906 für die Neueindeckung des Daches und für die Sicherung der durchlässigen Giebel der Anstalt ausgeworfene einmalige Betrag von 10 000 M. ganz fortgefallen, so daß eine Minderausgabe von . . . 10 510,— „ vorstehender Mehrausgabe entgegensteht. Es

schließt mithin der Haushaltsplan für die Blindenanstalt zu Düren mit einer Minderausgabe von 2 540,— M.

Da die Anstalt eine eigene Mehreinnahme von 1 900,— „ hat, so bedarf sie eines um 4 440,— M.

geringeren Provinzialzuschusses.

Zu übertragen 436 323,33 M.

Uebertrag

436 323,33 M.

Für die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist ein gleich hoher Provinzialzuschuß wie im Rechnungsjahre 1906 vorgesehen.

Es sind im Haushaltsplan dieser Anstalt mehr eingestellt für besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen 900 M., für höhere Mietsentschädigungen der Werkmeister 120 M., für andere persönliche Ausgaben (Lohn erhöhungen) 540 M., für Bekleidung 200 M., für Beschaffung von Rohmaterialien im Arbeitsbetriebe 2000 M., als Anteil der Zöglinge am Ertrage des Arbeitsbetriebes 200 M., für die Unterhaltung der Gebäude 800 M., für Informationsreisen des Lehrpersonals zc. 50 M. und für sonstige Ausgaben 90 M., zusammen also mehr 4 900,— M.

dahingegen weist diese Anstalt insbesondere aus dem Arbeitsbetriebe eine höhere eigene Einnahme nach von 4 900,— "

20. Bei Titel II Nr. 11 ist der Zuschuß an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um 167 100,— "
- niedriger veranschlagt.

Bei dem Abschnitt Besoldungen sind in den Haushaltsplänen der 7 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit den Bezügen der für die Anstalt Johannissthal neu anzustellenden Lehrerin, eines Stationspflegers und einer neu anzustellenden Stationspflegerin für das vorhandene Beamtenpersonal für die auf Grund Beschlusses des 46. Provinziallandtags schon vorgenommenen Besoldungsänderungen und die am 1. April 1907 eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 34 278 M. vorgesehen. Von der im Titel II für andere persönliche Ausgaben veranschlagten Mehrausgabe von 55 952 M. entfallen auf die Verbesserung der Vergütungen der Assistentenärzte, auf zwei neue Assistentenarztstellen (Bonn und Grafenberg) und Entschädigung an einen Assistentenarzt für die Emolumente 12 950 M., auf Erhöhung der Vergütungen der Anstaltsapotheker 600 M., auf Erhöhung der Vergütungen der Bureaugehilfen 8110 M., auf das Pflegepersonal 19 356 M. und auf das Dienstpersonal 14 936 M. Mit Rücksicht auf die Erhöhung aller Lebensbedürfnisse und die Erhöhung der Belegung um 100 Köpfe mußte die Ausgabe für Beköstigung um 82 800 M., ferner die Ausgabe für Bekleidung um 4000 M., für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche um 4500 M., für Reinigung um 2700 M., für Mobilien, Utensilien zc. um 3000 M., für Heizung um 34 500 M., für Beleuchtung um 1500 M., für Wasserversorgung um 1650 M., für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente um 1800 M., für Kirchen- und Schulbedürfnisse um 900 M.,

Zu übertragen

603 423,33 M.

	Uebertrag	603 423,33 M.
für die Unterhaltung der Gebäude an laufenden Ausgaben um 3600 M. und an einmaligen Ausgaben um 14 000 M., an sonstigen Ausgaben um 5580 M. höher angenommen werden. Außerdem steht bei der Anstalt Grafenberg ein Ueberschuß von 25 000 M. in Ausgabe, welcher in gleicher Höhe bei der Anstalt in Bonn in Einnahme gestellt ist. Hiermit ergibt sich bei den 7 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eine gesamt Mehrausgabe von 275 760 M.		
	dieser gegenüber ist mit einer eigenen Mehreinnahme der Anstalten von 442 860 „	
	gerechnet, so daß der Provinzialzuschuß um . . . 167 100 M. heruntergesetzt werden kann.	
Wegen der eigenen Mehreinnahme wird auf die diesem Berichte beigelegte Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, wie auch auf die dem Provinziallandtage vorliegende besondere Vorlage wegen Erhöhung der Pflegesätze der in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten aufgenommenen Geisteskranken zc. (Drucksachen Nr. 19) Bezug genommen.		
21. Bei Titel IV Nr. 5 sind an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung		12 630,— „
	weniger als Zuschuß eingestellt.	
Unter Nr. 11 dieses Berichts ist schon ausgeführt, daß der Zuschuß an den obenbezeichneten Haushaltsplan dort um 12 630 M. habe erhöht werden müssen, weil die Einnahme aus Titel IV durch andere Mehrererfordernisse in Anspruch genommen sei und die Herabgabe dieses Betrages für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr gestatte.		
22. Bei Titel V Nr. 6 ist zur Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen im Besoldungsplan statt des bisherigen Betrages von 40 000 M. nur ein Betrag von 2 100 M. also		37 900,— „
	weniger vorgesehen.	
Wegen der Verwendung der 2 100 M. zu Gehaltsverbesserungen für die Werkmeister in den Provinzialanstalten wird auf die dem Provinziallandtage zugehende besondere Vorlage (Drucksachen Nr. 10) hingewiesen.		
Endlich ist		
23. bei Titel V Nr. 7 an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung ein Betrag von . . .		931,05 „
	weniger ausgebracht.	
Die hiernach im Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1907 nachgewiesenen Minderausgaben beziffern sich auf .		654 884,38 M.

	Uebertrag	654 884,38 M.
An Mehrausgaben finden sich nach den obenstehenden Darlegungen in diesem Haushaltsplan	1 289 384,38 "	
so daß eine Mehrausgabe von	<u>634 500,— M.</u>	
übrig bleibt, welche ihre Deckung durch die im Eingang dieses Berichts unter A aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher Höhe findet.		

II.

Der Haupt-Haushaltsplan schließt, wie eingangs bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit	14 342 500,— M.
Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten betragen	12 570 173,52 "
mithin stellt sich die Gesamteinnahme auf	<u>26 912 673,52 M.</u>
welcher eine Gesamtausgabe in gleicher Höhe entgegensteht. Die Gesamteinnahme und Gesamtausgabe nach dem Haupt-Haushaltsplan für 1906 betrug	25 308 028,75 "
nach dem Haupt-Haushaltsplan für 1907 also mehr	<u>1 604 644,77 M.</u>
Hier von sind die im Abschnitt I dieses Berichts näher bezeichneten Mehreinnahmen und Ausgaben mit	634 500,— "
abzuziehen, so daß ein Mehr aus den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von	<u>970 144,77 M.</u>
verbleibt. Diese Mehreinnahme ist in der diesem Berichte beigefügten Nachweisung erläutert.	

III.

In dem III. Abschnitte des Vorberichts zum Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1906 (Seite 71 der Verhandlungen des 46. Rheinischen Provinziallandtags) ist eine Summe von 595 552,99 M. nachgewiesen, welche aus Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben, aus einem Ueberschusse der laufenden Verwaltung im Rechnungsjahre 1904 und aus Ueberweisungen aus dem Zinsgewinn der Landesbank zur Verfügung des Provinziallandtags stand.

Dieser Summe ist im Rechnungsjahr 1905 zugewachsen:

1. Die Mehreinnahme aus den Provinzialabgaben für das Rechnungsjahr 1905 mit	417 299,50 M.
2. Die aus dem Zinsüberschuß der Landesbank für 1905 zur Deckung der I. Rate der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag für die Verlängerung des Iriverich-Lanf'er Deiches bewilligten Beihilfe von 162 000 M. überwiesene Summe von	32 400,— "
3. Der Bestand der laufenden Verwaltung im Rechnungsjahr 1905 nach dem Seite 48 ff. des Verwaltungsberichts für 1905 abgedruckten Finalkassenabschlusse mit	<u>118 001,64 "</u>
	zusammen
	<u>567 701,14 "</u>
so daß sich eine Verfügungssumme von	1 163 254,13 M.

Uebertrag 1 163 254,13 M.
 ergeben würde, wenn nicht einige Zahlungen aus dieser Summe hätten geleistet werden müssen.

Es sind nämlich:

1. Dem Stadtkreise Essen im Rechnungsjahre 1905 an Provinzialabgaben erstattet	2 155,56 M.	
2. gemäß dem Beschlusse des 45. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1905 für die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten gezahlt der Betrag von	30 000,— "	
3. von der durch den 43. Provinziallandtag für die Regulierung der Sieg bewilligten und gemäß Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben zu deckenden Beihilfe von 230 000 M. weiterhin an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung der Betrag von	50 000,— "	
überwiesen worden, so daß sich die oben erwähnte Verfügungssumme um		82 155,56 "
also auf		1 081 098,57 M.

verkürzt.

Aus dieser am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 zur Verfügung stehenden Summe sind jedoch noch einige vom Provinziallandtage ausgesprochene Bewilligungen zu decken, nämlich:

1. der Rest der vorstehend erwähnten, vom 43. Rheinischen Provinziallandtage bewilligten Beihilfe von 230 000 M. für die Regulierung der Sieg mit	30 000 M.	
2. die vom 44. Rheinischen Provinziallandtag für die Rettung und Erhaltung des Siebengebirges bewilligte Beihilfe von	120 000 "	
(Nachdem die Bedingungen für die Zahlung dieser Beihilfe erfüllt sind, sind 60 000 M. am 1. Oktober 1906 gezahlt, während der Rest von 60 000 M. Ende März 1907 zur Zahlung gelangt.)		
3. die von dem 46. Rheinischen Provinziallandtage für die Verlängerung des Iberich-Lanßer Deiches bewilligte Beihilfe bis zur Höhe von	162 000 "	
insgesamt also		312 000,— "
so daß ein dispositionsfreier Bestand von		769 098,57 M.
zur Verfügung geblieben ist, welchem die sich aus der diesjährigen Provinzialabgabe ergebende Mehreinnahme hinzuwächst. Diese steht zur Stunde noch nicht fest, da das der definitiven Verteilung der Provinzialabgabe für 1906 zugrunde zu legende wirkliche Sollauskommen an direkten Staatssteuern noch nicht bekannt ist. Nach den vorläufig eingezogenen Mit-		
Zu übertragen		769 098,57 M.

	Uebertrag	769 098,57 M.
teilungen der Kreise über das Steuereinkommen für 1906 dürfte immer-		
hin auf einen Zuwachs von etwa		600 000,— „
zu rechnen sein, und es würde eine Summe von		1 369 098,57 M.

oder rund 1 350 000 M. zur Verfügung des Provinziallandtages stehen, doch wird aus ihr voraussichtlich noch ein Fehlbetrag bei dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1906 von rund 30 000 M., welcher aus Provinzialmitteln zu decken ist, zu entnehmen sein, da die Zahl der Fürsorgezöglinge auch in diesem Rechnungsjahre wieder größer geworden ist, als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen werden konnte.

In dem Vorberichte zum Haushaltsplan für 1906 ist mit der Möglichkeit gerechnet worden, daß der Provinzialverband in die Lage kommen könne, zwei Drittel der in den Rechnungsjahren 1901 bis jetzt für die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz erwachsenen Verwaltungskosten, deren Erstattung die Königliche Staatsregierung seither abgelehnt hatte, und welche vorläufigweise verrechnet waren, aus Provinzialmitteln, insbesondere aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben, zu decken. Es handelte sich dabei für die Rechnungsjahre 1901 bis 1906 um einen Betrag von rund 275 000 M. Inzwischen ist der Streit zugunsten des Provinzialverbandes entschieden und der Betrag aus der Staatskasse erstattet worden.

Ferner war in dem Vorberichte zum Haushaltsplan für 1906 (Seite 72/73 der Landtagsverhandlungen) erwähnt worden, daß in dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 aus den Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten eine Mehreinnahme im Jahre 1904 entstanden und auch in den Jahren 1905 und 1906 zu erwarten sei, welche darauf zurückgeführt wurde, daß auf Grund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die laufenden Pflegekostenbeiträge zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig unterstützungspflichtigen Armenverbandes Verwendung finden sollen. Es ist ferner ausgeführt, daß diese Mehreinnahmen nur unter dem Vorbehalte der Schadloshaltung der beteiligten Verbände erzielt worden sind, wenn in dem auf Wunsch dieser Verbände seitens des Rheinischen Landarmenverbandes gegen den Ortsarmenverband Aachen im gegenseitigen Einverständnis zur Herbeiführung einer nochmaligen grundsätzlichen Entscheidung über die Streitfrage angestregten Streitverfahren in letzter Instanz zu Ungunsten des Rheinischen Landarmenverbandes entschieden werden sollte. In dem Verfahren ist in letzter Instanz durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. April 1906 zugunsten des Landarmenverbandes erkannt worden, so daß die vorbehaltene Schadloshaltung der Ortsarmenverbände nicht einzutreten hat.

Von der Ermächtigung des Provinziallandtags, die Kosten der Verzinsung der Baukosten für den Neubau verschiedener Provinzialanstalten (Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain, Um- und Erweiterungsbauten an verschiedenen Taubstummenanstalten, Hebammenlehranstalt Elberfeld), für welche im Haushaltsplan für 1906 noch keine Mittel vorgesehen sind, aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen zu decken, wird insofern Gebrauch gemacht, als für die Ende Dezember 1906 zur Abrechnung gekommenen Vorschüsse für den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied einschl. Direktorwohnhaus und Turnhalle, für die Turnhalle bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, für den Neubau der Provinzial-Hebammenanstalt in Elberfeld, für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied, soweit diese Vorschüsse nicht auf genehmigte Anleihen übernommen werden können, für die Erweiterungsbauten an den Provinzial-

Taubstummeneinrichtungen in Aachen und Eibfeld die Zinsquoten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1907 auf die in Rede stehenden Mehreinnahmen mit etwa 4 300 M. verrechnet werden.

Es werden demnach aus den Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben der Fehlbetrag der Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Rechnungsjahre 1906 mit ca. . 30 000 M. und der eben erwähnte Zinsbetrag von 4 300 „
zusammen 34 300 M.

zu entnehmen sein.

IV.

Der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds belief sich nach einem in besonderer Drucksache (Drucksachen. Nr. 2) vorliegenden Berichte über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes am 1. April 1906

an Gebäuden auf	29 474 154,— M.	
„ Grundstücken auf	5 433 478,— „	
„ Inventar auf	3 809 079,23 „	
„ Wertpapieren auf	4 703 916,80 „	
„ sonstigen Forderungen auf	5 436 878,93 „	
„ sonstigen Vermögensbestandteilen auf	182 381,93 „	
		zusammen auf rund 49 039 889 M.

In dieser Summe sind jedoch enthalten an solchen Fonds, welche, wie die Witwen- und Waisenverforgungsanstalt der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Staatsnebenfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geisteskranke u., Viehversicherungsfonds, hier nur verwaltet werden

6 370 195 „

so daß ein Provinzialvermögen von 42 669 694 M.

bleibt.

Diesem tritt hinzu an Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz

Wert der Gebäude mit	396 300 M.	
„ „ Grundstücke mit	160 000 „	
„ des Inventars mit	45 000 „	
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	7 349 700 „	
		zusammen mit 7 951 000 M.

bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der

Wert der Gebäude mit	115 000 M.	
„ „ Grundstücke mit	170 000 „	
„ des Inventars mit	15 000 „	
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	9 150 000 „	
		zusammen mit 9 450 000 „

endlich der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit 2 003 800 „

Es ergibt sich danach ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . 62 074 494 M.
abzüglich der nur verwalteten Fonds.

Uebertrag 62 074 494 M.
 Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand des Provinzialverbandes hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1905 von 57 307 938 „
 nachgewiesen, so daß eine Vermögenszunahme von 4 766 556 M. festzustellen ist.

Diese Steigerung ist eingetreten:

1. durch die Vermehrung des Fonds zur Verfügung des Provinziallandtags und den Bestand zur Verwendung aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 um	483 622 M.	
2. durch Hinterlegung eines weiteren Betrages bei dem Pensionshaushaltsplan von	54 500 „	
3. durch den Bestand der Dr. Klein-Stiftung von	8 292 „	
4. durch Erhöhung des rentbar angelegten Bestandes des Ständefonds um	11 000 „	
5. durch die weitere Hinterlegung eines Betrages aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von	150 000 „	
6. durch Erhöhung des Gebäudewerts des Provinzialmuseums in Trier infolge des Erweiterungsbaues des Provinzialmuseums um	84 347 „	
7. durch Erhöhung des Wertes der Provinzial-Taubstimmensanstalt in Aachen durch Erweiterungsbau, Vermehrung des Inventars zc. um	17 000 „	
8. desgleichen der Provinzial-Taubstimmensanstalt in Elberfeld durch Erweiterungsbau um	18 000 „	
9. desgl. der Provinzial-Taubstimmensanstalt in Kempen durch Umbau um	3 000 „	
10. durch den Bau der neuen Provinzial-Taubstimmensanstalt in Neuwied um	202 000 „	
11. bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied um	16 250 „	
12. durch den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain um	276 444 „	
13. durch die Erweiterungsbauten, Umbauten, Neubauten zc. bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu		
Andernach um 20 740 M.		
Bonn „ 37 558 „		
Düren „ 79 765 „		
Galkhausen „ 76 825 „		
Grafenberg „ 113 737 „		
Merzig „ 43 696 „		
Sohannisthal „ 1 372 763 „		
	um	1 745 084 „
14. bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler durch Bauarbeiten und Inventarvermehrung um		17 341 „
Zu übertragen	3 086 880 M.	4 766 556 M.

	Uebertrag	3 086 880 M.	4 766 556 M.
15.	durch Hinterlegung eines Betrages bei dem Erneuerungsfonds für maschinelle Anlagen von	23 277 "	
16.	durch Neuaufnahme des Wertes der Grundstücke und der Gerätschaften der Straßenverwaltung um	188 940 "	
17.	durch Beschaffung von Wertpapieren aus Erträgen des Rittergutes Desdorf von	4 500 M.	
18.	bei der Landesbank durch Erhöhung des Reservefonds zc. um	99 701 "	
19.	durch Erhöhung des Reservefonds und Beschaffung eines Ausgleichsfonds bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt um	1 384 000 "	
	Es ergibt dies einen Vermögenszuwachs von	4 787 298 M.	
	Dahingegen findet sich:		
20.	bei dem Landarmenhause in Trier unter den sonstigen Forderungen eine Verminderung von	857 M.	
21.	bei dem allgemeinen Baufonds eine solche um	19 885 "	
	im ganzen also von	20 742 "	
	verzeichnet, so daß der oben erwähnte Vermögenszuwachs von rund	4 766 556 "	
	bleibt.		

Nach dem im Eingange dieses Abschnittes erwähnten Berichte über den Vermögensstand des Provinzialverbandes (Drucksachen. Nr. 2) beträgt die Summe der Schulden des Provinzialverbandes am 1. April 1906 rund 24 492 287,— M.

Sie setzt sich zusammen wie folgt:

1.	aus dem für die Beschaffung des Inventars für das Haus Elisabethstraße Nr. 10 und für Umbauten in diesem Hause aufgenommenen Betrage von	20 000 M.	
2.	aus den aufgenommenen Anleihebeträgen für die Unterstützung der Anlage von Wasserleitungen	660 000 "	
3.	aus dem für die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier aufgenommenen Betrage von	135 470 "	
4.	aus den für die Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen und Elberfeld aufgenommenen Beträgen von	35 045 "	
5.	aus dem für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied aufgenommenen Betrage von	185 354 "	
6.	aus dem für den Neubau der Hebammen-Lehranstalt zu Elberfeld außer der genehmigten Anleihe aufgenommenen Betrage von	262 804 "	
	Zu übertragen	1 298 673 M.	24 492 287,— M.

	Uebertrag	1 298 673 M.	24 492 287,— M.
7.	aus dem für den Neubau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain aufgenommenen Beträge von	360 945 "	
8.	aus der alten Irrenanstaltsbauschuld von rund	4 014 350 "	
9.	aus der vom 42. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten 1. Anstaltsanleihe von 6 1/2 Millionen Mark mit	5 977 160 "	
10.	aus der vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigten 2. Anstaltsanleihe von 8 Millionen Mark mit	6 993 723 "	
11.	aus dem Vorschusse für den Ankauf des Gutes Haus Fichtenhain	398 500 "	
12.	aus den von der Landarmenverwaltung für die Arbeiterkolonien aufgenommenen Darlehen von	156 369 "	
13.	aus dem für die Einrichtung eines maschinellen Wäschebetriebes in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler aufgenommenen Beträge von	13 006 "	
14.	aus der Anleihe A von 2 Millionen Mark zur Ausführung von Kleinpflasterungen, von welcher am 1. April 1906	1 958 086 "	
15.	aus der Anleihe B von 1 231 195 M. zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u., von welcher	1 090 802 "	
16.	aus der Anleihe C von 2 400 000 M. zu gleichen Ausführungen, von welcher	1 802 209 "	
17.	aus der Anleihe D von 532 000 M. zur Beseitigung von Frostschäden auf Provinzialstraßen, von welcher	428 463 "	
	zu tilgen waren.		24 492 287,— "
	Es ergibt dies zusammen die oben genannte Schuldensumme von rund		21 766 605,— "
	Nach dem letzten Vorbericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1905		2 725 682,— M.
rund			
sie hat also um			
zugenommen.			
	Dieses Anwachsen der Schuld ist zurückzuführen auf:		
1.	die Aufnahme eines weiteren Anleihebetrages für die Anlage von Wasserleitungen von	420 000 M.	
2.	die Aufnahme eines weiteren Betrages für den Erweiterungsbau am Provinzialmuseum in Trier von	95 294 "	
3.	die für die Erweiterungsbauten an den Provinzial-Taubstummenanstalten in Aachen und Elberfeld ausgegebenen Vorschüsse von	35 045 "	
	Zu übertragen	550 339 M.	2 725 682,— M.

	Uebertrag	550 339 M.	2 725 682,— M.
4.	den für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied aufgenommenen Betrag von	185 354 "	
5.	den für den Neubau der Provinzial-Sebammenlehranstalt zu Elberfeld vorschußweise aufgenommenen Betrag von	21 576 "	
6.	den für den Neubau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Fichtenhain seit 1. April 1905 aufgenommenen Betrag von	276 444 "	
7.	den in dem Jahre 1905 der 2. Anleihe hinzugewachsenen Betrag von	1 794 325 "	
8.	den den vorstehend unter 14 bis 17 aufgeführten Anleihen der Straßenverwaltung hinzugetretenen Betrag von	244 358 "	
	der seit dem 1. April 1905 entstandene Schuldenzuwachs beläuft sich demnach auf	3 072 396 M.	
	Eine Schuldenverminderung ist hingegen eingetreten bei		
1.	der alten Irrenanstaltsbauschuld um	105 794 M.	
2.	der vom 42. Provinziallandtage beschlossenen 1. Anstaltsanleihe von 6 ¹ / ₂ Millionen Mark um	111 884 "	
3.	der von der Landarmenverwaltung für die Arbeiterkolonien aufgenommenen Anleihe von 208 000 M. um	4 155 "	
4.	der für die Einrichtung einer mechanischen Wäscherei in der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler aufgenommenen Anleihe von 44 200 M. um	8 582 "	
5.	dem Kaufpreise für die Häuser Friedrichstraße 56 und 58 durch Deckung aus dem Zinsgewinn der Landesbank um	116 299 "	
	im ganzen um	346 714 "	
	so daß die oben erwähnte Schuldenzunahme von	2 725 682 "	
	bleibt, welcher ein Vermögenszuwachs von	4 766 556 "	
	gegenübersteht.		

V.

Durch das Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) ist eine Neuregelung des Provinzial-Abgabenrechts eingetreten. Nach dem § 21 dieses Gesetzes sind die Provinzen berechtigt, zur Deckung der Ausgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes Gebühren, Beiträge und direkte Steuern zu erheben. Von der Befugnis Steuern zu erheben, dürfen die

Provinzen nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Provinzialvermögen, aus Gebühren, Beiträgen und aus den ihnen vom Staate überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.

Als „Veranstaltungen“, für welche die Provinz gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Gesetzes Benutzungsgebühren und Beiträge erheben kann oder mit deren Kosten sie einzelne besonders interessierte Kreise vorwiegend und ausschließlich belasten kann, kommen nach der ministeriellen Ausführungsanweisung nicht allein die von der Provinz selbst ins Leben gerufenen und unterhaltenen, sondern auch diejenigen in Betracht, welche sie in Gemeinschaft mit anderen Unternehmern betreibt oder unterhält bezw. an denen sie nur finanziell beteiligt ist. Für Gebührenerhebung würden namentlich Taubstumm-, Blinden-, Irrenanstalten, Bibliotheken, Kunstsamm- lungen sich eignen, während Anlage und Unterhaltung von Meliorationen häufig eine Finanzierung durch die Erhebung von Beiträgen zulassen wird.

Der Provinziallandtag kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen beschließen, auch deren Festsetzung auf den Provinzialausschuß übertragen. Der Beschluß also, Gebühren und Beiträge zu erheben, ist stets von dem Provinziallandtage zu fassen, während nur die Festsetzung der beschlossenen Gebühren und Beiträge auf den Provinzialausschuß übertragen werden kann. Die Verleihung des Gebührenrechts an die Provinzialverbände ist mit exekutorischer Kraft aus- gestattet. Es unterliegen nämlich die Gebühren gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes in Ver- bindung mit § 31 Absatz 2 des hier in Rede stehenden Gesetzes der Beitreibung im Verwaltungs- zwangsverfahren.

Der § 25 des Gesetzes erklärt zur Aufbringung der Provinzialsteuern die einzelnen Land- und Stadtkreise verpflichtet. Der in § 106 der Provinzialordnung bestimmte Maßstab für die Verteilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Kreise nach den in dem betreffenden Jahre in diesen aufkommenden Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer von dem Hausiergewerbe ist geändert. Der § 25 Abs. 2 des Gesetzes schreibt vor, daß als Maßstab der Provinzialsteuern auf die Stadt- und Landkreise das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer dienen soll, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften des Gesetzes und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetz, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- bezw. Gemeinde- besteuern zu Grunde zu legen ist.

Maßgebend für die Verteilung ist in den Landkreisen das der Kreisbesteuerung des jeweilig laufenden Rechnungsjahres zugrunde gelegte Steuerfoll, in den Stadtkreisen das Steuerfoll des jeweilig vorausgegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Januar und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen. Da- durch daß hier für die Verteilung der Provinzialsteuern auf die Land- und Stadtkreise formell zwischen den Steuerfolls dieser beiden Kategorien von Kreisen unterschieden wird, wird materiell die gleichmäßige Behandlung erreicht. Denn das Steuerfoll, welches in Landkreisen der Kreis- besteuern des jeweilig laufenden Rechnungsjahres zugrunde gelegt wird, ist nach dem § 7 Abs. 5 das vorjährige Steuerfoll nach dem Stande des 1. Januar, also dasselbe Steuerfoll, welches durch die ausdrückliche für die Stadtkreise gegebene Bestimmung für diese zur Anrechnung kommen soll.

Hinsichtlich des Maßstabes für die Heranziehung der Kreise zu den Provinzialsteuern ist noch anzuführen, daß bei der Einkommensteuer nicht wie bisher, das Prinzipalfoll der Staats-, sondern der Gemeinde-Einkommensteuer, an deren Veranlagung durch die Gemeindebehörden der

Kreis gebunden ist, maßgebend sein soll. Dabei trifft das Gesetz hinsichtlich der Einkommen von nicht mehr als 900 M. in § 25 die Bestimmung, daß der Einkommensteuer die auf diese Einkommen entfallenden Steuerbeträge hinzuzuzählen sind, daß indessen der Provinziallandtag beschließen kann, diese Steuerbeträge insgesamt oder teilweise frei zu lassen oder mit einem geringeren Prozentsatz als die Einkommensteuer heranzuziehen.

Die Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) sind nach dem von dem Staate veranlagten Soll zu den Provinzialsteuern heranzuziehen auch dann, wenn die Kreise von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte Gebrauch machen, die zugrunde zu legende Grund- und Gebäudesteuer durch eine nach dem Maßstabe des Wertes zu veranlagende Steuer vom Grundbesitze zu ersetzen.

Die Ergänzungssteuer und die Gewerbesteuer vom Häufertgewerbe haben auch jetzt außer Betracht zu bleiben, weil sie keine umlagefähigen Steuern sind. Der § 27 gestattet ferner dem Provinziallandtag, bei Veranstaltungen des Provinzialverbandes, welche ausschließlich oder in besonders hervorragendem oder geringem Maße einzelnen Kreisen zustatten kommen, eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreise zu beschließen.

Der vom Provinziallandtag festgestellte Steuerbedarf wird vom Provinzialausschuß auf die Land- und Stadtkreise verteilt. Die Zahlung an die Provinzialhauptkasse hat zu den vom Provinzialausschuße zu bestimmenden Terminen zu erfolgen.

Durch Rundfrage bei den einzelnen Stadt- und Landkreisen der Provinz mittels eines vorgeschriebenen Formulars ist die nach diesen Bestimmungen der Provinzialsteuer für 1907 zugrunde zu legende Staatssteuer für das Veranlagungsjahr 1906 nach dem Stande vom 1. Oktober 1906 auf eine Summe von rund 69 400 000 M. ermittelt worden.

Der Provinzialsteuer für 1907 ist nach den vorstehenden Ausführungen diese Steuer nach dem Stande vom 1. Januar 1907 zugrunde zu legen. Es ist immerhin noch fraglich, ob die Steuersumme alsdann noch diese Höhe erreichen wird, da durch Ermäßigungen im Rechtsmittelverfahren sehr wohl eine Reduktion bis dahin eintreten kann. Dann ist aber auch zu berücksichtigen, daß diese erstmalige Zusammenstellung der Steuern nach dem neuen Gesetze in ihrem Ergebnisse doch noch unsicher ist. Einzelne Kreise haben schon hierher mitgeteilt, die gemachten Angaben seien insofern nicht richtig, als nicht das Prinzipalsoll der Gemeindeeinkommensteuer, sondern das wirkliche Soll eingetragen sei. In einem einzelnen Kreise allein mußte die ursprünglich gemachte Angabe um nicht weniger als rund 193 000 M. herabgesetzt werden. Die hiernach gebotene Vorsicht hat es angezeigt erscheinen lassen, ein niedrigeres Steuersoll der Verteilung der Provinzialsteuer als Maßstab zugrunde zu legen. Nach dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan ist zur Deckung der veranschlagten Ausgabebedürfnisse eine durch Provinzialsteuern aufzubringende Summe von 8 587 500 M. erforderlich. Unter Beibehaltung des bisherigen, der Provinzialabgabe als Maßstab dienenden Prozentsatzes von $12\frac{1}{2}\%$ würde zur Aufbringung letztgenannter Summe ein Steuersoll von 68 700 000 M. erforderlich sein. Mit Rücksicht auf die nach vorstehender Ausführung zurzeit noch unsicheren Angaben in den diesjährigen Steueraufstellungen der Kreise scheint auch eine höhere Annahme für die endgültige Feststellung des Steuersolls am 1. Januar 1907 immerhin gewagt, so daß es zweckmäßig bei der Aufnahme einer Provinzialsteuer von 8 587 500 M. in den Haupt-Haushaltsplan wird bewenden müssen.

Es könnte sich wohl noch fragen, ob man nicht zur Ermäßigung der Provinzialsteuer um etwa 1% oder $\frac{1}{2}\%$ aus der im Abschnitt III dieses Berichts erwähnten, zur Verfügung des

Provinziallandtags stehenden Summe den Betrag von 687 000 M. oder 343 500 M. in den Haushaltsplan einstellen soll. Einem derartigen Verfahren ist jedoch entschieden zu widerraten. Der Provinziallandtag hat schon wiederholt die Beibehaltung eines angemessenen Reservefonds für angezeigt gehalten, wie denn auch alle größeren städtischen Gemeinwesen seit Jahren bestrebt sind, sich derartige Fonds anzusammeln, weil sie es für notwendig erkannt haben, solche Hilfsmittel zur Hand zu haben für Zeiten eines industriellen und gewerblichen Tiefstandes, in welchen die Steuerkräfte vielfach versagen, und in welchen alsdann zur Befriedigung der kommunalen Bedürfnisse stärker und um so mehr fühlbar die Steuerfchraube angezogen werden muß, wenn nicht in Zeiten flotten Geschäftsganges für die zum Einspringen nötige Reserve geforgt ist.

Der bis zum Ende d. Js. angesammelte Reservefonds dürfte aber keineswegs zu hoch geworden sein. Es muß berücksichtigt werden, daß nach Erlaß des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 die Zeiten vorbei sind, in welchen aus den Provinzialsteuern irgend nennenswerte Mehreinnahmen zur Verstärkung des lediglich zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Reservefonds erwartet werden dürfen, denn bei Aufstellung der Haushaltspläne wird in Zukunft das Steuerfoll, welches der Verteilung der Provinzialsteuer für das bevorstehende Rechnungsjahr als Grundlage dient, so genau bekannt sein, daß das Ist und das Soll dieser Provinzialsteuer nur noch ganz gering von einander abweichen können. Sodann ist zu bedenken, daß aus dem Reservefonds s. B. die Mittel hergenommen werden müssen, welche erforderlich werden, um den schon bei Beratung der Kanalvorlage im letzten Provinziallandtag für notwendig bezeichneten Ausgleichsfonds für die vom Provinzialverband durch die Uebernahme der Garantie für das Kanalunternehmen übernommenen finanziellen Lasten zu schaffen.

Auch ist nicht zu vergessen, daß die Anforderungen an die Steuerkraft der Provinz noch fortgesetzt wachsen, es braucht in dieser Hinsicht nur an die in besonderer Vorlage (Drucksachen. Nr. 18) für Anstaltsbauten geforderte neue Anleihe von 7 Millionen Mark und an die Notwendigkeit des Baues einer neuen Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt erinnert zu werden, durch welche auf lange Jahre hinaus wieder erhebliche Mittel für Verzinsung und Tilgung neben den noch bestehenden Kosten für Verzinsung und Tilgung der bereits aufgenommenen drei Anleihen in Anspruch genommen werden. Bei eingehender Prüfung der Sachlage wird der Provinziallandtag zu dem Entschlusse kommen, daß die Erhebung einer Provinzialsteuer nach dem Maßstab von $12\frac{1}{2}$ % für das Rechnungsjahr 1907, welcher schon in den Rechnungsjahren 1905 und 1906 als Maßstab für die Verteilung der Provinzialabgaben diente, zweckmäßig und auch notwendig ist.

Was die oben bemerkte Bestimmung im § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes anlangt, nach welcher der Provinziallandtag zu beschließen hat, ob die auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge insgesamt oder teilweise von der Provinzialsteuer freizulassen oder mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen sind, ist noch anzuführen, daß schon der 41. Rheinische Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 8. Februar 1899 beschlossen hat, bei der Verteilung der Provinzialabgaben von der Heranziehung der Kreise für die 900 M. nicht übersteigenden Einkommen bis auf weiteres Abstand zu nehmen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, hiernach zu verfahren. Es liegt kein Anlaß vor, diesen Beschluß hinsichtlich der nach dem neuen Gesetze zu erhebenden Provinzialsteuer zu ändern, es dürfte aber angezeigt sein, um keinerlei Bedenken aufkommen zu lassen, sein Fortbestehen unter der Wirkung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes zu bestätigen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1907 feststellen;
2. den Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1907 auf $12\frac{1}{2}\%$ des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 als Maßstab der Verteilung der Provinzialsteuern dienenden Steuerfolls feststellen, wobei nach dem Beschlusse des 41. Provinziallandtags die Steuerbeträge von den Einkommen von nicht mehr als 900 M. auch in Zukunft von der Erhebung der Provinzialsteuer ganz freizulassen sind;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1908 bzw. nach dem 1. April 1908 die Verwaltung solange weitergeführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verteilungsmaßstab so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. auch genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1906 ergebende, der Provinz zur Last fallende Fehlbetrag aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben bestritten werde, wenn sich bei der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1906 dafür keine Deckung finden sollte;
5. *) endlich genehmigen, daß die nach Entnahme der in vorstehendem Berichte bezeichneten Beträge noch verbleibende Summe an Mehreinnahme aus den Provinzialabgaben zur Verfügung des Provinziallandtags als Betriebsfonds gehalten werde.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

*) Infolge Beschlusses des 47. Provinziallandtags vom 16. März 1907 (S. 172 des stenographischen Berichts) hat die Nr. 5 folgende Fassung erhalten:

„5, endlich genehmigen,

- a) daß von den jetzt zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen 500 000 Mark als Betriebsfonds geführt werden und der Rest je zur Hälfte als Baufonds und als Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben rentbar angelegt werden;
- b) daß in Zukunft die verfügbaren Ueberschüsse zunächst zur Erhaltung des Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 Mark verwendet werden und der Rest je zur Hälfte an die beiden anderen Fonds abgeführt wird;
- c) daß die drei genannten Fonds zur Verfügung des Provinziallandtages bleiben.“

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1906 und 1907.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1907.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1906.	
			₰	₰	₰	₰
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 25	183 400	—	178 800	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen etc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstüzungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung	II. Seite 49	356 930 70	—	319 637 75	—
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und andere persönliche Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten	III. Seite 63	711 550	—	551 000	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. Seite 91	149 700	—	130 850	—
Zu übertragen			1 401 580 70	—	1 180 287 75	—

Mitbin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
4 600	—	—	—	Der Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung der Polizeistrafgelehrtenfonds ist um 770 M. höher berechnet, der aus den Pferde- und Rindviehversicherungsfonds um 440 M. höher angenommen. Aus dem Hause Elisabethstraße 9 und dem Hintergebäude, die angekauft sind, ist auf eine Miete von 3670 M. gerechnet, im ganzen also mehr 4880 M., dagegen hat aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinziallandtages eine Mindereinnahme von 100 M. und bei Titel Insgeheim von 180 M. vorgesehen werden müssen.
37 292 95	—	—	—	Es sind hier wie in den früheren Jahren 15% der Durchschnittsgehälter der etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet. Die Mehrerinnahme ist auf die vom 46. Provinziallandtag genehmigte Erhöhung der besoldungsplanmäßigen Gehälter und auf die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen zurückzuführen. Es beträgt der Zuschuß der Landesversicherungsanstalt einschl. der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung mehr 12 727,65 M., der Feuerversicherungsanstalt mehr 3216,75 M., der Landesbank mehr 3263,85 M., der Fürsorgeverwaltung einschl. der Erziehungsanstalt Haus Fichtenhain mehr 5377,80 M., des Landarmenhauses in Trier mehr 207 M., für die Lehrer an den Landwirtschaftsschulen zu Wittburg und Cleve mehr 645 M., für die Direktoren der Winterschulen mehr 1290 M., der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mehr 2574,15 M., für die Beamten des Deutscherarchivs 364,05 M. Aus Zinsen gehen 1920 M. mehr ein, die Strafenverwaltung muß zur Bestreitung von Invalidengeldern 5200 M. mehr zahlen. An einigen kleinen Nebenposten kommen noch 506,70 M. mehr ein.
160 550	—	—	—	Die Ausgaben für die Landes-Versicherungsanstalt sind ausschließlich von dieser zu tragen, während die Ausgaben der Schiedsgerichte von den bei der Schiedsgerichtshaltung beteiligten Berufsgenossenschaften beim. der genannten Anstalt zu bestreiten sind. Zur Bestreitung aller dieser Ausgaben dient die nebenstehende Einnahme. Die Vermehrung der Beschäfte bei der Landes-Versicherungsanstalt und den Schiedsgerichten hat eine nicht unerhebliche Vermehrung der Beamten zur Folge. Insbesondere hat die Kontrolle der Beitragsleistung, in welcher die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz den anderen Versicherungsanstalten gegenüber selber weit zurücksteht, die Annahme einer großen Zahl von Kontrollbeamten notwendig gemacht, um der gesetzlichen Verpflichtung zur dauernden Ueberwachung nachkommen zu können. Es tritt hinzu die nicht unerhebliche Vermehrung der Ausgaben durch die am 1. April 1907 eintretenden besoldungsplanmäßigen Erhöhungen der Beamtengehälter. Es sind darnach die Kosten bei der Landes-Versicherungsanstalt um 142 400 M., bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung um 18 150 M. gestiegen.
18 850	—	—	—	Auch diese Einnahme dient zur Dedung der der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Last fallenden Verwaltungsausgaben. Diese sind im Mittel Besoldungen infolge Vermehrung von Stellen und der besoldungsplanmäßigen Gehaltserhöhungen um 10 388 M., im Titel II für andere persönliche Ausgaben durch den höheren Beitrag zum Pensions-Haushaltsplan und an Ausgaben für Hülfearbeiter um 4274,15 M., bei den schiedsgerichtlichen sonstigen Kosten um 4187,85 M. gestiegen.
221 292	—	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungsjahre	
			1907	1906	1907	1906
	Uebersrag		1 401 580	70	1 180 287	75
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V. Seite 103	573 000	—	481 500	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. Seite 123	350 000	—	314 000	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummensehulen, Zusammenstellung	VII. Seite 135	43 780	—	41 780	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII A. Seite 201	24 350	—	22 450	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII B. Seite 215	20 110	—	15 210	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 223	8 880	—	8 710	—
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX. Seite 227	110 885	—	109 755	—
	Zu übertragen		2 532 585	70	2 173 692	75

Näher jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
221 292	95	—
91 500	—	—
36 000	—	—
2 000	—	—
1 900	—	—
4 900	—	—
170	—	—
1 130	—	—
358 892	95	—

Kuch dieser Einnahmebetrag ist zur Deckung der Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestimmt. Das Mehr dieser Kosten verteilt sich auf den Titel Besoldungen wegen Schaffung einiger neuen Stellen und der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen mit 21 672,50 M., auf den Titel „andere persönliche Ausgaben“ wegen des Mehrschusses an den Pensions-Haushaltsplan, eines Gehaltelbes für den Kassendirektor und der Beiträge für Honorierung des Pförtners und Altenbetters, sowie eines Beitrages zur Unfallversicherung des Beamten mit 6766,75 M., auf den Titel für gemeinnützige Zwecke mit 51 000 M., insbesondere für eine planmäßige Organisation des Feuerlöschdienstes, auf unvorhergesehene Ausgaben mit 1810,75 M., auf die Kosten der Bezirksvereinigungen mit 10 000 M., während bei Titel III, jährliche Ausgaben, und IV, Beiträge, eine Minderausgabe von 350 M. zu verzeichnen ist.

Kuch die Landesbank bezahlt ihre Verwaltungskosten selbst, die nebenstehend aufgeführte eigene Einnahme dient zu deren Bestreitung. Diese Einnahme ist gewachsen, weil sich die Ausgaben entsprechend der Vermehrung der Geschäfte heigert haben und die am 1. April 1907 einretrenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen zu decken sind. Von der Mehrausgabe entfallen auf Titel I (Besoldungen) 30 079 M. (es sind dies 6000 M. für den Direktor für Aufgabe der Wohnung zc., 8995 M. ergänzungsmäßige Gehaltsverbesserungen und 15 084 M. für Stellenvermehrungen), auf Titel II (andere persönliche Ausgaben) 8263,85 M. und zwar 3263,06 M. Mehrschuß an den Pensions-Haushaltsplan, 8000 M. neu für Remunerationen an Kassendirektor, dagegen 3000 M. weniger für Hilfsarbeiter, auf Titel III (für jährliche Ausgaben) weniger 1810 M. und Titel IV (für sonstige Ausgaben) weniger 532,85 M.

Die Beiträge zu den Pflegekosten der Zöglinge konnten in den Provinzial-Taubstummensehulen um 2000 M. höher eingestellt werden.

Die Pensionsbeiträge der Zöglinge konnten um 900 M., die Kleider- und Wäscheleihenbeiträge um 500 M. und die Einnahme aus dem Verkauf von Handarbeiten ebenfalls um 500 M. höher angenommen werden.

Es konnten an Pensionsbeiträgen der Zöglinge 1500 M., an Kleider- und Wäscheleihenbeiträgen 400 M., an Erbs aus Handarbeiten 3000 M. mehr vorgelesen werden.

An voraussichtlich mehr eingehenden Tilgungsbeiträgen und an Zinsen aus dem Kapitalvermögen sind 168 M. und an sonstigen Mehreinnahmen 2 M. vorgelesen.

Bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln ist aus den Pensionskosten der Schülerinnen, Wärterinnen zc. auf eine um 1000 M. höhere Einnahme und bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld bei der sonstigen Einnahme auf eine Mehreinnahme von 130 M. gerechnet worden.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1907.		Dieselben haben bezogen in dem Rechnungsjahre 1906.	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		2 532 585	70	2 173 692	75
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 249	1 110 500	—	1 003 600	—
	Anlage A, Vorschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a, b, c (Seite 261, 271, 275, 281)		39 442	—	—	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI. Seite 286	3 148 960	—	2 706 100	—
14	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 439	68 435	—	58 000	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII. Seite 447	354 483	—	328 683	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 469	3 491 000	—	3 250 000	—
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XV. Seite 473	397 000	—	393 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI. Seite 525	151 900	—	153 400	—
	Zu übertragen		11 294 305	70	10 066 475	75

Nithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
358 892	95	—	—	
106 900	—	—	—	Bei der erheblichen Vermehrung der Zahl der Fürsorgezöglinge kann eine Erhöhung der Einnahme bei dieser Verwaltungswerte nicht ausbleiben. So ist zunächst schon der vom Staat zu leistende Zuschuß in Höhe von zwei Drittel der Kosten um 104 000 M. höher berechnet; angenommen wird ferner, daß zu den Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge oder von den zum Unterhalt Verpflichteten 2800 M. und an Prämien, Lohnguthaben, Verstorbenen und aus verfallenen Sparkassensbüchern 100 M. mehr einkommen.
39 442	—	—	—	Für diese Anstalt ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1907 ein Haushaltsplan aufgestellt. Als eigene Einnahme der Anstalt ist vorgesehen ein Betrag von 3850 M. als Beiträge der Ortsarmenverbände für die erste Kosthaltung der neu eingewiesenen Zöglinge, 100 M. an sonstigen Einnahmen, 25 892 M. als Betrag der Land-, Vieh- und Forstwirtschaft und 9550 M. als Betrag des Arbeitsbetriebes.
442 860	—	—	—	Wegen der Erhöhung der Pflegekosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wird auf die dem Provinzial-Landtage gemachte besondere Vorlage Bezug genommen. Unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Sätze enthalten die Haushaltspläne an Pflegekosten der Kranken eine Mehreinnahme von 414 800 M. Aus den Erträgen der Landwirtschaft ist eine Mehreinnahme von 1810 M. und an sonstigen Einnahmen ein Mehr von 1250 M. vorgesehen. Ein bei der Anstalt Grafenberg erzielter Ueberschuß von 25 000 M. ist an den Haushaltsplan der Anstalt Bonn abgeführt.
10 435	—	—	—	Die Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten hat um 10 435 M. höher eingestellt werden können.
25 800	—	—	—	Nach den seitherigen Einnahmen wird erwartet, daß aus den Geldstrafen 25 800 M. mehr eingeht.
241 000	—	—	—	An Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten sind nach den Ergebnissen der Jahre 1905 und 1906 im ganzen 33 000 M. als Mehreinnahme eingestellt. Bezüglich der Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Kosthaltung unterzu- bringender Geldeskranken wird Bezug genommen auf die besondere Vorlage wegen Erhöhung der Pflegekosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Pflegekosten und die Vermehrung der Kranken ist eine Mehreinnahme von 208 000 M. vorgesehen.
4 000	—	—	—	Das Erträgnis der Land- und Viehwirtschaft ist um 700 M., aus dem Arbeitsbetrieb um 9712,50 M., aus der Materialverwaltung um 4700 M., aus dem Röhrenbetriebe um 125 M. und aus sonstigen Einnahmen um 807,50 M., im ganzen also um 18 045 M. höher angenommen worden, dagegen mußten mit Rücksicht auf die verminderte Zahl von Land- und Ortsarmen, sowie von Fürsorgezöglingen die Einnahme aus Pflegekosten um 12 045 M. heruntersetzt werden.
—	—	1 500	—	Die Einnahme an Pflegekosten hat um 1500 M. vermindert werden müssen.
1229 329	95	1 500	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1907.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1906.	
			₰	₰	₰	₰
	Übertrag		11 294 305	70	10 066 475	75
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII. Seite 543	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	XVIII. Seite 547	1 430	—	1 630	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. Seite 551	448 985	67	721 904	—
	Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan für die Straßverwaltung (Seiten 589, 593 und 597)		48 825	—	51 425	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. Seite 601	346 820	92	344 154	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Trier (Seite 611)		16 550	—	13 300	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Kreuznach (Seite 621)		15 570	—	15 370	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Altrweiler (Seite 629)		12 150	—	12 150	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen	XXI. Seite 637	65 960	56	63 930	66
	a. für Pferde zc.		303 525	67	293 638	42
	b. für Rindvieh		—	—	—	—
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 643	150	—	150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 647	15 900	—	15 900	—
	Summe		12 570 173	52	11 600 028	75

	Witlin jetzt		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
₰	₰	₰	
1229 329	95	1 500	
—	—	—	
—	—	200	Die Beiträge zu den Pflegekosten für Epileptiker, Idioten zc. sind um 200 ₰ herabgesetzt.
—	—	272 918 33	Die Minderung der eigenen Einnahme der Straßverwaltung findet ihren Grund hauptsächlich darin, daß die im Jahre 1906 in dem Etat eingestellte letzte Rate der Anleihe C von 2 400 000 ₰ zum Betrage von 278 937,59 ₰ im Etat von 1907 nicht mehr erscheint. Ferner haben die Einnahmen aus der Graduation nach dem Ergebnisse der letzten Verpachtungen um 4600 ₰ und die sonstigen Einnahmen um 8780,74 ₰ geringer, die Einnahme also im ganzen um 292 318,33 ₰ niedriger veranschlagt werden müssen, während die Einnahmen aus Vorausleistungen um 6000 ₰, aus Mieten und Pächten von Grundstücken um 600 ₰, aus Abgaben für Anlage von Straßenbahnen, Gas und Wasserleitungen um 6000 ₰, aus dem Erlöse von Chausseeabraum, Grabenerde zc. um 3500 ₰, aus Zinsen des Referendums um 2550 ₰, aus Zinsen des Sammelfonds um 750 ₰, im ganzen also um 19 400 ₰ höher geschätzt werden konnten.
—	—	2 600	Die geringere Einnahme findet sich im Voranschlag B über die Verwendung des Eisenbahnfonds. Dort ist als Ueberschuß der Kleinbahn Metzsig-Büschfeld 2480 ₰ mehr, dagegen als Bestand aus früheren Rechnungsjahren 5060 ₰ weniger eingestellt.
2 666	—	—	Die Rechenannahme besteht aus 157 ₰ Mehrerlösen aus dem Pachtgut Dörsdorf und 2500 ₰ Mehrerlösen des Weisfonds.
3 250	—	—	Der Betrag der Weinberge ist um 200 ₰, die Einnahmen aus Pensionen und Schulgeldern der Schüler entsprechend dem höheren Besuche der Schule um 3000 ₰ und die sonstigen Einnahmen um 50 ₰ höher angenommen.
—	—	200	Der Betrag der Gartenwirtschaft ist mit 200 ₰ mehr bewertet.
—	—	—	
—	—	—	
2 029 90	—	—	Die Abgaben sind wie in den Vorjahren beibehalten worden.
9 887 25	—	—	Die höhere Einnahme beruht auf höheren Zinserträgen der Referendums (1000 ₰ bzw. 1750 ₰) und der Vermehrung des abgabepflichtigen Viehbestandes (1029,90 ₰ und 8137,25 ₰).
—	—	—	
1247 363	10	277 218	33
970 144	77	—	—

[Faint header text]	[Faint header text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]

Anlage 4.
(Druckfaden. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1906 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammen-
des am 1. April 1906 vorhandenen Vermögens und

	Vermögenssteile.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7
A. Zentralverwaltung und Anstalten:						
1 a) Hauptverwaltung	—	—	—	—	—	1107 690 14
b) Verwaltungsgebäude — Ständehaus	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—
c) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11 .	125 000	60 000	28 200	—	—	—
d) Haus Elisabethstraße Nr. 10 .	30 000	40 600	20 000	—	—	—
2 a) Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	276 800 —
b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	—	—	8 292 28
Zu übertragen	1 568 500	190 600	331 100	—	—	1392 782 42

Stellung
der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestände.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	1 107 690	14	—	—	5	Barbestand bezw. Ueberfluß am 1. April 1906 (Bergl. S. 65 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1905.)
—	1 786 400	—	—	—	3	In dieser Summe sind 2000 M. Wert des Inventars des Rechnungshofbüreau's, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten.
—	213 200	—	—	—	—	—
—	90 600	—	20 000	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10, welche in dem Anleihebetrage Nr. 21 enthalten sind.
—	(30 600)	—	(20 000)	—	3 u. 8	Der Betrag von 20 000 M. für Beschaffung von Mobilar und Umbauten in diesem Hause ist einstweilen vorstufenweise vorausgahet worden und soll in die demnächst aufzunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Beschl. Drucksachen Nr. 18) mit einbezogen werden (vergl. die besondere Anlage, B Nr. 1).
—	276 800	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabfluß am 18. Juli 1906 ein Barbestand von 64 007,89 M. vorhanden, von welchem Betrage am 13. August 1906 weitere 64 000 M. bei der Landesbank reubar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zur Zeit ein Deposikum von 340 800 M. und einen Barbestand von 7,89 M. aufweist.
—	8 292	28	—	—	5	Reubar angelegter Betrag. — Der gemäß Beschlußes des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. April 1903 ab mit einer Pension von 20 000 M. jährlich in den Ruhestand getretene Landeshauptmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheim- Ober-Regierungsrat Dr. Klein hat bestimmt, daß der seine, reglementsmäßig ihm zustehende, Pension von 17 300 M. übersteigende jährliche Pensionsbeitrag von 2640 M. den monatlichen Pensionszahlungen mit je 220 M. entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als eintragendes Deposikum angelegt werde; die Zinsen dieser Stiftung sollen nach der Bestimmung des Schenkgebers zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen Verwendung finden bezw., soweit dies nicht der Fall ist, dem Kapital zuwachsen.
—	3 482 982	42	20 000	—	—	—
—	(2 942 014)	30)	(20 000)	—	—	—

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summen des Vermögens bezw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1906.



	Vermögensstelle.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		1392 782 42
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	1 568 500	190 600	331 100	—	—	1392 782 42
3 Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	—	110 000 —
4 Ueberschüsse der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	270 000 —
5 Fonds für die monumentale Ausfüh- rung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	5 700 —
6 Provinzialmuseen zu:						
1. Bonn	320 200	81 200	28 550	—	—	—
2. Trier	392 600	25 550	27 930	—	—	—
3. „ Erweiterungsbau . . .	167 800	—	—	—	—	—
7 Aufseherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
8 Witwen- und Waisenversorgungsan- stalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	3 557 344	—	—
9 Ruhegehaltskasse für die Kreiskommu- nalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	250 100	—	—
10 Provinzial-Taubstummenanstalten zu:						
1. Aachen	55 000	—	4 000	17 250	—	443 90
Zu übertragen	2 509 800	297 350	391 580	3 824 694	—	1 778 926 32

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	3 482 982	42	20 000	—		
—	(2 942 014)	30)	(20 000)	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1906 ein Vorbestand von 847,57 M. vorhanden. Der Fonds ist voll besetzt.
—	110 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Jahre 1903 u. 1904, welcher vom 45. Rheinischen Provinziallandtage zur Verwendung für die Jahre 1905/06 überwiesen ist.
—	(99 000)	—	—	—	8	Von der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Anleihe in Höhe von 750 000 M., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere Anlage A Nr. 10) mußten zur Deduktion der im Jahre 1904 und 1905 erforderlichen Zahlungen 600 000 M. aufgenommen und verausgabt werden.
—	270 000	—	600 000	—	5	Rentbar angelegter Betrag.
—	(120 000)	—	(240 000)	—		
—	5 700	—	—	—		
—	(5 700)	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	429 950	—	—	—	2	Grundmehrkosten.
—	(429 950)	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	446 080	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(446 080)	—	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes, abzüglich des von derselben zurückgenommene Terrain.
—	167 800	—	135 470	85	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(83 453)	—	(40 176)	53)	1	Nach den Baukosten (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 2).
—	5 700	—	—	—		
—	(5 700)	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	3 557 344	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2 und 4% ige Rheinprovinz-Anleihe sowie 3 1/2, 3/4 ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Cölnner und R.-Stadter Anleihen (Nennwert).
—	(3 137 900)	—	—	—	4	3 1/2, 3/4 ige Rheinprovinz-Anleihe sowie 3 1/2, 3/4 ige Wiesbadener und Düsseldorf'scher Stadtanleihen (Nennwert).
—	250 100	—	—	—		
—	(186 100)	—	—	—		
—	76 693	90	16 765	05	1 u. 3	Nach Schätzung infolge Vollendung des Erweiterungsbauwerks. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Aachen; derselben muß bei anderweiter Verwendung des Grundstücks der derzeitige Wert desselben ersetzt werden.
—	(59 693)	90)	—	—	4 u. 5	Bermögensliste.
—	8 802 350	32	832 235	90	5	Depositen.
—	(7 515 591)	20)	(300 176)	53)	8	Baukosten des Erweiterungsbauwerks, welche einseitig vorläufigweise bei der Landesbank entnommen wurden (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 3) und in die demnächst auszunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18) mit einbezogen werden sollen.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	2 509 800	297 350	391 580	3 824 694	1 778 926	32
2. Brühl	47 700	7 300	5 493	4 500	66	—
3. Köln	120 000	130 000	2 500	285 700	15	—
4. Elberfeld	89 000	19 100	7 000	—	—	—
5. Offen	112 862	58 000	8 400	—	—	—
6. Rempen	42 000	4 500	3 620	1 672	80	—
7. Neuwied:						
a. alte Anstalt	36 000	32 000	—	—	—	—
b. neue Anstalt	177 000	25 000	5 000	3 000	30	—
zu übertragen	3 134 362	573 250	423 593	4 119 566	80	1 779 037 32

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Spezi- ale	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	8 802 350	32	832 235	90		
—	(7 515 591)	20)	(300 176)	53)		
—	65 059	—	—	—	1	Versicherungssumme beym. nach Schätzung.
—	(65 059)	—)	—	—	2	Nach Schätzung beym. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftungsleistung (1536 M.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3000 M.) zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	538 215	—	—	—	1, 2	Nach Schätzung bei Uebernahme der Anstalt.
—	(538 215)	—)	—	—	u. 3	Die Anstalt ist am 1. April 1903 von der Provinz übernommen.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Kapitalwert — Kennwert — welcher auf Grund Beitrags vom Fürsorge-Verein für Taubstumme in Köln als Abfindungssumme gegen den früher geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M. überwiesen worden ist.
—	115 100	—	18 279	92	1	Nach Schätzung infolge des Erweiterungsbau.
—	(97 100)	—)	(—)	(—)	2	Grundwertkosten.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	8	Kosten des Erweiterungsbau, welche zunächst vorläufigweise bei der Landesbank entnommen sind (vergl. die besondere Anlage B Nr. 4) und in die demnächst aufzunehmende neue Kasse (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen Nr. 18) einbezogen werden sollen.
—	179 262	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten beym. nach Schätzung.
—	(179 262)	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	51 792	80	—	—	1	Versicherungssumme beym. nach Schätzung.
—	(48 792)	80)	—	—	2	Nach Schätzung beym. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	—	—	—	—	4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen.
—	68 000	—	—	—	1 u. 2	Summe der Baukosten und nach Schätzung.
—	(76 030)	—)	—	—		
—	210 030	—	185 354	25	1	Summe der Baukosten.
—	(—)	—)	(—)	(—)	2	Nach dem Kaufswert.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Jubiläumstiftung zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	—	—	—	—	8	Von dem bewilligten Bauredit von 124 000 M. (vergl. die besondere Anlage A Nr. 3) sind 25 000 M. ausgenommen und in dem Aufschubbeitrage Nr. 21 enthalten. Der Betrag von 185 354,25 M. ist vorläufigweise bei der Landesbank entnommen und soll, soweit er aus dem nach Vorstehendem noch verfügbaren Betrage von 99 000 M. und dem Erlöse für die alte Anstalt keine Deckung findet, in die aufzunehmende neue Kasse (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen Nr. 18) einbezogen werden.
—	10 029 809	12	1 035 870	07		
—	(8 520 050)	—)	(300 176)	53)		

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Berapapier.	Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	3 134 362	573 250	423 593	4 119 566	80	1 779 037	32
8. Trier	90 000	21 000	10 000	6 400	—	175	15
11 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	25 200	—	189	88
12 Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—	—
13 Provinzial-Blindemunterrichtsanstalten zu:							
1. Düren (Elisabeth-Stiftung)	402 600	21 100	102 600	—	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Viktoria- Haus)	423 785	92 407	31 447	—	—	—	—
14 Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	90 700	—	62 101	69
15 Provinzial-Hebammenlehranstalten zu:							
1. Köln	341 000	441 900	65 000	—	—	—	—
2. Elberfeld	800 000	178 000	82 500	—	—	—	—
16 Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
17 Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt auf Gut Haus Nichtenhain	360 944	—	—	—	—	—	—
18 Gut Haus Nichtenhain	106 098	366 124	27 100	—	—	—	—
Zu übertragen	5 658 789	1 693 781	742 240	4 308 866	80	1 841 504	04

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	10 029 809	12	1 035 870	07		
—	(8 529 060)	—	(300 176)	53)		
—	127 575	15	—	—	1	Summe der Bankkosten.
—	(127 575)	15)	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeiträge.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtserziehung der Jünglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	25 389	88	—	—	4 u. 5	Depositen.
—	(25 389)	88)	—	—		
—	54 000	—	—	—	4	Depositen.
—	(54 000)	—)	—	—		
—	526 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung.
—	(526 300)	—)	—	—	2	50facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
—	547 639	—	—	—	1	Bankkosten bis 1. April 1906.
—	(531 389)	—)	—	—	2	Kaufpreis.
—	152 801	69	196	67	4	3 1/2 und 4 1/2%ige Rheinprovinz-Anleihefonds.
—	(151 140)	01)	(196)	67)	5	Hypothekensforderung gegen den Blindenfürsorge-Verein.
—	—	—	—	—	8	Zinsen aus dem Erkenswipf'schen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Hinzurechnung des Wertes des neuen Leihen- hauses und des angekauften Hauses Jakobstraße Nr. 35.
—	(847 900)	—)	—	—	2	Der Wert ist für die Quadratrute zu 1000 M. angesetzt.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeiträge.
—	1 000 500	—	262 804	38	1 u. 3	Wirkliche Ausgabe.
—	(1 000 500)	—)	(241 228)	—)	2	Schätzungswert bei Übernahme des Grundstücks.
—	—	—	—	—	8	Vorschuss bei der Landbank entnommen und soll in die demnächst aufzunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Anlage, Druckfachen Nr. 18) mit einbezogen werden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
—	13 000	—	—	—		
—	(13 000)	—)	—	—		
—	360 944	—	360 944	06	1	Nach den Bankkosten (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 5).
—	(84 500)	—)	(84 500)	00)		
—	499 322	—	398 500	—	1	Nach einer bankmäßigen Taxe unter Zurechnung der gemachten Auf- wendungen.
—	(499 322)	—)	(398 500)	—)	2	Wirkliche Ausgaben.
—	—	—	—	—	3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung.
—	—	—	—	—	8	Vorschuss bei der Landbank zu 3 1/2 % Zinsen (vergl. die besondere An- lage B, Nr. 6.)
—	14 245 180	84	2 058 315	78		
—	(12 441 086)	04)	(1 024 601)	80)		

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	5 658 789	1 693 781	742 240	4 308 866	80	1 841 504	04
19 Alte Irrenanstaltsauschuld	—	—	—	—	—	—	—
20 Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	—
21 Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	—
22 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
1. Katernach	2 085 800	126 403	256 594	—	—	—	—
2. Bonn	2 717 518	307 924	298 150	—	—	—	—
3. Düren	3 122 935	258 833	303 336	71	—	—	—
4. Galkhausen	3 280 112	222 292	293 568	77	—	—	—
5. Grafenberg	3 584 528	366 178	312 115	87	—	—	—
6. Johanniethal	3 296 034	382 278	222 879	83	—	—	—
7. Mergel	3 006 415	335 565	353 170	85	—	—	—
Zu übertragen	26 752 131	3 693 254	2 782 056	03	4 308 866	80	1 841 504 04

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	14 245 180	84	2058 315	78	—	—
—	(12 441 066	04)	(1 024 001	80)	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind bis zum 1. April 1906 mit 1 1/2%, und den durch Tilgung erparten Zinsen 985 649,38 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
—	—	—	4 014 350	62	8	(4 120 145 53)
—	—	—	5 977 159	58	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgeschobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1906 mit 1 1/2%, und den durch Tilgung erparten Zinsen 522 840,42 M. abgetragen worden (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
—	—	—	6 993 722	93	8	Von dem laut Beschluß des 43. und 44. Rheinischen Provinziallandtages zulässigen Gesamtbetrage von 8 Millionen Mark waren am 1. April 1906 7 066 633,12 M. aufgenommen und 92 910,19 M. getilgt (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
—	—	—	(5 199 398	12)	8	(5 199 398 12)
—	2 468 797	—	—	—	1	Kosten der Bauten: Bei Gründung der Anstalt . . . 1 828 663,45 M. } 2 085 795,77 M. Für Vermessung und Verbesserung der Gebäude . . . 257 127,32 „ } Kosten des ersten Grundenerwerbs . . . 80 644,25 M. } Später angekauft . . . 44 658,64 „ } 126 402,99 „ + 1 100,— „ } Kosten des ursprünglichen Inventars . . . 137 649,45 M. } 256 594,— „ Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke . . . 118 944,55 „ }
—	3 323 592	—	—	—	1	Wie bei Katernach 2 437 450,30 M. + 280 067,32 M. = 2 717 517,62 M.
—	(3 286 004	—)	—	—	2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
—	—	—	—	—	3	„ „ „ 160 002,79 „ + 138 147,21 „ = 298 150,— „
—	3 685 104	71	—	—	1	Wie bei Katernach 2 434 093,39 M. + 688 840,96 M. = 3 122 934,35 M.
—	(3 605 339	71)	—	—	2	„ „ „ 216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
—	—	—	—	—	3	„ „ „ 163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
—	3 795 072	77	—	—	1-3	Wirksame Ausgaben bis zum 1. April 1906.
—	(3 719 148	07)	—	—	1	Wie bei Katernach 2 186 229,06 M. + 1398 299,04 M. = 3 584 528,10 M.
—	4 262 821	87	—	—	2	„ „ „ 84 143,87 „ + 282 004,28 „ = 366 178,15 „
—	(4 149 084	87)	—	—	3	„ „ „ 157 729,95 „ + 154 385,92 „ = 312 115,87 „
—	3 901 191	83	—	—	1-3	Wirksame Ausgaben bis zum 1. April 1906.
—	(2 528 428	45)	—	—	1	Wie bei Katernach 1 977 319,14 M. + 1 029 096,31 M. = 3 006 415,45 M.
—	3 695 150	85	—	—	2	„ „ „ 106 438,21 „ + 229 126,81 „ = 335 565,02 „
—	(3 651 454	85)	—	—	3	„ „ „ 137 956,23 „ + 215 214,62 „ = 353 170,85 „
—	39 377 811	87	19 043 548	91	—	—
—	(35 829 612	99)	(16 433 188	52)	—	—

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	26 752 131	3 693 254	2 782 056 03	4 308 866 80	1 841 504 04		
23 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefallener Fonds	—	—	—	—	—	11 579 10	
24 Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Andernach	—	—	—	2 800 —	—	—	
25 Kranken-Unterstützungsfonds der Anstalt Düren	—	—	—	2 600 —	—	—	
26 Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	1 778 40	
27 Raffe-Stiftung	—	—	—	3 000 —	—	—	
28 Pelman-Stiftung	—	—	—	5 000 —	—	—	
29 Erich-Schleicher-Stiftung	—	—	—	16 000 —	—	—	
30 Schramm-Stiftung	—	—	—	5 000 —	—	—	
31 Pelman-Stiftung	—	—	—	3 000 —	—	—	
32 Stiftung des Hilfsvereins für Geistesranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	45 000 —	—	—	
33 Unterstützungsfonds für das Pflegepersonal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	6 100 —	—	588 42	
34 Landarmen-Verwaltung	—	—	—	3 450 —	—	560 —	
Zu übertragen	26 752 131	3 693 254	2 782 056 03	4 400 816 80	1 856 009 96		

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens	Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.		
		6	7			8	9
—	39 377 811 87	19 043 548 91	—	—			
—	(35 828 612 99)	(16 433 188 52)	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.		
—	11 579 10	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.		
—	2 800 —	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung der Kranken.		
—	(2 800 —)	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.		
—	2 600 —	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.		
—	(2 600 —)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.		
—	1 778 40	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geheilten Geisteskranken.		
—	(1 778 40)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geistesranke.		
—	3 000 —	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geistesranke.		
—	(3 000 —)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen, Grafsberg und Johannisthal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geistesranke und entlassene arme Geistesranke, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irrenheim und Irrenanstalten.		
—	5 000 —	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.		
—	(5 000 —)	—	—	5	Depositen.		
—	3 000 —	—	—	4 u. 5	Kassenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken und Vermögen der landarmen Kinder König.		
—	(3 000 —)	156 669 45	156 369 45	8	Darlehen für Arbeiterkolonien 156 369,45 M. (vergl. die Anlage A, Nr. 4 und 5) und Vermögen der Kinder König 300,—		
—	45 000 —	—	—	4			
—	(45 000 —)	—	—	5			
—	6 688 42	—	—	4 u. 5			
—	(6 688 42)	—	—	5			
—	4 010 —	156 669 45	156 369 45	4 u. 5			
—	(4 010 —)	(160 825 —)	—	5			
—	39 484 267 79	19 200 218 36	—	—			
—	(35 935 068 91)	(16 594 013 52)	—	—			

		Vermögenssteile.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
					Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.			
		1	2	3	4	5			
	Uebertrag	26 752 131	3 693 254	2 782 056	03	4 400 816	80	1 856 009	96
35	Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	—	—	735 100	—
36	Provincial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	1 388 910	213 024	5 48 597	20	—	—	—	—
37	Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	—	—	—	26 635	20
38	Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen zc.	—	—	—	—	24 200	—	—	—
39	Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	—	300 615	67
40	Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen	—	—	—	—	—	—	23 276	87
41	Provincial-Strassenverwaltung	25 845	358 147	240 686	—	165 000	—	1 140 838	07
Zu übertragen		28 978 554	4 891 175	3 725 539	23	4 590 016	80	4 082 475	77

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	39 484 267	79	19 200 218	36		
	(35 035 068	91)	(16 594 013	52)		
—	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kasienabschluss am 18. Juli 1906 ein Bestand von 10 975,55 R. vorhanden.
	(735 100	—)	—	—		
182 381 93	2 332 913	13	13 005	73	1	Zu der bisherigen Summe von 1 383 060 R. kommt der Wert der Neubauten nach der Feuerversicherung mit 5250 R.
	(2 315 572	10)	(21 587	42)	6	Vermögen der Materialienverwaltung mit 173 981,33 R. und des Mühlenbetriebs mit 8400 R. in Lagerbeständen.
	—	—	—	—	8	Kleihe bei der Landesbank zur Einrichtung des maschinellen Betriebes in der Bäckerei (vergl. die Anlage B, Nr. 7).
—	1 619 253	20	—	—	1-3	Nach Schätzung zuzüglich der Aufwendungen für Neubauten, Erweiterungen zc.
	(1 620 110	10)	—	—	5	Reservefonds von 14 635,30 R. zu 2 1/2% Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 R. eiserner Bestand.
—	24 200	—	—	—	4	Anteil an dem Großmann'schen Vermögensteile.
	(24 200	—)	—	—		
—	300 615	67	—	—	5	Bestand, welcher mit ca. 71 400 R. belastet ist. 365 000 R. sind bei der Landesbank zu 2 1/2% Zinsen rentbar hinterlegt.
	(320 501	09)	—	—		
—	23 276	87	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag (Beschluss des 45. Provinziallandtags vom 17. März 1906).
	(—	—)	—	—		
—	1 930 516	07	5 279 559	62	1-3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1906 vorgenommenen Ermittlung. Der geringe Minderswert bei den Gebäuden gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist auf Abnutzung, der Mehrwert bei den Grundstücken auf Renovationen und neue Verschönerung der einzelnen Parzellen und der Mehrwert beim Inventar auf Neu- und Wiederbeschaffung von Geräten zurückzuführen.
	(1 741 576	09)	(5 035 201	21)	4	Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2%igen Rheinprovinz-Kleihen und war:
						a) aus dem Sammelfonds = 65 000 R.
						b) aus dem Reservefonds = 100 000 R.
					5	Die Summe ergibt sich aus den Beständen beim Depositen:
						a) des Sammelfonds (42 663,18 R. + 75 000 R.) = 117 663,18 R.
						b) des Reservefonds (10 234,68 R. + 178 000 R.) = 188 234,68 „
						c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstrassen (65 369,51 R. + 27 000 R.) = 92 369,51 „
						d) des Eisenbahnfonds = 46 821,07 „
						e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaus und der Ueberschüsse aus der Dotationsrente des Gespäch vom 2. Juni 1902 (96 749,63 + 600 000 R.) = 696 749,63 „
						Summe 1 140 838,07 R.
						Die Fonds zu c und e sind größtenteils belastet.
					8	Die Schulden bestehen aus Kleihen (vergl. die Anlage A, Nr. 6 bis 9).
182 381 93	46 450 142	73	24 492 783	71		
	(42 602 128	29)	(21 650 802	15)		

		Vermögensseite.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Uebertrag	28 978 554	4 891 175	3 725 539	23	4 590 016	80	4 082 475	77
42	Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	—	—	1 353 439	16
43	Provincial-Wein- und Obstbauerschulen zu:								
	1. Trier	113 000	150 373	26 950	—	—	—	—	—
	2. Kreuznach	157 000	112 600	28 900	—	—	—	—	—
	3. Altrweiler	141 600	76 230	26 990	—	—	—	—	—
44	Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:								
	1. Bitburg	—	—	—	—	24 900	—	—	470 96
	2. Cleeve	—	—	—	—	72 500	—	—	493 04
45	Rittergut Desdorf	84 000	203 100	700	—	16 500	—	—	—
Summe A Nr. 1—45		29 474 154	5 433 478	3 809 079	23	4 703 916	80	5 436 878	93
Abgesetzt die Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 16, 23—35, 38, 42 und 44, das sind Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhegehaltsklasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats-Rebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Land-									
Zu übertragen		29 474 154	5 433 478	3 809 079	23	4 703 916	80	5 436 878	93

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
182 381 93	46 450 142 73	24 492 783 71				
	(42 622 128 29)	(21 650 802 15)			5	Depositen. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1906 ein Barbestand von 4983,82 M. vorhanden.
	1 353 439 16	—			1 u. 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
	(1 243 439 16)	—			3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	290 323 —	—			1 u. 2	Nach dem Kaufpreise und Schätzung.
	(290 323 —)	—			3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	298 500 —	—			1 u. 2	Nach Schätzung.
	(298 500 —)	—			3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	244 820 —	—			1 u. 2	Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleeve ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
	(244 820 —)	—			3	
	25 370 96	—			4 u. 5	Bergl. die Bemerkung bei Nr. 44. 1. Bitburg.
	(25 370 96)	—			5	Depositen.
	72 993 04	—			1 u. 2	Nach Schätzung.
	(72 993 04)	—			4	Kassensumme, nicht verwendete Postletrüge. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1906 ein Barbestand von 512,77 M. vorhanden.
	304 300 —	—				Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensüberschuss von rund 24 547 100 M. (23 516 570 M.)
	(299 800 —)	—				
182 381 93	49 039 888 89	24 492 783 71				
	(45 167 374 45)	(21 650 802 15)				
182 381 93	49 039 888 89	24 492 783 71				
	(45 167 374 45)	(21 650 802 15)				

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	29 474 154	5 433 478	3 809 079	23	4 703 916	80	5 436 878	93
wirtschaftsschulen und die verschie- denen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden	—	—	—	—	4 203 894	—	2 166 300	65
bleiben die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—22, 36, 37, 39—41, 43 und 45 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Haus Elisa- bethstraße 10, Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Über- schüsse der Feuerversicherungsanstalt, Fonds der Figurengruppe, Pro- vinzialmuseen, Kuffcherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorge- erziehungsanstalt, alte Irrenanstalts- bausschuld, Anleihen für Anstalts- bauten, Heil- und Pflegeanstalten, Gut Haus Fichtenhain, Arbeitsan- stalt, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen, Straßen- verwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues, Wein- und Obstbaukschulen sowie Rittergut Desdorf	29 474 154	5 433 478	3 809 079	23	5 00 022	80	3 270 578	28

Andere Ver- mögens- Bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
182 381 93	49 039 888	89	24 492 783	71		
	(45 167 374	45)	(21 650 802	15)		
—	6 370 194	65	496 67*			Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund
	(5 780 534	65)	(496 67)			6 369 700 M.
			darunter			(5 780 030 M.)
			196 67			*) Von den bei Nr. 34 (Landarmen-Verwaltung) angegebenen
			(196 67)			Schulden sind hier nur 300 M. — Vermögen der Kinder König —
			Jahresrente			vorgezogen; die übrigen bei Nr. 34 aufgeführten Schulden von
						156 369,45 M. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nach-
						folgenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden
						von 24 492 287,04 M. mitzuschaffen.
182 381 93	42 669 694	24	24 492 287	04		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden
	(39 386 839	50)	(21 650 305	48)		ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund
						18 177 400 M.
						(17 796 530 M.)

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.		Kapitalvermögen.			
			₹	¢	Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
B. Landesbank der Rheinpro- vinz:								
a) Dienstgebäude Fürstenwallstraße 154 und Friedrichstraße 60	340 000	100 000	45 000	—	—	—	7349 700	—
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 300	60 000	—	—	—	—	—	—
C. Rheinischer Meliorations- fonds	—	—	—	—	—	—	2003 800	—
	396 300	160 000	45 000	—	—	—	9353 500	—
D. Provinzial - Feuerverfiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz	115 000	170 000	15 000	—	—	—	9150 000	—

Andere Vermö- gens- Bestand- teile	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	₹	¢	₹	¢		
	6	7	8	9		
—	7 834 700	—	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	(7 735 000)	—	—	—	2	Wert der Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Wert des Inventars überschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	5	Die Summe in Spalte 5 besteht
—	116 300	—	—	—		a) aus dem Stammfonds von 3 000 000 M.
—	(116 299)	—	—	—		b) „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3 000 000 „
—	—	—	(116 299)	38)		c) „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 349 700 „
—	—	—	—	—		Summe 7 349 700 M.
—	—	—	—	—		Infolge Beschlusses des Provinzialausschusses vom 22. Mai 1906 erhielt der Reservefonds B aus dem Zinsüberschuss des Jahres 1906 eine weitere Zuzahlung von 150 300 M.
—	2 003 800	—	—	—	5	Das Kapital hatte am 1. April 1906 einen Bestand von 571 277,08 M. Es erhielt durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 22. Mai 1906 aus dem Zinsüberschuss des Jahres 1906 eine weitere Zuzahlung von 99 255,08 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach hieroben nicht aufgeführt.
—	(2 003 800)	—	—	—		Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zurzeit aus dem Stammfonds von 2 000 000 M. und aus einem ihm aus Kostenfonds zugewiesenen Betrage von 3800 M.
—	9 954 800	—	—	—		
—	(9 855 009)	—	—	—		
—	—	—	(116 299)	38)		
—	9 450 000	—	—	—	5	Bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegte Fonds.
—	(8 066 000)	—	—	—		Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 22. Mai 1906 wurden aus dem Ueberschuss des Jahres 1906
—	—	—	—	—		a) dem Reservefonds der Anstalt betriebl. Erhöhung desselben auf 8 000 000 M. der Betrag von 384 000 M. und
—	—	—	—	—		b) dem Ausgleichs- (Rückversicherungsfonds) der Anstalt der Betrag von 1 000 000 M. überwiesen.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Zentralverwaltung und Anstalten rund	24 547 100 M. (23 516 570 M.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund	6 369 700 M. (5 780 030)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund	7 951 000 M. (7 735 000 M.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds	2 003 800 M. (2 003 800 M.)
	<hr/>
zusammen	34 501 900 M. (33 255 370 M.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund	9 450 000 M. (8 066 000 M.)
	<hr/>
ergibt sich eine Gesamtsumme von	43 951 900 M. (41 321 370 M.)
	<hr/>

Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1906.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
a	b	c	d

A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	4 014 350	62	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihecheine.				
2	Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 977 159	58	Erweiterung des großen Sitzungssaales Neubau der Blindenanstalt Reunwid Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Köln Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Gailhausen Neubau der Station für irre Verbrecher in Dären Bauliche Verbesserungen der Heil- und Pflegeanstalten Vorschußkonto für Vorarbeiten Grundstückserwerbungen Außerordentliche bauliche Ausgaben Wohnungsfürsorge Weinbauschule zu Kreuznach	111 095 456 100 71 500 938 871 621 309 2 100 000 186 936 949 000 200 000 185 834 93 380 557 000 63 054	60 — — 56 75 — 58 — — 45 53 — 58		
					abgerundet auf	6 534 083	25		
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtags vom 9. März 1904.	8 000 000	6 903 722	93	Neubau der Blindenanstalt Reunwid Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig Neubau der Station für irre Verbrecher in Dären zu übertragen	65 000 5 786 19 009 96 000 185 796	— 89 96 — 85		

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinszuflusses.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	1. April 1930.	In Spalte c. Gemäß Beschluß des 33. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Bauhaushalts von 347 761,95 M. der Betrag von 239 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 290 853,32 M. betragenden Irrenanstaltsanleihe verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrag nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	1. April 1936.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe waren am 1. April 1906 522 810,42 M. getilgt.
1 1/2 % von dem auf die abgeschlossenen Kontis entfallenden Beträge nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Die Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten werden während der Bauzeit aus dem	Vor Abschluß sämtlicher in Betracht kommenden Baukontis nicht zu bestimmen, da erst nach Abschluß der ein-	In Spalte c. Von dem zulässigen Gesamtbetrag von 8 000 000 M. waren am 1. April 1906 aufgenommen 7 086 633,12 M. und 92 910,19 M. getilgt.

Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1906.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		₰	¢	
a	b	c		d
				Uebersicht
				185 796 85
				Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten
				350 000 —
				Wohnungsfürsorge
				190 000 —
				Neubau der Weinbauschule Kreuznach
				156 558 92
				Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eibersfeld
				688 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Gallhausen
				1 600 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal
				4 200 000 —
				Neubau der Weinbauschule Ahrweiler
				230 000 —
				Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied
				124 000 —
				Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Dären
				15 000 —
				Kanalanschluß der Provinzialanstalten in Trier
				48 000 —
				Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf
				70 600 —
				Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier
				120 000 —
				Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag
				34 083 25
				8 012 039 02
				abgerundet auf 8 000 000 —
4	Beschluß des 33. Provinzialland- tages vom 17. Dezember 1888.	200 000	148 700	17
				Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhleheim und dem Rheinischen Verein für katho- lische Arbeiterkolonien.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
		Baufkrediten, nach Vollendung der einzelnen Bauausführun- gen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	je nach dem Zeitpunkt der Tilgung für den auf dasselbe ent- fallenden Betrag eintritt.	Die für den Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eibersfeld über den aufgenommenen Kasseibetrag von 688 000 M. hinaus veranschlagte Summe von zur Zeit 262 804,38 M. (vergl. S. 116 Nr. 157) ist vorläufigweise bei der Landesbank entnommen und soll in die demnächst aufzunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18) ein- bezogen werden.
				Von dem für den Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied genehmigten Anleihebetrage von 124 000 M. sind 99 000 M. noch nicht aufgenommen. Sofern letzterer Betrag und der Erlös für die alte Anleihe zur Deckung des vorläufigweise bei der Landesbank entnommenen Betrages von 185 354,25 M. (vergl. S. 114 Nr. 10 ^b) nicht ausreichen, wird das Mehr- erfordernis in die aufzunehmende neue Anleihe (vergl. be- sondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18) einbezogen werden.
1 ½	4 ½	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1931.	

	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1906.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			„	1/4	
	a	b	c	d	
5	Beschluss des Pro- vinzialausschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	7 660	28	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
6	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 958 085	84	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
7	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	1 090 802	17	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
8	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	1 802 208	99	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
9	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	428 462	62	Zur Beseitigung von Frostschäden.
10	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	750 000	660 000	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasser- leitungen.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
1 %	4 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1943.	
12 % (die Til- gung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2 %	Durch Ein- stellung in den Haushaltsplan.	In 13 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	3 1/2 %	desgl.	In 30 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	4 %	desgl.	desgl.	
6 1/4 %	3 3/4 %	desgl.	In 13 Jahren.	
5 %	3 1/2 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus den Überschüssen der Prov.-Feuerver- sicherungsanstalt gedeckt.	1. April 1923.	

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1906.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
a	b	c	d

B. Uebersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluß des Provinzialausschusses vom 13. Januar 1903.	20 000	20 000	—	Für Beschaffung von Mobilar und für Umbauten in dem Hause Elisabethstraße Nr. 10.
2	Beschluß des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904.	120 000	135 470	85	Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier.
3	Beschluß des 45. Provinziallandtages vom 16. März 1905.	27 000	16 765	05	Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen.
4	Beschluß des 45. Provinziallandtages vom 16. März 1905.	100 000	18 279	92	Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Elberfeld.
5	Beschlüsse des 44. und 45. Provinziallandtages vom 10. März 1904 und 16. März 1905.	770 000	360 944	66	Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge auf Gut Haus Fichtenhain.
6	Beschluß des 41. Provinziallandtages vom 7. Februar 1899.	3 200 000	398 500	—	Erbanung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain.
7	Beschlüsse des Provinzialausschusses vom 6. August 1901 und 13. Januar 1903.	44 200	13 005	73	Einführung des maschinellen Betriebes für die Wäscherei Beschaffung eines Desinfektionsapparates und eines Wechselgetriebes in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	—	—	—	Der Betrag ist einseitig vorschussweise bei der Landesbank entnommen worden und soll in die demnächst für die Errichtung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt auf Gut Haus Fichtenhain aufzunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18.) mit einbezogen werden.
—	3 1/2 %	Die Zinsen werden aus dem Bankkonto bestritten.	—	Der Betrag ist vorschussweise bei der Landesbank entnommen; die Tilgung erfolgt aus der 8 000 000 Anleihe (vergl. Anlage A Nr. 3). Soweit der Vorschuß den inzwischen (am 16. August 1906) aufgenommenen Anleihebetrags von 120 000 M. übersteigt, wird er in die demnächst aufzunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18) einbezogen werden.
—	—	—	—	Der Betrag ist zunächst vorschussweise bei der Landesbank entnommen und soll in die demnächst aufzunehmende neue Anleihe (vergl. besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18) einbezogen werden.
—	—	—	—	Desgleichen.
—	3 1/2 %	—	—	Begüglich der Deckung der Kosten vergl. die dem 47. Provinziallandtage gemachte besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 18.
ca. 12,5 % nebst den durch Tilgung zuwachsenden Zinsen.	3 1/2 %	Aus den Mehrerträgen der Wäscherei.	1. April 1910	Das zunächst für eine zu errichtende Epileptischen- und Irrenanstalt angekaufte, später für diesen Zweck aufgegebene Gut „Haus Fichtenhain“ hat gemäß Beschluß des 44. Provinziallandtages vom 11. März 1904 zur Errichtung einer Fürsorgeerziehungsanstalt Verwendung gefunden. Bis dahin wurde das Gut von einer Korrigendenabteilung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bewirtschaftet. Die Tilgung hat mit dem 1. April 1903 begonnen. Die Anstalt zahlt aus dem Überschuß der Wäscherei zur Tilgung und Verzinsung jährlich mindestens 7240 M. an die Landesbank. Bis 1. April 1906 waren 31 194,27 M. getilgt.

Anlage 5.

(Druckfachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 11. Februar 1901 den Königlichen Kammerherrn und Landrat Graf Beißel von Gymnich zu Schloß Frenz zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, beginnend mit dem Tage der Wahl. Die Amtsperiode des Vorsitzenden des Provinzialausschusses, Graf Beißel von Gymnich läuft demnach mit dem 10. Februar 1907 ab und es liegt dem Provinziallandtage ob, eine Neuwahl vorzunehmen.

Bezüglich der Wahl bestimmt die Provinzialordnung im § 47, daß der Vorsitzende des Provinzialausschusses von dem Provinziallandtage gewählt wird, wählbar jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches ist mit Ausnahme des Ober-Präsidenten, der Regierungs-Präsidenten sowie sämtlicher Provinzialbeamten. Nach § 48 a. a. O. erfolgt die Wahl des Vorsitzenden auf sechs Jahre.

Nach § 46 der Provinzial-Ordnung und dem § 1 des Statuts für den Provinzialverband besteht der Provinzialausschuß außer dem Vorsitzenden und dem Landeshauptmann aus 13 Mitgliedern.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Neuwahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren vornehmen“.

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Drucksachen. Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Petition von Provinzialbeamten um Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses der Servisklasse A für die in Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten.

In der umseits abgedruckten Petition hat ein Teil der hier angestellten Provinzialbeamten um Erwirkung des Wohnungsgeldzuschusses der Servisklasse A gebeten.

Wie die Antragsteller richtig ausführen, sind die Preise der Wohnungen und aller Lebensbedürfnisse in der Stadt Düsseldorf in einer derartigen Weise gestiegen, daß der schon seit langen Jahren nach der Servisklasse I gewährte Wohnungsgeldzuschuß den zeitigen Verhältnissen nicht mehr annähernd entspricht.

Die hiesige Beamtenerschaft hat schon im verflossenen Jahre in Petitionen an den Reichstag und an die verschiedenen Reichsämtler und die Königlichen Preussischen Ministerien darauf angetragen, daß die Stadt Düsseldorf bei der bevorstehenden Servisklassen-Einteilung unter die Städte der Klasse A aufgenommen werden möge, und dabei nachgewiesen, daß die Lebensverhältnisse in dieser Stadt so teure, wenn nicht teurere sind als in verschiedenen anderen Städten, welche sich bereits in der Servisklasse A befinden. Dem Antrage ist indessen nicht stattgegeben worden, weil die Reichsregierung von einer Revision der Servisklassen-Einteilung der Orte bei der dem Reichstage gemachten Vorlage zu einer Aenderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juli 1873 überhaupt abgesehen und sich nur darauf beschränkt hat, den Wohnungsgeldzuschuß für die Unterbeamten um 50% zu erhöhen. Die höheren und mittleren Beamten sind bei dieser Regelung, welcher sich auch die Preussische Regierung für die unmittelbaren Staatsbeamten angeschlossen hat, leer ausgegangen.

Der Antrag der Beamten, die Stadt Düsseldorf in die Servisklasse A zu übernehmen, muß jedem, der die Lebensverhältnisse in dieser Stadt kennt, begründet erscheinen. Die Stadtverordneten-Versammlung von Düsseldorf, welcher im verflossenen Jahre die Petition der Beamten an den Reichstag vorgelegen hatte, hat die Notwendigkeit der Ueberführung der Stadt in die Klasse A bejaht. Sie hat inzwischen, nachdem die gesetzliche Regelung der Frage, wie angegeben, hinausgeschoben worden ist, geglaubt, den Oberlehrern an den städtischen höheren Lehranstalten, den einzigen städtischen Beamten, welche Wohnungsgeldzuschuß zu beziehen haben, den Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A nicht mehr länger vorenthalten zu dürfen, und deshalb beschlossen, daß diesen der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß vom 1. April 1907 ab zu zahlen sei.

Zurzeit beträgt der Wohnungsgeldzuschuß in Düsseldorf für die höheren Beamten 660 Mark und für die mittleren Beamten 432 Mark jährlich, während er sich für diese Beamten in der Servisklasse A auf 900 Mark bzw. 540 Mark stellt, so daß die in der Petition der Beamten erstrebte Verbesserung des Wohnungsgeldzuschusses sich auf 240 Mark bzw. 108 Mark belaufen würde.

Nach einer im Jahre 1902 dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, beigefügten amtlichen Aufstellung hat die Wohnungsmiete im Durchschnitt jährlich betragen

	für mittlere Beamte M	für Unter- beamte M
in Leipzig	613	189
„ Breslau	637	294
„ Köln	721	357
„ Düsseldorf . . .	792	361

Nach den amtlichen Ermittlungen sind von diesen 4 Städten also die Wohnungsmiet-Verhältnisse schon seit Jahren am ungünstigsten in Düsseldorf, obwohl die drei erstgenannten Städte in die Servisklasse A gehören, Düsseldorf aber noch in Servisklasse I steht. Seit Aufstellung dieser Zahlen haben sich aber die Wohnungsmieten immer weiter zu Ungunsten der Beamten geändert, so daß sie für den angegebenen Mietbetrag nur noch Wohnungen an der äußeren Peripherie der Stadt finden können. Für die höheren Beamten aber ist das Mißverhältnis zwischen Wohnungsmiete und Wohnungsgeldzuschuß noch schlimmer. Wird daher dem Antrage auf Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses stattgegeben, so würden z. B. die mittleren Beamten immer noch 250—300 Mark aus ihrem Gehalte zulegen müssen, um die Miete bestreiten zu können, also einen Betrag, welcher bei der jetzigen Preislage aller Lebensbedürfnisse für sie immer noch recht fühlbar erscheinen muß.

Der Provinzialausschuß hat deshalb in Würdigung der ihm bekannten Verhältnisse geglaubt, sich dazu entschließen zu müssen, die abgedruckte Petition dem Provinziallandtage mit dem Antrage vorzulegen, derselben entsprechen und den in der Stadt Düsseldorf angestellten Beamten den Wohnungsgeldzuschuß gewähren zu wollen, welcher nach § 6 der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten für die Servisklasse A ausgeworfen ist. Wird diesem Antrage stattgegeben, so würde dem § 6 noch der Zusatz beizufügen sein: „mit der Maßgabe indessen, daß für die in Düsseldorf angestellten Beamten der Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A gezahlt wird“.

In den dem Provinziallandtage vorliegenden Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1907 ist mit einer Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses in der vorgeschlagenen Weise noch nicht gerechnet. Der sich aus der Genehmigung des Antrages ergebende Mehrbetrag würde demnach als Mehrausgabe gegen die Haushaltspläne zu verrechnen, bei den Beamten der Zentralverwaltung (10 680 Mark), der Abteilung für Fürsorgeerziehung ($\frac{2640 \text{ Mark}}{3}$) und des Landesbauamts Düsseldorf (348 Mark), falls diese Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei den betreffenden Haushaltsplänen Deckung finden, aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen, bei den übrigen Verwaltungszweigen, wie Provinzial-Feuer-

versicherungsanstalt (9168 Mark), Landesbank (6144 Mark), landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (3504 Mark), Landes-Versicherungsanstalt (15 840 Mark) von diesen Anstalten zu bestreiten sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. beschließen, daß den in der Stadt Düsseldorf angestellten Beamten vom 1. April 1907 ab der Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A gezahlt werde,
2. genehmigen, daß die Verrechnung der dadurch entstehenden Mehrausgabe in der vom Provinzialausschusse vorgeschlagenen Weise erfolge.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bitte

um Erwirkung des Wohnungsgeldzuschusses
der Servisklasse A.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1906.

Schon seit längerer Zeit, und namentlich seitdem bei der letzten Feststellung des Servistarifes die in ihren allgemeinen Verhältnissen nicht ungünstiger stehende Stadt Köln in die Servisklasse A veretzt worden ist, sind in der hiesigen Beamtenenschaft Bestrebungen im Gange, die auf eine Veretzung der Stadt Düsseldorf in die Servisklasse A hinzielen. Ein von der Beamtenenschaft hierzu besonders beauftragter Ausschuß hat in dieser Angelegenheit bereits mehrfache Schritte bei den in Frage kommenden Behörden getan und sich auch in einer mit ausgiebigem statistischem Material bestens begründeten Petition an die betreffenden Behörden und den Reichstag gewandt. Die Richtigkeit dieses Materials wie die Notwendigkeit der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses ist vor Abgang der genannten Petition von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in öffentlicher Sitzung durch besonderen Beschluß einstimmig anerkannt worden. Die Petition hat indessen ein Ergebnis nicht gehabt, weil der Reichstag die weitere Beratung des Servistarifes verschoben hat. Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung hat inzwischen die Konsequenzen ihres obigen Beschlusses gezogen und den sämtlichen in Frage kommenden Angestellten den Wohnungsgeldzuschuß in der Höhe der Servisklasse A vom 1. April 1907 ab zugebilligt.

Diese Sachlage wie die Aussicht, daß die vorhandenen ungünstigen Verhältnisse sich noch weiter verschärfen werden — nach den Veröffentlichungen des städtischen statistischen Amtes ist die Zahl der leerstehenden Wohnungen wieder unter den normalen Durchschnitt gesunken — veranlaßt die Unterzeichneten, Euer Hochwohlgeboren die Bitte gehorjamst zu unterbreiten, bei dem Provinzialausschuß bezw. dem Provinziallandtag die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an die hier wohnenden Beamten der Provinzialverwaltung in der Höhe der Servisklasse A geneigtest erwirken zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

Hier.

Anlage 7.

(Druckfachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Erweiterung und Ausbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Die stark anwachsende Belegungsziffer der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, verbunden mit den offenbaren Mängeln der Gebäude der Anstalt, die ursprünglich als Departemental-Irrenanstalt gedacht war, haben schon seit langer Zeit deren Erweiterung und Ausbau nach neuzeitlichen Grundsätzen als sehr erwünscht erscheinen lassen.

Die dahin gehenden Pläne mußten jedoch bis jetzt immer gegen andere noch dringender erscheinende bauliche Aufgaben zurückgestellt werden.

Inzwischen ist jedoch die Zöglingenzahl so sehr gewachsen, daß eine ordnungsmäßige und namentlich eine auch bei Unglücksfällen, Paniken u. völlig sichere Unterbringung der Kinder nicht mehr möglich ist.

Als die Anstalt im Jahre 1876 eröffnet wurde, hatte sie 95 Zöglinge. Bis Ende März 1895 wuchs die Zahl auf 156. Aus diesem starken Anwachsen, ergab sich bereits damals die Notwendigkeit, für eine erheblich weitere Ausgestaltung der Anstalt Sorge zu tragen oder neben ihr eine zweite Blindenanstalt zu errichten.

Der 39. Provinziallandtag erkannte in seiner Sitzung vom 4. Mai 1895 ausdrücklich an, daß die Anstalt in Düren überfüllt sei, und beschloß den Bau einer zweiten Anstalt für evangelische Blinde, die im Jahre 1899 in Neuwied mit 55 Schülern eröffnet wurde.

Neben der Blindenanstalt wurde im Jahre 1882 ein kleiner Neubau errichtet, der zur Aufnahme von blinden, über 20 Jahre alten Arbeitern diente. Als im Jahre 1897 die Schülerzahl auf 172 stieg, mußte dieser Neubau für die Zwecke der Schule mit in Anspruch genommen werden, wodurch Raum für etwa 20 Schüler geschaffen wurde. Die zwei Jahre später erfolgte Eröffnung der Neuwieder Anstalt hatte in Düren zwar ein Sinken der Schülerzahl von 190 auf 138 zur Folge, doch war diese Minderung nur von sehr kurzer Dauer, da die Zahl in den sechs Jahren bis zur Gegenwart wieder auf 181 anwuchs (112 Knaben und 69 Mädchen). Die Verhältnisse liegen also, trotzdem der Neubau, der jetzt als Vorschule benutzt wird, der Schule dienstbar gemacht und die jetzt 80 Zöglinge unterrichtende Anstalt in Neuwied abgezweigt wurde, wieder gerade so wie im Jahre 1895. Wenn der Provinziallandtag damals zu der Auffassung gelangte, daß die Anstalt den Bedürfnissen nicht mehr entsprach und daß sie überfüllt sei, so treffen diese Tatsachen heute noch weit mehr wiederum zu.

Die Schule ist an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt. Dabei ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß in den nächsten Jahren die Aufnahmegesuche in besonders verstärktem Maße sich mehren werden, da der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 26. Mai d. J. die Königlichen Regierungen angewiesen hat, alljährlich eine genaue Nachweisung der in das schulpflichtige Alter eintretenden blinden Kinder aufstellen zu lassen und der Provinzialverwaltung zwecks Einschulung der Kinder zu übermitteln. Daß bis jetzt zahlreiche blinde Kinder in der Rheinprovinz unausgebildet bleiben, steht fest, wenn es auch wohl nicht mehr in so hohem Maße der Fall sein wird, wie im Jahre 1900, in welchem nach der Statistik von 423 erziehungsfähigen Blinden zwischen 4 und 20 Jahren nur 196, also noch nicht die Hälfte, in entsprechenden Anstalten untergebracht waren. Der Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten wird die Anmeldung vieler solcher Kinder, die sonst unausgebildet geblieben wären, zur dankenswerten Folge haben. In Betracht kommt auch noch, daß nach einer neuerlichen Entscheidung des Kammergerichts der Widerstand der Eltern gegen die Aufnahme eines blinden Kindes in die Blindenanstalt durch eine entsprechende Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1666 B. G.-B. beseitigt werden kann. Die Behörden sind durch Ministerialverfügung vom 9. Juli d. J. gehalten, in solchen keineswegs seltenen Fällen stets die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen. Wenn hiernach ein erhöhter Andrang zu den Schulen zu erwarten ist, so vermag der Provinzialverband auf der anderen Seite ohne eine erhebliche Erweiterung der Direner Anstalt seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Fürsorge für die blinden Kinder in Zukunft nicht mehr zu entsprechen.

Dazu kommt, daß auch zurzeit schon die zum geregelten Betrieb der Anstalt erforderlichen Wirtschaftsräume wie Kochküche, Näh- und Bügelzimmer, Baderäume etc., ferner namentlich auch die Kloseteinrichtungen als durchaus unzureichend bezeichnet werden müssen und daß die zur Erziehung blinder Kinder dringend erforderliche Trennung nach Geschlechtern und nach dem Befähigungsgrad unter den jetzigen Verhältnissen nur noch in sehr beschränktem Umfange durchgeführt werden kann.

Die Schlafräume reichen nicht mehr aus und es haben als solche bereits einige der zellenartigen schmalen Zimmer mit zugezogen werden müssen, die sich nach der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gebäudes als Irrenanstalt in großer und störender Zahl in der Anstalt befinden.

Räumlichkeiten, in denen erkrankte Kinder in größerer Zahl (mehr als 2—3) untergebracht werden können, namentlich bei ansteckenden Krankheiten in genügender Absonderung von den sonstigen Räumen, sind in der Anstalt überhaupt nicht vorhanden. Wenn auch die Kinder der Anstalt bis jetzt von solchen Krankheiten glücklich verschont geblieben sind, so könnte doch leicht einmal der Fall eintreten, daß sich der Mangel an Vorsorge schwer fühlbar macht.

Alle diese Gründe lassen es als unumgänglich notwendig erscheinen, eine baldige umfangreiche Erweiterung und Umgestaltung der Anstalt unter möglichster Wahrung der vorhandenen Bauten in Aussicht zu nehmen.

Die Erweiterung ist in folgender Weise gedacht:

1. Für den Kochküchenbetrieb wird ein besonderes Gebäude, etwa in der Mitte der ganzen Anstalt, erbaut, das gleichzeitig Speisefäle für die Kinder, die Meister und die Schwestern sowie ein größeres Zentralbad für die Kinder (etwa nach Art des in der Anstalt Haus Fichtenhain vorhandenen Bades) enthalten soll.
2. Zur Unterbringung sämtlicher Knaben (130—140) mit Ausnahme der schwachbegabten (etwa 10—15) wird ein besonderes Haus mit Wohn- und Schlafräumen für die Zöglinge, den erforderlichen Meisterzimmern und etlichen Nebenräumen erbaut.

3. Desgleichen ein kleineres Haus, das im Erdgeschoß die Vorschule, im Obergeschoß die Abteilung für schwachbefähigte Kinder aufnehmen soll, beide Geschosse nur aus Wohnstube, Schlafzimmer und Schulraum sowie einigen Nebenzimmern bestehend.
4. Zur Unterbringung erkrankter Kinder ist ein kleines Lazarett vorgesehen, das je ein größeres Krankenzimmer und je ein Einzelzimmer für Knaben und Mädchen und außerdem Tagesraum, Bad, Teeküche, Arztzimmer und Apotheke sowie Schwesternzimmer enthält.

Die Umgestaltung der vorhandenen Gebäude ist wie folgt gedacht:

1. Das Hauptgebäude soll in erster Linie die Schul- und Arbeitsräume für die Zöglinge, ferner die Räume für den musikalischen Unterricht einschließlich des Chorgesanges, die Bügel- und Flickstuben nebst den erforderlichen Leinwandkammern, Garderoben und Kleiderkammern, schließlich die Wohnung des Direktors und die Klausurräume der Schwestern enthalten.
2. Die jetzige Vorschule wird durch geringe bauliche Änderungen so eingerichtet, daß darin Tages- und Schlafräume für 100 weibliche Zöglinge sowie ein großer Arbeitsaal (für weibliche Handarbeiten) geschaffen werden. Außerdem enthält das Gebäude 2 Wohnungen für verheiratete Lehrer, die in der Weise mit den Räumen für die Zöglinge in Verbindung gebracht werden sollen, daß im Falle eines Brandes der Weg durch jede der Wohnungen als Notausgang benutzt werden kann.
3. Das Kesselhaus muß unter Verlegung des jetzt vorhandenen und gänzlich unzulänglichlichen Kohlenschuppens derartig vergrößert werden, daß noch 2 weitere Kessel darin Aufstellung finden können.

Es ist anzunehmen, daß die Anstalt nach Ausführung der vorstehend beschriebenen Erweiterungs- und Umbauten, deren Gesamtkosten auf rund 330 000 M. veranschlagt werden, für absehbare Zeit allen Bedürfnissen genügen und gleichzeitig in die Reihe der auch neuzeitlichen Ansprüchen vom pädagogischen und hygienischen Standpunkt aus gerecht werdenden Anstalten einrücken wird.

Der Provinzialauschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Erweiterung und den Ausbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren in der vorgedachten Art beschließen und die erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 330 000 M. aus einer aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Druckfachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-)Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten

vom 7. Februar 1899
vom 4. Oktober 1899.

I. Die zurzeit geltenden Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-)Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten lassen sich zurückführen auf das Reglement vom 20. November 1872 und die Aufnahmebedingungen vom 20. April 1877. Insbesondere beruhen die zurzeit geltenden Bestimmungen über die Höhe der an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu zahlenden Verpflegungskosten auf den vorgenannten Aufnahmebedingungen vom 20. April 1877.

Darnach betragen die Verpflegungskosten in der ersten Klasse $7\frac{1}{2}$ Mark für Kranke aus der Rheinprovinz, $8\frac{1}{2}$ Mark für Kranke aus anderen Provinzen und 9 Mark für Kranke aus fremden Staaten; in der zweiten Klasse 4 Mark für Kranke aus der Rheinprovinz, $5\frac{1}{2}$ Mark für Kranke aus anderen Provinzen und 6 Mark für solche aus fremden Staaten; in der dritten (Normal-) Klasse $1\frac{1}{2}$ Mark für Kranke aus der Rheinprovinz, 3 Mark für solche aus anderen Provinzen und $3\frac{1}{2}$ Mark für solche aus fremden Staaten.

Durch Beschluß des 26. Provinziallandtages wurde sodann im Jahre 1879 eine neue Verpflegungskasse, die jetzige III. Klasse, zwischen der bisherigen II. und III. Klasse eingeschaltet, weil der Satz der II. Klasse mit 4 bzw. $5\frac{1}{2}$ Mark sich für die weniger bemittelten Klassen der Bewohner der Provinz als zu hoch erwiesen hatte. Der Verpflegungssatz in dieser neu gebildeten III. Klasse wurde auf $2\frac{1}{2}$ Mark bzw. 3 Mark festgesetzt und der Verpflegungssatz der nunmehrigen IV. Klasse wie bisher auf 1 Mark 50 Pf. bzw. 3 Mark belassen. Auch im übrigen wurde an den in den Aufnahmebedingungen von 1877 normierten Sätzen mit der Maßgabe festgehalten, daß Angehörige fremder Staaten denen anderer Provinzen gleichgestellt wurden, so daß in derselben

Klasse nur zwei Verpflegungssätze nämlich solche für Rheinländer und solche für Nicht-Rheinländer bestehen blieben.

Die Einführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 machte dann noch eine Bestimmung erforderlich über die Höhe der von dem verpflichteten Orts-Armenverband dem Landarmenverband hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden Kranken zu zahlenden sogenannten „Spezialkosten“. Diese wurden durch § 12 des Reglements vom 10. Dezember 1892 auf 0,81 Mark für Geistes- kranke, 0,90 Mark für Epileptische, und 0,81 Mark für Idioten, für epileptische Kinder sowie für Taubstumme und Blinde festgesetzt.

Für diejenigen im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten Kranken der Provinzialanstalten, für welche außer den Spezialkosten noch die allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen waren, wurde ein Satz von 0,39 Mark, welcher die sogenannten Generalkosten darstellt, angenommen, so daß die Anstalten für diese Kranken im allgemeinen 0,81 + 0,39, also 1 Mark 20 Pf. pro Tag erhielten.

Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß bei den höheren Ansprüchen, welche an die Verpflegung der Kranken gestellt wurden, sowohl die Spezialkosten mit 0,81 Mark wie auch die Generalkosten mit 0,39 Mark zu gering bemessen waren. Es wurden deshalb bereits durch den 40. Provinziallandtag im Jahre 1897 die von den Ortsarmenverbänden dem Landarmenverband zu erstattenden Spezialkosten auf 0,90 Mark erhöht und die allgemeinen Verwaltungskosten auf 0,45 Mark normiert, so daß nunmehr für die betreffenden Kranken der an die Anstalten zu zahlende Pflugesatz 1 Mark 35 Pf. pro Kopf und Tag betrug.

Auf dieser Grundlage beruht auch das zurzeit geltende Reglement vom $\frac{7. \text{Februar}}{4. \text{Oktober}}$ 1899.

Es brachte, was die Höhe der Verpflegungssätze anlangt, bei seiner Einführung nur insofern eine Aenderung mit sich, als die Verpflegungssätze in der I. Klasse, welche sich schon damals als unzureichend erwiesen hatten, von 7½ bzw. 8 Mark auf 8 bzw. 9 Mark erhöht wurden.

Aus dieser kurzen Uebersicht über die Entwicklung der Pflugesätze für die Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß sich die Verpflegungssätze seit dem Jahre 1877 im wesentlichen auf derselben Höhe gehalten haben.

Infolge Einführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 sind sogar die Sätze für einen großen Teil der Kranken, nämlich für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu verpflegenden Kranken von 1 Mark 50 Pf. auf 1 Mark 35 Pf. ermäßigt worden.

Im umgekehrten Verhältnisse hierzu sind dagegen die Ausgaben für das Irrenwesen von Jahr zu Jahr gestiegen.

Während noch im Rechnungsjahr 1904/05 die Gesamtkosten eines Geisteskranken in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ausschließlich der Verzinsung und Amortisation des Bankkapitals der Anstalten 1 Mark 61 Pf. betragen haben, betragen sie im Rechnungsjahre 1905/06 1 Mark 67 Pf. und werden im laufenden Rechnungsjahre bei der eingetretenen allgemeinen Preissteigerung diese Höhe voraussichtlich noch übersteigen.

Zurückzuführen ist diese Steigerung zunächst auf die Erhöhung der Gehälter der Beamten und der Löhne des Pflege- und Dienstpersonals, sodann vor allem auf die Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse.

In welchem Maße z. B. die Preise für Fleisch in den Anstalten gestiegen sind, ergibt die nachstehende Tabelle der Fleischpreise, welche pro Kilogramm am 1. Oktober 1905 gezahlt worden sind und welche vom 1. Oktober 1906 ab gezahlt werden.

Bezeichnung	Andernach		Bonn		Düren		Gall- hausen		Grafen- berg		Merzig		Johannis- thal	
	1905 M	1906 M	1905 M	1906 M	1905 M	1906 M	1905 M	1906 M	1905 M	1906 M	1905 M	1906 M	1905 M	1906 M
Dhfen- bzw. Rindfleisch	1,20	1,50	1,18	1,38	1,10	1,35	1,16	1,36	1,22	1,38	—	—	1,26	1,46
Kalb-	1,22	1,48	1,18	1,50	1,10	1,30	1,34	1,60	1,40	1,40	—	—	1,46	1,68
Lammfleisch	1,23	1,50	1,18	1,60	1,25	1,35	1,36	1,60	1,30	1,40	—	—	1,32	1,40
Schweinefleisch frisch u. gefälz.	1,18	1,68	1,18	1,58	1,30	1,50	fr. 1,22 gef. 1,24	1,64 1,70	1,24	1,60	—	—	1,32	1,60
Schweinefleisch geräuchert	1,40	1,68	—	—	1,05	1,50	—	—	—	—	—	—	—	1,78
Schweineschmalz	1,35	1,60	1,18	1,50	1,20	1,20	1,10	1,50	—	—	—	—	1,50	1,50
Speck geräuchert	1,40	1,80	1,18	1,58	1,30	1,60	1,23	1,66	1,26	1,70	—	—	1,50	1,78
Bratwurst geräuchert	1,38	1,80	1,04	1,50	1,40	1,50	1,25	1,70	1,23	1,40	—	—	1,32	1,60
Bratwurst frische	1,38	1,80	1,04	1,50	1,30	1,45	1,25	1,70	1,23	1,50	—	—	1,32	1,60
Blut- und Leberwurst	0,70	0,90	0,40	0,60	0,95	0,95	0,54	0,70	0,54	0,50	—	—	0,60	0,65

Die Anstalt Merzig beschafft die Fleischwaren für die Zeit vom 1. Okt. 1906 bis 31. März 1907 freihändig.

Neben den Lebensmitteln spielt auch die bedeutende Steigerung der Kohlenpreise im Haushaltsplane der Anstalten eine große Rolle.

Um die Gesamtkosten eines Geisteskranken festzustellen, muß dazu auch die Verzinsung und Tilgung des zur Erbauung und Verbesserung der Anstalten erforderlichen Baukapitals berechnet werden. Zu dem genannten Zwecke sind vom Provinzialverbande aus Anleihemitteln bis heute verwendet worden 18349334 Mark.

Dieser Betrag erfordert an Verzinsung und Tilgung im laufenden Haushaltsjahre 872250 Mark, d. i. für den Kopf und Tag eines Kranken 0,65 Mark.

Die Provinz hat also für jeden Geisteskranken in den Provinzialanstalten im Jahre 1905/06 für den Tag 1 Mark 67 Pf. + 0,65 M. = 2 Mark 32 Pf. aufzuwenden gehabt. Bei der gewaltigen Preissteigerung, die im laufenden Jahre eingetreten ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Betrag von 2 Mark 32 Pf. sich in Zukunft noch um ein Wesentliches erhöhen wird.

Von diesem Betrage von 2 Mark 32 Pf. erhält die Provinz, abgesehen von der doch geringen Zahl von Selbstzahlern (auf diese entfielen im Rechnungsjahre 1905/06 rund 338000 Verpflegungstage gegen 1186000 Tage für arme Kranke) gegenwärtig an Spezialkosten nur 0,90 Mark von den Armenverbänden erstattet. Eine angemessene Erhöhung der Pflegekostensätze erscheint also durchaus gerechtfertigt und zwar sind zunächst die seitens Privater oder des Landarmenverbandes an die Anstalten zu zahlenden Pflegekosten angemessen zu erhöhen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Pflegesätze für den Tag in der ersten Klasse auf 10 Mark für Rheinländer und 11 Mark für Nichtrheinländer, in der zweiten Klasse auf 5 Mark für Rheinländer und 6 Mark für Nichtrheinländer, in der dritten Klasse auf 3 Mark für Rheinländer und 4 Mark für Nichtrheinländer festzusetzen.

Für die vierte Klasse wird vorgeschlagen, den bisherigen Satz von 2 Mark 50 Pf. für Inassen des Bewahrungshauses beizubehalten, dagegen den Satz für Selbstzahler auf 1 Mark 80 Pf. bzw. 2 Mark 20 Pf. und denjenigen für auf Kosten von Armenverbänden verpflegte Kranke auf 1 Mark 50 Pf. festzusetzen.

Die Erhöhung der Pflegesätze in den oberen Klassen rechtfertigt sich vor allem auch aus dem Grunde, weil es sich hier durchweg um Kranke handelt, welche sehr schwer zu behandeln sind

und für die meistens die Aufnahme in den Provinzialanstalten erst nachgesucht wird, nachdem sie von den Privatanstalten abgewiesen worden sind. Außerdem stellen diese Kranken große Ansprüche an Ärzte und Pflegepersonal, so erhält z. B. jeder Kranke der ersten Klasse außer einer Wohnung zur alleinigen Benutzung auch einen eigenen Pfleger.

Was nun die Erhöhung der von den Ortsarmenverbänden für die unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 dem Landarmenverband zu erstattenden Spezialkosten betrifft, so würde es sich rechtfertigen lassen, die vorerwähnte Erhöhung der Gesamtpflegekosten für arme Kranke um 0,15 Mark — von 1 Mark 35 Pf. auf 1 Mark 50 Pf. — zum größten Teil auf die Ortsarmenverbände abzuwälzen, da die Steigerung hauptsächlich auf die gestiegenen Lebensmittelpreise für die Kranken, also auf die Spezialkosten und nicht auf die allgemeinen Verwaltungskosten entfällt. Um jedoch eine fühlbare Belastung der Ortsarmenverbände und Kreise nach Möglichkeit zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die von den Ortsarmenverbänden zu entrichtenden Spezialkosten nur um 3 Pf., nämlich von 0,90 Mark auf 0,93 Mark zu erhöhen und den Rest mit 0,12 Mark auf die vom Landarmenverband zu tragenden Generalkosten zu übernehmen.

II. Eine weitere mehr untergeordnete Aenderung des Reglements bezieht sich auf die außergewöhnlichen Mehraufwendungen für Operationen, Aufnahme in Spezialkrankenhäuser, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen für solche Kranke, die sich auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in der Fürsorge des Landarmenverbandes befinden. Der Landarmenverband hat stets den Standpunkt vertreten, daß derartige Kosten, da sie nicht zu den dem Landarmenverband zur Last fallenden allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten gehören, und überhaupt mit der Geisteskrankheit des Betreffenden nichts zu tun haben, von dem Ortsarmenverbände des Unterstützungswohnortes zu tragen sind.

Für das Gebiet der ordentlichen Armenpflege ist dies in dem preussischen Tarif vom 2. Juli 1876 auch ausdrücklich bestimmt. Da sich in neuerer Zeit aber einzelne Ortsarmenverbände geweigert haben, diese Kosten zu tragen, so empfiehlt es sich, dies entsprechend dem Tarif für die ordentliche Armenpflege im Reglement noch zu besonderem Ausdruck zu bringen. Dies ist durch den vorgeschlagenen Zusatz zu § 16 des Reglements geschehen.

III. Der 46. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1906 die Errichtung einer Irrenstation bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler beschlossen. Diese Station soll bestimmt sein zur Aufnahme von Insassen der Arbeitsanstalt Braunweiler, die geisteskrank geworden sind oder auf ihren Geisteszustand beobachtet werden sollen, und von gemeingefährlichen Geisteskranken anderer Provinzialanstalten.

Nachdem mit dem Bau dieser Station begonnen worden und die Inbetriebnahme in absehbarer Zeit zu erwarten ist, ist es erforderlich, das Reglement in Bezug auf die Aufnahme und Entlassung von Kranken sowie die allgemeine Verwaltung dieser Station zu vervollständigen.

Die Station wird entsprechend ihrem Zwecke ebenso wie die betreffende Abteilung bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren als „Bewahrungshaus“ zu bezeichnen sein.

Die in dem Reglement über die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten der Direktion übertragenen Befugnisse müssen in Bezug auf das Bewahrungshaus in Braunweiler geteilt werden: Diejenigen Funktionen, die die ärztliche Seite betreffen, wozu auch die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Kranken gehört, müssen in die Hände eines psychiatrisch geschulten Arztes, also des Anstaltsarztes der Provinzial-Arbeitsanstalt, gelegt werden. Dagegen wird dem Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt die allgemeine administrative Leitung zu übertragen sein. Demgemäß ist der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt der Vorgesetzte des Pflege- und Dienst-

personals des Bewahrungshauses in disziplinarer Beziehung, während in Bezug auf die Behandlung der Kranken und den Dienst in der Anstalt das genannte Personal dem Anstaltsarzt untersteht.

Im übrigen können die Bestimmungen des Reglements über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken auch auf das Bewahrungshaus Anwendung finden, wobei allerdings die Aufnahme gemeingefährlicher Geisteskranker aus anderen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ebenso wie bei dem Bewahrungshaus in Düren der Entscheidung des Landeshauptmanns vorbehalten bleiben muß. Soweit es sich dagegen um in das Bewahrungshaus aufzunehmende Insassen der Provinzial-Arbeitsanstalt handelt, wird die Entscheidung dem Anstaltsarzte unter Aufsicht des Landeshauptmanns zu überlassen sein.

Der Pflegesatz für das Bewahrungshaus bei der Anstalt Brauweiler wird ebenso wie für das Bewahrungshaus zu Düren auf 2 Mark 50 Pf. für den Tag zu normieren sein.

Der Uebersichtlichkeit halber empfiehlt es sich, die für das Bewahrungshaus in Brauweiler geltenden Vorschriften in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen. Dies ist in dem vorgeschlagenen neuen dritten Abschnitt des Reglements erfolgt.

IV. Die vorstehenden Reglementsänderungen würden mit dem 1. April 1907 in Kraft zu treten haben.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit folgenden Reglementsänderungen einverstanden erklären.“ (Bemerkung: Die abgeänderten Stellen sind in der alten und neuen Fassung gesperrt gedruckt).

Alte Fassung.

§ 6. Die Direktionen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten entscheiden über die ihnen zugehenden Aufnahmeanträge nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktionen und unter Aufsicht des Landeshauptmanns.

Signet sich der Kranke nach dem Urteile der Direktion besser zur Unterbringung in eine Pflegeanstalt, oder bestehen Zweifel wegen der zu treffenden Entscheidung, so ist der Aufnahmeantrag mit begründeten Vorschlägen alsbald dem Landeshauptmann vorzulegen.

Die Direktionen sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund einer Verfügung des Landeshauptmanns überwiesen werden, aufzunehmen.

Ueber die Aufnahme in das Bewahrungshaus bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren entscheidet in jedem Falle der Landeshauptmann.

Neue Fassung.

1. Zu § 6 des Reglements
vom 7. Februar 1899.
4. Oktober 1899.

§ 6. Die Direktionen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten entscheiden über die ihnen zugehenden Aufnahmeanträge nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktionen und unter Aufsicht des Landeshauptmanns.

Signet sich der Kranke nach dem Urteile der Direktion besser zur Unterbringung in eine Pflegeanstalt, oder bestehen Zweifel wegen der zu treffenden Entscheidung, so ist der Aufnahmeantrag mit begründeten Vorschlägen alsbald dem Landeshauptmann vorzulegen.

Die Direktionen sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund einer Verfügung des Landeshauptmanns überwiesen werden, aufzunehmen.

Ueber die Aufnahme in die Bewahrungshäuser entscheidet, soweit es sich nicht um die Aufnahme von Insassen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler handelt (vergl. den dritten Abschnitt des Reglements) in jedem Falle der Landeshauptmann.

Alte Fassung.

§ 16. Für sämtliche im Wege der öffentlichen Armenpflege auf Grund dieses Reglements zu unterhaltenden Kranken betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden (s. g. Spezial-)Pflegekosten für Person und Tag 0,90 Mark für die dem Bewahrungshaus (vergl. § 6) bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren überwiesenen Kranken jedoch für Person und Tag 1 Mark 50 Pf.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und letzte Tag der Verpflegung zusammen als 1 Tag gerechnet.

§ 25. Die Pflege der Kranken in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt erfolgt nach den Etats teils in 4, teils (wo die I. und II. Klasse in Wegfall gebracht sind) in 2 Klassen:*)

Klasse	Pflegefatz für den Tag u. Kopf		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	für Provinzial-angehörige <small>(vergl. § 2 Anmerf. und Bemerk. zu IV a u. c dieses Paragraphen).</small>	für Auswärtige		
I.	8,— M.	9 M.	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Pfleger und der erste Tisch.	Zu I und II. Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung und Teilnahme an den Anstaltsvergünstigungen sind im Pfelefatz einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein usw. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der II. und I. Klasse der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Sofern ein zweiter eigener Pfleger verlangt wird, sind für ihn von den Kranken der Klasse I täglich 2 M. zu zahlen. Die Kranken der Klasse II zahlen für einen eigenen Pfleger täglich 1,50 M.
II.	4,— M.	5 M.	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Klasse zu teilen; mit diesen haben sie einen gemeinsamen Pfleger und erhalten den zweiten Tisch.	
III.	2,50 M.	3 M.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Zu III. Falls Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken von der Anstalt gekleidet.

*) In letzterem Falle werden (an Stelle der verbleibenden Klassen III und IV) unterschieden: Pensionäre (mit den verschiedenen Pfelefätzen unter III und IV) und die von Armenverbänden ganz oder teilweise unterhaltenen sonstigen Kranken.

Neue Fassung.

2. Zu § 16 des Reglements.

§ 16. Für sämtliche im Wege der öffentlichen Armenpflege auf Grund dieses Reglements zu unterhaltenden Kranken betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden (i. g. Spezial-)Pflegekosten für Person und Tag 0,93 Mark, für die den Bewahrungshäusern überwiesenen Kranken jedoch für Person und Tag 1 Mark 50 Pf.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und letzte Tag der Verpflegung zusammen als 1 Tag gerechnet.

Außerdem hat der verpflichtete Armenverband dem Landarmenverband die Kosten außergewöhnlicher Mehraufwendungen für einzelne Kranke z. B. die Kosten größerer Operationen, der Beschaffung künstlicher Glieder, der notwendig gewordenen Aufnahme in Spezialkrankenhäuser zu erstatten.

3. Zu § 25 des Reglements.

§ 25. Die Pflege der Kranken in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt erfolgt nach den Stats teils in 4, teils (wo die I. und II. Klasse in Wegfall gebracht sind) in 2 Klassen:*)

Klasse	Pfleagesatz für den Tag u. Kopf		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	für Provinzialangehörige <small>(vergl. § 2 Anmerk. und Bemerk. zu IV a u. c dieses Paragraphen).</small>	für Auswärtige		
I.	10,— M.	11 M.	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Pfleger und der erste Tisch.	Zu I und II. Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung und Teilnahme an den Anstaltsvergnügungen sind im Pfleagesatz einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein usw. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der II. und I. Klasse der Anstaltsklasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Sofern ein zweiter eigener Pfleger verlangt wird, sind für ihn von den Kranken der Klasse I täglich 2 M. zu zahlen. Die Kranken der Klasse II zahlen für einen eigenen Pfleger täglich 1,50 M.
II.	5,— M.	6 M.	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Klasse zu teilen; mit diesen haben sie einen gemeinsamen Pfleger und erhalten den zweiten Tisch.	
III.	3,— M.	4 M.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Zu III. Falls Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken von der Anstalt gekleidet.

*) In letzterem Falle werden (an Stelle der verbleibenden Klassen III und IV) unterschieden: Pensionäre (mit den verschiedenen Pfleagesätzen unter III und IV) und die von den Armenverbänden ganz oder teilweise unterhaltenen sonstigen Kranken.

Alte Fassung.

Klasse	Pflegefatz für den Tag u. Kopf		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	für Provinzial- angehörige <small>(vergl. § 2 Anmerk. und Bemerk. zu IV a u. c dieses Paragraphen).</small>	für Aus- wärtige		
IV.	a. 2,50 M. für die Inzassen des Bewah- rungs- hauses <small>(vergl. § 6) zu Düren (vergl. Bemerk.)</small>	—	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl stationsweise zusammen, er- halten den vierten Tisch und werden von der Anstalt ge- kleidet.	Zu IVa. Für diejenigen Inzassen des Bewahrungshaus- es zu Düren, deren Generalkosten (mit 1 M.) außer den Spezialkosten (mit 1,50 M. — vergl. § 16 —) zur Einziehung gelangen können. Zu IVc. Für diejenigen Armen, deren Generalkosten (mit 0,45 M.) außer den Spezialkosten mit 0,90 M. — vergl. § 16 —) zur Einziehung gelangen können. Zu IVa und c. Für die auf Kosten eines Armen- verbandes verpflegten Kranken ist nicht die Provin- zialangehörigkeit (im Sinne des Bordrucks zu Spalte 2), sondern die armenrechtliche Verpflichtung eines rhei- nischen Armenverbandes maßgebend.
	b. 1,50 M. für Kranke auf eigene Kosten	2 M.		
	c. 1,35 M. für arme Kranke <small>(vergl. Bemerk.)</small>	—		

Dritter Abschnitt.

IX. Besondere Bestimmungen über das Bewahrungshaus bei der Provinzial-
Arbeitsanstalt Brauweiler.

§ 37.

Auf das Bewahrungshaus bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler finden die vor-
stehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Direktion der Provin-
zial-Heil- und Pflegeanstalt der Anstaltsarzt der Provinzial-Arbeitsanstalt tritt, soweit es sich um
Entscheidungen über Aufnahme, Entlassung und Behandlung der Kranken mit allen dazu gehörigen
Maßregeln handelt.

In allen übrigen Beziehungen steht in Bezug auf die Leitung des Bewahrungshauses an
Stelle der Direktion der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt.

§ 38.

Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt ist der Vorgesetzte des Pflege- und Dienst-
personals des Bewahrungshauses in disziplinarer Beziehung. In Bezug auf den Dienst im Be-
wahrungshause und die Behandlung der Kranken untersteht das genannte Personal dem Anstaltsarzte.

Neue Fassung.

Klasse	Pflegefatz für den Tag u. Kopf		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	für Provinzial- angehörige (vergl. § 2 Anmerl. und Bemert. zu IV a u. c dieses Paragraphen).	für Aus- wärtige		
IV.	a. 2,50 M für die Insassen der Bewah- rungs- häuser (vergl. § 6)	—	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl stationsweise zusammen, er- halten den vierten Tisch und werden von der Anstalt ge- kleidet.	Zu IVa. Für diejenigen Insassen der Bewahrungs- häuser, deren Generalkosten (mit 1 M.) außer den Spezialkosten (mit 1,50 M. — vgl. § 16 —) zur Einzziehung gelangen können. Zu IVc. Für diejenigen Armen, deren Generalkosten außer den Spezialkosten mit 0,93 M. — vergl. § 16 — zur Einzziehung gelangen können. Zu IVa und c. Für die auf Kosten eines Armen- verbandes verpflegten Kranken ist nicht die Provinzial- angehörigkeit (im Sinne des Vordrucks zu Spalte 2), sondern die armenrechtliche Verpflichtung eines Rhei- nischen Armenverbandes maßgebend.
	b. 1,80 M. für Kranke auf eigene Kosten	2,20 M.		
	c. 1,50 M. für arme Kranke (vergl. Bemert.)	—		

§ 39

Die Aufnahme von Geisteskranken in das Bewahrungshaus ist, soweit es sich dabei um bisherige Insassen der Provinzial-Arbeitsanstalt handelt, von dem zuständigen Ortsarmenverband bei dem Anstaltsarzte zu beantragen; soweit es sich um gemeingefährliche Geisteskranke aus anderen Anstalten handelt, erfolgt die Aufnahme auf Verfügung des Landeshauptmanns.

Düsseldorf, den 27. November 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Druckfaden. Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Neubau einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.

I. Allgemeines.

Auf Grund eines vom Provinzialausschusse vorgelegten Berichtes und Antrages, betreffend die Entwicklung des Rheinischen Irrenwesens (Verhandl. des 46. Provinziallandtags S. 142 ff.), hat der 46. Provinziallandtag in der Sitzung vom 14. Februar 1906 beschlossen,

1. von den in dem Bericht enthaltenen Darlegungen Kenntnis zu nehmen ;
2. den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage geeignete Vorschläge zur Unterbringung des zu erwartenden weiteren Zuwachses an Geisteskranken zu machen.

Nachdem seit Aufstellung der vorgenannten Vorlage ein Jahr weiter verfloßen und die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal in vollem Betriebe ist, lassen sich die Verhältnisse noch etwas genauer übersehen, als es vor einem Jahre der Fall war. Ueber den Zuwachs an Geisteskranken und die Möglichkeit ihrer Unterbringung in den nächsten Jahren ergibt sich nunmehr folgendes Bild :

In der vorigjährigen Vorlage war aus dem Durchschnitt der letzten 11 Jahre der jährliche Nettozuwachs an von der Provinz unterzubringenden Geisteskranken auf 290 berechnet worden. Das Jahr 1905/06 hat demgegenüber einen Zuwachs von 344 gezeigt. Die Zahl 290 ist also für die Zukunft wahrscheinlich zu gering. Dennoch soll dieselbe der nachfolgenden Berechnung noch zu Grunde gelegt werden.

Zurzeit der Abfassung dieses Berichtes (Januar 1907) zeigen die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eine Ueberbelegung über die etatsmäßige Ziffer von 250 Köpfen. Da die Anstalten aber ohne wesentliche Belästigung etwa 100 Köpfe mehr als im Etat vorgesehen aufnehmen können, so ist nur mit einer Ueberbelegung von 150 zu rechnen. Nimmt man nun einen Zuwachs von jährlich 290 Kranken, so werden im Verlauf von 4 Jahren Plätze für $4 \times 290 + 150 = 1310$ Kranke zu beschaffen sein. In diesem Zeitraum werden aber voraussichtlich folgende Plätze neu geschaffen sein :

1. Weitere 40 zurzeit noch nicht besetzte Plätze in der Evangelischen Heil- und Pflegeanstalt Waldbröl	40
2. 60 Plätze im Bewahrungshause der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	60
3. Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn um 140 und Andernach um 50 Plätze	190
4. Fertigstellung der Pflegeanstalt der Mexianerbrüder in Esfen bei Kalk, wodurch dem Provinzialverband gegenüber der bisherigen Pflegeanstalt der Mexianer in Cöln-Lindenthal 100 Plätze mehr zur Verfügung gestellt werden	100
	390.

Es ist somit nach 4 Jahren Platz erforderlich für $1310 - 390 = 920$ Kranke. Dieses Bild zeigt, daß es notwendig ist, mit der größten Beschleunigung an den Neubau einer Anstalt, der nach den bisherigen Erfahrungen etwa 4 Jahre in Anspruch nimmt, heranzugehen, sollen wir nicht in unserer Irrenpflege ganz unhaltbaren Zuständen entgegengehen. Ob nicht überhaupt noch Maßregeln getroffen werden müssen, um vor Eröffnung der neuen Anstalt für anderweite Unterbringung unserer Kranken zu sorgen, wird eventl. der Erwägung des nächsten Provinziallandtages zu unterliegen haben.

Was nun die Ausgestaltung der neu zu erbauenden Anstalt angeht, so läge es am nächsten, die Anstalt nach dem bisherigen wohlbewährten Muster unserer neuen Anstalten in Galkhausen und Süchteln als gemischte Heil- und Pflegeanstalt zu erbauen. Auf der anderen Seite sprechen auch, wie in dem vorjährigen Berichte schon angedeutet, manche Gründe dafür, eine reine Pflegeanstalt für unheilbare Kranke zu errichten. Nach eingehenden Erwägungen ist der Provinzialausschuß zu dem Ergebnis gekommen, einen Mittelweg zwischen den beiden Extremen einzuschlagen und wiederum die Erbauung einer Heil- und Pflegeanstalt vorzuschlagen. Es sollen aber bei derselben die Anzahl der aus einem Aufnahmebezirk eingelieferten frischen Fälle verhältnismäßig gering sein, dagegen die meisten Kranken aus den anderen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten als voraussichtlich unheilbare Pfleglinge eingeliefert werden. Von den bisherigen Anstalten soll die neue sich also in einem wesentlichen Punkte unterscheiden. Die ersteren nehmen keine Kranke aus anderen Anstalten, sondern nur frische Fälle auf und geben die voraussichtlich Unheilbaren an andere Anstalten (Privatpflegeanstalten) ab. Die neue Anstalt behält dagegen ihre unheilbaren Kranken selbst und nimmt aus den anderen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten noch unheilbare Kranke auf. Wenn daneben die neue Anstalt, wie unten näher ausgeführt, bei einem Ausbau auf 2000 Köpfe auch 200 Neuaufnahmen jährlich haben soll, so ist die Anzahl der Neuaufnahmen doch im Verhältnis zu den anderen Anstalten sehr gering, sie bedeutet nämlich nur 10% des Bestandes; in den übrigen Provinzialanstalten betragen aber die Neuaufnahmen zwischen 40 und 95% des Bestandes.

Die Gründe, die zu dem Vorschlage führen, eine Anstalt mit den vorhin skizzierten Zwecken zu bauen und nicht wieder eine weitere Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt nach Art von Galkhausen und Süchteln, sind im wesentlichen folgende:

Wenn auch die Kosten pro Bett in den beiden genannten Anstalten von 4700 bzw. 5700 M. im Verhältnis zu den Anstalten anderer Provinzen als vergleichsweise billig bezeichnet werden müssen, so würden doch, wenn man den jährlichen Zuwachs an Geisteskranken in derartigen Anstalten unterbringen wollte, die finanziellen Anforderungen, die dadurch an den Provinzialverband gestellt würden, sehr große sein. Müßte doch, auch wenn man mit einer mäßigen Vergrößerung der Privatanstalten rechnet, etwa alle 3 bis 4 Jahre eine neue Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt erbaut werden.

Die Kosten pro Bett werden sich aber, wie unten noch näher ausgeführt, zweifellos mindern, wenn die Anstalt bedeutend größer gebaut wird. Dies ist aber nur möglich, wenn die Anzahl der neuen Aufnahmen verhältnismäßig gering ist und die Anzahl der weniger Ansprüche an individuelle Behandlung stellenden unheilbaren Kranken bedeutend überwiegt. Auch wird die Unterbringungsart der Pfleglinge in einzelnen Punkten eine einfachere sein können und besonders werden sich für einzelne Kategorien derselben größere Häuser bauen lassen. Dies alles wird geeignet sein, die Kosten pro Bett wesentlich herabzudrücken.

Als weiteres Moment kommt dann noch in Betracht, daß gerade manche der für den Betrieb einer Heilanstalt ungeeignetsten Elemente, nämlich die störendsten, unruhigsten und unreinlichsten Kranken, jetzt ständig in unseren Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten verbleiben müssen, da die Privatanstalten, an die sonst die unheilbaren Kranken abgegeben werden, sich vielfach gegen die Aufnahme derartiger schwieriger Elemente sträuben. Diese können dann aber in Zukunft wenigstens teilweise an die Provinzial-Pflegeanstalt abgegeben werden.

Auch dürfte es für den Provinzialverband wünschenswert sein, nicht so unbedingt, als es zurzeit der Fall ist, für die Unterbringung des überwiegenden Teiles seiner Kranken auf die Privatanstalten angewiesen zu sein. Zur Zeit befinden sich von den orts- und landarmen Geisteskranken, Idioten und Epileptikern in den Provinzialanstalten 3775 und in den Privatanstalten 6972, von den Geisteskranken allein in Provinzialanstalten 3514, in Privatanstalten 3587. Wenn auch dem aufopferungs- und verdienstvollen Wirken und den Leistungen der Privatpflegeanstalten in der Irrenpflege alle Anerkennung gezollt werden soll, so dürfte doch der Gedanke, daß die Provinz auch eine eigene große Pflegeanstalt hat und daher auch in der Lage wäre, ihre Kranken aus der einen oder anderen Privatanstalt gelegentlich zurückzuziehen, von großem Vorteile sein, um die Privatanstalten anzuspornen, sich auf der Höhe zu erhalten und sich in ihren Anforderungen in bezug auf den vom Provinzialverband zu zahlenden Pflegefuß zu mäßigen. Selbstverständlich werden aber die Privatanstalten vom Provinzialverbande sehr gerne auch in Zukunft zur Unterbringung von Kranken in Anspruch genommen werden, und auch neben der neuen Anstalt noch in Anspruch genommen werden müssen; auch etwaige Vergrößerungen der einen oder anderen Privatanstalt würden, wenn sie im übrigen unseren Ansprüchen entsprechen, schon wieder gleich mit Kranken belegt werden können.

Auf der anderen Seite spricht gegen den Gedanken, die Anstalt als reine Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskrante auszugestalten, einmal das Bedenken, daß dann die ärztliche Tätigkeit an der Anstalt eine zu wenig anregende sein würde, so daß die schon jetzt bestehende Schwierigkeit, geeignete Ärzte an die Irrenanstalten zu bekommen, an der neuen Anstalt doppelt groß sein würde.

Wenn diesen Bedenken auch in etwa durch Versetzungen zwischen den bisherigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der neuen Anstalt abgeholfen werden könnte, so ist es aber doch besonders für den Direktor und die älteren Ärzte, deren Versetzung nicht so leicht zu bewerkstelligen ist, wünschenswert und selbst notwendig, daß sie während ihrer Tätigkeit an der Anstalt stets Gelegenheit haben, auch die interessanteren frischen Erkrankungsfälle und den ganzen Verlauf der verschiedenen Formen geistiger Erkrankung zu beobachten. Außerdem ist aber auch die Angliederung eines Aufnahmebezirkes an die neue Anstalt deshalb notwendig, weil es unbedingt erforderlich ist, den Aufnahmebezirk der Anstalt Grafenberg zu verkleinern.

Die Anstalt Grafenberg ist berechnet auf eine etatsmäßige Ziffer von 750 Kranken, dabei hatte die Anstalt im Jahre 1905/06 700 Neuaufnahmen also annähernd 100 % des Bestandes. Da bei diesem Wechsel der Kranken eine Uebersicht über dieselben und ein ordnungs-

mäßiger Anstaltsbetrieb nur schwer aufrecht zu erhalten ist, sollte Abhilfe dadurch geschaffen werden, daß der Aufnahmebezirk der Anstalt Grafenberg um die linksrheinischen Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen, Cleve, Geldern, Mürs und Neuß verkleinert und die Kreise vom 1. April 1906 ab an die neu eröffnete Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal überwiesen wurden.

Die Erwartung, die Anstalt Grafenberg wesentlich dadurch zu entlasten, scheint sich aber nicht zu erfüllen, denn in den ersten 9 Monaten des Jahres 1906 haben die Aufnahmen in Grafenberg nicht abgenommen, vielmehr gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres noch um 16 zugenommen; sie haben nämlich betragen 542 gegen 526 im Vorjahre. Es hat eben infolge der glänzenden Lage der Industrie gerade im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf eine solche Bevölkerungszunahme und vielleicht auch eine Steigerung der für die Zunahme der Geisteskrankheiten bezw. der Einlieferung von Kranken in Anstalten maßgebenden Momente stattgefunden, daß dadurch die Verkleinerung des Umfangs des Aufnahmebezirks wieder ausgeglichen wurde. Daher ergibt sich, daß auch der jetzige Aufnahmebezirk der Anstalt Grafenberg noch weiter verkleinert werden muß und dies soll dadurch geschehen, daß die der Anstalt am entferntesten liegenden Kreise Rees, Ruhrort, Oberhausen, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, die zur Zeit etwa 170 Aufnahmen jährlich liefern, der neuen Anstalt zugewiesen werden. Diese 170 Aufnahmen werden aber bis zur Eröffnung der neuen Anstalt in 4 Jahren auf mindestens 200 Aufnahmen angewachsen sein. Es blieben dann der Anstalt Grafenberg noch mindestens 530 Aufnahmen jährlich, ohne Berücksichtigung der doch inzwischen sicherlich auch in dem der Anstalt verbliebenen Aufnahmebezirk eingetretenen Steigerung. Diese Steigerung hat in Grafenberg bisher 30 Kranke jährlich betragen. Außerdem wird aber auch die Anstalt Johannisthal in ihrer jetzigen Größe mit der Zeit wahrscheinlich nicht mehr in der Lage sein, die sämtlichen Geisteskranken ihres Bezirkes aufzunehmen, da sie vor allem ihrer ersten Aufgabe, nämlich der Aufnahme der Epileptiker aus der ganzen Rheinprovinz gewachsen bleiben muß. In diesem Falle käme vielleicht noch die Abzweigung des Kreises Cleve mit 35 Aufnahmen jährlich und dessen Zuweisung an die neue Anstalt in Frage. Vielleicht wäre aber in diesem Falle eine Vergrößerung der Anstalt Johannisthal um einige 100 Betten in betracht zu ziehen. Diese Frage ist aber zur Zeit noch nicht spruchreif, da zunächst das Funktionieren der Anstalt in ihrem jetzigen Umfange noch länger beobachtet und auch das Steigen der Aufnahmeziffern abgewartet werden muß.

Neben diesen beiden Zwecken, der Aufnahme unheilbarer Kranken aus anderen Provinzialanstalten und der Aufnahme von jährlich etwa 200 Neuerkrankten aus einem Aufnahmebezirk, wird die neue Anstalt aber auch wiederum weitere Plätze bereitstellen müssen zur Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranken (Irre Verbrecher). Zurzeit besitzt die Provinz zur Unterbringung dieser Elemente nur das „Bewahrungshaus“ in Düren mit 48 Plätzen. Der 46. Provinziallandtag hat außerdem die Erbauung eines Bewahrungshauses bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler mit 60 Plätzen beschlossen. Aber auch diese Maßregel wird dem Bedürfnis schon bald nicht mehr genügen, zumal etwa 40 der Brauweiler Plätze zur Unterbringung von geisteskrank gewordenen Injassen der Provinzial-Arbeitsanstalt selbst notwendig sein werden. Auf die Gründe für die bedenkliche Zunahme dieser Elemente ist des Näheren in der dem 46. Provinziallandtage gemachten Vorlage, betreffend die Errichtung einer Irrenstation bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler (Drucksachen S. 196), hingewiesen worden.

Zur Zeit beherbergen unsere sämtlichen Provinzialanstalten, besonders aber diejenigen zu Bonn, Galkhausen und Grafenberg zahlreiche Kranke, die mit Rücksicht auf ihr Vorleben, ihre Gemeingefährlichkeit, ihr Benehmen in der Anstalt und ihre Neigung zum Entweichen in ein

Bewahrungshaus gehörten, in Düren aber wegen Befetzung aller Plätze nicht untergebracht werden können. Wie sehr die Zahl dieser Kranken wächst, zeigen folgende Ziffern, die sich auf diejenigen Kranken beziehen, die in der Untersuchungs- oder Strafhaft für geisteskrank erklärt und dann in eine unserer Anstalten eingeliefert worden sind. Die Anzahl dieser Kranken betrug im Jahre 1903: 127, 1904: 174, 1905: 218. Unter diesen Umständen erscheint es dringend notwendig, auch bei der neuen Anstalt wieder Unterbringungsgelegenheit für etwa 60 gemeingefährliche Geisteskranken zu schaffen.

II. Größe der Anstalt.

Die höchste etatzmäßige Belegungsziffer unserer bisherigen Anstalten beträgt 800 Köpfe (Galkhausen und Süchteln). Andere Provinzen sind über diese Zahl bereits hinausgegangen, so wird die neueste Westfälische Anstalt Warstein bis auf 1400 Köpfe ausgebaut werden. Bei unserer neuen Anstalt wird es aber möglich und wünschenswert sein, auch über diese Zahl noch hinauszugehen.

Zunächst treffen die Gründe, die bei den bisherigen Anstalten gegen eine zu große Ausdehnung sprachen, bei der neuen Anstalt nicht zu; denn diese wird, wie oben ausgeführt, in der Hauptsache unheilbare Kranke und daher ein ziemlich stationäres Krankenmaterial ohne großen Wechsel beherbergen, von denen viele jahraus, jahrein das gleiche Bild zeigen werden. Die Notwendigkeit für den Direktor, sich der Behandlung des einzelnen Kranken anzunehmen, und die Ansprüche an ärztliche Behandlung und Beobachtung überhaupt sind daher nicht in dem Maße vorhanden und auch die Uebersicht über das Krankenmaterial ist viel leichter, als in einer Anstalt, wo täglich mehrere frische Fälle eingeliefert werden. Es wird daher genügen, wenn der Direktor sich hauptsächlich der Aufnahmeabteilung annimmt und im übrigen sich in der Krankenbehandlung darauf beschränkt, den Oberärzten, die verhältnismäßig selbständig an der Spitze der einzelnen Abteilungen stehen, allgemeine Direktiven zu geben. Auf der anderen Seite wird aber nicht zu bestreiten sein, daß eine größere Anstalt sowohl in bezug auf die Baukosten pro Bett wie auch in bezug auf die Betriebskosten sich verhältnismäßig billiger stellt, als eine kleinere Anstalt; denn das Baugebäude und die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude (das spezielle Verwaltungsgebäude, Kochküche, Waschküche, Kessel- und Maschinenhaus, Bäckerei, Gesellschaftshaus, Kirche usw. brauchen auch bei einer größeren Anzahl von Kranken nur einmal vorhanden zu sein, und wenn sie auch zum Teil größer sein müssen, so steigen doch ihre Baukosten nicht in demselben Verhältnis, wie die Zahl der Kranken. Dasselbe gilt von den allgemeinen Verwaltungskosten (Gehälter der Beamten, Kosten der Heizung und Beleuchtung, Wasserversorgung usw.).

Was die Bedürfnisfrage angeht, so unterliegt es nach den im ersten Abschnitte gegebenen Zahlen keinem Zweifel, daß eine möglichst große Anstalt am besten dem Zwecke des Provinzialverbandes entspricht. Wie ausgeführt, werden nach 4 Jahren nicht weniger als 920 Kranke so gleich zur Ueberführung in die neue Anstalt bereit stehen. Dazu werden dann alljährlich weitere 290 Kranke kommen, so daß, wenn wir nur unseren Bedarf an Plätzen für noch etwa 4 Jahre über den Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt hinaus decken wollen, wir die Anstalt noch auf weitere $4 \times 290 = 1160$ Plätze projektieren müssen. Insgesamt würden dann $1160 + 920 = 2080$ oder rund 2000 Plätze herauskommen. Selbstverständlich wird man die Anstalt nicht sofort auf diese Größe ausbauen, sondern zunächst auf etwa 1200 Köpfe. Dies hat besonders auch den Vorteil, daß etwaige in der ersten Bauperiode gemachte Fehler in bezug auf die Verteilung der

Krankenhäuser auf die einzelnen Krankenkategorien in der zweiten Bauperiode wieder ausgeglichen werden können. Die erste Bauperiode auf weniger als 1200 Köpfe zu greifen, dürfte aber auch nicht ratsam sein, da erfahrungsgemäß von der ersten Belegung mit Kranken bis zum Abschluß der ersten Bauperiode und bis zur Belegung sämtlicher dazu gehörigen Häuser etwa ein Jahr vergeht und dann also die Anstalt nach obiger Berechnung schon mit $920 + 290 = 1210$ Kranken belegt werden kann. Danach würde sich also als Grundlage des Bauprogramms ergeben, daß die Anstalt bei ihrer Vollendung 2000 Betten zählen und in 2 Bauperioden von ca. 1200 und ca. 800 Betten gebaut werden soll.

III. Verteilung der Plätze auf die Geschlechter und die Verpflegungsklassen.

Bei der Verteilung der Plätze auf die beiden Geschlechter ist die deutlich hervortretende Tatsache zu berücksichtigen, daß in der Fürsorge des Landarmenverbandes sich wesentlich mehr Männer als Frauen befinden. Augenblicklich übersteigt die Zahl der Männer diejenige der Frauen um etwa 500. In den letzten fünf Jahren sind in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalten aufgenommen worden 1493 Männer und 1079 Frauen. Es übersteigen aber in unseren Provinzialanstalten (einschließlich des demnächst eröffneten Bewahrungshauses in Braunweiler) die vorhandenen Männerplätze die Frauenplätze nur um 218. Die Folge hiervon ist, daß viel mehr Männer an die Privatpflegeanstalten abgegeben werden müssen und diese daher auf der Männerseite auch immer bis unters Dach gefüllt sind, und daß ferner die Männerabteilungen unserer Provinzialanstalten ebenfalls unter chronischer Ueberfüllung leiden.

Der innere Grund dafür, daß die Zahl der in Anstalten untergebrachten geisteskranken Männer diejenige der Frauen übersteigt, liegt darin, daß drei Kategorien von Kranken bei den Männern weit häufiger vorkommen als bei den Frauen, nämlich die Trinker, die Paralytiker und die geisteskranken Verbrecher. Es wird also auch für die Zukunft weiter mit demselben Mißverhältnis zwischen den Zahlen der beiden Geschlechter zu rechnen sein. Daraus rechtfertigt sich der unten näher ausgeführte Vorschlag, in der neuen Anstalt etwa 290 Plätze für Männer mehr vorzusehen als für Frauen.

Bei der beabsichtigten Größe der Anstalt ist es selbstverständlich dringend geboten, den Betrieb möglichst zu vereinfachen, um so die Leitung des großen Verwaltungsapparates in etwa zu erleichtern. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, in der Anstalt für die Kranken nur eine Verpflegungsklasse, nämlich die in dem Reglement über die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten als IV. (Normal-) Klasse bezeichnete, einzuführen. Für Einrichtung der I. und II. Klasse, die ja nur noch in den Anstalten Andernach und Grafenberg besteht, liegt selbstverständlich ein Bedürfnis nicht vor. Für die Unterbringung der in diesen Klassen Verpflegten besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung des Provinzialverbandes. Aber auch die dritte Klasse wird wohl zu entbehren sein. Schon jetzt werden in der IV. Klasse bei weitem die meisten Kranken unserer Provinzialanstalten verpflegt, es entfielen nämlich im Jahre 1905/06 auf diese Klasse 1 551 562 Verpflegungstage und verpflegt, es entfielen nämlich im Jahre 1905/06 auf diese Klasse 1 551 562 Verpflegungstage. Durchschnittlich wurden auf die drei anderen Klassen zusammen nur 143 912 Verpflegungstage. Durchschnittlich wurden täglich verpflegt in der IV. Klasse 4368 Personen und in den drei anderen Klassen zusammen 398 Personen. Besonders werden diejenigen Personen, zu deren Unterbringung der Provinzialverband allein gesetzlich verpflichtet ist, nämlich die Orts- und Landarmen, fast ausschließlich (nämlich bis auf 58, denen mit Rücksicht auf ihre Herkunft eine teilweise Freistelle III. Klasse vom Provinzialauschuß bewilligt ist) in der IV. Klasse verpflegt. Außer den erwähnten 58 Land- und Ortsarmen

wurden dann im Jahre 1905/06 in der III. Klasse noch insgesamt 253 Pensionäre, teils als Selbstzahler, teils auf Freistellen hin, verpflegt. Für diese rund 310 Personen bieten aber die bisherigen Provinzialanstalten mit insgesamt 360 Plätzen dritter Klasse auf absehbare Zeit genügend Raum. Auch stände im Bedarfsfalle nichts im Wege, die Anzahl der Plätze dritter Klasse in der einen oder anderen Anstalt etwas zu vermehren. Es wird daher richtig sein, die neue Anstalt nur für die IV., Normalklasse, einzurichten. Wenn Kranke aus dem Aufnahmebezirke der Anstalt in der dritten Klasse verpflegt zu werden wünschen, so werden sie ja auch bequem in den nicht weit entfernten Anstalten Grafenberg und Johannissthal Aufnahme suchen können. Mit der Einrichtung einer einzigen Verpflegungsklasse ist natürlich nicht ausgeschlossen und bei der Größe der Anstalt auch leicht zu ermöglichen, daß die sozial etwas besseren Elemente der einzelnen Krankenkategorien in einem Hause oder in einer Station vereinigt werden und diese Abteilung auch in ihrer Einrichtung gegenüber den anderen etwas besser ausgestattet wird.

IV. Verteilung der Plätze auf die einzelnen Krankenkategorien.

Zunächst ist der Gedanke von der Hand zu weisen, etwa eine äußerliche Scheidung vorzunehmen zwischen der Heilanstalt oder demjenigen Teil der Anstalt, in dem die frischen Fälle aufgenommen werden, und der Pflegeanstalt, oder demjenigen Teil, in dem die von anderen Anstalten übergeführten Pfleglinge untergebracht sind. Allerdings wird, wie bei unseren bisherigen neuen Anstalten, ein besonderes Aufnahmehaus vorhanden sein müssen, in dem die Neuerkrankten in der Regel zunächst untergebracht und für kürzere oder längere Zeit beobachtet werden. Dann aber kommen sie in diejenige Abteilung, in die sie nach Krankheitsform und Verhalten gehören; diese Abteilungen sind aber nicht zu trennen nach Neuerkrankten oder heilbaren Kranken und Pfleglingen.

Im übrigen kann an der bewährten Einteilung der Anstalt in Häuser für Unruhige (geschlossene Häuser), Halbruhige (halboffene Häuser) und Ruhige (offene Häuser) festgehalten werden. Dazu würde dann das Lazarett für körperlich Kranke kommen, das auch als Isolierhaus für ansteckende Kranke hergerichtet werden kann. Außerdem würde man aber mit Rücksicht auf den überwiegenden Charakter der neuen Anstalt als Pflegeanstalt noch eine besondere Siechenabteilung zu schaffen haben. Diese soll dienen zur Unterbringung für im allgemeinen ruhige Kranke, die gelähmt, senil, hinfällig, verblödet oder unreinlich sind.

Wieviel Betten auf jede einzelne Krankenkategorie zu entfallen haben, ist von vornherein schwer zu sagen. Man wird sich zunächst mit Schätzungen begnügen müssen, was um so unbedenklicher ist, als, wie schon erwähnt, etwaige Fehler, die bei der Verteilung in der ersten Bauperiode gemacht werden, sich auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen in der zweiten Bauperiode ausgleichen lassen.

Für die offenen Häuser zur Unterbringung ruhiger Kranken wird man von vornherein etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtplätze vorsehen können. Gegen den Gedanken, entsprechend den modernen Bestrebungen der Psychiatrie mit dem Anteil der offenen Häuser weiter zu greifen, spricht einmal die Erfahrungstatsache, daß in unseren Provinzialanstalten die geschlossenen Abteilungen stets mehr überfüllt sind, als die offenen. Zudem lassen sich auch die ruhigen Kranken viel leichter in Privatanstalten unterbringen, als die Unruhigen, so daß die neue Anstalt in verhältnismäßig größerem Maßstabe auf unruhige Kranke angewiesen sein wird.

Von den dann noch verbleibenden $\frac{2}{3}$ der Plätze für die geschlossene Anstalt wird man zunächst auf die Aufnahmeabteilung die feste Zahl von je 30 Betten auf jede Geschlechtsseite

rechnen können, gerade wie in den Anstalten Galkhausen und Süchteln. Wenn die neue Anstalt auch weniger Renaufnahmen hat und daher vielleicht mit einer kleineren Aufnahmeabteilung auskommen könnte, so empfiehlt es sich doch, im Interesse der zweckmäßigen Ausnutzung des Raumes und der Kostenersparnis nicht, die Abteilung kleiner zu bauen, zumal sie ja, soweit sie zur Beobachtung frischer Fälle nicht nötig ist, zur sonstigen Unterbringung ruhiger überwachungsbedürftiger Kranken dienen kann.

Das Lazarett für körperlich Kranke, das zugleich als Isolierhaus im Falle ansteckender Krankheiten dienen soll, wird ebenfalls ganz nach dem Muster von Galkhausen und Süchteln auf 30 Plätze zu bemessen sein.

Die Bewahrungsabteilung soll, wie oben schon ausgeführt, 60 Plätze zählen.

Der Rest der Plätze wird ungefähr zu gleichen Teilen auf die Unruhigen, die Halbruhigen und die Siechen zu verteilen sein.

Jedoch empfiehlt es sich, auf der Frauenseite die Anzahl der Plätze für Unruhige gegenüber den anderen Kategorien etwas reichlicher zu greifen, da bei den Frauen erfahrungsgemäß die Zahl der Unruhigen größer ist.

V. Bauprogramm.

Entsprechend den in der Rheinprovinz schon seit längerer Zeit gehegten und bei dem Bau der Heil- und Pflegeanstalten Galkhausen und Johannisthal in die Wirklichkeit umgesetzten Anschauungen soll auch bei der neuen Anstalt das System der Pavillonbauten und der offenen Tür zur Anwendung gelangen, um den notwendigen hygienischen Anforderungen an Luft, Licht und Reinlichkeit gerecht zu werden, sowie die einzelnen Kranken nach ihrer Krankheitsform und ihrem sozialen Verhalten ordnungsmäßig gruppieren und individuell behandeln zu können.

Auch Gründe der Feuericherheit sprechen unbedingt dafür, die Anstalt in einzelne Gruppen und Pavillons aufzulösen.

Andererseits legt die in Aussicht genommene hohe Belegungsziffer der Anstalt und die dadurch erwachsenden erheblichen Kosten den Gedanken nahe, die Maximalzahl der in den einzelnen Gebäuden unterzubringenden Kranken bedeutend höher anzusetzen, als dies in den neueren Heil- und Pflegeanstalten der Rheinprovinz geschehen ist. Dies erscheint ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Anstalt möglich und zulässig, weil, wie schon oben bemerkt, die unheilbaren Kranken im allgemeinen nur geringere Ansprüche an individuelle Behandlung stellen; auch sind von anderen Provinzen sowie auch von Privatpflegeanstalten der Rheinprovinz schon Häuser für wesentlich höhere Belegungsziffern gebaut worden, die sich im Betriebe gut bewährt haben.

In den Anstalten Galkhausen und Süchteln enthalten die Häuser für Unruhige nur 25 Kranke, die Aufnahme-Häuser und Lazarette je 30 Kranke, in den Häusern für Halbruhige ist Platz für 35—40 Betten und in den Häusern für Ruhige Platz für 40 Betten. Bei der neuen Anstalt wird in Vorschlag gebracht, für die Aufnahme-Häuser und Lazarette die Zahl von 30 Kranken zu belassen, die Belegungsziffer der Häuser für Unruhige jedoch auf 50, diejenige der Halbruhigen-Häuser auf 60 und der Häuser für ruhige Kranke auf 80 Betten zu steigern, sowie gleichzeitig die als neue Kategorie erscheinenden Häuser für Sieche ebenfalls für 80 Insassen einzurichten.

Es dürfte aber zweckmäßig sein, außer diesen großen Häusern auf der Männer- wie auch auf der Frauenseite je ein Haus für 40 ruhige Kranke zu bauen, um Kranke besserer Kreise etwas

mehr absondern zu können und gleichzeitig auf der Frauenseite sowie bei dem zweiten Bauabschnitte auch auf der Männerseite außer den Häusern für 50 Unruhige auch ein Haus für 25 Kranke zu bauen, damit besonders laute und störende Elemente völlig isoliert werden können.

Das Bauprogramm für die Krankenhäuser ist daher wie folgt gedacht:

I. Bauabschnitt.

1.	Aufnahme-Haus für Männer	30	Betten
2.	" " " Frauen	30	"
3.	Bewahrungshaus für Männer	60	"
4.	2 Häuser für ruhige Männer je 80 =	160	"
5.	1 Haus " " "	40	"
6.	2 Häuser " " Frauen je 80 =	160	"
7.	1 Haus " " "	40	"
8.	2 Häuser " halbruhige Männer je 60 =	120	"
9.	1 Haus " " Frauen	60	"
10.	2 Häuser " unruhige Männer je 50 =	100	"
11.	2 " " " Frauen " 50 =	100	"
12.	1 Haus " " "	25	"
13.	1 Lazarett (zugleich Isolierhaus) für Männer	30	"
14.	1 " (" ") " Frauen	30	"
15.	2 Häuser für sieche Männer je 80 =	160	"
16.	1 Haus " " Frauen	80	"

Zusammen 1225 Betten.

II. Bauabschnitt.

1.	2 Häuser für ruhige Männer je 80 =	160	Betten
2.	1 Haus " " Frauen	80	"
3.	1 " " " "	60	"
4.	2 Häuser " halbruhige Männer je 60 =	120	"
5.	1 Haus " " Frauen	60	"
6.	1 " " unruhige Männer	50	"
7.	1 " " " "	35	"
8.	1 " " " Frauen	50	"
9.	1 " " sieche Männer	80	"
10.	1 " " " Frauen	80	"

Zusammen 775 Betten.

Die Geschlechter würden somit in folgender Weise auf die beiden Bauabschnitte verteilt werden:

I. Bauabschnitt:	II. Bauabschnitt:
700 Männer 525 Frauen	445 Männer 330 Frauen
<u>zusammen 1225 Kranke</u>	<u>zusammen 775 Kranke</u>

zusammen 2000 Kranke

und zwar 1145 Männer und 855 Frauen.

Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

Die Konstruktion und Bauart der Häuser ist ebenso geplant wie bei den Anstalten in Galkhausen und Süchteln; die größere Belegungsziffer wird hierin Änderungen nicht erforderlich machen. Eine Abweichung gegenüber der Raumgruppierung in den Häusern der genannten Anstalten ist nur insofern vorgesehen, als entsprechend dem Vorbild der neuen Anstalt in Warstein i. W. beabsichtigt wird, in den Häusern für ruhige Kranke die Baderäume in die Kellergeschosse zu legen, die natürlich entsprechend hoch und luftig auszustatten sind; es wird sich dadurch voraussichtlich eine nicht unwesentliche Ersparnis erzielen lassen. Ebenso soll versucht werden, durch gesteigerten Ausbau der Dachgeschosse zu Räumen für Pfleger und Ärzte zc. die Kosten etwas herabzumindern.

Um die Uebersichtlichkeit der Häuser mit hoher Belegungsziffer zu steigern, ist bei allen diesen Häusern von dem Grundsatz auszugehen, daß bei den unruhigen Kranken keine Abteilung mehr als 25, in den halbruhigen Häusern mehr als 30 und in den Häusern für Ruhige mehr als 40 Kranke enthalten dürfen. Die nach diesem Prinzip in den einzelnen Häusern gebildeten Abteilungen werden daher entweder geschosswise oder in vertikaler Trennung streng von einander getrennt; für jede Abteilung sind demgemäß auch alle erforderlichen Nebenräume wie Bäder, Spülküche, Aborte zc. besonders vorhanden. Die Krankenhäuser erhalten sämtlich nur Erd- und 1 Obergeschoß; wo ein zweites Obergeschoß auf einzelnen Flügeln vorzusehen ist, enthält dasselbe nur Wohnräume zc. für Pfleger und Ärzte sowie Kleiderkammern zc.

Die Sicherungs-Vorrichtungen in den zur Aufnahme von Kranken bestimmten Räumen sollen im allgemeinen nicht über das hinausgehen, was die gleichen Räume in den Anstalten Galkhausen und Johannisthal an derartigen Einrichtungen enthalten; nur wird zu erwägen sein, ob nicht einige der Abteilungen für Unruhige und Halbruhige zweckmäßig mit vergitterten Fenstern auszustatten sein werden, um den zahlreichen Entweichungen zu steuern; eine Reihe von Kranken, die ihrem sonstigen Charakter und ihrer Krankheitsform nach eigentlich nicht in das Bewahrungshaus gehörten, beim Fehlen derartiger ausgestatteter Gebäude aus dem oben angeführten Grunde, aber darin untergebracht werden müßten, könnten dann in diesen besonders hergerichteten Abteilungen, die gewissermaßen als Zwischenglied zwischen Bewahrungshaus und normalem Krankenhaus anzusehen sein würden, bewahrt werden, ohne mit den geisteskranken Verbrechern in Berührung zu kommen. Natürlich würde diesen Gittern durch gefällige Ausbildung, hellen Anstrich zc. möglichst der Eindruck des gefängnisartigen genommen werden müssen.

Das im Bauprogramm vorgesehene Bewahrungshaus soll nach dem Muster des in der Ausführung begriffenen Bewahrungshauses in Braunweiler, das unter Berücksichtigung aller beim Bewahrungshaus in Düren gemachten Erfahrungen entworfen ist, ausgeführt werden.

Im übrigen wird auf die in einer Mappe vorliegenden Skizzen und Zeichnungen verwiesen.

Das Bauprogramm für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wohngebäude wird in folgender Weise vorgeschlagen:

I. Bauabschnitt.

1. Verwaltungsgebäude,
2. Kochküche,
3. Waschküche,
4. Kessel- und Maschinenhaus mit Werkstätten,
5. Bäckerei,
6. Spritzen- und Wagenschuppen,

7. Leichenkapelle,
8. Wagehäuschen,
9. Gewächshaus,
10. Gesellschaftshaus,
11. Pflegerkasino mit Kegelbahn,
12. Landwirtschaft,
13. Direktorenwohnhaus,
14. Wohnhaus für 2 Ärzte,
15. " " 2 "
16. " " 1 Arzt,
17. " " Verwalter und Rendant,
18. " " Maschinenmeister und Gärtner,
19. " " Oberpfleger und 2 Stationspfleger,
20. " " 2 Stationspfleger,
21. 10 Doppelhäuser für Pfleger,
22. Kirche mit 600 Plätzen.

II. Bauabschnitt.

1. 1 Wohnhaus für 2 Ärzte,
2. 1 " " 2 Stationspfleger,
3. 6 Doppelhäuser für Pfleger.

Bei der Entwurfsbearbeitung der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wohngebäude sollen gleichfalls die Gebäudetypen der vorhandenen neuen Anstalten und zwar im wesentlichen die von Johannissthal zum Vorbild genommen werden. Naturgemäß bedingt die erheblich höhere Belegungsziffer der neuen Anstalt größere Räumlichkeit namentlich für die Wirtschaftsbetriebe. Entsprechend dem Vorbilde einer ganzen Reihe von anderen Anstalten, die auch in mehreren Bauabschnitten gebaut sind oder gebaut werden sollen, wird vorgeschlagen, die sämtlichen vorgenannten Gebäude, namentlich soweit sie dem Wirtschaftsbetriebe dienen, gleich so groß anzulegen, daß sie auch nach völligem Ausbau der Anstalt allen Ansprüchen genügen. Die Baukosten für das Bett werden dadurch zwar, wenn man nur den ersten Bauabschnitt in Rechnung zieht, relativ höher, aber andererseits stehen die einzelnen Wirtschafts- und Verwaltungsräume in einem so engen Zusammenhange, daß bei diesen Gebäuden eine Erweiterung, ohne daß die zweckmäßige Raumgruppierung darunter leidet, meistens nicht möglich ist. Dazu kommt noch, daß der Mehrbedarf an Raum für die vollausgebaute Anstalt im allgemeinen nicht sehr erheblich ist. Die Gesamtkosten der zunächst für kleinere Verhältnisse erbauten und dann erweiterten Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude würden deshalb erheblich größer sein, als die Kosten von solchen Gebäuden, die gleich von vorneherein für die volle Belegungsziffer ausreichend angelegt werden. Zu berücksichtigen ist auch noch, daß bei einer späteren Erweiterung der gesamte Wirtschaftsbetrieb sehr gestört werden würde.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Dienstwohnungen für Ärzte und Pfleger wird folgendes bemerkt:

Bei vollem Ausbau der Anstalt auf 2000 Kranke werden mindestens 15 Ärzte erfordert sein: Der Direktor, 5 Oberärzte, 3 Anstaltsärzte, 6 Assistenzärzte. Davon werden in der ersten Bauperiode (für 1225 Kranke) vorhanden sein müssen außer dem Direktor: 3 Oberärzte,

2 Anstaltsärzte und 4 Assistenzärzte. Die Assistenzärzte erhalten sämtlich nur Junggefellennwohnung, dagegen werden für die 5 anderen Ärzte Familien-Dienstwohnungen vorzusehen sein.

Ebenso werden in der zweiten Bauperiode noch für die zwei weiteren Oberärzte Dienstwohnungen zu schaffen sein, während man annehmen kann, daß mindestens ein „Anstaltsarzt“ unverheiratet ist und daher für diesen eine Familienwohnung nicht zu beschaffen ist.

An Stationspflegern und Pflegern werden für die 1145 Männer (unter Berücksichtigung, daß darunter 60 Bewahrungshauspfleglinge sind) etwa 140 erforderlich sein, davon 10 Stationspfleger. Im Bauprogramm ist vorgesehen Dienstwohnung vorläufig für 6 Stationspfleger und 32 Pfleger, die auf die beiden Bauperioden verteilt sind.

VI. Das Baugelände.

An das Baugelände für die neu zu erbauende Anstalt sind folgende Anforderungen zu stellen:

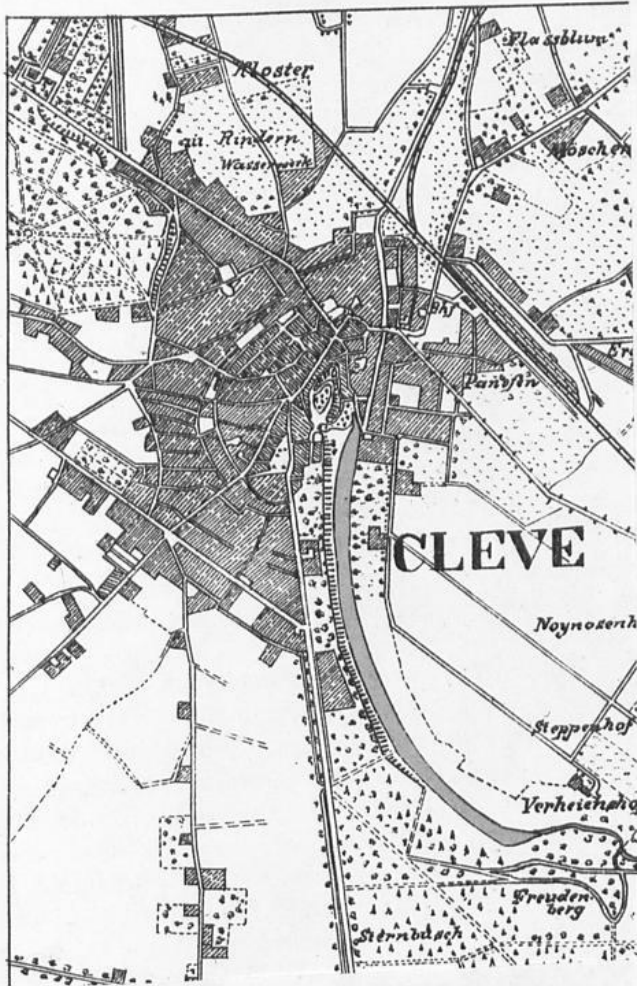
1. Lage möglichst im Gebiete derjenigen Kreise, die, wie oben ausgeführt, den Aufnahmebezirk der Anstalt bilden sollen, also der Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ruhrort, Rees und Cleve, oder wenigstens in möglichster Nähe dieser Kreise. Soweit die Anstalt Pflegeanstalt ist, ist wünschenswert eine Lage nicht zu nahe der Grenze der Provinz, um die Verbindung der Kranken mit ihren Angehörigen nicht zu sehr zu erschweren.
2. Lage in der Nähe einer größeren Stadt und in bequemer Verbindung mit dieser. Dies ist erforderlich einmal im Interesse des Anstaltsbetriebes, besonders für den Bezug solcher Wirtschaftsbedürfnisse, die nicht von weither bezogen werden können, vor allem des Fleisches, sodann aber im Interesse der etwa 350 Beamten und Angestellten. Der Dienst in einer Irrenanstalt hat zweifellos eine gewisse Eintönigkeit und besonders für die Ärzte ist es zur Erhaltung ihrer geistigen Frische und Regsamkeit dringend wünschenswert, daß sie mit ihren Familien für ihren ganzen Verkehr nicht auf die Anstalt allein angewiesen sind, sondern auch Gelegenheit haben, an den geselligen Vergnügungen und Anregungen einer größeren Stadt teilzunehmen. Auch für die Erleichterung des Besuches höherer Schulen durch die Kinder der Beamten und für den Bezug der Wirtschaftsbedürfnisse für die Beamtenfamilien ist die Nähe einer größeren Stadt notwendig.
3. Lage einer katholischen und evangelischen Elementarschule in der Nähe des Anstaltsgeländes, um in der Auswahl der verheirateten Beamten nicht auf die eine oder andere Konfession beschränkt zu sein.
4. Hinsichtlich der Größe des Anstaltsgeländes kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Der mit Gebäuden, einschließlich der Dienstwohnungen besetzte Raum wird mindestens 120 bis 140 Morgen groß sein müssen. Es ist wünschenswert, daß dieses engere Anstaltsgelände möglichst in der Mitte eines größeren zur Anstalt gehörigen Landkomplexes liegt, um das Heranrücken unangenehmer Nachbarschaft (Fabriken, Wirtschaften) möglichst zu verhindern. Außerdem muß etwas Wald zu Spaziergängen für die Kranken und ein genügendes landwirtschaftliches Areal vorhanden sein, um eine möglichst große Anzahl von Kranken in der Landwirtschaft zu beschäftigen und einen für die eignen Bedürfnisse der Anstalt an Gartenerzeugnissen und Milch genügend großen gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Bei der Größe

der Anstalt sind im Vergleich mit den schon bestehenden Anstalten für einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens 300 Morgen erforderlich. Wie groß hiernach das Gesamtgelände der Anstalt sein muß, läßt sich nur an der Hand des einzelnen in Betracht kommenden Terrains beurteilen, 500 Morgen dürfte aber immerhin das Minimum sein. Auf jeden Fall ist es wünschenswert, das Anstaltsgelände eher zu groß als zu klein zu nehmen, um der Notwendigkeit überhoben zu sein, später zwecks Arrondierung zu hohen Preisen angrenzende Grundstücke kaufen zu müssen.

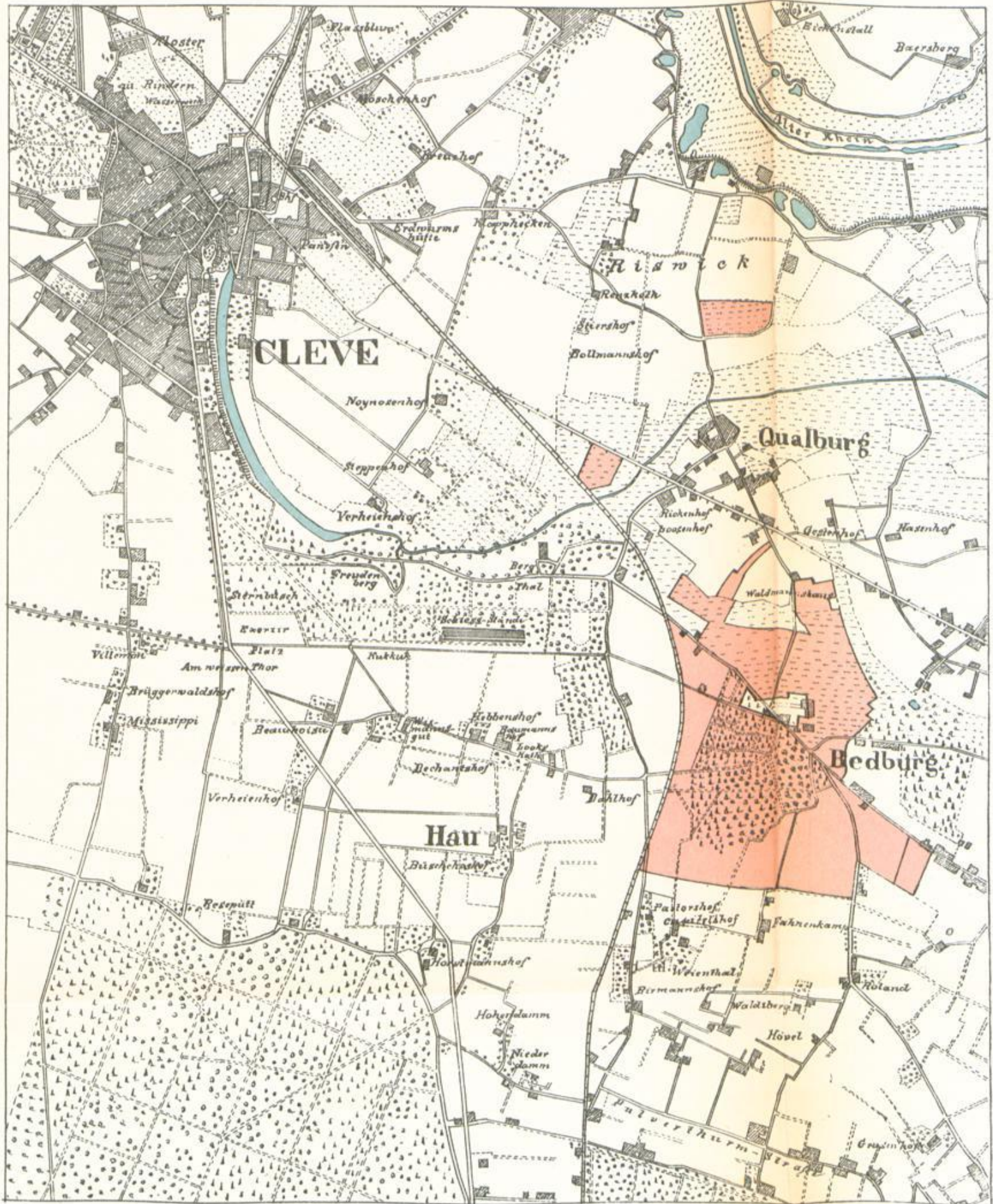
5. Das eigentliche Baugelände muß ziemlich eben sein, guten Baugrund und wenn irgend möglich einigen Baumbestand bieten, damit schon gleich bei Eröffnung der Anstalt dieselbe nicht einen zu kahlen Eindruck macht.
6. Das erforderliche Wasser, mindestens 600 cbm pro Tag, muß entweder im Gelände vorhanden sein, oder zu einem billigen Preise von dem nächsten städtischen Wasserwerke bezogen werden können. Am sichersten ist es, wenn beide Möglichkeiten gegeben sind.
7. Die Abwässerbeseitigung muß bequem und sicher zu bewerkstelligen sein.
8. Eisenbahnanschluß ist unbedingt erforderlich, da die Anstalt schon allein an Kohlen mindestens 500 Doppelwaggons pro Jahr benötigen wird. Wünschenswert ist, daß der Eisenbahnanschluß nicht zu lang ist, um den Betrieb ohne eine eigene Lokomotive zu ermöglichen. Wünschenswert ist ferner eine Eisenbahnstation auch für Personenverkehr in unmittelbarer Nähe zu haben.
9. Bequeme Zufahrtswege, besonders für Herbeischaffung der Baumaterialien, sind notwendig.

Von den zahlreichen der Provinzialverwaltung zum Neubau der Anstalt angebotenen Geländen wurden diejenigen, die nach den gelieferten Unterlagen überhaupt in Frage kommen konnten, einer Besichtigung unterzogen und von diesen wurden drei in engere Wahl gezogen. Davon lagen zwei in der Gemeinde Obrighoven bei Wesel, und das dritte in der Gemeinde Bedburg bei Cleve. Für die beiden ersteren Gelände sprach zwar der Umstand, daß dieselben mehr in der Mitte des zukünftigen Aufnahmebezirkes der Anstalt gelegen sind; andererseits ist aber der Grund und Boden dieses Geländes beinahe ausschließlich Sandboden und von schlechter landwirtschaftlicher Qualität und zudem kommen auch noch Bedenken finanzieller und sanitärer Art in Betracht. Der Provinzialausschuß hat daher von dem Vorschlage dieser Gelände abgesehen und hat sich für das auf den anliegenden Karten näher bezeichnete, unmittelbar bei der Gemeinde Bedburg bei Cleve gelegene Gelände entschieden. Dieses Gelände liegt etwa 5 km von der Stadt Cleve entfernt bei dem Orte Bedburg an der Eisenbahn von Cleve nach Pfalzdorf; eine Eisenbahnstation in unmittelbarer Nähe des Geländes ist zugesagt und damit auch die Möglichkeit eines Gütergeleis-Anschlusses. Eine katholische Elementarschule liegt unmittelbar bei dem Gelände im Orte Bedburg, eine evangelische etwa 10 Minuten entfernt in dem Orte Schneppenbaum. Das eigentliche Baugelände bildet zur Zeit einen ziemlich ebenen Kiefernbestand. Wie Bohrungen ergeben haben, liegt dort unter einer dünnen Schicht Waldhumus eine mehrere Meter starke Schicht Sand und Kies, so daß das Gelände als Baugrund wohl geeignet ist.

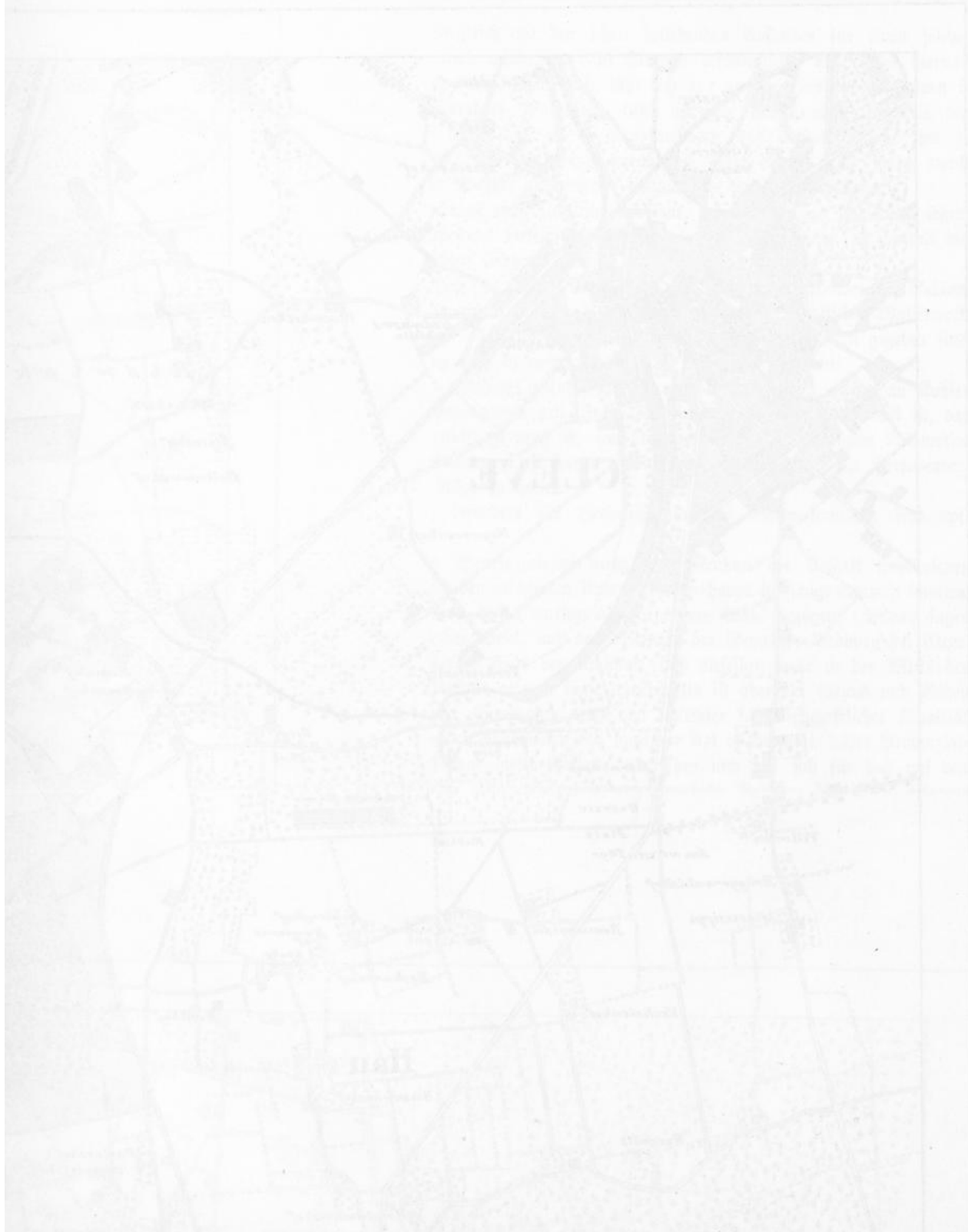
Die Entwässerung ist in bequemer Weise möglich durch Anlage von Rieselfeldern auf dem Terrain nördlich vom Orte Bedburg; auch ist nach dem Gutachten Sachverständiger nicht daran zu zweifeln, daß das nötige Quantum Wasser im Gelände gefunden werden wird, wenn auch länger dauernde Pumpversuche wegen der Kürze der Zeit noch nicht haben stattfinden können. Die Größe des gesamten in Frage kommenden Geländes beträgt rund 708 Morgen; davon sind 613 Morgen



Übersichtsplan.



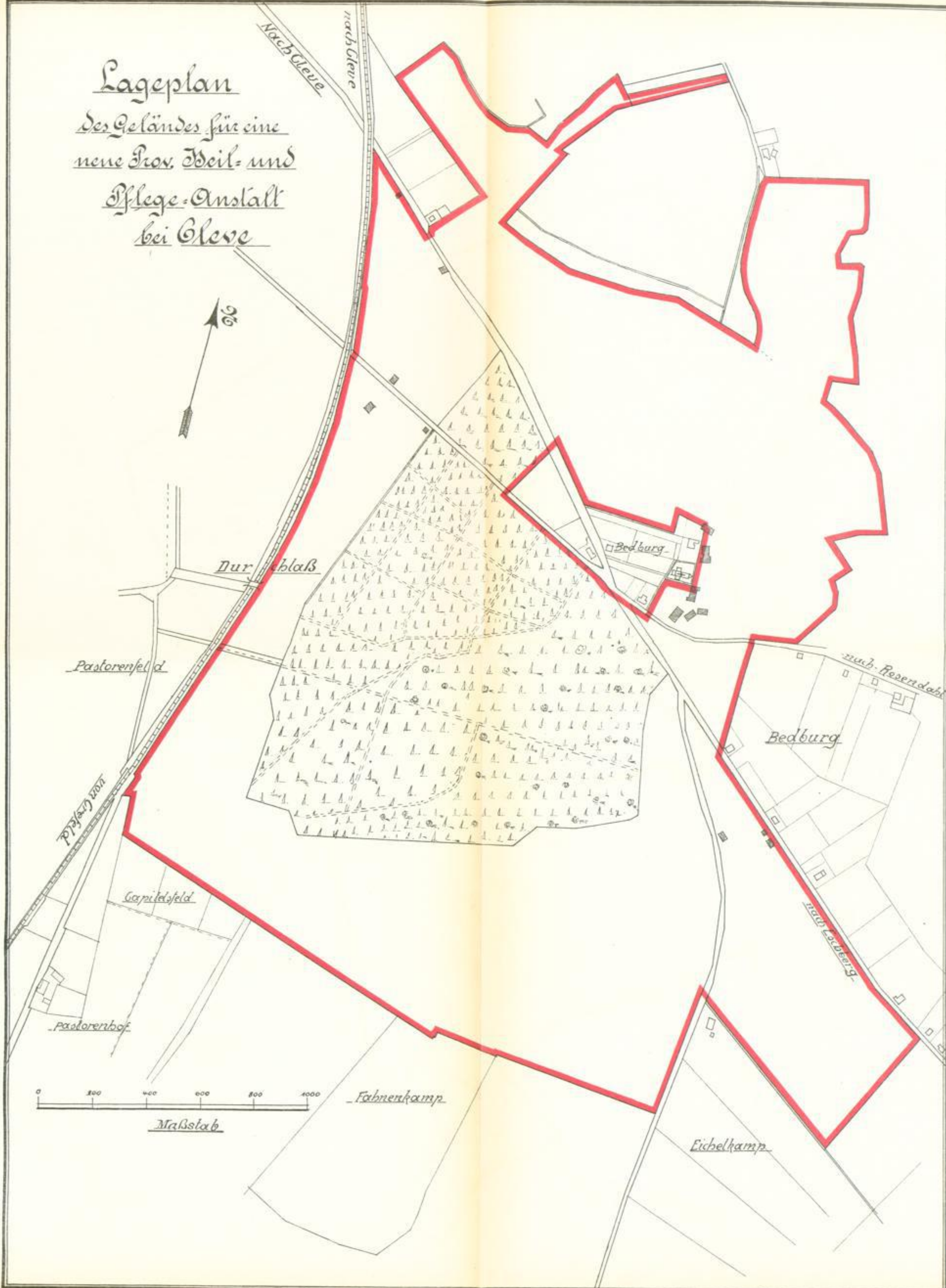
Abstrakt





Lageplan

des Geländes für eine
neue Prov. Weil- und
Pflanze-Anstalt
bei Cleve

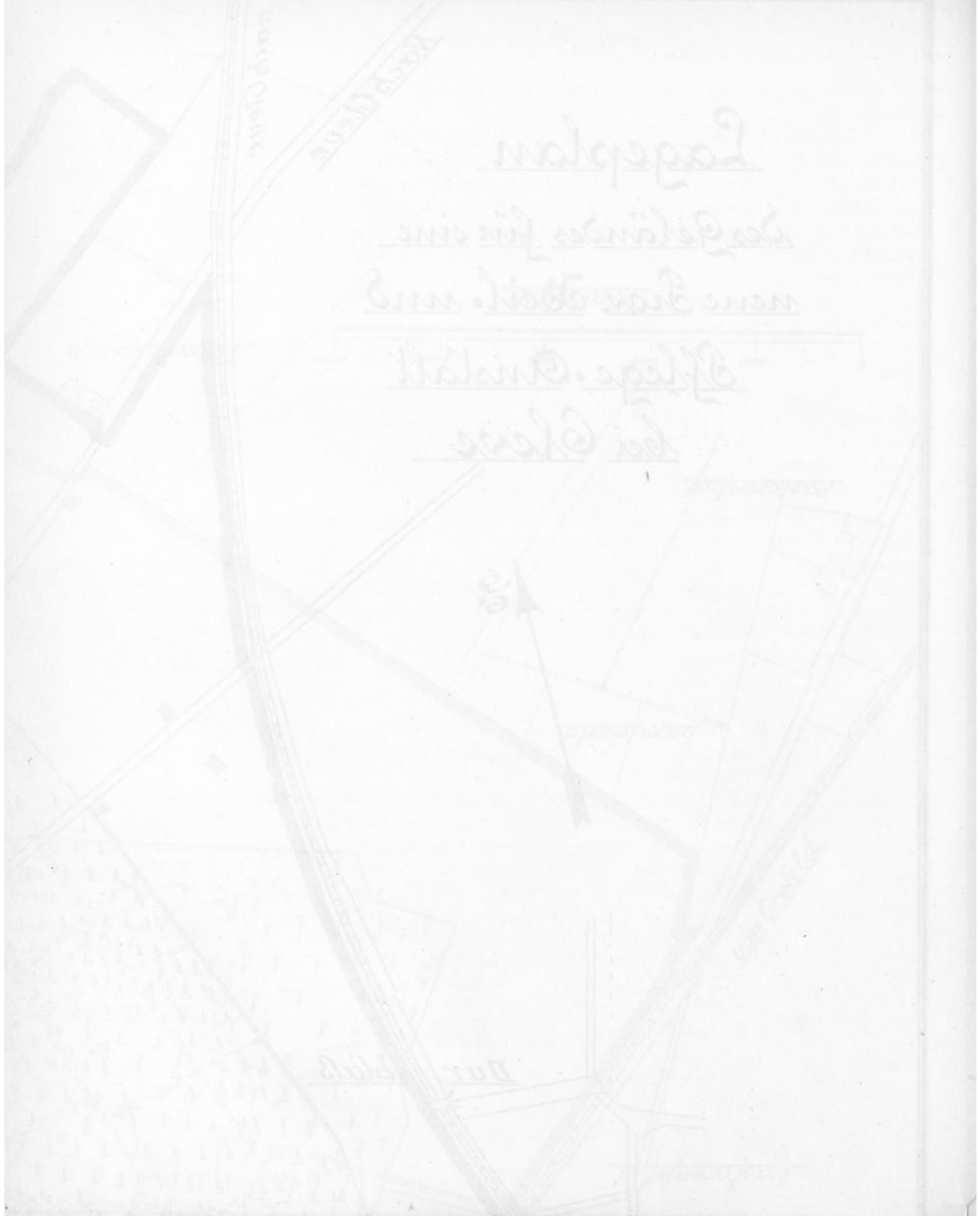


Lageplan

der Geländes für eine
neue Eisenbahnlinie

Städt. Eisenbahn

bei Köln



Wachstein

Kochstein

Poststraße

Poststraße

Poststraße

Dur...

Poststraße

im Zusammenhang gelegen, während 95 Morgen Weide in einer Entfernung von etwa 10 bis 15 Minuten sich befinden.

Das Gelände setzt sich zusammen aus 426 Morgen Ackerland, 177 Morgen Wald (meist Kiefern), 95 Morgen Weide, 10 Morgen Hofraum und Gebäudefläche. Außer dem Holzbestande befinden sich auf dem Gelände zwei landwirtschaftliche Gutsgebäude (die allerdings, da unmittelbar im Orte Bedburg bei Kirche und Schule gelegen, zur Unterbringung von Kranken nicht benutzt werden, weshalb noch eine besondere Anstaltsökonomie wird gebaut werden müssen) und sechs kleine Rathstellen, die wohl als Dienstwohnungen für Pfleger und Angestellte der Anstalt Verwendung finden können.

Der Gesamtkaufpreis beträgt einschließlich des Preises für den Holzbestand und die Gebäude 667 300 M., d. i. 944 M. für den Morgen.

Die Stadt Cleve hat sich verpflichtet, 50 000 M. zu den Kosten des Grunderwerbes beizutragen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß bei der endgültigen Vertragsschließung mit den Grundeigentümern, sowie bei der genauen Abmessung der Grundstücke sich vielleicht kleine Differenzen gegenüber den in der beigelegten Karte angegebenen Grenzen oder auch gegenüber dem angegebenen Kaufpreise ergeben können.

VII. Antrag.

Da die Bestimmung eines geeigneten Baulandes wegen der vielen an dasselbe zu stellenden Anforderungen und der großen Bedeutung einer richtigen Auswahl sich bis in den Februar dieses Jahres hingezogen hat, so war es nicht mehr möglich, dem Provinziallandtage einen genauen Plan der Anstalt und Anschlag über die Baukosten vorzulegen. Auf der anderen Seite würde es aber auch aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich sein, mit dem Beginn der Bauausführungen bis nach dem nächstjährigen Provinziallandtage zu warten. Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

I. Den Provinzialauschuß zu beauftragen,

1. zum Zwecke der Erbauung einer weiteren Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt das auf den beigelegten Karten näher bezeichnete Gelände in der Nähe der Gemeinde Bedburg bei Cleve käuflich zu erwerben;
2. die Pläne und die Kostenanschläge zu der genannten Anstalt gemäß dem in der vorstehenden Vorlage aufgestellten allgemeinen Bauprogramm ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen, inzwischen aber schon mit der Erbauung der Anstalt zu beginnen.

II. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen,

die zur Bestreitung der durch die Ausführung der Nr. I dieses Antrages entstehenden Kosten erforderlichen Summen zunächst vorschussweise bei der Landesbank als $3\frac{1}{2}$ %iges Darlehen zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Gehaltsverhältnisse der Werkmeister an den Provinzialanstalten.

Bei Gewinnung des erforderlichen Personals an Werkmeistern für die neu errichtete Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain sind der Verwaltung aus der jetzt bestehenden Besoldungsordnung für diese Klasse von Beamten Schwierigkeiten entstanden, weil die jetzt bewilligten Gehaltsätze sich gegenüber den in anderen ähnlichen Betrieben gewährten Einkommen als durchweg zu niedrig erwiesen. Es ist auch nicht gelungen, zu dem im Besoldungsplane festgesetzten Anfangsgehälte von 1000 M. Werkmeister für die verschiedenen, in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt eingerichteten Handwerksbetriebe zu finden, es haben vielmehr für geeignete Handwerksmeister Anfangsgehälter von 1400 M. und 1475 M. neben den Emolumenten (Wohnung, Heizung und Beleuchtung) zugestanden werden müssen.

Gleichzeitig ist auch von den Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler darauf hingewiesen worden, daß die für die Werkmeister ausgesetzten Gehälter als den heutigen Verhältnissen entsprechend nicht mehr angesehen werden könnten und einer Aufbesserung dringend bedürften. Mit Rücksicht auf die Gehaltsfestsetzungen für die Werkmeister in staatlichen Betrieben sowie nach den Lohnverhältnissen von Werkmeistern in Privat-Arbeitsstätten läßt sich das Bedürfnis zu einer anderen Regelung der Gehaltsätze der Werkmeister in den Provinzialanstalten nicht mehr bestreiten.

Eine gleichmäßige Behandlung dieser in Rede stehenden Beamten inbezug auf die Gehaltshöhe dürfte indessen bei einer Neuregelung nicht mehr, wie seither, stattzufinden haben, weil die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Anstalten doch ungleiche sind. Werkmeister sind angestellt in den Provinzial-Blindenanstalten, den Provinzial-Erziehungsanstalten, der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler und dem Landarmenhanse in Trier.

In den Provinzial-Blindenanstalten und Erziehungsanstalten liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Werkmeister nicht nur in der Ausbildung junger Leute von Grund aus zu tüchtigen Handwerkern, sondern sie haben auch im übrigen bei der Erziehung mitzuwirken. Es müssen deshalb besondere, über die handwerksmäßige Tüchtigkeit hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

Die Tätigkeit der Werkmeister in der Arbeitsanstalt soll zwar auch der erzieherischen Einwirkung auf die Inassen der Anstalt nicht entbehren, sie ist aber doch insofern einfacher, als sie

hauptsächlich in den verschiedenen Handwerkszweigen schon ausgebildete Personen zu einer ordnungsmäßigen Arbeit in den erlernten oder verwandten Handwerken anzuhalten haben. Es müssen deshalb auch die Werkmeister an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten entsprechend den immerhin höheren Ansprüchen, welche an sie als Lehrmeister der ihnen zur handwerksmäßigen Ausbildung überwiesenen Knaben gestellt werden, besser besoldet sein, als die Werkmeister an der Arbeitsanstalt.

Nach den bei dem Ausschreiben der Stellen der Werkmeister für die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Haus Sichtenhain gemachten Erfahrungen wird vorgeschlagen, das Anfangsgehalt der Werkmeister bei den Provinzial-Blindenanstalten und den Provinzial-Erziehungsanstalten auf 1400 M. und das Höchstgehalt auf 2000 M. (bisher 1000—1600 M.) festzusetzen, aber den Steigerungssatz von 75 M. beizubehalten, dagegen für die Werkmeister an der Provinzial-Arbeitsanstalt ein Anfangsgehalt von 1200 M. und ein Höchstgehalt von 1800 M. (bisher ebenfalls 1000—1600 M.) bei Beibehaltung eines Steigerungssatzes von 75 M. zu bewilligen.

Bei dieser Gehaltsfestsetzung würden die letztgenannten Beamten den gleichartigen Beamten in den königlichen Gefängnissen und Strafanstalten gleichgestellt sein. Neben dem Gehalt wird bei beiden Kategorien wie bisher freie Dienstwohnung nebst Brand und Licht oder Mietentschädigung gewährt.

Das Gehalt der Werkmeister am Landarmenhanse in Trier, welches erst vor Jahresfrist von 800—1200 M. auf 900—1500 M. erhöht worden ist, möchte mit Rücksicht auf die dienstlichen Anforderungen an die beiden Beamten noch für ausreichend zu halten sein.

Die Mehrausgaben werden rund 2100 M. betragen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Gehälter der Werkmeister

- a) der Provinzial-Blinden- und Provinzial-Erziehungsanstalten auf 1400 M. bis 2000 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 M.
- b) der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler auf 1200 M. bis 1800 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 M.

festsetzen, und den Provinzialausschuß ermächtigen, die Gehälter der jetzt angestellten Werkmeister entsprechend zu bemessen.“

Düsseldorf, den 27. November 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

Druckfachen. Nr. 36.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

die Erhöhung des Mindestgehalts der Taubstumm- und Blindenlehrer, der Taubstumm- und Blindenlehrerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische Johannisthal, sowie der Direktoren der Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten.

Das Gehalt der Taubstummlehrer betrug bis 1897 1500—2500 Mark.
 In diesem Jahre wurde es durch den 40. Landtag erhöht auf 1800—3000 "
 Der 41. Landtag setzte es im Jahre 1899 fest auf 1800—3500 "
 Im Jahre 1905 erhielt es durch den 45. Landtag die jetzt geltende Höhe von 1800—3800 "
 In einer am 11. Januar 1907 eingegangenen, an den Provinzialausschuß gerichteten Eingabe bitten die Taubstummlehrer um eine dreifache Aenderung der Gehaltsregelung.

1. Sie wünschen die Erhöhung des Anfangsgehaltes auf 2100 Mark.
2. Bei der etatsmäßigen Anstellung möchte ihre im Schuldienste verbrachte Dienstzeit soweit sie 6 Jahre übersteigt, bei der Bemessung des Anfangsgehalts in Anrechnung gebracht werden. Bei den bereits angestellten Lehrern, auch den älteren, möchte die entsprechende Gehaltsregelung noch nachträglich vorgenommen werden.
3. Der dienstälteren Hälfte der Taubstummlehrer möchte eine persönliche Zulage von 400 Mark gewährt werden.

I. Was die Bitte zu 1, die Erhöhung des Anfangsgehaltes anbetrifft, so ist der Provinzialausschuß zu der Auffassung gelangt, daß dieser Wunsch als berechtigt anzuerkennen ist. Als das Anfangsgehalt im Jahre 1897 auf 1800 Mark festgesetzt wurde, erlangte es die Höhe, die mit Ausnahme von Hannover (1700 Mark) und Schlesien, das nur drei vom Provinzialverbande unterstützte Vereins-Taubstummnanstalten besitzt, in den übrigen Provinzen bereits vorgesehen war.

Inzwischen haben sich indessen die Verhältnisse wesentlich verschoben. Nur die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien haben an dem Anfangsatz von 1800 Mark festgehalten, während die übrigen Provinzialverbände ausnahmslos eine Erhöhung haben eintreten lassen, und zwar Westfalen, wo außerdem ein erhöhtes Wohnungsgeld gewährt wird, und Posen auf 2000 Mark, Ost- und Westpreußen, die beiden Bezirksverbände von Hessen-Rhaffau, Pommern auf 2100 Mark und Hannover, wo allerdings kein Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, auf 2300 Mark. Da von jeher der Provinziallandtag auf dem Standpunkt gestanden hat, daß die Beamten in der Rheinprovinz im wesentlichen nicht schlechter gestellt sein sollen, wie in den anderen Provinzen, so wird man sich dem Beispiele der anderen Provinzen nicht entziehen können und das Anfangsgehalt erhöhen

müssen, zweckmäßig auf 2100 Mark. Dafür sprechen auch praktische Gründe. Bei dem Mangel an Volksschullehrern wird es immer schwieriger, Lehrer für die Taubstummenanstalten zu gewinnen. Die wenigen Volksschullehrer, die sich zum Uebertritt entschließen, werden naturgemäß den Provinzen den Vorzug geben, in denen ihnen die besten Gehälter winken, und sie werden, wenn hier nicht eine Erhöhung des Anfangslohnes, wie in den anderen Provinzen erfolgt, die Rheinprovinz umsomehr meiden, als hier erfahrungsgemäß die Lebensverhältnisse besonders kostspielige sind. Die Provinz hat zudem noch im letzten Jahre mehrere tüchtige Lehrer der Neuwieder Taubstummenanstalt an andere Provinzen verloren, in denen sie günstigere Verhältnisse fanden. Ein solcher Vorgang könnte sich leicht wiederholen, wenn nicht das Gehalt in der Rheinprovinz mindestens ebenso hoch normiert wird, wie in den östlichen Provinzen.

II. Der Wunsch auf Anrechnung früherer Dienstzeiten bei der etatsmäßigen Anstellung verdient keine Berücksichtigung, die Volksschullehrer erhalten allerdings nach sechsjähriger Dienstzeit die erste Alterszulage und die Provinz Brandenburg bringt den Taubstummenlehrern die diesen Zeitraum übersteigende Dienstzeit bei ihrer Anstellung in Anrechnung. Wenn sich die Taubstummenlehrer darauf auch berufen, so muß doch, wie in den übrigen Provinzen, an dem alten Grundsatz festgehalten werden, daß einzig und allein der Zeitpunkt der Anstellung als Taubstummenlehrer im Provinzialdienste für die Gehaltsgewährung maßgebend ist (vergl. z. B. 43. Landtag, 1903, stenographischer Bericht Seite 228). Einerseits haben die Lehrer es selbst in der Hand, frühzeitig in den Provinzialdienst zu treten, wie auch die Provinz ein Interesse daran hat, daß jüngere Lehrer für den Dienst als Taubstummenlehrer ausgebildet werden; andererseits würde die Anrechnung früherer Dienstzeiten gerade und hauptsächlich solchen Lehrern von Nutzen sein, die sich für die Ablegung des zweiten Lehrerexamens und der Fachprüfung als Taubstummenlehrer möglichst lange Zeit genommen haben, also den weniger tüchtigen Lehrkräften.

Gegenüber einer Anwendung erhöhter Gehälter für die bereits zurückgelegte Dienstzeit der Beamten hat sich der Provinziallandtag gleichfalls stets ablehnend verhalten (vergl. besonders 41. Landtag, 1899, stenographischer Bericht Seite 102—103). Der 41. Provinziallandtag hat bei der damals erfolgten allgemeinen Gehaltsregelung den älteren Beamten anstelle ihrer Einreihung in die neue Gehaltsordnung zum Ausgleich eine einmalige Gehaltssteigerung um den doppelten Steigerungssatz zugebilligt. Damit ist diese Frage endgültig als erledigt anzusehen und es dürfte daher auch jetzt, die Erhöhung des Anfangslohnes auf 2100 Mark vorausgesetzt, davon Abstand zu nehmen sein, die Taubstummenlehrer mit ihrem Befoldungsdienstalter seit Ablegung der Fachprüfung in die neue Gehaltsordnung einzureihen.

Wollte man die Erhöhung des Mindestlohnes allerdings lediglich, von den später anzustellenden abgesehen, auf diejenigen Taubstummenlehrer anwenden, deren Gehalt am 1. April 1907 den Mindestsatz noch nicht erreicht, so würden von den 40 zurzeit etatsmäßig angestellten Taubstummenlehrern nur 3 davon Nutzen haben. Es entspricht indessen der Billigkeit, auch den älteren Lehrern in irgend einer Form die Gehaltserhöhung zugute kommen zu lassen, damit sie für diese nicht ganz illusorisch bleibt. Es erscheint das auch deshalb als wünschenswert, weil ein großer Teil der Lehrer gegenüber den Taubstummenlehrern in anderen Provinzen, wo das Anfangsgehalt schon früher auf 2100 Mark festgesetzt wurde, wesentlich benachteiligt ist. Der Provinzialausschuß schon früher auf 2100 Mark festgesetzt wurde, wesentlich benachteiligt ist. Der Provinzialausschuß schlägt deshalb vor, den sämtlichen Taubstummenlehrern für das Rechnungsjahr 1907 den Differenzbetrag von 300 Mark in Gestalt einer einmaligen Gehaltszulage zu gewähren, indessen nicht über das Höchstgehalt von 3800 Mark hinaus. Ein Lehrer z. B., der vom 1. April 1907 ab ein Gehalt von 3650 Mark bezieht, würde danach die einmalige Gehaltssteigerung nur in Höhe

von 150 Mark erhalten und nur die Lehrer, deren Gehalt höchstens 3500 Mark beträgt, erhielten die volle Gehaltszulage. Mit der bloßen Erhöhung des Anfangsgehaltens, ohne daß sie für die älteren Lehrer einen Vorteil brächte, würde den Taubstummenlehrern wenig gebient sein und ihre Petitionen würden kein Ende nehmen.

III. Die dienstältere Hälfte der Lehrer an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin erhält zurzeit eine persönliche Zulage von jährlich 400 Mark. Wenn die Taubstummenlehrer um die Gewährung der gleichen Zulage bitten, so tritt damit das alte Bestreben hervor, den Lehrern der Königlichen Anstalt in ihren Bezügen in allen Teilen gleichgestellt zu werden. Die Gründe, die früher dagegen geltend gemacht wurden und stets zur Ablehnung entsprechender Wünsche geführt haben (1899, 1903 und zuletzt 1905, stenographischer Bericht des 45. Landtags Seite 45) treffen auch heute noch zu. Abgesehen davon, daß in Berlin die Gehälter allgemein höhere sind, werden an die Lehrer der Königlichen Taubstummenanstalt auch besonders hohe Anforderungen gestellt, da die Anstalt gleichzeitig der Ausbildung von Taubstummenlehrern dient. Wenn die Taubstummenlehrer der Rheinprovinz dem entgegen halten, daß an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied ein Seminar zu dem gleichen Zweck eingerichtet sei und daß auch an den übrigen Provinzialanstalten Lehrer ausgebildet würden, so ist hervorzuheben, daß das Seminar in Neuwied nur eine vorübergehende, aus einer augenblicklichen Notlage entstandene Einrichtung zur Gewinnung evangelischer Lehrkräfte darstellt und daß andererseits eine Ausbildung von Lehrkräften an den einzelnen Anstalten nur in beschränktem Maße stattfindet und weniger den Lehrern als dem Direktor der Anstalt obliegt. Die Frage ist auch auf der Landesdirektoren-Konferenz in Danzig im Jahre 1903 eingehend geprüft worden; die Besprechung hatte ebenfalls das Ergebnis, daß allgemein das Verlangen der Taubstummenlehrer auf Gleichstellung in ihren Bezügen mit den Lehrern der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin grundsätzlich abzulehnen sei (vergl. dazu den stenographischen Bericht des 43. Provinziallandtags Seite 228).

Da die Königliche Staatsregierung beabsichtigt, das Gehalt der Lehrer an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin unter Fortfall der oben erwähnten Zulage von 400 Mark von 2100—3800 Mark auf 2400—4200 Mark zu erhöhen, so ist vorauszusehen, daß sich über kurz oder lang bei den rheinischen Taubstummenlehrern der Wunsch nach einer ähnlichen Gehaltserhöhung regen wird. Um solchen unberechtigten Wünschen von vornherein vorzubeugen, glaubt der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage nahelegen zu sollen, noch einmal ausdrücklich auszusprechen, daß an eine Gleichstellung der Taubstummenlehrer mit den Lehrern der Königlichen Taubstummenanstalt auch in Zukunft nicht gedacht wird und daß deren Gehälter für diejenigen der Provinzial-Taubstummenlehrer nicht vorbildlich oder gar maßgebend sind.

IV. Da die Lehrer an den Provinzial-Blindenanstalten und an der Anstalt für Epileptische in Johannisthal den Taubstummenlehrern gleichgestellt sind, so müßte diesen dasselbe gewährt werden, wie den letzteren.

V. Als 1905 das Gehalt der Lehrerinnen an den Taubstummen- und Blindenanstalten auf 1350—2850 Mark oder bei freier Station auf 500 Mark weniger festgesetzt wurde, ging der Landtag davon aus (stenographischer Bericht des 45. Landtags, Seite 45), daß die Lehrerinnen im allgemeinen drei Viertel der Bezüge der Lehrer erhalten sollten. Es erscheint billig, an diesem Grundsatz auch in Zukunft festzuhalten und bei einer Erhöhung des Mindestgehalts der Lehrer auf 2100 Mark das der Lehrerinnen auf 1575 Mark zu erhöhen und ihnen den Differenzbetrag von 225 Mark ebenso wie bei den Lehrern in Gestalt einer einmaligen Gehaltszulage zu gewähren. Für die Lehrerinnen der Anstalt für Epileptische in Johannisthal muß dasselbe gelten.

VI. Als weitere Folge einer Erhöhung des Mindestgehalts der Taubstumm- und Blindenlehrer ergibt sich die Notwendigkeit, daß auch das Mindestgehalt der Direktoren der Taubstumm- und Blindenanstalten eine entsprechende Erhöhung erfährt, damit der bisherige Abstand zwischen den Gehältern der Direktoren und Lehrer gewahrt bleibt. Das Gehalt der Direktoren beträgt seit 1905 neben den Emolumenten 3300—5000 Mark. Das Mindestgehalt ist im Jahre 1899 festgesetzt worden. Seitdem haben die meisten Provinzen den Mindestsatz bereits erhöht, so daß er jetzt zwischen 3300 und 4200 Mark (Schlesien) schwankt. Auch aus diesem Grunde ist eine Erhöhung des Mindestgehalts der Direktoren gerechtfertigt, und zwar ebenfalls um 300 Mark wie bei den Lehrern. Bis zur Grenze des Höchstgehalts wäre ihnen in gleicher Weise auch die einmalige Gehaltssteigerung um 300 Mark zuzubilligen.

VII. Was die finanzielle Tragweite der einzelnen Vorschläge anbetrifft, so würden bei der Menderung 32 Taubstummenlehrer, 7 Blindenlehrer, 2 Lehrer an der Erziehungsanstalt für Epileptische, sodann 17 Taubstummenlehrerinnen, 2 Blindenlehrerinnen und 2 Lehrerinnen der genannten Erziehungsanstalt, 4 Direktoren von Taubstummnanstalten und schließlich die Direktoren der beiden Blindenanstalten beteiligt sein, im ganzen also 64 Lehrkräfte. Der Gesamtaufwand würde sich auf 17 525 Mark belaufen.

VIII. Der Provinzialauschuß beehrt sich, danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- a. das Mindestgehalt der Taubstumm- und Blindenlehrer sowie der Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannissthal auf 2100 Mark, dasjenige der Taubstumm- und Blindenlehrerinnen sowie der Lehrerinnen an der letztgenannten Anstalt auf 1575 Mark und das Mindestgehalt der Direktoren der Taubstumm- und Blindenanstalten auf 3600 Mark zu erhöhen;
- b. den unter a genannten Lehrern und Direktoren für das Haushaltsjahr 1907 eine einmalige außerordentliche Gehaltserhöhung von 300 Mark sowie den unter a genannten Lehrerinnen eine solche von 225 Mark zu gewähren, jedoch nicht über den Betrag des Höchstgehalts hinaus;
- c. zu bewilligen, daß die zur Durchführung der Beschlüsse zu a und b erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 1907 aus den vorhandenen Ueberschüssen entnommen werden.

Düsseldorf, den 9. März 1907.

Der Provinzialauschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Druckfachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Aenderung des § 6 der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist im § 6 der Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz bzw. durch den Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1905 der Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die in Dienstklasse VI bezeichneten Provinzialbeamten

in den Orten der Servisklasse	A	I	II	III	IV
	M	M	M	M	M
auf	240	180	144	108	72

festgesetzt worden.

Durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 4. April 1906 (G.-S. S. 15) ist mit Wirkung vom 1. April d. Js. der Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten der Staatsverwaltung erhöht worden

für die Orte der Servisklasse	A	I	II	III	IV
	M	M	M	M	M
auf	360	270	216	162	108

Da in bezug auf den Wohnungsgeldzuschuß die Provinzialbeamten mit den Staatsbeamten seither immer gleich behandelt worden sind, erscheint es angezeigt, die für die Staatsunterbeamten durch das Gesetz vom 4. April d. Js. festgestellten Sätze des Wohnungsgeldzuschusses auch für die entsprechenden diesseitigen, in Dienstklasse VI des § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten näher bezeichneten Unterbeamten Anwendung finden zu lassen und zwar ebenfalls vom 1. April 1906 ab.

Eine große Bedeutung hat diese Aenderung nicht, denn die Beamten, welche in Betracht kommen, haben durchweg Dienstwohnung oder erhalten, wenn ihnen eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann, die dafür im Haushaltsplan festgesetzte Geldentschädigung und die Straßenauffeher beziehen eine besonders festgesetzte Mietsentschädigung. Wohnungsgeldzuschuß erhält zur Zeit kein in Dienstklasse VI aufgeführter Unterbeamter. Bedeutung erlangt die vorgeschlagene Aenderung nur für die noch im Dienste befindlichen, aber auf dem Aussterbeetat stehenden Straßenauffeher insofern, als bestimmt ist, daß für die Festsetzung des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens der Durchschnittsbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Servisklassen I bis IV in Berechnung kommen soll. Dieser Durchschnittsbetrag berechnet sich bei den bisherigen Sätzen des Wohnungsgeldzuschusses auf 126 M. und bei den für die Staatsunterbeamten neuerdings fest-

gesetzten Sätzen auf 189 M., demnach ein Mehr von 63 M., so daß sich das Ruhegehalt eines Straßenaufsehers infolge der vorgeschlagenen Aenderung günstigsten Falles um 48 M. jährlich und das Witwengeld einer Aufseherwitwe um 19 M. 20 Pf. jährlich höher stellen kann. Es kann aus der Bestimmungsänderung bei den noch vorhandenen 28 Straßenaufsehern der Provinz eine erhebliche Ausgabe nicht mehr erwachsen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß im § 6 der Bestimmungen über Befol-
dung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz für

in den Orten der Servistklassen

A	I	II	III	IV
..

III. Die unter VI genannten Beamten . 360 | 270 | 216 | 162 | 108
als Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses mit Wirkung vom 1. April 1906 ab
aufgeführt werden.“

Düsseldorf, den 27. November 1906.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Druckfachen. Nr. 4.)

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

Maßnahmen, welche infolge Vermehrung der Zahl der Provinziallandtags-
Abgeordneten erforderlich werden.

Die Zahl der Abgeordneten zum Provinziallandtag betrug im Jahre

1888	: 139
1894	: 145
1900	: 155
1906	: 176

Bei der nächsten Wahl im Jahre 1912 wird die Zahl sich noch erheblich vergrößern. Denn bereits nach dem jetzt vorliegenden endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 würden 194 Abgeordnete zu wählen sein. Der Wahl im Jahre 1912 wird das Ergebnis

der Volkszählung von 1910 zugrunde gelegt werden; nimmt man eine annähernd gleiche Steigerung der Volkszahl an, wie in der Periode von 1900—1905, so würde sich 1912 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten um weitere 11, also auf 205 erhöhen.

Für die zur Zeit gewählte Zahl von 176 Abgeordneten haben sich ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Bequemlichkeit im jetzigen Sitzungssaale die erforderlichen Sitzplätze herstellen lassen. Durch eine allerdings wenig empfehlenswerte weitere Einschränkung der Gänge würden noch eine Anzahl Plätze geschaffen werden können, keinesfalls aber mehr als 200. Bei der vom 39. Provinziallandtag — Verhandlungen S. 180, Stenograph. Bericht S. 129 — beschlossenen Erweiterung des Sitzungssaales ist diese Zahl auch als die Höchstgrenze der zu schaffenden Sitzplätze angegeben. Der im Jahre 1912 neugewählte Provinziallandtag würde also in den jetzigen Räumen nicht mehr genügend Platz finden.

Der Provinzialausschuß hält sich für verpflichtet, dem Provinziallandtag schon jetzt über diese Verhältnisse Bericht zu erstatten, damit rechtzeitig und in Ruhe erwogen werden kann, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Die erforderliche Abhilfe kann auf zweifachem Wege getroffen werden: einmal durch die Herbeiführung einer Aenderung der für die Zahl der Abgeordneten maßgebenden Bestimmungen, dann durch die Schaffung größerer Räume.

Der Provinzialausschuß beabsichtigt nicht, in diesem Bericht Vorschläge zu machen, welcher von diesen Wegen beschritten werden soll, der Zweck der Vorlage ist vielmehr nur der, die Sachlage dem Provinziallandtag zu unterbreiten, damit er Stellung dazu nimmt und so eine Grundlage für die weitere Behandlung der Angelegenheit gewonnen wird.

Was zunächst den zuerst erwähnten Weg — Aenderung der für die Zahl der Abgeordneten maßgebenden Bestimmungen — angeht, so kann er nur durch einen Akt der Gesetzgebung gangbar gemacht werden. Die betreffenden Bestimmungen sind nämlich im § 10 der Provinzialordnung enthalten, welcher lautet:

Für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern werden zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 80 000, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

Die für die anderen Provinzen geltenden Bestimmungen sind in der Anlage zusammengestellt. Auch bei ihnen ist lediglich die Einwohnerzahl maßgebend, indeß hat sich, wie die gleichfalls in der Anlage enthaltenen Zahlen dartun, bei keiner eine so erhebliche Vermehrung der Zahl der Abgeordneten ergeben, wie bei der Rheinprovinz.

Es bedarf nun keiner Ausführung, daß eine Aenderung des § 10 der Provinzialordnung, sei es in der Richtung, daß die Zahl der Abgeordneten vermindert, oder sei es auch nur, daß ihr weiteres Anwachsen verhindert wird, überaus schwierig ist, da eine völlige Ausgleichung der hierbei in Betracht kommenden Interessen kaum erreichbar ist. Dazu kommt, daß schon eine sehr erhebliche Erhöhung der maßgebenden Einwohnerzahlen erforderlich ist, wenn der Zweck einer Verminderung der Zahl der Abgeordneten erreicht werden soll. Nimmt man z. B. an, daß

1 Abgeordneter zu wählen ist bei	50 000 Einwohnern (jetzt bis zu 40 000),
2 Abgeordnete zu wählen sind bei einer Zahl bis zu 100 000 Einwohnern (" " " 80 000),	
3 " " " " " " " " " 175 000 " (" " " 130 000),	
4 " " " " " " " " " 250 000 " (" " " 180 000),	
usw. je 1 Abgeordneter für 75 000 Einwohner statt jetzt für 50 000, so würden immer noch	

nach der Volkszählung von 1900: 141 Abgeordnete, nach der von 1905: 149 zu wählen sein. Dabei werden haben:

1	Abgeordneten	35	Kreise	statt	jetzt	17,
2	Abgeordnete	24	"	"	"	33,
3	"	13	"	"	"	16,
4	"	5	"	"	"	6,
5	"	0	"	"	"	1,
6	"	0	"	"	"	4,
7	"	1	"	"	"	0,
8	"	0	"	"	"	1.

Es ergibt sich also bei diesem nur beispielsweise angeführten Maßstab ein erheblicher Eingriff in die Vertretungsbefugnisse einzelner Kreise. Ein näheres Eingehen hierauf ist aber im gegenwärtigen Stadium der Sache nicht erforderlich, denn wenn der Provinziallandtag diesen Weg überhaupt betreten will, dann ist zunächst erforderlich, daß festgestellt wird, ob die königliche Staatsregierung geneigt ist, dem Landtag der Monarchie eine Gesetzesvorlage zu machen. Zutreffendfalls dürfte also der Provinzialausschuß mit diesen Verhandlungen zu beauftragen sein.

Hält der Provinziallandtag den vorstehend angedeuteten Weg nicht für gangbar, dann müßte in Erwägung darüber eingetreten werden, in welcher Weise die erforderlichen größeren Räume für den Provinziallandtag geschaffen werden sollen. Es handelt sich hier um einen größeren Sitzungssaal und entsprechend der hierbei vorzusehenden größeren Zahl von Plätzen um Schaffung von größerem Raum im Foyer, Garderobe zc. In Verbindung hiermit würden dann auch sonstige Baufragen zur Erörterung kommen.

Jenachdem der Provinziallandtag Stellung nimmt, würde demnach der Provinzialausschuß zu beauftragen sein, behufs Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag, entweder mit der königlichen Staatsregierung wegen Aenderung der Provinzialordnung in Verbindung zu treten oder Ermittlungen darüber anzustellen, in welcher Weise dem vermehrten Raumbedürfnis Rechnung getragen werden kann. Im letztern Falle wird er auch zu ermächtigen sein, die etwa entstehenden Projektierungskosten aus dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Betrag zu entnehmen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

Provinz	Es wird gewählt				Die Zahl der Abgeordneten betrug								
	1 Abgeordneter bei Zivilbevölkerung von weniger als	2 Abgeordnete bei Zivilbevölkerung bis zu	3 Abgeordnete, wenn Zivilbevölkerung erreicht	1 Abgeordneter mehr für je Vollzahl von	1888/1894	1894/1900	1900/1906	1906/1912	Zunahme seit 1888				
Ostpreußen	} Jeder Kreis wählt mindestens 2 Abgeordnete.	}	} 60000	}	79	79	81	82	3				
Westpreußen					61	62	66	68	7				
Brandenburg					50000	102	108	119	121	19			
Pommern					40000	84	84	85	89	5			
Sachsen					50000	115	118	124	129	14			
Schleswig-Holstein	} Jeder Kreis mit weniger als 40000 Einwohnern wählt 2 Abgeordnete.	}	} 40000	} 50000	59	64	67	70	11				
Hannover					30000	80000	auschl.	80000	1891:108	1897:109	1903:113	115	7
Westfalen					35000	70000	"	70000	90	94	98	108	18
Schlesien					} 40000	} 80000	} "	} 80000	133	135	142	147	14
Rheinprovinz									139	145	155	176	37

Anlage 14.

(Druckfachen. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

I.

Laut Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtages ist jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist Folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1905 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 26 Millionen Mark erhöht und der Provinzialausschuß gleichzeitig ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den

eingehenden Tilgungsbeträgen nach den für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von 1/2 % und gegen 1% Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellt sich der Eisenbahnfonds in Einnahme und Verwendung wie folgt:

I. Betrag des Fonds	26 000 000 M.
II. Bis zum 31. März 1906 eingegangene Tilgungsbeträge	992 654 "
Summe der Mittel	26 992 654 M.

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zins- fuß %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehlbrück-Wiehl und Osberghausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	"	"	25 000	3
22./23. Januar 1895	"	Engelstkirchen-Marienhöhe	700 000	3
21./22. Januar 1896	"	"	52 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der Grunderwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Oberath-Rösrath-Kalf Emsdorf-Saarlouis-Wallerfangen	93 233	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	"	701 500	3
27./28. April 1897	"	"	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	"	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	"	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	"	225 000	3
23. August 1897	"	"	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	"	150 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	In Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bzw. Wallhausen	650 000	3
		Zu übertragen	9 755 233	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns „	Zins- fuß %
		Uebertrag	9 755 233	
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	150 000	3
14./15. Dezember 1897	"	"	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	"	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Glabach	M.-Glabach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier- Bullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	"	230 000	3
1. Dezember 1903	"	"	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirsch	"	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Seifenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Kevelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	300 000	3 1/2
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3 1/2
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Gründerwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl- Waldbröl-Morsbach	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	3
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	
		Summe	23 804 733	

zu dem für ländliche
Darlehen zur Zeit
der Abhebung gel-
tenden Zinsfuß
abzüglich 1/2%

Sonach beliefen sich die am 1. Oktober 1906 verfügbaren, am 1. April jeden Jahres durch eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahn-
unternehmen auf 26 992 654—23 804 733 = 3 187 921 M.

Eine Erhöhung des Kleinbahnfonds für das kommende Rechnungsjahr ist somit aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

Eine Zusammenstellung derjenigen Kleinbahnen, zu denen die Provinz Kapital (sei es aus dem 26 Millionenfonds oder aus Mitteln der Landesbank) oder Land (Straßen- oder anderes Gebiet) hergegeben hat, ist beigelegt.

II.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 2. Juni 1894 Allgemeine Bedingungen für die Benutzung von Provinzialstraßen durch Kleinbahnen festgesetzt. Der § 20 dieser Bedingungen lautet:

„Ein Entgelt für die Benutzung der Straße wird nur dann erhoben, wenn die betreffende Bahn mehr als 6 % Reingewinn abwirft. Das alsdann zu zahlende Entgelt beträgt 20 % des nach einer 6 %igen Verzinsung des Anlagekapitals sich ergebenden Ueberschusses.“

Im Falle die Bahn nur zum Teile auf Provinzialstraßen liegt, wird dieses Entgelt in der Regel nach Verhältnis der benutzten Straßenstrecke zu der gesamten Kilometerlänge der Bahn berechnet.

Der Unternehmer hat binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Betriebsbericht über das vorhergehende Jahr, worin insbesondere das Anlagekapital, die Ausgaben und Einnahmen sowie der erzielte Reingewinn anzugeben sind, einzureichen.

Das hiernach von dem Landesdirektor festzusetzende Entgelt ist alsdann binnen 4 Wochen nach zugegangener Aufforderung an die Landesbank der Rheinprovinz kostenfrei zu zahlen.

Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des verwendeten Anlagekapitals sowie des erzielten Reingewinnes bzw. die zu zahlende Abgabe werden durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich entschieden.“

Dieser Paragraph, der in fast allen Straßenbenutzungsverträgen enthalten ist, hat bei der Durchführung zu großen Schwierigkeiten geführt.

Es lag dies vor allem daran, daß die Fassung dieser Bestimmung an sich nicht klar ist. Zunächst ist zweifelhaft, was unter Anlagekapital zu verstehen ist.

Nach der Ansicht der Bahnunternehmer gehören dazu alle Ausgaben, die zur Herstellung und Ausrüstung der Bahn aufgewendet werden mußten bzw. noch aufgewendet werden, mithin das ganze Betriebskapital — bestehend aus Aktienkapital, Schuldverschreibungen, Darlehen usw. —.

Seitens der Straßenverwaltung konnte dieser Auffassung aber aus folgenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

Wenn man von Anlagekapital im Sinne von gewinnsuchendem Kapital spricht, so kann nur gemeint sein das eigene Anlagekapital, das, was der auf Gewinn Spekulierende in dem Geschäft angelegt hat. Damit scheidet das feste, auf festem Zins stehende Anlagekapital aus. Reingewinn ist die Zivilerfrucht des Vermögens der Aktiengesellschaften.

Auch das Handelsgesetzbuch geht von dem Grundsatz aus, daß die Aktien, d. h. das Grundkapital, Träger des Gewinns sind, indem § 185 sagt, daß für einzelne Gattungen der

Aktien verschiedene Rechte, insbesondere inbetriff der Verteilung des Gewinnes, festgesetzt werden können. Das Aktienkapital ist also Träger oder Vermittler des Rechts auf Reingewinn. Fremdes, durch Anleihe zugezogenes Kapital dient dem Aktienkapital, welches als verbendes Subjekt anzusehen ist, nur als Mittel zum Zweck. Anleihkapital wirkt nicht um schwanken=den und zweifelhaften Reingewinn. Da es nicht mit dem Unternehmen so unauflöslich verknüpft ist wie das Aktienkapital, mit dessen Existenz die Gesellschaft steht und fällt, sondern beliebig abgestoßen werden kann, ohne das Wesen der Aktiengesellschaft zu berühren, kann es nicht als Anlagkapital im juristischen Sinne = Einlagekapital (H.-G.-B. § 178) bezeichnet werden; es kann nur im wirtschaftlichen Sinne als Hilfsanlagekapital angesehen werden.

Daß man bei Aufstellung der Bestimmungen im bezogenen § 20 auch die vorerwähnte Auffassung geteilt hat, ergibt sich aus dem Tenor des Beschlusses des Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894, wo ausdrücklich — übereinstimmend mit den Landtagsverhandlungen — bestimmt ist, daß die betreffende „Bahn“ einen Reingewinn von mehr als 6 % abwirft, was nur heißen kann, daß das Rechtssubjekt, welches die Bahn betreibt, nach den für dies Subjekt maßgebenden gesetzlichen Grundsätzen, bei Aktiengesellschaften also nach Maßgabe der Vorschriften über die Bilanzaufmachung und Gewinnberechnung (H.-G.-B. §§ 261f, 213), mehr wie 6 % gewinnt, wobei das fremde Kapital unter die Passiven verwiesen wird und nur mit der ihm zugesicherten Verzinsung in Betracht kommt.

Daß die Werte von Neuauschaffungen, die nicht aus Aktienkapital, sondern aus Betriebsüberschüssen resultieren, nicht dies Anlagekapital, welches gleich Einlagekapital oder Grundkapital ist, vermehren, liegt auf der Hand. Sie vermehren wohl wirtschaftlich das Vermögen, nicht aber das juristisch allein in Betracht kommende, um Reingewinn verbende Grundkapital. Sie können dessen Kurswert — die wirtschaftliche Wertschätzung — beeinflussen, niemals die Höhe des um Gewinn verbenden Stammkapitals.

Diese Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung des Begriffs „Anlagekapital“ erhöhen sich noch, wenn mit dem Bahnunternehmen noch besondere Anlagen, z. B. ein Elektrizitätswerk, das Kraft an Dritte abgibt, verbunden sind. Es fragt sich dann, ob solche Anlagen mit zum Anlagekapital der Kleinbahn gehören.

Noch verwickelter wird die Sache bei denjenigen großen Gesellschaften, welche Bahnen außer in der Rheinprovinz noch in den verschiedensten Gegenden betreiben. Hier ist vielfach überhaupt nicht festzustellen, wieviel des gesamten Anlagekapitals auf die in der Rheinprovinz auf den Provinzialstraßen betriebenen Bahnen entfällt.

Eine weitere gegensätzliche Anschauung zwischen den Kleinbahngesellschaften und der Straßenverwaltung ist bei der auf Grund des vorangeführten § 20 vorzunehmenden Berechnung des Reingewinnes hervorgetreten.

Unter Reingewinn ist nach Ansicht der Verwaltung das Brutto-Jahreserträgnis abzüglich der gesetzlich festgelegten Abschreibungen oder der Ueberweisungen an den Erneuerungs- und den vorgeschriebenen Reservefonds in Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu verstehen.

Die Bahnunternehmer wollen aber außerdem die zur Verteilung gelangenden Dividenden, die Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat, die Gratifikationen an Beamte und die Ueberweisungen an nicht gesetzlich vorgeschriebene Spezial-Reservefonds von dem Brutto-Jahreserträgnis abziehen.

Es ist ferner vorgekommen, daß in den Bilanzen Abschreibungen auf die einzelnen Positionen und Rücklagen zum Erneuerungsfonds, also doppelte Abschreibungen, erfolgten.

In letzter Zeit ist nun nach Maßgabe des § 20 in 3 Fällen ein Schiedsgerichtsverfahren über die vorbehandelten Meinungsverschiedenheiten eingeleitet worden. Sollte aber auch durch die Entscheidung des Schiedsgerichts eine Klärung der grundsätzlichen Fragen erfolgen, so bliebe doch immer noch die jährliche Prüfung der von den Bahnunternehmern der Provinzialverwaltung einzureichenden Betriebsberichte an der Hand der Bücher der Bahnunternehmer. Daß eine solche Prüfung vielfach nicht entbehrt werden kann, erhellt daraus, daß mit Rücksicht auf das Entgelt der Provinzialverwaltung gegenüber eine besondere Bilanz aufgestellt wird. Soll also der § 20 nicht wertlos werden, so wird nicht zu umgehen sein, daß jährlich eine genaue Revision der betreffenden Bilanzen an Hand der Geschäftsbücher erfolgt, daß Sachverständige bezüglich der Höhe der gemachten Abschreibungen, der Rücklagen usw. gehört werden und dergleichen, wodurch jedesmal erhebliche Kosten entstehen würden.

Die vorerwähnten Schwierigkeiten haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es zweckmäßiger ist, die Entrichtung einer festen Abgabe für die Benutzung der Provinzialstraßen durch die Bahnunternehmer an Stelle des jetzigen Entgelts einzuführen, und zwar ohne Rücksicht auf das Betriebsergebnis, das Anlagekapital und den Reingewinn. Diese Art der Abgabe rechtfertigt sich zunächst mit Rücksicht auf die gänzlich veränderten Verhältnisse, unter denen das Kleinbahnwesen zurzeit steht. Bei Erlass des Kleinbahngesetzes handelte es sich bei den sich hierauf gründenden Beschlüssen des Rheinischen Provinziallandtages um einen Versuch auf diesem Gebiete. Man hatte damals vor allem die Förderung des Kleinbahnwesens im Auge. Hierauf ist auch die vorsichtige, praktisch aber unbrauchbare Fassung des § 20 betreffend die Entgeltentrichtung zurückzuführen. Heute indessen steht das Kleinbahnwesen dank der Förderung durch Staat und Provinz auf einer ganz anderen Grundlage. So haben z. B. nach der der Zeitschrift für Kleinbahnen vom Jahre 1906 beigegebenen Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1904 die Dividenden betragen:

bei den Crefelder Straßenbahnen	9 %,
" " Remscheider Straßenbahnen	8 %,
" " Coblenzer Straßenbahnen	7 %,
" " Nachener Straßenbahnen	6 %,
" " Kreis Ruhrorter Straßenbahnen	5 %,
" " Dürener Dampf-Straßenbahnen	5 % usw.

Die Vorbedingung eines jährlichen erheblichen Ueberschusses der Bahnen möchte daher heute bezüglich eines Entgelts nicht mehr erforderlich sein. Die Bahnen werden ergiebig sein, auch wenn sie eine regelmäßige feste Abgabe für die Straßenbenutzung an die Provinz bezahlen.

Vom kaufmännischen Standpunkte aus muß eine Abgabe von 50 Pfg. bis 1 M. für das Meter benutzter Straßenstrecke als eine sehr bescheidene Gegenleistung der Bahn angesehen werden, namentlich wenn man berücksichtigt, welche hohe Grunderwerbskosten dadurch dem Unternehmen gespart werden, daß die Bahnen auf den Provinzialstraßen zugelassen werden. Andere Provinzen haben ursprünglich ebenfalls Abgaben bei bestimmten Gewinn-Prozentsätzen vereinbart, sind aber auch zu einfacheren Berechnungsarten übergegangen. Beabsichtigt ist nun keineswegs eine rigorose Beitreibung der Abgabe. Bei schwierigen finanziellen Verhältnissen der Bahnen, insbesondere in den ersten Betriebsjahren, könnte eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Abgabe durch den Provinzialauschuß bewilligt werden. Auch würde bei Aenderung der bestehenden Bedingung der

dahingehende Beschluß zunächst nur auf neue Bahnen Anwendung zu finden haben, die neue Bedingung also nicht rückwirkend sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle unter Abänderung des Beschlusses I, 2 des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 bestimmen, daß künftig für die Benutzung von Provinzialstraßen durch Bahnen eine Abgabe von 50 Pfg. bis 1 Mark für das Meter benutzter Straßenstrecke jährlich zu entrichten ist.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der in der Rheinprovinz bis zum 1. Oktober 1906 landespolizeilich genehmigten, im Bau begriffenen und im Betrieb befindlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen (mit Ausnahme der Staatsnebeneisenbahnen), welche von der Provinzialverwaltung durch Vergabe von Straßengebiet oder durch Mittel aus dem Kleinbahnfonds und der Landesbank gefördert werden.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
I. Regierungsbezirk					
1	Von Düren über Viersdorf und Hoven nach Merken	Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren	Regierungs-Präsident	a) 2. Dezember 1891 als Dampfstraßenbahn für den Güterverkehr, b) 19. Mai 1894 als Kleinbahn für Personen- und Güterverkehr, c) 9. September 1897	bis 31. Dezember 1936
2	Nachener Straßenbahn innerhalb der Stadtbezirke Nachen und Durtjcheid	Nachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Nachen	desgl.	a) 8. Novemb. 1894 b) 14. Mai 1902	bis 1. Januar 1949
3	Nachen—Herzogenrath, einschl. der Abzweigung Wilsberg—Kohlscheider Markt	Landkreis Nachen. Betriebsunternehmerin Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Kohlscheid	desgl.	16. Januar 1900, 6. Oktober 1900	desgl.
4	Waldbahn von der Waldschentke bis zum Osterweg	Nachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Nachen	desgl.	24. Juni 1901	bis 1. Januar 1937
5	Landkreis Nachener Kleinbahnen: a) Haaren—Weiden—Linden b) Eppen—Bardenberg c) Hohe Erde—Gitenborn d) Forst-Brand	Landkreis Nachen	desgl.	12. November 1895	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung (12.12.1896) ab desgl. (vom 12. 10. 1896 ab) desgl. (vom 12. 10. 1896 ab) desgl. (vom 1. 10. 1898 ab)

Genehmigung ist erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (elektrische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens
					auf eigenem Bahnhörper	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz			
auf Grund	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
a) allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	5 690	250	2 476	2 964	5 690	—	120 000
b) des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892										
c) des Kleinbahngesetzes										
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,000	22 885	—	20 990	1 895	22 885	—	1 800 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 535	—	2 356	10 179	12 535	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	456	—	—	456	456	—	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	6 480	—	2 233	4 247	6 480		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 257	—	2 031	2 226	4 257	5 a bis k	1500 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 010	—	—	3 010	3 010		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 241	—	—	4 241	4 241		
Zu übertragen				59 554	250	30 086	29 218	59 554	500 000	3 420 000

Bemerkung: Die zahlreichen Fabrik- usw. Anschlüsse sind nicht eingerechnet, auch nicht ein solcher auf Straße 9 Düren—Jülich—Heinsberg km 2,110 bis 3,100 (weil kein öffentlicher Verkehr).

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
				am	am						auf	auf	auf				auf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
5	e) Gressenich—Schweiler—Kinzweiler—Niedorf	Landkreis Aachen	Regierungs-Präsident	27. Februar 1897, 6. April 1897	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung (1. 10. 1898) ab	des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	59 554 18 758	250 13 600	30 086 5 128	29 218 30	59 554 18 758	500 000	3 420 000	
	f) Mariadorf—Linden	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 077	—	82	2 995	3 077			
	g) Stolberg—Bicht	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. (vom 10. 1896 ab)	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 505	900	4 985	620	6 505			
	h) Eikendorf—Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. (vom 10. 1896 ab)	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 210	2 943	—	1 267	4 210			
	i) Schweiler—Röhe—Pumpe—Wisch mit Abzweigung nach dem Rheinischen Bahnhof in Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. (vom 10. 1898 ab)	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 895	800	675	4 420	5 895			
	k) Schweiler-Nathaus—Schweiler-Rheinischer Bahnhof	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 886	—	1 886	—	1 886			
6	Niedorf—Weilenkirchen—Wehr	Kreis Weilenkirchen. Betriebsunternehmerin Westdeutsche Eisenbahngesellschaft in Köln	desgl.	26. Septemb. 1899	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung ab	desgl.	desgl.	Dampf	1,000	38 100	37 910	—	190	38 100	1 610 000	—	
7	Aachen—Eupen	Aachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Aachen	desgl.	17. Januar 1906, 5. April 1906	99 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung ab	desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000	12 640	—	1 800	10 840	12 640	—	—	
8	Brand—Stolberg	desgl.	desgl.	15. August 1906	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 350	3 650	—	2 700	400	—	—	
9	Brand—Cornelinsmünster	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 700	600	400	1 700	1 250	—	—	
10	Cornelinsmünster—Walheim	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 300	—	100	3 200	—	—	—	
11	Osternweg—Fr. Moresnet	desgl.	desgl.	2. September 1906	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung ab	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 456	940	—	3 516	—	—	—	
12	desgl. (neutral)	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	420	—	—	420	—	—	—	
13	Bicht—Zweifall	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	im Bau begriffen	—	—	2 485	—	—	—	
14	Mariadorf—Höngen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 205	—	—	1 205	1 205	—	—	
										Zu übertragen	169 056	61 593	45 142	64 806	153 480	2 110 000	3 420 000



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
II. Regierungsbesitz					
1	Coblenzer Straßenbahn: a) von der Coblenzer Schiffbrücke bis Capellen b) von Coblenz nach Coblenz-Neuendorf c) von Coblenz nach Ehrenbreitstein d) von Ehrenbreitstein nach Arenberg e) von Vallendar nach Niederlahnstein f) von Coblenz-Lübel nach Metternich	Coblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Coblenz desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	Regierungs-Präsident desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	1. Januar 1904 desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	60 Jahr desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.
2	Von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	10. Novemb. 1895, 4. April 1898, 28. Februar 1899, 23. Juni 1903	50 Jahr
3	Von Brohl über Niederzissen nach Weibern mit Fortsetzung nach Kempenich	Brohltal Eisenbahngesellschaft zu Köln	Allerhöchste Konzeptionsurkunde	19. August 1895	dauernd
4	Vom Wahlsberg zum Rheinufer bei Rheinbrohl mit Abzweigung nach Dönningen	Kontinentale Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	27. Juni 1898, 27. Septemb. 1900, 25. August 1902, 28. Januar 1904	75 Jahr (bis 27. September 1973)
5	Von Leddesdorf über Niederbieber nach Oberbieber	Kreis Neuwied	Regierungs-Präsident	23. Februar 1901	50 Jahr
6	Moseltalbahn Trier—Bullay (Teilstrecke Baumstümpfe Trier—Cochem bis Bullay) vergl. auch V. 4	Moseltalbahn-Aktiengesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsidenten zu Coblenz und Trier	2. Juni 1901	99 Jahr

Genehmigung ist erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Stärke, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
					auf eigenem Bahnbörper	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz				
auf Grund			m	m	m	m	m	m	„	„	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Coblenz.				Uebertrag	169 056	61 593	45 142	64 806	153 480	2 110 000	3 420 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	9 843	—	6 698	3 145	9 843	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 110	—	1 646	464	2 110	—	—	
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	3 050	—	2 469	581	3 050	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 815	—	—	3 815	3 815	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	10 360	974	2 995	6 391	10 360	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 850	—	1 141	2 709	3 850	—	—	
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	27 200	27 070	—	130	27 200	1 146 000	—	
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	25 500	24 794	—	706	25 500	—	—	
des Kleinbahngesetzes	Güterverkehr	desgl.	0,750	5 896	4 122	—	1 774	5 896	—	—	
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	6 684	—	289	6 395	6 684	—	—	
desgl.	desgl.	Dampf	1,435	25 870	25 870	—	—	25 870	Kreis Zell 730 000 Stadt Zell 50 000 Gemeb. Burg 6 000 Gemeb. Enkirch 15 000	Moseltalbahn-Aktiengesellschaft zu Köln 1 785 000 nach Verhältnis der Länge (vergl. V. 4) Kreis Zell 950 000	
Zu übertragen				293 234	144 423	60 380	90 916	277 658	4 057 000	6 155 000	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
7	Von Coblenz nach Moselweiß	Coblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Coblenz	Regierungs-Präsident	29. Oktober 1904	60 Jahre
8	Von Vallendar nach Sayn	desgl.	desgl.	26. Mai 1905	desgl.
9	Vallendar-Höhr	desgl.	desgl.	28. Mai 1906	desgl.
10	Von Kreuznach nach Münster a. Stein	Stadt Kreuznach, Betriebsunternehmerin Eisenbahnbau-Gesellschaft Becker & Cie. G. m. b. H., Berlin	desgl.	20. Septemb. 1906	75 Jahre
11	Von Staatsbahnhof Armitz über Nülheim, Kärlich und Kettig nach dem Staatsbahnhof Weisenthurm mit Abzweigung bei Ichterem nach dem Rhein	Stadtbaurat a. D. Gaul in Coblenz	desgl.	24. Septemb. 1904, 20. November 1906	50 Jahre
III. Regierungsbezirk					
1	Cöln-Frechen mit Abzweigung von Lind nach dem Güterbahnhof Ehrenfeld	Stadtgemeinde Cöln	Regierungs-Präsident	22. Januar 1904	100 Jahre vom 1. 1. 1904 ab
2	Kalk-Höhenberg-Brück	diejelbe	desgl.	23. Septemb. 1903	100 Jahre von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab bis 22. August 1930
3	Von Bonn nach Wehlem	Stadt Bonn und Bürgermeisterei Godesberg	desgl.	26. Juli 1906	bis 22. August 1930

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thermische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Beitrag von der Provinz bewilligten Darlehens	Beitrag von der Landesbank gewährten Darlehens
					auf eigenem Bahnhöper	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Uebersicht				293 234	144 423	60 380	90 916	277 658	4 057 000	6 155 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	3 720	—	3 491	229	3 720	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 525	210	—	5 315	5 525	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	8 275	—	3 100	5 175	—	—	—
desgl.	Personenverkehr, Reisegepäck und Expressgut	desgl.	1,000	6 200	632	3 092	2 476	6 200	—	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	Steht noch nicht fest			—	—	—	—
Cöln.										
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr, auf der Abzweigung nur Güterverkehr	Dampf	1,000 für die Betriebsbahn Cöln-Frechen, 1,435 für die Güterbahn Ehrenfeld-Frechen	19 800	8 795	5 100	5 905	19 800	—	735 000
					einschl. aller Privatanschlüsse					
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	4 806	3 585	150	1 071	—	—	—
desgl.	Personenverkehr	Dampf	1,000	10 100	5 250	4 850	—	10 100	—	900 000 Bürgermeisterei Godesberg
Zu übertragen				351 600	162 895	80 163	111 087	323 003	4 057 000	7 790 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
4	Bröltaler Eisenbahnlinien: a) Heisterbacher Talbahn (vom Rheinufer bei Niederbollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Heisterbacherrott u. Wrengelesbihe) b) von Beuel über Hennef nach Waldbröl c) von Niederpleis nach Oberpleis d) von Niederpleis nach Siegburg e) von Herresbach nach Rostingen	Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg desgl. desgl. desgl. desgl.	a) Regierungs-Präsident b) Allerhöchste Konzeptionsurkunde Allerhöchste Konzeptionsurkunde desgl. desgl. desgl.	a) 28. Juli 1889 bis 1. September 1934 b) 21. Aug. 1893, 20. August 1900 27. Oktober 1889 13. Novemb. 1890 7. April 1897 20. August 1900	desgl. dauernd desgl. desgl. desgl.
5	Von Engelskirchen nach Marienheide	Kreis Summersbach. Bau- und Betriebsunternehmerin Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	30. September 1895, 19. Januar 1899	50 Jahre
6	Kleinbahnen des Kreises Eschkirchen: a) von Liblar nach Eschkirchen b) von Krieff nach Nülheim zum Anschluß an die Linie unter a. c) Anschlußgleis vom Bahnhof Combern der Eschkirchener Kreisbahn an die Schavener Kieslager	Kreis Eschkirchen. Bau- und Betriebsunternehmer Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln desgl.	desgl. desgl.	13. April 1894, 29. Oktober 1898, 5. Januar 1903, 4. Mai 1904	50 Jahre desgl.
7	a) Vorgebirgsbahn Köln-Bonn b) Bodem—Wesseling c) Bodem—Pingsdorf d) Bodem—Kendentich	Actiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen zu Köln desgl. desgl. desgl.	Allerhöchste Konzeptionsurkunde desgl. desgl. desgl.	4. August 1894, 7. Februar 1897 15. August 1894 20. Mai 1904 desgl.	dauernd desgl. desgl. desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (trockene Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
					auf eigenem Bahnhöfen	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz				
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
				Uebersicht	351 600	162 895	80 163	111 087	323 003	4 057 000	7 790 000
a) allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	11 000	4 050	620	6 330	11 000	—	—	
b) des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	0,785	45 900	12 699	1 600	31 601	45 900	—	—	
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	0,785	8 600	7 570	—	1 030	8 600	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	3 300	3 078	12	210	3 300	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	4 600	4 323	71	206	4 600	—	—	
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	18 382	2 287	—	16 095	18 382	752 000	24 000	
				Die Anschlüsse sind nicht eingerechnet							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	59 776	34 288	6 172	19 316	59 776	1 960 000		
				Die Anschlüsse mit 2376 m sind eingerechnet							
desgl.	Güterverkehr	desgl.	1,000	1 190	1 178	—	12	1 190			
des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	36 740	21 880	9 440	5 420	36 740			
desgl.	desgl.	desgl.	1,435 u. 1,0	6 680	6 680	—	—	—	1 900 000	3 680 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435 u. 1,0	3 140	3 140	—	—	—			
desgl.	desgl., jedoch vert. nur für Güterverkehr	desgl.	1,435	3 000	3 000	—	—	—			
Zu übertragen				553 968	267 068	98 078	191 307	512 491	8 669 000	11 494 000	



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
8	Rheinuferbahn Cöln—Bonn	Actiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen zu Cöln	Königliche Konzessionsurkunde	15. August 1898, 20. Mai 1904	dauernd
9	Kreis Bergheimer Kleinbahnen: a) von Benzlerath über Wödrath nach Kerpen b) von Wödrath über Horren, Bergheim und Zieverich nach Bedburg c) von Zieverich nach Gladorf d) von Bergheim nach Kommerstirchen e) von Bedburg nach Ameln f) von Kerpen nach Mayheim g) von Mayheim nach Oberbolheim	Kreis Bergheim. Betriebsunternehmerin Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Cöln desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	Regierungs-Präsident desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	16. Novemb. 1895, 2. Februar 1899 13. Juni 1903 desgl. desgl. 28. Mai 1898 16. Novemb. 1895 10. Februar 1905	50 Jahre desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.
10	Elektrische Straßenbahn von Mülheim (Rhein) nach Opladen	Konjortium für den Bau der Mülheimer Kleinbahnen zu Mülheim a. Rh.	desgl.	13. Januar 1905	desgl.
IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
1	Düsseldorfer Straßenbahn: a) von Rath nach Ratingen b) von der Stadtgrenze von Grafenberg bis Berteschheim	Stadt Düsseldorf desgl.	Regierungs-Präsident desgl.	9. Juli 1901 14. März 1901	75 Jahre desgl.
2	Von Düsseldorf nach Duisburg	Düsseldorf-Duisburger Kleinbahngesellschaft m. b. H. zu Kaiserwerth	desgl.	28. März 1899	60 Jahre

Genehmigung ist erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Menschliche Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
					auf Grund	auf eigenen Lohntäpfer	auf Straßen				
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Uebertrag					553 968	267 068	98 078	191 307	512 491	8 669 000	11 494 000
des Eisenbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Personen- u. Güterverkehr	1,435	33 370	27 070	6 300	—	33 370	Siche vorige Seite Nr. 7.	—	
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Dampf	1,000	62 504	57 312	230	4 962	62 504		2 000 000	3 338 263
desgl.	desgl.	desgl.	1,435								
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	[Davon liegen:							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	im Regierungsbezirk Düsseldorf							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 404	3 374	—	30	3 404			
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	im Regierungsbezirk Aachen							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 492	2 486	6	—	2 492			
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 870	3 870	—	—	3 870			
desgl.	desgl.	Personenverkehr	1,435	6 220	—	—	6 220	6 220			
Düsseldorf.											
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	3 897	615	—	3 282	3 897			
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 954	—	3 316	638	3 954			
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	24 000	—	10 020	13 980	24 000			
Zu übertragen					691 783	355 935	117 944	220 389	650 306	10 669 000	14 832 263



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (trockene Kraft, Dampf, Elektricität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
				am	auf						auf	auf	auf				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
										Uebertrag	691 783	355 935	117 914	220 389	650 306	10 669 000	14 832 263
3	Von Crefeld nach Hülse	Crefelder Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Crefeld	Regierungs-Präsident	14. Juni 1881	bis 31. Dezember 1951	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektricität	1,000	4 100	—	3 000	1 100	4 100	—	—	
4	Von Duisburg nach Ruhrort	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin	desgl.	22. Dezemb. 1900	bis 16. Dezember 1938	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	5 210	—	4 110	1 100	5 210	—	—	
5	Von Wermelskirchen nach Burg	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln	a) Allerhöchste Konzeptionsurkunde b) Regierungs-Präsident	21. Juli 1888 (5. April 1897, 27. Juni 1900	dauernd	a) des Eisenbahngesetzes b) des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	11 200	490	4 730	5 980	11 200	—	—	
6	Von Ronsdorf nach Müngsten mit Abzweigung nach Clarenbach, Sieperhöhe und Lempe	Darmer Bergbahn, Aktiengesellschaft zu Darmen	a) Allerhöchste Konzeptionsurkunde b) Regierungs-Präsident	18. Novemb. 1897 5. April 1897, 21. Juni 1897, 27. Mai 1898, 23. Juni 1899, 31. Mai 1903	dauernd	a) des Eisenbahngesetzes b) des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	15 100	1 800	9 531	3 769	15 100	—	910 000	
7	Von Mütterscheid nach Bredency	Eigentümerin Gemeinde Zweihornschaften. Betriebsunternehmerin Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt	Regierungs-Präsident	27. März 1896	40 Jahre beginnend bis 10. Juli 1936	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	desgl.	1,000	1 800	—	270	1 530	1 800	—	—	
8	Von Essen nach Selsenkirchen mit Abzweigung nach Caterberg	Eigentümerin Stadt Essen und Landgemeinden Stoppenberg, Schonnebeck, Caterberg, Rotthausen. Betriebsunternehmerin wie vor	desgl.	24. Juli } 15. Sept. } 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	10 490	—	7 053	3 437	10 490	—	—	
9	Von Rees nach Empel	Stadt Rees'er Anschlussbahn G. m. b. H. zu Rees	desgl.	10. Dezemb. 1895, 23. Juni 1899	60 Jahre	desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	5 600	270	4 201	1 129	5 600	250 000	150 000	
										Zu übertragen	745 283	358 495	150 839	238 434	703 806	10 919 000	15 892 263

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektricität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens		
				am	auf						auf eigenem Bahnförderer	auf Strecken der Eisen-, Gas-, Gas-, Wasser-, Straßen-, elektrischen u. s. w.	in Unterhaltung der Provinz					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
10	Strassenbahnen der Stadt Oberhausen: a) in Oberhausen b) von Oberhausen nach Sterkrade c) von Oberhausen nach Dierfeld und weiter nach Sterkrade d) von Oberhausen - St. Vincenzhaus (Styrumer Grenze) nach Oberhausen - Lipperheidebaum (Frintroper Grenze) e) von Oberhausen (Alleestraße) nach Alfiaden	Stadt Oberhausen	Regierungs-Präsident	3. April 1896, 21. Septemb. 1897	dauernd	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektricität	1,000	7 425	—	7 425	—	7 425	1 150 000	1 150 000		
		desgl.	desgl.	2. November 1896, 21. Septemb. 1897	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 890	—	3 890	—	3 890				
		desgl.	desgl.	23. Dezember 1899	30 bzw. 45 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 841	—	4 841	—	4 841				
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 907	—	4 907	—	4 907				
		desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 904	—	1 904	—	1 904				
11	Kreis Ruhrorter Strassenbahnen: a) von Ruhrorter Bage nach Weidenberg b) in Ruhrort und von Ruhrorter Bage nach Ruhrorter Bahnhof und über Saar einerseits nach Veef, Bruchhausen, andererseits nach Weidenberger Bahnhof	Kreis Ruhrorter Strassenbahn-Aktiengesellschaft zu Ruhrort	Regierungs-Präsident	17. Mai 1896, 23. Juni 1899	bis 16. September 1908	des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	15 598	—	15 425	173	15 598	—	—		
12	Von Mülheim (Ruhr) nach Heiffen, dem Rahlensberge in Holthausen, bis zur Grenze von Styrum und Oberhausen (Lipperheidebaum)	Stadt Mülheim (Ruhr)	desgl.	8. Juli 1896, 3. Juni 1900	dauernd	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	21 084	—	21 084	—	21 084	1 600 000	—		
13	Strassenbahn von Steele über Kray und Rothhausen nach Gelsenkirchen	Stadt Steele u. Landgemeinden Kray und Rothhausen bezw. Aktiengesellschaft der Bochum-Gelsenkirchener Strassenbahnen-Bau- und Betriebsunternehmer Siemens & Halske zu Berlin	desgl.	25. August 1896, 28. August 1899	33 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 230	—	2 690	4 540	7 230	—	—		
										Zu übertragen	812 162	358 495	213 005	243 147	770 685	13 669 000	17 042 263	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
				am	auf						auf	auf	auf				auf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
14	Straßenbahn in Solingen und nach Hölshheid	Stadt Solingen. Betriebsunternehmerin Solinger Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Solingen	Regierungs-Präsident	30. Dezember 1896, 11. Mai 1897, 16. Juli 1900	baurend	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Uebertrag Elektrizität	1,000	812 162 7 130	358 495 —	213 005 6 200	243 147 930	770 685 7 130	13 669 000 690 000	17 042 263 —	
15	Bergische Kleinbahnen:																
a)	von Elberfeld über Nevinge nach Welsert mit Abzweigung von Nevinge nach Langenberg	Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	21. Mai 1897, 13. Juni 1900	45 Jahre	desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	20 120	—	6 013	14 107	20 120	—	—	
b)	Welsert—Heiligenhaus—Höfel	desgl.	desgl.	19. Juni 1899, 8. November 1899	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. und Dampf Elektrizität	1,000	13 776	3 505	2 554	7 717	13 776	—	—	
c)	Düsseldorf—Venrath—Bohswinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohlig	desgl.	desgl.	1. Dezember 1898, 12. Juni 1900	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	30 919	3 680	3 375	23 864	30 919	—	—	
16	Von Welsert nach Werden	Gemeinden Welsert, Werden und Siebenbrunnshausen. Betriebsunternehmerin Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft in Elberfeld	desgl.	5. Oktober 1897, 13. Juni 1900	desgl.	desgl.	Personen- u. Stückgutverkehr	desgl.	1,000	8 145	—	1 350	6 795	8 145	—	—	
17	Von Solingen über Mettscheid, Ohlig und Wald nach Zentrall und zurück nach Solingen mit Abzweigung von Zentrall über Gräfrath nach Bohswinkel	Gemeinden Solingen, Ohlig, Wald, Gräfrath und Bohswinkel. Betriebsunternehmerin Solinger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Solingen	desgl.	5. November 1898, 22. Februar 1901	50 Jahre	desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	21 212	—	2 542	18 670	21 212	—	—	
18	a) Düsseldorf—Greifeld	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	desgl.	4. November 1898	75 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	22 320	18 700	3 620	—	22 320	—	6 000 000	
b)	von Haus Meer nach Herdingen	desgl.	desgl.	28. Septemb. 1900, 25. März 1901	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	11 985	500	2 510	8 975	11 985	—	—	
c)	von Oberkassel nach Neuf	desgl.	desgl.	21. Mai 1901	60 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	7 862	1 165	5 577	1 120	7 862	—	—	
19	M.-Gladbacher Straßenbahn:																
a)	in M.-Gladbach	Stadt M.-Gladbach	desgl.	10. Februar 1900, 23. Mai 1902	desgl.	desgl.	Personenverf., nach Eiden auch Stückgutverf.	desgl.	1,000	7 433	—	7 433	—	7 433	1 250 000	—	
b)	von M.-Gladbach nach Hardt	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Personen- und Stückgutverf.	desgl.	1,000	5 714	—	—	5 714	5 714			
										Zu übertragen	908 778	386 045	254 179	331 039	927 301	15 600 000	23 042 263



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Stromkraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens	
				am	auf						auf	auf	auf				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
20	Rheydter Straßenbahn: a) in Rheydt b) von Rheydt nach Wiesenkirchen c) von Rheydt nach Odenkirchen d) von Rheydt nach Neißtrauch	Stadt Rheydt	Regierungs-Präsident	10. Februar 1900, 10. Juli 1900 desgl. desgl. desgl.	60 Jahre desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	
21	Weidertich—Neumühl—Dinstaten mit Abzweigung nach Walsum	Kontinentale Eisenbahn Bau- u. Betriebsgesellschaft zu Berlin	desgl.	10. Januar 1901	bis Ende 1900	desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	15 581	602	3 841	11 078	15 581	—	—	
22	Kempen—Straelen—Kewelaer	Kreis Geldern	desgl.	10. Juli 1900	75 Jahre	desgl.	desgl.	Dampf	1,000	34 086	21 647	11 161	1 278	34 086	700 000	900 400	
23	a) Elberfeld—Kronenfeld—Kronenberg b) Kronenfeld—Remscheid	Solinger Kleinbahn, Aktiengesellschaft zu Solingen	desgl.	30. Juni 1906	bis 9. August 1950	desgl.	Personen- und Hand- gepäckverkehr	Elektrizität	1,000	10 700	—	8 530	2 170	10 700	—	—	
24	Von Kupferdreh über Hesperbrück nach Hejfel (Hesperalbahn)	Gewerkschaft Stolberg zu Kupferdreh	desgl.	26. April 1877, 17. April 1891, 3. Juni 1900	dauernd	desgl.	Güterverkehr	Dampf	1,000	3 300	300	730	2 270	3 300	—	—	
25	Schlebusch—Staatsbahnhof bis Ort	Gemeinde Schlebusch, Betriebsunternehmer Konfession für den Bau der Mühlheimer Kleinbahnen zu Mühlheim a. Rhein	desgl.	8. August 1902	50 Jahre	desgl.	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	5 830	1 410	2 690	1 730	5 830	—	—	
26	Crefeld—St. Tönis	Crefelder Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Crefeld	desgl.	10. August 1904	46 Jahre	desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	3 349	—	553	2 796	3 349	—	—	
27	Rheydt—Rheindahlen	Stadtgemeinde Rheydt	desgl.	3. Oktober 1905	60 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 901	—	1 446	2 455	3 901	—	—	
28	Rheydt—Neißtrauch—Wierath	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 604	—	1 469	1 135	2 604	—	—	
29	W. Gladbach—Vierfen—Dülten—Südtefn	Stadtgemeinde W. Gladbach	desgl.	19. Juni 1906	desgl.	desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,000	14 993	—	10 976	4 017	—	—	—	
										Zu übertragen	1 082 861	410 764	311 886	362 696	1 026 391	17 309 000	23 942 663



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Stieflische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. Oktober 1906 waren im Betriebe	Betrag von der Provinz bewilligten Darlehens	Betrag von der Landesbank gewährten Darlehens
				am	auf						auf Grund	auf eigenem Bahndörper m	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Kreis- und Provinzialstädten m			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
30	Langenberg—Steele	Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	Regierungs-Präsident	20. Juni 1903, 26. Sept. 1903	99 Jahre	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	1082861	410 764	311 886	362 696	1026 391	17 309 000	23 942 663
31	Halbach—Lüttringhausen—Dennep- Renscheid	Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, A.-G. zu Köln	desgl.	6. November 1906	60 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	—	desgl.	—	2 298	—	—	—
V. Regierungsbezirk Trier.																
1	Saartalbahnen: a) Straßenbahn St. Johann— Nalstatt—Burbach—Louisen- thal und St. Johann—Brebach einschl. Abzweigung nach dem Bahnhofe St. Johann b) St. Johann—Friedrichsthal	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	8. Juni 1890, 29. März 1894, 24. Septbr. 1897, 20. Septbr. 1899, 4. Dezember 1900	bis 31. April 1934	a) allgemeinerpolizeilicher Vorschriften b) des Kleinbahngesetzes	Personen- und Gepäck- verkehr	Elektrizität	1,000	11 545	—	8 601	2 944	11 545	—	—
2	Enddorf—Saarlouis—Waller- fangen	Stadt Saarlouis. Bau- und Betriebsunternehmer Bering & Wächter zu Berlin	desgl.	7. Juni 1901	1. April 1904	des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	13 444	—	3 360	10 084	13 444	—	—
3	Saarlouis—Fraulautern	desgl.	desgl.	10. Dezbr. 1895, 12. Dezbr. 1898	40 Jahre	desgl.	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	1,435	6 462	2 231	—	4 231	6 462	925 000	—
4	Moseltalbahn von Trier nach Bullay (Teilstrecke Trier—Trarbach) vergl. auch Nr. II. 6	desgl.	desgl.	10. Juli 1898, 12. Dezbr. 1898	40 Jahre	desgl.	Personen-, Reisegepäck- und Stück- güterverkehr	desgl.	1,435	3 360	—	2 195	1 165	3 360	—	—
5	Moseltalbahn von Trier nach Bullay (Teilstrecke Trier—Trarbach) vergl. auch Nr. II. 6	Moselbahn-Aktiengesellschaft in Köln	desgl.	2. Juni 1901	99 Jahre	desgl.	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,435	78 500	78 500	—	—	78 500	375 000 dem Freie Beauftragte	5 215 000 der Mosel- bahn Aktien- gesellschaft zu Köln
6	Merzig—Büschfeld	Kleinbahn Merzig—Büschfeld Gef. m. b. Haftg. in Merzig	desgl.	21. Dezbr. 1901	99 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	22 520	22 520	—	—	22 520	592 500 als anteiliger Betrag der Provinz	—
6	Straßenbahn der Stadt Trier	Stadt Trier	desgl.	23. Januar 1906	99 Jahre	desgl.	Personen- verkehr	Elektrizität	1,435	9 600	—	9 535	65	9 600	—	—
Summe										1 228 292	514 141	325 872	386 999	1 141 822	19 201 500	29 157 663
Zu übertragen														19 201 500	29 157 663	

	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M	Betrag des von der Landesbank gewährten Darlehens M
Uebertrag	19 201 500	29 157 663
Ferner sind gewährt worden:		
1. dem Kreise Gummersbach zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehlbrück-Wiehl bezw. Osberghausen-Wiehl als Darlehen	125 000	—
2. dem Kreise Gummersbach zu desgl. für die staatliche Nebenbahn Overath-Rüsrath-Kalk als Darlehen	93 233	—
3. dem Kreise Waldbröl zu desgl. für die Staatsnebenbahn Wiehl-Waldbröl-Morsbach als Darlehen	185 000	—
4. dem Kreise Moers für den Bau der Kreisbahnen als Darlehen . . .	1 200 000	—
5. dem Kreise Düren für desgl. als Darlehen	3 000 000	—
Zusammen	23 804 733	29 157 663

Anlage 15.

(Druckfaden. Nr. 22.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die sog. gleislosen elektrischen Straßenbahnen.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. März 1904 (S. 24 der Protokolle):

1. den Provinzialausschuß ermächtigt, in Fällen wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
 - a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialausschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehung einer Rekognitionsgebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges;
 - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnbaufonds zu ersetzen;
2. den Provinzialausschuß beauftragt, jedem Provinziallandtage eine Nachweisung über die zugelassenen gleislosen elektrischen Bahnen und über die in jedem Einzelfalle dem Eisenbahnfonds entnommenen, zur Straßenunterhaltung erforderlich gewordenen Beträge vorzulegen.

In Erledigung der ihm gewordenen Aufträge beehrt sich der Provinzialausschuß hiermit zu berichten, daß in dem Rechnungsjahre 1906 bis heute ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Masten und Leitungsgestängen auf dem Provinzialstraßengebiet für den Betrieb einer gleislosen elektrischen Straßenbahn gestellt worden ist. Der Kreisaußschuß des Landkreises Bonn hat die Erlaubnis nachgesucht, auf der Provinzialstraße Essig—Mehlem von km 20,00 bis km 25,75 für den Betrieb einer von Mehlem über Berkum nach Meckenheim führenden gleislosen Bahn Masten und Leitungsgestänge aufstellen zu dürfen. Dieser Antrag mußte mit Rücksicht auf den übrigen Fuhrwerksverkehr in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 9./10. April 1906 abgelehnt werden, weil die betreffende Straße sich wegen des andauernden Gefälles und ihrer geringen Breite für den Betrieb einer gleislosen elektrischen Straßenbahn nicht eignet.

Die nach dem vorjährigen Berichte des Provinzialausschusses vom 2. Dezember 1905 von Walporzheim nach Neuenahr projektierte und vom Provinzialausschuß am 19. Oktober 1905 genehmigte gleislose elektrische Straßenbahn ist inzwischen fertig gestellt und am 23. Mai 1906 dem Betrieb übergeben worden. Wegen des kurzen Bestehens dieser ersten auf Provinzialstraßengebiet

ausgeführten gleislosen Bahnanlage kann über den Einfluß des Bahnbetriebes auf die Haltbarkeit und Dauer der Straßendecken ein Urteil noch nicht abgegeben werden; im besonderen lassen sich die infolge des Bahnbetriebes erforderlich werdenden Mehrkosten für die Straßenunterhaltung erst nach längerer Betriebszeit rechnermäßig feststellen. Es sind daher bislang keine Beträge für die Straßenunterhaltung aus dem Eisenbahnfonds an den Straßenbaufonds überwiesen worden.

Düsseldorf, den 27. November 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,
Landeshauptmann.

Anlage 16.

(Druckfachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bestellung von Amtskautionen seitens der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März 1898 (G. S. S. 19) ist die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe der bisherigen Gesetze aufgehoben und es sind den Beamten die bis dahin gestellten Amtskautionen zurückgegeben worden.

Zufolge der Begründung zum Gesetz hat sich das Kautionswesen in der Staatsverwaltung nach den gemachten Erfahrungen nicht bewährt. Zunächst, so wird ausgeführt, seien für die zahlreichen Beamten, welche nicht in der Lage waren, die Kaution aus eigenen Mitteln oder durch Hilfe von Freunden und Verwandten zu erlegen, aus der Verpflichtung zur Kautionsstellung schwere wirtschaftliche Nachteile erwachsen. In der Regel seien derartige Beamte genötigt, die Gewährung eines Kautionsdarlehens seitens einer Lebensversicherungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Außer der Prämie für die einzuziehende Lebensversicherung hätten sie alsdann die Verzinsung der Kautionssumme mit 5% aufzubringen während sie aus den hinterlegten Papieren nur 3 1/2% bezügen. Daneben sei regelmäßig noch der Betrag von 1 bis 2% als Risikoprämie und Verwaltungskostenbeitrag zuzuzahlen, wozu in vielen Fällen noch Amortisationsbeiträge für das Kautionsdarlehen träten. Ähnlich hohe Beiträge hätten auch diejenigen Beamten, welche

die Hilfe von Kautionsgesellschaften oder von gewerbsmäßigen privaten Gelddarleibern in Anspruch nehmen, aufzubringen.

Es könne daher nicht zweifelhaft sein, daß durch derartige Opfer die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt werden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältnisse stehe.

Den bedeutenden finanziellen Opfern, welche den Beamten aus der Kautionsstellung erwachsen, stehe aber ein annähernd entsprechender Vorteil für die Staatskasse nicht gegenüber, da der letztern durch die Aufbewahrung und Verwaltung der Kautionen Verwaltungskosten verursacht würden, die nicht im Verhältnis ständen zu dem Nutzen; den die Kautionen in den seltenen Fällen von Veruntreuungen gewährten.

Zudem biete die Kaution keinen Schutz, wo ein bewußter verbrecherischer Wille vorliege, welcher sich über die durch Verlust des Amtes und des ehrlichen Namens herbeigeführten Folgen hinwegsetzt, weil der Betrag der Kaution im Verhältnis zu den dem Beamten anvertrauten Werten regelmäßig nur sehr gering sei. Ein solcher Beamter werde, gleichviel ob er eine Kaution gestellt habe oder nicht, so viel nehmen, als ihm nach Lage der Verhältnisse möglich sei und werde sich durch die Rücksicht auf eine gestellte Kaution von seinem verbrecherischen Tun nicht abhalten lassen.

Was aber die Defekte aus Fahrlässigkeit betreffe, so sei gleichfalls nicht anzunehmen, daß die erfolgte Kautionsleistung für den Beamten einen Antrieb zur größeren Sorgfalt in der Geschäftsführung bilde. Die Beamten hafteten für die durch Versehen verursachten Schädigungen der Staatskasse mit ihrem Vermögen, gleichviel ob sie Kaution gestellt haben oder nicht. Habe ein Beamter eigenes Vermögen, so werde dasselbe, wenn er keine Kaution gestellt habe, ebenso zur Deckung eines fahrlässig herbeigeführten Defektes herangezogen werden, wie eine aus diesem Vermögen bestellte Kaution. Habe der Beamte dagegen kein eigenes Vermögen, so werde, wenn keine Kaution gestellt sei, der Defekt durch Gehaltsabzüge gedeckt werden, wodurch der Beamte unmittelbarer, daher in der Regel empfindlicher betroffen würde, als wenn zum Ersatz des Defektes zunächst die oft nur mit fremdem Geld gestellte Kaution herangezogen würde.

Es sind dies die wesentlichsten Gründe, welche die Staatsverwaltung zur völligen Aufhebung des Kautionswesens geführt haben.

Dem Vorgehen des Staates sind seitdem schon eine Reihe von Kommunalverbänden, insbesondere größere Städte, gefolgt.

Es ist deshalb die Frage, ob die Verpflichtung zur Bestellung von Kautionen auch für die Provinzialbeamten aufzuheben sei, zur Erwägung gekommen.

In dem dem Provinziallandtage vorliegenden Berichte und Anträge, betreffend die Aenderung des Reglements über das Kassen- und Rechnungswesen bei der Landesbank (Drucksachen. Nr. 30), ist vorgeschlagen worden, die in den §§ 3 und 4 des bisherigen Reglements ausgesprochene Verpflichtung für den Rentmeister und Rentanten der Landesbank zur Bestellung von Amtskautionen von 18000 bzw. 9000 M. fortfallen zu lassen, weil diese Kautionen von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit des Kassengeschäfts nicht sind, meist von fremden Personen angeliehen werden und die Notwendigkeit der Bestellung von Kautionen die Wahl tüchtiger Beamten erschwert.

Außer den bezeichneten Beamten der Landesbank haben die Rentanten an den Provinzialanstalten Amtskautionen von 6000 und 4500 M., die Verwalter in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten von 4500 M., der Arbeitsinspektor an der Provinzial-Arbeitsanstalt von 3000 M., der Materialienverwalter ebenda von 2000 M., der Direktor des Landarmenhauses von 3000 M.,

der Kanzleivorsteher an der Zentralstelle von 1000 M., derendant an der Landes-Versicherungsanstalt von 3000 M., der Kassenbote ebenda von 600 M. und der Kastellan am Provinzialmuseum in Bonn von 600 M bestellt.

Eine reglementarische Bestimmung, durch welche für die bezeichneten Beamten die Verpflichtung zur Bestellung von Amtskauttionen ausgesprochen wäre, besteht nicht, der § 9 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz bestimmt nur über die Art und Weise der Kautionsbestellung, über die Haftung und die Rückgabe der Kauttionen in den Fällen, in welchen ein Provinzialbeamter eine Kauttion zu hinterlegen hat. Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung ist den Beamten teils durch die Dienstamweisung, teils aber bei Uebertragung des Amtes auferlegt worden.

Nach der Auffassung des Provinzialausschusses treffen die Erwägungen, welche zur Aufhebung der Amtskauttionen bei den unmittelbaren Staatsbeamten geführt haben, auch bei den Provinzialbeamten zu. Er glaubt sich daher für die Beseitigung der Kautionsbestellungs-Verpflichtung bei allen diesen Beamten aussprechen zu sollen. Davon wird indessen nicht betroffen die Bestellung von Kauttionen bei Angestellten ohne Beamteneigenschaft, weil hier diejenigen Gründe für die Aufhebung der Kautionspflicht fortfallen, die aus der Besonderheit der Beamtenstellung herzuleiten sind.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskauttionen seitens der Provinzialbeamten gutheißen, genehmigen, daß die zurzeit von Provinzialbeamten gestellten Amtskauttionen zurückgegeben werden und daß der § 9 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten fortfällt.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

○ Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 41.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe zum Ankauf von Basaltsteinbrüchen für die Zwecke der Provinzialstraßen-Verwaltung.

Im August 1906 ist seitens der meisten und größten Inhaber von Basaltsteinbruchbetrieben im Rheinlande und in Nassau eine Konvention zur Erhöhung des Preises für Basaltkleinschlag gegründet worden.

Die Mitglieder dieser Konvention lösten sofort die mit ihnen vorbehaltlich jährlicher Kündigung für längere Zeit abgeschlossenen Lieferungsverträge und reichten eine neue Preisforderung ein, die die bisherigen Preise um durchschnittlich **2,25 Mark** für das Kubikmeter überstieg. Das bedeutet einen Aufschlag von 25 bis 30 Prozent.

Die Rheinische Provinzialstraßen-Verwaltung ist beim Bezuge von Basaltkleinschlag jährlich mit rund 100 000 cbm beteiligt; es drohte ihr also, wenn die Konvention sich noch weiter ausdehnte und schließlich den Basaltmarkt allein beherrschte, eine Vermehrung ihrer Ausgaben zunächst um jährlich 225 000 Mark.

Der Provinzialausschuß nahm hiergegen Stellung, indem er Verhandlungen mit der Konvention wegen einer Preisermäßigung veranlaßte, und die Inbetriebsetzung des der Provinzialverwaltung gehörenden Basaltsteinbruchs auf dem Hühnerberg in der Gemeinde Oberpleis anordnete. Durch Vergebung von Kleinschlaglieferungen an außerhalb der Konvention stehende Basaltbetriebe und durch Inangriffnahme des eigenen Bruchs auf dem Hühnerberg ist es gelungen, das den Konventionsmitgliedern zu übertragende Quantum von Basaltkleinschlag auf 60 000 cbm zu beschränken und für diese Lieferung an dem geforderten Preise noch einen Nachlaß von 50 Pfennig für das Kubikmeter zu erzielen. Durch diese Maßnahmen ist der vorher berechnete Mehraufwand von 225 000 Mark für das Rechnungsjahr 1907 auf etwa 140 000 Mark herabgedrückt worden. Durch die Inbetriebsetzung des Hühnerberg-Bruchs gewinnt die Provinzialverwaltung dem bereits um 50 Pfennig für das Kubikmeter herabgesetzten Preise der Konvention gegenüber an dem aus diesem Bruche bezogenen Material im Jahre 1907 = 64 Pfennige und vom 1. Januar 1908 ab 1,34 Mark für das Kubikmeter. Bei günstiger gelegenen Steinbrüchen wird sich diese Ersparnis voraussichtlich nicht unwesentlich erhöhen.

Da nun im Laufe der Verhandlung mit Vertretern der Konventionsmitglieder von diesen mehrfach betont wurde, daß die Preissteigerung voraussichtlich noch nicht ihr Ende erreicht habe, die Konvention auch immer mehr an Ausdehnung gewinnt und dem Vernehmen nach den Zusammenschluß sämtlicher Basaltbruchbetriebe zu einem Syndikat plant, hielt es der Provinzialausschuß für

geboten, den Ankauf noch weiterer Basaltsteinbrüche ins Auge zu fassen, um sich den Preisforderungen der Lieferanten gegenüber möglichst unabhängig zu machen.

Dem Provinzialausschuß würde zu diesem Zweck nur der aus dem Verkaufserlös von Straßengrundstücken und Abspässen gebildete sogenannte Sammelfonds (vergl. Titel IV. Nr. 10 der Einnahmen des Haushaltsplanes der Straßenverwaltung für 1907 — Seite 558/559) zur Verfügung stehen, der zur Zeit rund 180 000 Mark enthält. Aus diesem Fonds sind aber alle vorkommenden Terrainankäufe für Straßenverlegungen, Straßenerweiterungen und dergleichen zu bezahlen; auch soll er die Mittel für die dringend notwendige Ergänzung der in größerem Umfange gänzlich fehlenden, sowie der zum Teil sehr unvollständigen Straßeninventarien und Handrißpläne für die Provinzialstraßen liefern. Es wird also voraussichtlich kein großer Betrag für den Ankauf von Steinbrüchen aus dem Sammelfonds zur Verfügung bleiben.

Nach den Preisen, die heute für Basaltsteinbrüche gefordert werden, ist anzunehmen, daß ein Betrag bis zu 1 500 000 Mark erforderlich sein dürfte, um soviel Basaltbrüche anzukaufen, daß daraus der Bedarf der Provinzialstraßen-Verwaltung für eine lange Reihe von Jahren gedeckt werden kann. Für die Bereitstellung dieser Summe kann bei dem Mangel sonstiger verfügbarer Mittel nur die Aufnahme einer entsprechenden Anleihe in Betracht kommen, deren Verzinsung und Tilgung durch die billigere Beschaffung des Basaltkleinschlags aus den anzukaufenden Brüchen zu decken ist.

Bestimmte Vorschläge inbetreff der Ankäufe können zurzeit nicht gemacht werden. Es würde auch jeder derartige Geschäftsabluß sehr ungünstig beeinflusst werden, wenn die dazu erforderlichen Verhandlungen der breiten Öffentlichkeit preisgegeben werden müßten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Provinzialausschuß ermächtigen, die zur Deckung des Bedarfs der Provinzialstraßenverwaltung an Basaltmaterial erforderlichen Steinbrüche anzukaufen und zu diesem Zwecke bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zum Betrage von 1 500 000 Mark zu 3,6 % Zinsen und 2 % Amortisation aufzunehmen;
2. den Provinzialausschuß beauftragen, über die getroffenen Maßnahmen dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten.“

Düsseldorf, den 9. März 1907.

Der Provinzialausschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag der Handelskammer zu Coblenz, „das Gesetz vom 18. August 1902, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, für die Rheinprovinz außer Wirkung zu setzen“.

I. Der Antrag der Handelskammer zu Coblenz bezweckt das Gegenteil dessen, was in wiederholten Beschlüssen des Provinziallandtages bestimmt worden ist.

Nach dem früheren Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Ziegeleien u. dergl. zu Vorausleistungen zum Wegebau in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891 konnten nur solche gewerbliche Unternehmungen zu besonderen Beiträgen zur Wegeunterhaltung herangezogen werden, welche auf einer ehemaligen Bezirksstraße (rund 4630 km der jetzigen Provinzialstraßen) ihre Verfrachtungen bewerkstelligten. Demnach blieben alle Verfrachtungen auf ehemaligen Staatsstraßen (rund 2310 km der jetzigen Provinzialstraßen) abgabenfrei. Zur Beseitigung dieses durch nichts begründeten Mißverhältnisses, welches namentlich von solchen Unternehmern schwer empfunden wurde, die auf die Benutzung ehemaliger Bezirksstraßen angewiesen waren, wurde wiederholt seitens der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit der Provinz Hannover bei der königlichen Staatsregierung der Antrag gestellt, ein einheitliches Gesetz zu erlassen, nach welchem alle Wege ohne Ausnahme für die Heranziehung zu den Vorausleistungen in Betracht kommen sollten. Diesem Antrage ist schließlich durch Gesetz vom 18. August 1902, die Vorausleistungen zum Wegebau betreffend, entsprochen worden.

Obgleich nun zu erwarten war, daß nunmehr diejenigen Betriebe, welche auf ehemaligen Staatsstraßen verfrachten, über die neue Belastung Klage führen würden, so hat sich doch die Einführung des neuen Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen. Es lag dies in erster Linie daran, daß bereits während der Herrschaft des früheren für die Rheinprovinz erlassenen Vorausleistungsgesetzes die rechtlichen Streitfragen durch grundlegende Erkenntnisse des königlichen Oberverwaltungsgerichts entschieden waren, und ferner die praktische Handhabung des Gesetzes nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen, insbesondere nach den vom 41. und 43. Rheinischen Provinziallandtage erlassenen Grundsätzen für die Erhebung von Vorausleistungen eine richtige und möglichst schonende Heranziehung der pflichtigen Betriebe gewährleistete. Selbst in der vorliegenden Petition der Handelskammer zu Coblenz wird „rückhaltlos zugegeben, daß die Veranlagung auf

Grund sorgfältigster Beobachtung erfolgt und die Provinzialverwaltung das Gesetz den durch die Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichts gegebenen Grundsätzen entsprechend durchführt“. Gerade durch die Bestimmung des Provinziallandtages, daß Beiträge unter 200 Mark nicht erhoben werden sollen, bleiben kleinere Betriebe mit Beiträgen verschont. Ferner hat das Bestreben der Verwaltung, gütliche Vereinbarungen zu ermäßigten Einheitsätzen oder Pauschalsummen mit den Betriebsunternehmern zu treffen, in der Mehrzahl der Fälle zum Abschluß von Verträgen geführt. So sind auch insbesondere mit 13 der in der Eingabe der Handelskammer zu Coblenz erwähnten 14 Unternehmer derartige Abkommen unter Bewilligung des üblichen Nachlasses von 25 % der gesetzlichen Einheitsätze zustande gekommen.

Eine Uebersicht über den Stand der Vorausleistungen für die Jahre 1903—05 gibt folgende Zusammenstellung:

Zur Zahlung von Vorausleistungen sind aufgefordert für die Jahre		Eingezogener Gesamtbetrag	Hiervon haben gezahlt						Mithin schweben Klagen gegen über	
			a) laut Abkommen		b) auf Grund des Gesetzes		im ganzen			
			Betriebe	„	Betriebe	„	Betriebe	„	Betriebe	„
1903	250	127 125,39	220	116 983,13	25	7 676,13	245	124 659,26	5	2 466,13
1904	245	139 594,93	220	123 148,15	15	4 184,44	235	127 332,59	10	12 262,34
1905	254	155 973,79	222	138 536,74	15	5 098,50	237	143 635,24	17	12 338,55

Die Zahl der hiernach anhängigen Klagen ist verschwindend gering, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1897, also vor Erlaß der vom Provinziallandtag gegebenen Grundsätze im ganzen 470 Klagen wegen rückständiger Vorausleistungsbeträge schwebten.

II. Die vorliegende Petition ist die erste dieser Art, welche seit Erlaß des Gesetzes von 1902 an den Rheinischen Provinziallandtag gerichtet wird. Sie bedarf zunächst in verschiedenen Punkten einer Berichtigung.

Wenn eingangs der Eingabe gesagt wird, daß die unter der Herrschaft des alten Gesetzes in den industriellen Kreisen über die Vorausleistungen bestandene Unzufriedenheit noch erheblich gewachsen sei, seitdem die Provinz ihr Vorbelastungsrecht auch auf die ehemaligen Staatsstraßen ausgedehnt habe, so dürfte im Gegenteil die im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit erfolgte Ausdehnung des Gesetzes auf die ehemaligen Staatsstraßen von den auf den ehemaligen Bezirksstraßen verfrachtenden Unternehmern begrüßt worden sein, da nunmehr deren Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr einseitig beschränkt war.

Wenn ferner unter Ziffer 1 der Eingabe gegen das Vorausleistungsgesetz grundsätzlich eingewandt wird, daß es lediglich die Industrie belaste, die Landwirtschaft dagegen von Abgaben freilasse, so ist dies zunächst insofern unzutreffend, als auch die Landwirtschaft in gewissen Beziehungen betroffen wird. So fällt z. B. unter die Abgabepflicht eine Reihe landwirtschaftlicher Nebenbetriebe, als Genossenschaftsmolkereien, Brennereien, Zuckerfabriken, Mühlen, Stärkefabriken, Guanoabriken, Sauerkrautabriken, Kunstdüngerabriken und dergl. Ebenso unterliegen Fruchthandel und Holzhandel grundsätzlich der Vorausleistungspflicht. Wenn Ackerbau und Viehzucht, sowie die Forstwirtschaft nicht zu Beiträgen herangezogen werden können, so hat dies seinen

inneren Grund darin, daß in der Regel durch diese Betriebe infolge des leichten ländlichen Fahrwerksverkehrs keine erhebliche und durch die Forstwirtschaft keine dauernde Abnutzung der in Anspruch genommenen Straßenstrecken stattfindet, also den Straßen kein besonderer Schaden erwächst, wie dies bei dem schweren industriellen Verkehr der Fall ist.

Wenn die Handelskammer unter Nr. 2 ihrer Eingabe die großen Schwierigkeiten einer richtigen, d. h. weder zu hohen noch zu geringen Veranlagung zu Vorausleistungen betont, so kann dem nur beigetreten werden. Es liegt dies an der Dehnbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen einerseits und an der Zahl und Unbestimmtheit derjenigen Faktoren andererseits, welche als Grundlage der Beitragsberechnung dienen müssen. Das in dieser Beziehung Erreichbare ist durch genaue Zählungen des Gesamtverkehrs, durch Zählungen oder anderweite Ermittlungen der Verfrachtungen des betreffenden Unternehmers und durch eingehende Berechnung der Unterhaltungskosten der betreffenden Straßenstrecke in jedem einzelnen Falle ermittelt worden. Glaubt der Unternehmer trotzdem, die von den Landesbauämtern festgestellten Zahlen nicht anerkennen zu können, und wird eine Einigung nicht erzielt, so kann er einfach die Zahlung verweigern. Es muß dann, anders wie bei der Steuerveranlagung, die Verwaltung ihrerseits die Klage erheben und den Nachweis für die Richtigkeit ihrer Beitragsberechnung im einzelnen erbringen. Bezirksauschuß und in II. Instanz Oberverwaltungsgericht setzen alsdann die Höhe des Beitrages fest. Eine ungerechte Heranziehung eines Betriebes dürfte hiernach wohl ausgeschlossen sein, und in keinem Falle der Beitrag über den Betrag des Mehrverschleißes hinausgehen, welchen die Straße durch den beitragspflichtigen Betrieb erleidet.

Daß im einzelnen Falle die Belastung mit Vorausleistungen oft schwer empfunden werden kann, wie unter Ziffer 3 der Eingabe des näheren ausgeführt wird, muß ohne weiteres zugegeben werden. Indessen sind die Klagen der in Frage kommenden Betriebe vielfach übertrieben. Charakteristisch in dieser Beziehung ist die Begründung einer in früheren Jahren dem Provinziallandtage eingereichten Petition, worin die betreffende Gesellschaft ausführt, infolge der Belastung mit Vorausleistungen eine Dividende von nur 7% habe verteilen zu können. Andererseits haben gerade die Vorausleistungen in vielen Fällen dazu beigetragen, Bahnanschlüsse der betreffenden Betriebe und sogar ganze Bahnunternehmen zu schaffen, und sind dadurch die Veranlassung gewesen, daß sowohl die Betriebe rentabler wurden, als auch ganze Gegenden dem Verkehr erschlossen werden konnten. Auch bei einer Anzahl der in der vorliegenden Petition aufgezählten Betriebe dürfte übrigens ein Bahnanschluß, sei es direkt an die Staatsbahn oder an die bereits landespolizeilich genehmigte Bahn Armig—Mülheim—Kärlich und Kettig nach Weißenthurm, ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein.

Ganz verfehlt ist es, die Höhe der zu zahlenden Vorausleistungen nach dem Betrage der von den Vorausleistungspflichtigen zu entrichtenden Gewerbesteuer zu bemessen, wie dies in der Eingabe beiläufig erwähnt wird. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt nach ganz anderen Gesichtspunkten, wie die Veranlagung zu Vorausleistungen. Für letztere können lediglich die Verfrachtungen der Unternehmer und die dem Wegeunterhaltungspflichtigen hierdurch erwachsenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung maßgebend sein. Daß bei einigen der in der Petition bezeichneten Betriebe die Vorausleistungsbeträge anscheinend im Mißverhältnis zur Gewerbesteuer stehen, beweist lediglich, daß diese Betriebe im Verhältnis zu ihrer Größe in ganz ungewöhnlichem Maße Verfrachtungen auf der Provinzialstraße ausführen und dadurch in ganz ungewöhnlichem Maße den Verschleiß der Straße verursachen. Das Oberverwaltungsgericht verbietet geradezu, andere Gesichtspunkte für die Bemessung des Beitrages heranzuziehen (Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungs-

gerichts vom 17. Februar 1891 Band XXII Seite 265; 19. Juni 1895, Preuß. Verwaltungsblatt Band XII Seite 403; 20. Mai 1896 Band XXX Seite 234) und betont in wiederholten Entscheidungen, „daß der Gesetzgeber offenbar und mit gutem Grunde in dem Umstande allein, daß ein Weg infolge eines Fabrikbetriebes usw. erheblich und dauernd abgenutzt wird, den sicheren Anhalt für die Annahme gefunden hat, daß der Betrieb von dem Bestehen und der Beschaffenheit des Weges abhängig ist oder doch besonderen Nutzen zieht und daher von jenem Umstande allein die Pflicht zu Beiträgen zwecks Unterhaltung des Weges abhängig zu machen ist.“ (Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1886 Band XVI Seite 300; 16. Oktober 1891 Band XXII Seite 260; 27. März 1895 Band XXVII Seite 233 und 20. Mai 1896 Band XXX Seite 236). Außerdem würde die ohnedies schon außerordentlich schwierige Veranlagung zu Vorausleistungen fast undurchführbar werden, wenn bei Festsetzung eines jeden Beitrages auch noch außerhalb liegende Umstände, wie Gewerbesteuer und dergl. in Betracht gezogen werden müßten, ganz abgesehen davon, daß wohl kaum eine angemessene Norm dafür aufgestellt werden kann, inwiefern die Höhe der Gewerbesteuer den Beitrag zu Vorausleistungen beeinflussen soll.

Die schließlich unter Ziffer 4 der Eingabe der Handelskammer ausgesprochene Befürchtung, daß durch die Vorausleistungen die Landflucht gefördert werde, muß als übertrieben bezeichnet werden. Es ist klar, daß ein abgelegener Betrieb mit höheren Transportkosten rechnen muß, als ein solcher, der seinem Absatzgebiet näher liegt. Dadurch ist ersterer aber durch billigere Grundstückspreise, geringere Löhne, niedrigere Steuerätze und dergl. meist derart begünstigt, daß dadurch eine geringe Transportverteuerung reichlich aufgewogen wird. Wenn überhaupt innerhalb der Rheinprovinz von „Landflucht“ gesprochen werden kann, so dürfte eine solche wohl kaum auf die Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen zurückzuführen sein.

III. Faßt man das vorstehend Ausgeführte zusammen, so enthält die Eingabe der Handelskammer zu Coblenz für die Frage der Vorausleistungen nichts Neues und dürfte nicht geeignet sein, eine Aufhebung der wiederholten für die Vorausleistungen eintretenden Landtagsbeschlüsse herbeizuführen. Entscheidend ist, daß die Vorausleistungen trotz aller Einwendungen, die man gegen sie erheben mag, eine gerechte Besteuerung deshalb sind, weil sie einen angemessenen Teil der sonst aus allgemeinen Mitteln, nämlich der Provinzialumlage, zu bestreitenden Wegeunterhaltungskosten demjenigen auferlegen, die den größten Vorteil aus der guten Beschaffenheit der betreffenden Wege ziehen (vergl. §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893).

Außerdem aber ist zu berücksichtigen, daß die Vorausleistungen im Haushaltsplane der Provinzialstraßenverwaltung eine ordentliche Einnahme von ca. 120000 M. jährlich bilden, bei deren Wegfall die Provinzialumlage entsprechend belastet werden müßte.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag der Handelskammer zu Coblenz, das Gesetz vom 18. August 1902 für die Rheinprovinz außer Wirkung zu setzen, ablehnen.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Handelskammer

zu

Coblenz.

Coblenz, den 30. Juni 1906.

Gesch.-Nr. 11 1.

Dem Provinziallandtage der Rheinprovinz beehren wir uns, einem in unserer Vollziehung vom 21. Juni gefaßten Beschlusse gemäß ergebenst folgendes zu unterbreiten:

Hätten die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Vorausleistungen zum Wegebau in der Rheinprovinz in industriellen Kreisen bereits starke Unzufriedenheit hervorgerufen, so ist die Mißstimmung noch erheblich gewachsen, seitdem die Provinz von der ihr im Gesetze vom 18. August 1902 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und ihr Vorbelastrungsrecht auch auf die ehemaligen Staatsstraßen ausgedehnt hat.

Als sich auch in dem Bezirke unserer Kammer die Stimmen mehrten, welche auf die nachteiligen Folgen des Gesetzes für die industrielle Entwicklung auf dem platten Lande hinwiesen, haben wir uns veranlaßt gesehen, durch eine Rundfrage unter den interessierten Gewerbetreibenden Erhebungen vorzunehmen, um die Wirkung des Gesetzes in unserem Bezirke zu ermitteln. Aus dem uns zur Verfügung gestellten Material ergibt sich folgende Kritik des Gesetzes:

1. Gegen das Gesetz ist grundsätzlich einzuwenden, daß es lediglich die Industrie belastet, die Landwirtschaft dagegen von Abgaben freiläßt, ein Zug, der allerdings unsere ganze moderne handels- und finanzpolitische Gesetzgebung kennzeichnet. Da die Landwirtschaft von dem guten Zustande der Wege in gleicher Weise Vorteil hat wie die Industrie und auch an der Abnützung der Straßen den gleichen Anteil nimmt, entbehrt die gänzliche Freilassung von Ackerbau, Viehzucht und Forstwirtschaft jeder Berechtigung, dies um so mehr, als wohl im Ernste niemand bestritten wird, daß unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen die Landstraßen in erster Linie der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute kommen. Die einseitige Heranziehung der Industrie ist aber geeignet, die Mißstimmung über die grundsätzliche Bevorzugung der Landwirtschaft weiter zu steigern.

2. Wenn auch rückhaltlos zuzugeben ist, daß die Veranlagung auf Grund sorgfältigster Beobachtung erfolgt und die Provinzialverwaltung das Gesetz den durch die Entscheidungen des Obergerichtes gegebenen Grundsätzen entsprechend durchführt, so besteht doch in den Kreisen der Betroffenen die Empfindung, daß die Veranlagung insofern fehlerhaft ist, als es bei der Unzuverlässigkeit der Zählmethode kaum möglich sein dürfte, die Vorbelastrungen der Gewerbetreibenden im gerechten Verhältnis zu einander abzuwägen, zumal wenn diese Vorbelastrungen, wie es häufig vorkommt, auf dem Wege der Verhandlungen pauschaliter festgesetzt werden und hierbei der Gewandtere Gelegenheit erhält, sich gegenüber andern, die sich weniger auf die Wahrnehmung ihrer Interessen verstehen, Vorteile zu verschaffen. Da also das Gesetz nicht einheitlich angewandt werden kann, halten es die Betroffenen für ungerecht. Selbstverständlich geht man nicht soweit, daß man nun auf die Vergünstigungen, welche die Vereinbarungen gewähren, überhaupt verzichten möchte, nur damit um jeden Preis Gerechtigkeit walte. Selbst bei vorhandener oder vermeintlicher Ungleichmäßigkeit der Belastungen sieht man in den Vereinbarungen doch eine Einrichtung von

großem Wert und bemängelt nur, daß trotz des besten Willens der Behörde die betreffende, an sich durchaus willkommene Gesetzesvorschrift eine Quelle fortwährender Mißstimmung bleibt.

3. Die beiden bisher erwähnten Mängel des Gesetzes, die Ausnahmestellung der Landwirtschaft und die Unmöglichkeit einer die richtigen Verhältnisse treffenden Veranlagung, treten indessen gänzlich in den Hintergrund gegenüber einer bedauerlichen und geradezu verhängnisvollen Wirkung, welche mit dem Gesetze verbunden ist und die in der außergewöhnlichen Härte besteht, mit der es einzelne Gewerbebetriebe trifft. Es liegt in der Natur des Gesetzes, daß es keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nehmen kann.

Zwar bieten die gütlichen Vereinbarungen die Möglichkeit, die Beiträge herabzusetzen. Da die Verträge aber den alleinigen Zweck verfolgen, die Schwierigkeiten der tatsächlichen Ermittlungen und des Verwaltungsstreitverfahrens zu umgehen, sind auch sie nicht dazu geeignet, große Härten bei der Ausführung des Gesetzes zu verhindern. In der Tat ist uns kein Fall bekannt geworden, in dem die Rücksicht auf eine geringe Leistungsfähigkeit zur Herabsetzung der Beiträge geführt hätte.

Ein Vergleich der Höhe der Abgaben mit dem Betrage der Gewerbesteuer ergibt für die zu unserer Kenntnis gelangten Fälle folgendes Bild:

	Gewerbesteuer	Abgaben	
		in Mark	in Prozent d. Gew.=St.
1000 M.	250 M.	25 Prozent	
908 "	670 "	74 "	
572 "	215 "	38 "	
480 "	1000 "	208 "	
440 "	600 "	137 "	
192 "	500 "	260 "	
192 "	600 "	312 "	
96 "	750 "	781 "	
80 "	398 "	500 "	
64 "	278 "	436 "	
56 "	300 "	536 "	
56 "	316 "	564 "	
56 "	317 "	566 "	
40 "	1125 "	2812 "	

Der Vergleich zeigt, daß die Wegebaulasten die Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe erheblich übersteigen. Ein besonders auffallendes Beispiel bietet der letzte Fall, zu dem allerdings bemerkt werden muß, daß die Verwaltung zu einem Vertrage mit geringeren Sätzen bereit gewesen ist. Aber auch diese betragen noch das 20fache der Gewerbesteuer, und es ist begreiflich, daß der betreffende Unternehmer auf den Abschluß der Vereinbarung verzichten mußte, wenn er nicht seine wirtschaftliche Existenz gefährden wollte.

Das Gesetz weist also den grundsätzlichen Fehler auf, daß es keine Rücksicht auf bestehende Verhältnisse nimmt. Wir sind uns allerdings bewußt, daß alle wirtschaftlichen Gesetze mehr oder weniger an Bestehendem rütteln werden, und wir erachten nicht diejenige Wirtschaftspolitik für die ideale, die in der Erhaltung des Bestehenden auf Kosten des wirtschaftlichen Fortschritts das Ziel ihres Strebens sieht. Aber hier handelt es sich nicht um einen wirtschaftlichen Fortschritt, dem

Altes geopfert werden müßte, sondern um eine rein fiskalische Maßnahme. Selten wird ein Abgabengesetz so einschneidend in bestehende Verhältnisse eingedrungen sein wie dieses. Ein Gesetz, das Betrieben, bei deren Gründung mit einer solchen Abgabe nicht gerechnet werden konnte, das 28fache oder, um den extremen Fall beiseite zu lassen, das 5-, 6-, 7- und 8fache ihrer Gewerbesteuer auferlegt, ist geeignet, wirtschaftliche Existenzen mit der Vernichtung zu bedrohen.

Eine Untersuchung darüber, welche Betriebe am stärksten von dem Gesetze getroffen werden, führt zu der Erkenntnis, daß es gerade diejenigen sind, die unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen zu arbeiten haben, und nur ausnahmsweise die kapitalstarken Großbetriebe; diese verfügen über eigene Bahnanschlüsse, so daß sie nur selten auf die Benutzung von Provinzialstraßen angewiesen sind. Auch in dieser Beziehung bietet die aufgeführte Tabelle ein überraschendes Bild. Daraus ergibt sich, daß die Leistungsfähigkeit — soweit sie in der Höhe der Gewerbesteuer zum Ausdruck kommt — nahezu umgekehrt proportional zur Höhe der Abgaben steht.

Am stärksten belastet sind diejenigen Betriebe, die am weitesten von den Eisenbahn- und Schifffahrtswegen entfernt, also wirtschaftlich am ungünstigsten gelegen sind. Es ist offenbar ein Unrecht, daß denjenigen Betrieben, welche durch die Gunst der Tracierung der Bahn das Glück hatten, an der Eisenbahn zu liegen, noch ein weiterer Vorsprung gewährt wird dadurch, daß sie von den vielfach sehr drückenden Begebaulasten befreit bleiben. Es ist nicht zu verwundern, wenn nunmehr jeder bei der Reutracierung von Bahnlinien in der eigennützigsten Weise sorgen muß, daß die Bahn an seiner Türe vorbeigeht. Der Gemeinssinn leidet, und das Gefühl der Solidarität muß schwinden. In den Grundsätzen, welche der Provinziallandtag der Rheinprovinz für die Erhebung der Vorausleistungen zum Begebau im Jahre 1897 aufgestellt und im Jahre 1902 bei Ausdehnung der Vorausbelastung auf die ehemaligen Staatsstraßen gemäß dem in Rede stehenden Gesetze ausdrücklich als bewährt bezeichnet und deshalb beibehalten hat, heißt es: „Kleinere Betriebe sind mit Abgaben tunlichst zu verschonen“; die praktische Folgerung aus diesem Grundsatz könnte nur sein: daher sollen die Abgaben — wenn sie sich auch nicht nach der Gewerbesteuer abtufen — die Leistungsfähigkeit der Betroffenen doch insoweit berücksichtigen, daß sie ein gewisses Vielfaches der Gewerbesteuer nicht überschreiten. Dagegen sagt die Fortsetzung in dem erwähnten Grundsatz: „es hat demgemäß eine Heranziehung erst dann zu erfolgen, wenn der zur Straßenunterhaltung eingeforderte Betrag mehr als 200 M. beträgt.“ Allein es erhellt, daß die Mengen der Verfrachtung per Achse in keinem, jedenfalls nur in losestem Zusammenhang mit der Größe d. h. Leistungsfähigkeit eines Betriebes stehen; sicherlich aber hat mit ihr die Länge der Begebaustrecken, über die die Verfrachtung erfolgt, nichts zu schaffen.

4. Die Abgaben erschweren die Ansiedelung von gewerblichen Unternehmungen auf dem Lande. Dazu bemerkt ein Industrieller unseres Bezirkes: „Wenn wir vor Jahren uns auf dem Lande aus Rücksicht auf die niedrigeren Preise Grundstücke zur Errichtung unseres Betriebes kauften, so konnten wir nicht ahnen, daß die Chausseegelder dereinst wieder in anderer Form, und zwar in noch viel stärker belastender Weise eingeführt würden. Der von uns jetzt entrichtete Betrag entspricht den Zinsen eines Kapitals von 16750 Mark, das wir bei der Errichtung unseres Betriebes in unmittelbarer Nähe der Stadt zum Erwerb der Grundstücke mehr hätten aufwenden können.“

Solche Erschwerung muß die Landflucht zum Schaden der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande weiter fördern und auch zu mittelbarer Schädigung der ländlichen Besitzer führen, die ihre Grundstücke entwertet sehen. Die Landgemeinden werden ihre kräftigsten Steuerzahler verlieren, und abgesehen von der Steuerfrage und der Wertverminderung des Bodens wird auch aus dem entstehenden Minderbedarf an Pferden der Landwirtschaft weitere Schädigung erwachsen.

Wir fassen die Mängel des Gesetzes und die Unzuträglichkeiten, die es gezeitigt hat, in folgendem zusammen:

Das Gesetz ist ungerecht durch die einseitige Heranziehung der Industrie.

Das Gesetz erzeugt Mißstimmung, weil es keine zuverlässige Veranlagung und damit keine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet.

Dadurch, daß das Gesetz keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit nimmt, führt es zu großen Härten; ohne einen wirtschaftlichen Fortschritt zu bedeuten, daher ohne zwingenden Grund greift es vernichtend in bestehende Verhältnisse ein. Es trifft die kleineren und mittleren Betriebe, die unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen arbeiten, und denen die Linienführung der Bahn nicht günstig war. Es untergräbt dadurch das Solidaritätsgefühl und den Gemeinfinn.

Das Gesetz erschwert die wünschenswerte Ansiedlung von gewerblichen Unternehmungen auf dem Lande zum Schaden der wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes.

Alle diese Gründe bestimmen uns, an den hohen Provinziallandtag der Rheinprovinz mit der Bitte heranzutreten, das Gesetz vom 18. August 1902 für unsere Provinz außer Wirkung zu setzen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung gilt mit vollem Recht für die Wegenützung in engen Verbänden, Gemeinden und Kreisen. Nachdem aber auf den Landstraßen der großen Verbände das Gebührenprinzip verlassen worden ist, um den Verkehr und damit die ganze Volkswirtschaft zu fördern, erscheint die Forderung berechtigt, daß auch der noch bestehende Rest jenes Prinzips, die einseitigen Abgaben der gewerblichen Unternehmungen, fällt, und die davon betroffene Industrie von einer Abgabe befreit wird, welche sie nur schwer ertragen kann. Wir glauben um so mehr die völlige Aufhebung dieser Gebühren befürworten zu müssen, als die aus ihnen fließenden Summen einen ganz geringfügigen Bruchteil der Aufwendungen bilden, welche die Provinz für den Wegebau macht. In dem Etat von 1905 stehen den Ausgaben für Wegebau und -Unterhaltung von fast 7 Millionen Mark 120 000 Mark gegenüber, die etwa 250 gewerbliche Betriebe für die Abnützung der Wege zu leisten haben.

Die Handelskammer.

Carl Meyer. Carl Spacter jun. Dr. Gerß.

An den

Provinziallandtag der Rheinprovinz

Düsseldorf.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 37.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Anschaffung eines Kraftwagens für Dienstzwecke.

Nachdem der Bau von Kraftwagen in Deutschland solche Fortschritte gemacht hat, daß ihre Benutzung auch für weitere Strecken möglich ist, scheint es zweckmäßig einen solchen für den Dienstgebrauch der Provinzialverwaltung zu beschaffen. Die Verwaltung der Provinzialstraßen, der zahlreichen verschiedenen Anstalten, die Besichtigung von geplanten und ausgeführten Meliorationen usw. machen viele Dienstreisen erforderlich. Diese Reisen nehmen viel Zeit in Anspruch und entziehen die Beamten ihren sonstigen Dienstgeschäften. Bei Verwendung eines Kraftwagens lassen sie sich durchweg in kürzerer Zeit zurücklegen, einmal wegen der schnelleren Zurücklegung der Landwegstrecken, dann aber wegen der Unabhängigkeit von sonstigen Beförderungsmitteln und dadurch gegebener Möglichkeit einer besseren Ausnutzung der Zeit.

Eine Reihe von Behörden so Seine Exzellenz der Herr Ober-Präsident, die königliche Regierung in Trier, verschiedene Landräte, die Provinzialverwaltungen von Brandenburg (mit 2 Wagen) und Posen sind schon mit der Anschaffung von Kraftwagen vorgegangen. Im verfloßenen Jahr sind auch im Bereich der Rheinischen Provinzialverwaltung verschiedene größere Besichtigungsreisen mit Kraftwagen ausgeführt worden. Die hierbei gemachten Erfahrungen sprachen in Uebereinstimmung mit denjenigen anderer Behörden dafür, einen Kraftwagen für die Verwaltung zu beschaffen.

Da der Wagen auch für die gebirgigen Teile der Provinz geeignet sein und für 5—6 Personen Platz bieten muß, wird nach den eingezogenen Erkundigungen mit einem Anschaffungspreis von etwa 20 000 M. zu rechnen sein. Es wird gebeten, den erforderlichen Betrag aus den zu erwartenden Mehreinnahmen des Jahres 1906 zur Verfügung zu stellen.

Was die entstehenden laufenden Ausgaben angeht, so läßt sich ein genauer Betrag dafür zurzeit noch nicht angeben. Folgende Ausgaben werden nach den eingezogenen Erkundigungen in Betracht kommen.

Zunächst wird die Anstellung eines Chauffeurs erforderlich. Mit Rücksicht auf den Wert des Wagens und die Sicherheit der Fahrt wird man einen gut ausgebildeten Mann nehmen, der auch imstande ist, den Wagen und die Maschine in Ordnung zu halten. Dafür wird man jährlich ca. 2000 M. aufwenden müssen. An eigentlichen Betriebskosten (Benzin, Del, Putz- und Schmier-

material, Reparaturen, Gummireifen, Versicherung u.) erscheint ein Betrag von 4000 M. erforderlich. Außerdem ist es notwendig, jährlich einen erheblichen Betrag abzuschreiben. Wenn auch hinsichtlich der besseren Wagen, wie sie hier in Frage kommen, noch keine abschließenden Erfahrungen hinsichtlich ihrer Lebensdauer vorliegen, so scheint es doch vorsichtig einen Betrag von jährlich 4000 M. abzuschreiben. Im ganzen wären also 10 000 M. jährlich vorzusehen.

Für die Deckung dieses Betrages kommen zunächst die Beträge in Betracht, welche für die Benutzung des Wagens gezahlt werden. Da die Anschaffung des Wagens lediglich im Interesse der Verwaltung erfolgt, scheint es nicht angängig, die Bezüge der Beamten für Dienstreisen zu deren Ungunsten zu verändern, es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Beamte für die Benutzung des Kraftwagens den Betrag zu zahlen hat, den er auch bei anderweiter Ausführung der Reise hätte aufwenden müssen. Es werden hierfür besondere Bestimmungen seitens des Provinzialausschusses zu treffen sein. Man kann hieraus eine Einnahme von 2000—2500 Mark annehmen. Infolge der schnelleren Ausführung der Reisen wird voraussichtlich eine Ersparnis bei den im Haushaltsplan vorgesehenen Posten für Reisekosten entstehen (Haushaltsplan der Zentralverwaltung Ausgabe-Titel II Nr. 1 und V Nr. 1). Die hier ersparten Beträge, welche auf etwa 3000 Mark zu berechnen sind, werden dem Kraftwagenfonds zuzuführen sein. Ungedeckt blieb dann ein Betrag von etwa 5000 Mark. Dieser wird zunächst, bis genauere Erfahrungen vorliegen, bei dem Titel V Nr. 7 des Haupthaushaltsplans zu verrechnen sein.

Da die Benutzung eines Kraftwagens immerhin noch mit einer gewissen Gefahr verbunden ist, erscheint es angebracht, daß die Beamten, welche ihn dienstlich benutzen, gegen Unfall versichert werden und daß die Verwaltung die Hälfte der Prämie übernimmt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Anschaffung eines Kraftwagens für die Provinzialverwaltung und die Aufwendung der erforderlichen Mittel nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß gemachten Vorlage genehmigen.“

Düsseldorf, den 9. März 1907.

Der Provinzialausschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Druckfaden. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend.

Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen.

Auf Grund des Beschlusses des 40. Provinziallandtages vom 12. März 1897 (Verhandlungen des 40. Provinziallandtages Sitzungsprotokoll vom 12. März 1897 S. 24) ist der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 das Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleiheſcheinen durch Vermittlung der Landesbank der Rheinprovinz nach Maßgabe eines besonderen Regulativs erteilt worden und zwar zunächst nur auf die Dauer von 10 Jahren vom Erlaß des Privilegiums ab.

— Privilegium und Regulativ sind abgedruckt im Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 (S. 52). —

Nach diesem Regulativ hat die Rheinprovinz die Befugnis, durch Vermittlung der Landesbank Anleiheſcheine mit der Beschränkung auszugeben, daß die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Anleiheſcheine die Summe der von der Landesbank ausgegebenen, statutmäßig sicher gestellten und jeweilig noch nicht amortisierten Darlehen nicht übersteigt.

Ferner erhielt die Rheinprovinz das Recht, von den gemäß obiger Bestimmung ausgegebenen Anleiheſcheinen einen Teil auszufondern, für welchen die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht für die Dauer von 10 Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugnis ist an die Bedingung geknüpft, daß der Gesamtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleiheſcheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigt.

An Stelle des Regulativs vom 20. Mai 1898 trat in Ausführung des Art 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 16. November 1899 ein neues, in dem Bericht des Provinzialausschusses der Rheinprovinz über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 (S. 53) abgedrucktes Regulativ vom 2. Juni 1900.

Gestützt auf diese Bewilligungen sind seitens der Rheinprovinz durch Vermittlung der Landesbank die 18. bis einschließlich 29. Ausgabe von Anleihen begeben worden mit einem Gesamtnominalbetrag von 245 000 000 Mark.

In diesem Jahre ist mit der Begebung der 30. Ausgabe im Betrage von 30 000 000 Mark verzinslich zu 3 $\frac{1}{10}$ %, begonnen worden.

Das obengenannte Privilegium ist auf 10 Jahre erteilt, läuft mithin am 19. Mai 1908 ab und ist es deshalb erforderlich für den Fall, daß das bisherige Verfahren sich bewährt hat, die Erneuerung des Privilegs zu erwirken.

Daß das auf Grund des Privilegs eingeschlagene Verfahren sich gut bewährt hat, dürfte keinem Zweifel begegnen, da die Landesbank stets in der Lage war, je nach der zeitigen Konjunktur auf dem Geldmarkt unter Zugrundelegung des jeweilig passenden Zinsfußes Rheinprovinz-Anleihecheine auszugeben und ihre Betriebsmittel auf einer dem Bedürfnis entsprechenden Höhe zu halten. Unzuträglichkeiten hat das Verfahren nirgendwo gezeigt, so daß eine Erneuerung des Privilegs im Interesse des von der Landesbank betriebenen Darlehnsgeschäfts erstrebt werden muß.

Indem bezüglich der Entwicklung des gemeinnützigen Wirkens der Landesbank auf die Jahresberichte der Anstalt Bezug genommen wird, mag hier nur hervorgehoben werden, daß am Schlusse des Geschäftsjahres 1905 die Summe der im Umlauf befindlichen Anleihen 365 338 000 Mark betrug, während die Summe der ausstehenden Darlehen der Landesbank sich auf 389 457 432 Mark 68 Pf. belief,

daß sich hierunter 165 877 685 Mark 72 Pf. zum Zinsfuße von $3\frac{1}{2}\%$ befanden, daß allein an ländlichen Darlehen im ganzen

8182 Stück mit 114 198 274 M. 30 Pf.,

72 " " 44 581 047 " 22 " für Kleinbahn-Unternehmungen,

42 " " 8 066 314 " 82 " für Talsperren und

100 " " 4 121 400 " — " für Wasserversorgungsanstalten auf dem Lande

ausstanden,

daß allein im letzten Etatsjahre die Summe der auf ländlichen Grundbesitz bewilligten 1012 Darlehen 12 007 915 Mark 02 Pf. betrug.

Die stets anwachsenden Ziffern der ländlichen Darlehen, sowie die Tatsache, daß die Landesbank für die meisten kleinen und mittleren Gemeinden der Provinz, für Kleinbahnen, Wasserversorgungsanstalten und Talsperren das unentbehrliche Kreditinstitut ist, beweisen die Nützlichkeit und Notwendigkeit ihrer Weiterentwicklung auf der bisherigen Grundlage.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auf Grund des Art. 8 der königlichen Verordnung vom 16. November 1899 das der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 zur Ausstellung von Rheinprovinz-Anleihen nach Maßgabe des Regulativs vom selbigen Tage (geändert 2. Juni 1900) erteilte Privileg auf weitere 10 Jahre, vom 20. Mai 1908 ab, verlängert werde, ferner den Provinzialausschuß zu ermächtigen, mit der Staatsregierung die etwa erforderlich erscheinenden Festsetzungen über die Bedingungen der nachgesuchten Rechtsgewährung zu treffen.“

Düsseldorf, den 20. Oktober 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Druckfachen. Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 15. Februar 1906

a. den Provinzialausschuß ermächtigt, mit der Errichtung von zwei Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen sowie evangelischen Bekenntnisses nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte vorzugehen,

und

b. den Provinzialausschuß beauftragt, die erforderlichen Beträge zunächst vorschußweise bei der Landesbank gegen 3 $\frac{1}{2}$ % Zinsen zu entnehmen und dem Provinziallandtag demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten.

Ueber den Stand der Angelegenheit ist Folgendes zu berichten:

Die ursprünglich gehegte Absicht, kleinere Güter mit noch brauchbaren aufstehenden Wirtschafts- und sonstigen Gebäuden zu erwerben und zu Fürsorgezwecken durch Um- und Anbauten herzurichten, hat sich nicht verwirklichen lassen. Es ist zwar eine ganze Reihe von durch Umfragen und Zeitungsinserate bekannt gewordenen Anwesen besichtigt, indessen nichts passendes gefunden worden, so daß nur übrig blieb, sich zu einem völligen Neubau der Anstalten zu entschließen und die hierfür erforderlichen Gelände zu suchen.

Die daraufhin angestellten Ermittlungen haben bis jetzt hinsichtlich eines für die evangelische Anstalt geeigneten Platzes noch zu keinem bestimmten Ergebnis geführt, während der Ankauf eines Geländes für die katholische Anstalt bei Rheindahlen in sicherer Aussicht steht.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Berichte Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 15. Februar 1906 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 32.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

die Rheinische Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses zu Haus Fichtenhain bei Orefeld.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 15. Februar 1906 nach Kenntnisnahme eines ihm vorgelegten Berichtes über den seitherigen Verlauf und die weitere Ausführung der Bauarbeiten bei der oben bezeichneten Anstalt

- „a) beschlossen, die Dienstbezüge des Direktors bis zur Eröffnung der Anstalt auf die Baukosten und von da ab bei den Ausgaben der Anstalt zu verrechnen;
- b) den Provinzialauschuß ermächtigt, das erforderlich werdende Personal anzustellen, und beschlossen, die Dienstbezüge desselben ebenfalls bei den Ausgaben der Anstalt zu verrechnen und
- c) den Provinzialauschuß beauftragt, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die gesamten Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten der Anstalt, und ferner eine Uebersicht über die im Rechnungsjahr 1906 entstandenen Betriebskosten der Anstalt sowie einen Haushaltsplan derselben für das Rechnungsjahr 1907 vorzulegen.“

Der Stand der Angelegenheit ist nunmehr folgender: Die gesamten Bauarbeiten sind im Laufe des Jahres 1906 nach und nach beendet worden und stehen gegenwärtig nur noch einige Begearbeiten sowie die Anlage der Beamtengärten und die gärtnerische Ausgestaltung der Umgebung der einzelnen Gebäude und endlich noch einige Einrichtungsarbeiten, namentlich im Lazarettgebäude, aus. Am 1. Oktober 1906 war die Anstalt, wenn auch noch nicht voll belegt, so doch in allen Teilen im Betriebe. Die Belegung der einzelnen Gebäude erfolgte je nach ihrer Fertigstellung. Die ersten 23 Zöglinge kamen Ende Mai auf den Gutshof, ihnen folgten Ende Juni 7 weitere Zöglinge. Anfangs August wurde das Kochkuchengebäude mit 22, dann im September das erste Zöglingshaus mit 40 und im Oktober das zweite Zöglingshaus mit ebenfalls 40 Zöglingen belegt. Die Belegung des dritten Zöglingshauses ist im Gange und wird die Anstalt binnen kurzem vollbesetzt sein.

An Personal sind außer dem Direktor einberufen worden:

1 Rendant und Sekretär, 2 Lehrer, 1 Hausmeister, 1 Maschinenmeister, 5 Werkmeister, 1 Korbflechter, 4 Werkmeister- und 4 Erziehergehilfen. Außerdem sind neben dem bereits vorhandenen Gutsverwalter eingestellt worden: 1 Maschinistengehilfe, 1 Pförtner, 1 Nachtwächter, 2 Knechte und 2 Viehwärter.

Die ärztlichen Funktionen werden von einem Arzte im Nebenamte wahrgenommen.

Zur Beforgung der Angelegenheiten in Koch- und Waschküche sind nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, eine Oberköchin und eine Oberwäscherin mit zugehörigen Gesinde eingestellt, hierzu vielmehr Ordensschwestern gewonnen worden, die ihre Tätigkeit zu Anfang August aufgenommen

haben und in bester Weise ausführen. Das Verhältnis zu denselben ist, nachdem die staatliche Genehmigung der Niederlassung erteilt war, durch besonderen Vertrag geregelt worden.

Hinsichtlich der Gehältnisse der Beamten und Angestellten ist in dem aufgestellten Haushaltsplane — Nr. 1 der Drucksachen, Seite 262—266 — das Nähere enthalten.

Bezüglich der Aufnahme einer Anleihe für die gesamten Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten der Anstalt sei auf Drucksachen. Nr. 18 hingewiesen. Die Grunderwerbskosten betragen 598 300 Mark.

Die Baukosten der Anstalt werden sich nach Abrechnung sämtlicher Arbeiten voraussichtlich auf 895 000 Mark stellen. Diese Kosten waren in der dem 45. Provinziallandtage gemachten Vorlage schätzungsweise auf 770 000 Mark angegeben, so daß also ein Mehraufwand von 125 000 Mark zu erwarten ist.

Ein erheblicher Teil dieser Mehrkosten wurde dadurch veranlaßt, daß nach eingehender Beratung mit bewährten Sachmännern auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung dazu übergegangen worden ist, die Anstalt mit elektrischem Licht und mit elektrischer Energie für die Pumpen- und Kraftmaschinen, ferner mit Dampf für den Wasch- und Kochkuchenbetrieb zu versorgen, sowie das Verwaltungsgebäude, das Lazarett und die Wirtschaftsgebäude mit Zentralheizung zu versehen. Für diese Zwecke mußte eine eigene Zentrale und ein ausgedehntes Leitungsnetz gebaut werden. Ferner erwies es sich als notwendig, die Werkstätten größer zu gestalten, als in den ursprünglichen Entwürfen vorgesehen war, da die ersten Annahmen nach den an anderen Stellen gemachten Erfahrungen sich als zu klein erwiesen.

Weitere Mehrkosten ergaben sich bei der Ausrüstung der Werkstätten mit Werkzeugen und Werkmaschinen, von denen letztere überhaupt nicht vorgesehen waren.

Schließlich haben auch die während der Bauzeit fortgesetzt steigenden Preise für Baumaterialien und Arbeitslöhne eine wesentliche Erhöhung der Kostensumme verursacht.

Die Fürsorgeerziehungs-Anstalt Haus Fichtenhain ist die erste Anstalt von solchem Umfange in der Rheinprovinz und hat auch in den anderen Provinzen nur wenige Vorbilder, die damit in Parallele gestellt werden könnten. Bei dem Bau der genannten Anstalt mußte daher naturgemäß eine Reihe von Erfahrungen gesammelt werden; auch war es nicht zu umgehen, daß noch während der Bauzeit kleinere und größere Aenderungen an den Gebäuden, den maschinellen Anlagen und der Einrichtung der Anstalt erwogen und zur Ausführung gebracht wurden, die sich entweder auf an anderer Stelle gemachte Erfahrungen stützten oder sich bei der fortschreitenden Entwicklung des Programms für den Betrieb der Anstalt sowie aus der Gestaltung des Beamtenkörpers derselben ergaben.

Eine Uebersicht über die Betriebskosten im Jahre 1906 herzustellen, ist noch nicht möglich, da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist. Uebrigens werden diese Kosten sich in der dem Landtage demnächst zur Prüfung zugehenden Jahresrechnung für 1906 finden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von dem vorstehenden Berichte Kenntnis nehmen und die sämtlichen hinsichtlich der Errichtung der Anstalt gefaßten Beschlüsse als erledigt erklären.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Druckfachen. Nr. 43.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Erlaß einer Hausordnung für die Fürsorgeerziehungsabteilung Freimersdorf
in Braunweiler.**

Für die bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler eingerichtete Fürsorgeerziehungsabteilung für schulentlassene Zöglinge männlichen Geschlechts zu Freimersdorf bestand bisher noch nicht ein Reglement im Sinne des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, laut welchem die Kommunalverbände für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen haben, die der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bedürfen in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Ursprünglich bestanden Zweifel darüber, ob ein solches Reglement wegen der für die Arbeitsanstalt Braunweiler selbst bestehenden Bestimmungen und im Hinblick namentlich auf den provisorischen Charakter der Erziehungsabteilung überhaupt erforderlich sei.

Inzwischen haben die zuständigen Herren Minister durch Erlaß vom 6. März 1905 die Vorlage eines Reglements gefordert und ist nach längeren Verhandlungen der in der Anlage niedergelegte Entwurf zustande gekommen, dem die Herren Minister im Falle der Annahme durch den Provinziallandtag die Genehmigung zu erteilen sich bereit erklärt haben.

Jegliche Bedenken hinsichtlich der Annahme des Entwurfes bestehen nicht. Nach demselben wird bereits seit längerer Zeit in der Fürsorgeerziehungsabteilung verfahren und haben sich hierbei Anstände nicht ergeben.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle der vorgeschlagenen Hausordnung für die Fürsorgeerziehungsabteilung Freimersdorf seine Zustimmung erteilen.“

Düsseldorf, den 9. März 1907.

Der Provinzialausschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Nevers,
Landeshauptmann.

Entwurf

zur Hausordnung des Fürsorge-Erziehungshauses Freimersdorf.

I. Abschnitt.

§ 1.

Das von der Rheinischen Provinzialarbeitsanstalt räumlich völlig getrennte Fürsorge-Erziehungshaus Freimersdorf dient zur Aufnahme schulentlassener, männlicher Zöglinge aller Bekenntnisse, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und entweder vorbestraft sind wegen schwerer Eigentumsvergehen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit oder solcher Vergehen, welche auf Roheit oder ehrlose Gesinnung zurückzuführen sind, wie z. B. böswillige Sachbeschädigung, Brandstiftung, schwere Mißhandlung und dergleichen, oder bei denen ein besonders hoher Grad von Verwahrlosung vorhanden ist.

Bestimmung der
Anstalt.

§ 2.

Aufgabe der Anstalt ist es, die Zöglinge durch Arbeit und Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch religiöse Belehrung und Unterweisung in den Kenntnissen der Volks- bzw. Fortbildungsschule sittlich soweit zu stärken und beruflich soweit auszubilden, daß sie nach einer durch ihre vorherige Verwahrlosung bzw. Unterweisungsbedürftigkeit bedingten mehr oder weniger langen Dauer der Anstaltserziehung mit Aussicht auf Erfolg in Familienerziehung untergebracht werden können.

II. Abschnitt.

§ 3.

Die wirtschaftliche Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Erziehungshauses ist unter der Oberleitung des Direktors der Arbeitsanstalt gemeinsam. Insbesondere geschieht die Beföstigung der Zöglinge aus der Küche der Arbeitsanstalt nach einem besonderen Speisezettel und untersteht der Arbeitsbetrieb in von der Arbeitsanstalt vollständig getrennten Arbeitsräumen, dem Direktor der Arbeitsanstalt.

Beamten des
Erziehungshauses.

§ 4.

Die selbständige Wahrnehmung aller übrigen Angelegenheiten der Erziehungsanstalt liegt dem seitens des Provinzialausschusses ernannten Vorsteher (Leiter) ob, dessen Ansicht auch in Fragen der Beschäftigung des Zöglings, soweit es das erzieherische Interesse fordert, gehört werden soll.

Alle Schriftstücke, welche nicht wirtschaftliche Fragen oder Angelegenheiten des Arbeitsbetriebes betreffen, sind von dem Vorsteher selbständig zu erledigen und zu vollziehen.

§ 5.

Der Vorsteher ist der nächste Vorgesetzte des gesamten in der Erziehungsanstalt tätigen Aufsichts- und Handwerkslehrpersonals.

§ 6.

Die Annahme und Entlassung der Aufseher (Hilfsaufseher) und der Meister geschieht durch den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt.

§ 7.

Der nächste Vorgesetzte des Vorstehers der Erziehungsanstalt ist der Direktor der Arbeitsanstalt als Lokalkommissar des Landeshauptmanns. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor der Arbeitsanstalt und dem Vorsteher der Erziehungsanstalt entscheidet der Landeshauptmann, der auch bei Dienstbehinderung des Vorstehers einen Vertreter bestellt.

§ 8.

Die besonderen Pflichten der einzelnen Beamten werden durch spezielle Dienstamweisungen geregelt.

III. Abschnitt.

§ 9.

Aufnahme
der Zöglinge.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt nur auf Anweisung des Landeshauptmanns der Rheinprovinz, und es ist von jeder erfolgten Aufnahme dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Die Zöglinge müssen bei der Aufnahme gehörig gereinigt und frei von Ungeziefer sein, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen wird.

§ 11.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur an Wochentagen in der Zeit von morgens 7 bis abends 7 Uhr und geschieht durch die damit betrauten Beamten der Kanzlei der Arbeitsanstalt. Nachdem eine Verhandlung über die gesamten persönlichen Verhältnisse des Zöglings in die über jeden Zögling zu führenden Personalakten aufgenommen, wird er einem Aufseher der Erziehungsanstalt übergeben.

§ 12.

Sodann werden dem Zögling die Haare geschnitten, er wird gebadet, mit der Anstaltskleidung versehen und an demselben Tage dem Vorsteher vorgeführt, welcher ihn im allgemeinen mit seinen Pflichten und dem von ihm zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen hat.

§ 13.

Beschäftigung
der Zöglinge.

Am folgenden Morgen wird der Zögling dem Direktor der Arbeitsanstalt vorgeführt und von diesem einer besonderen Beschäftigung zugewiesen, wobei tunlich auf die vorherige Beschäftigung und die Neigung des Zöglings Rücksicht zu nehmen ist.

§ 14.

Womöglich an demselben Tage ist der Zögling dem Anstaltsarzte und dem Geistlichen seiner Konfession vorzustellen.

IV. Abschnitt.

§ 15.

Körperliche Pflege
der Zöglinge.

Körperpflege.

Die Zöglinge sind anzuhalten, sich täglich des Morgens nach dem Wecken gründlich zu waschen, wobei sie sich bis an die Hüften zu entkleiden haben. Es ist dabei von seiten der beauf-

sichtigenden Beamten darauf zu sehen, daß auch der Kopf und die Ohren gründlich gereinigt und die Zöglinge an eine vernünftige Mundpflege gewöhnt werden.

Im Sommer sollen alle Zöglinge mindestens 1 mal wöchentlich, im Winter 1 mal alle 2 Wochen gebadet werden, wobei auf eine vernunftgemäße Abhärtung zu achten ist.

Das Haar wird kurz getragen. Ausnahmen bei bevorstehender Entlassung sind zu gestatten.

§ 16.

Die Leibwäsche wird wöchentlich 1 mal, bei den Schmieden 2 mal gewechselt. Auch hat im übrigen so oft ein wirkliches Bedürfnis bezw. die Vorschrift des Arztes es verlangt, ein häufigerer Wechsel der Leibwäsche stattzufinden.

Wäsche.

§ 17.

Die Speisung ist dem Umstande, daß die Zöglinge in den Jahren der Entwicklung stehen, angepaßt und durch besonderen Bespeisungstarif festgesetzt. Der Direktor der Arbeitsanstalt hat sich täglich von der sachgemäßen Zubereitung der Speisen zu überzeugen.

Beköstigung.

§ 18.

Die Zöglinge tragen Uniform und es muß die Bekleidung der Jahreszeit entsprechen.

Bekleidung.

§ 19.

Jeder gesunde Zögling soll, wenn er nicht ohnedies solange im Freien beschäftigt ist, täglich 2 Stunden zum Genuß der frischen Luft zugelassen werden.

Bewegung im Freien.

§ 20.

- a) Nur infolge von Krankheit soll in der täglichen Lebensweise und Beköstigung der Zöglinge eine Aenderung eintreten. Jeden Morgen werden beim Frühstück diejenigen Zöglinge, die sich krank fühlen notiert und an demselben Tage bei der täglichen Visite dem Arzte zur Untersuchung vorgeführt.
- b) Im übrigen haben die Beamten auf etwaige Veränderungen im Aussehen, der Körperhaltung usw. der Zöglinge zu achten und die nötige Meldung darüber zu erstatten. Ebenso hat jeder Beamte die Pflicht, soviel in seinen Kräften steht, Erkrankungen und Verletzungen zu verhüten. Bei plötzlich eingetretenen Unglücksfällen (Weinbruch, Armbruch, gefährliche Verletzung mit einem Werkzeug usw.) ist der Anstaltsarzt sofort zu benachrichtigen.
- c) Ueber die Behandlung, Verpflegung und Lagerung der Kranken befindet nur der Anstaltsarzt, welcher auch je nach der Art der Krankheit oder dem besonderen Pflegebedürfnis darüber sich zu äußern hat ob die Unterbringung eines Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte notwendig erscheint. Von Seiten des Vorstehers ist sodann die hierzu erforderliche Genehmigung des Landeshauptmanns nachzusuchen.
- d) Allmonatlich ist das Körpergewicht der Zöglinge festzustellen und in eine besondere Liste einzutragen. Weist die Gewichtsliste bei einem Zöglinge auffallende und vor allem andauernde Gewichtsabnahme nach, so ist davon dem Arzte Mitteilung zu machen.
- e) Bei gefährlicher Erkrankung eines Zöglings ist dem Landeshauptmann darüber Bericht zu erstatten und, wenn notwendig, auch sofort Mitteilung an die nächsten Angehörigen des Kranken zu machen.

Behandlung der Kranken.

§ 21.

Stirbt ein Zögling, so bleibt er so lange im Krankenzimmer, bis der Anstaltsarzt den Tod festgestellt hat; sodann wird die Leiche ins Leichenhaus gebracht.

Todesfälle.

§ 22.

Von jedem Todesfall sind schleunigst zu benachrichtigen:

1. der Landeshauptmann,
2. das Landesamt,
3. die Heimatbehörde,
4. die nächsten Angehörigen.

V. Abschnitt.

§ 23.

Spezielle Erziehung.
Schulunterricht.

Alle Böglinge werden nach ihrer Einlieferung von dem Vorsteher der Anstalt oder, sofern dieser nicht Lehrer ist, von dem Anstaltslehrer auf ihre Schulkenntnisse geprüft und nach dem Ergebnis der Prüfung der entsprechenden Schulkasse zugewiesen.

Da ein großer Teil der Böglinge das Ziel der Mittelstufe der Volksschule nicht erreicht hat, so beschränkt sich der Unterricht auf die Auffrischung und Ergänzung der Volksschulkenntnisse und erweitert sich nur in der Oberklasse zum Fortbildungsschulunterricht.

§ 24.

Religionsunterricht.

Außer dem Schulunterricht erhalten die Böglinge noch wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht von dem Anstaltsgeistlichen ihrer Konfession.

§ 25.

Gemeinschaftliche Gebete.

Morgens und abends sowie vor und nach jeder Mahlzeit ist von einem Bögling ein kurzes Gebet zu sprechen.

§ 26.

Gottesdienst.

Die Böglinge besuchen den sonn- und festtäglichen Gottesdienst in der Anstaltskirche ihres Bekenntnisses. Die katholischen Böglinge wohnen außerdem täglich in der Zeit von 6 1/2 Uhr bis 7 Uhr der heiligen Messe bei.

§ 27.

Vorbereitung zum Empfang der Sakramente.

Sollten Böglinge trotz ihres Alters bei ihrer Aufnahme in die Anstalt noch nicht zur ersten heiligen Kommunion bzw. zur Konfirmation geführt worden sein, so sind sie seitens der Anstaltsgeistlichen sorgfältigst darauf vorzubereiten, damit der Tag, an dem dieses wichtige Ereignis in dem Leben jedes jungen Christen in der Anstalt gefeiert wird, zu einem Tag der Erbauung und des Segens werde.

§ 28.

Allgemeines über die Erziehung.

Alle Beamten der Erziehungsanstalt sollen sich jederzeit bewußt bleiben, daß ihnen eine hochwichtige Aufgabe in der Rettung unglücklicher, verwahrloster junger Menschen anvertraut ist, eine Aufgabe, die nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn sie mit Hingebung und Liebe ihrer Aufgabe sich widmen, wenn die Böglinge in ihren Erziehern Vorbilder der Gewissenhaftigkeit selbst im Kleinsten sehen.

§ 28a.

Unter dem Vorsitz des Direktors der Arbeitsanstalt treten die Geistlichen, der Arzt, der Vorsteher, der Lehrer und der Obergewerliche der Erziehungsanstalt in der Regel zweimal monatlich zur Konferenz zusammen, in welcher die gesamten Angelegenheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung der Böglinge, ihre Führung und Fortschritte in der Arbeit, ihre Bestrafungen, ihre besonderen Wünsche oder Beschwerden usw. erörtert werden.

Durch die Verhandlungen sollen die bezeichneten Beamten über die Persönlichkeit der Fürsorgezöglinge und ihre gesamte Behandlung auf dem Laufenden erhalten werden.

§ 29.

Die Zöglinge haben sich der größten Ordnung und Reinlichkeit in ihrem Äußern, ruhigen anständigen Betragen in allen Räumen, besonders auf den Schlafsälen zu befleißigen. Singen (außer in der dafür freigegebenen Zeit) und Pfeifen und Lärmen aller Art ist streng untersagt. Während des Essens ist Stillschweigen zu beobachten. Die Hauptpflichten jedes Zöglings sind unbedingter Gehorsam gegenüber allen Anstaltsbeamten, strengste Wahrhaftigkeit in allem und Fleiß und Eifer bei jeder Verrichtung.

Äußerliches Verhalten und Pflichten der Zöglinge.

§ 30.

Insbesondere ist den Zöglingen verboten: Beschädigung und Verunreinigung von Anstaltseigentum, eigenmächtige Veränderung oder Ausbesserung von Sachen, die der Anstalt gehören, oder in Arbeit befindlicher Gegenstände, jedes Verlassen der Anstalt ohne Erlaubnis des Vorstehers. Jeder Fluchtversuch und jede Entweichung ziehen strenge Bestrafung nach sich.

§ 31.

a) Die Zöglinge werden nach Fleiß und Führung in 3 Klassen eingeteilt, welche äußerlich durch Anbringung gelber Litzen in Winkelform an dem linken Ärmel gekennzeichnet werden, und zwar trägt die I. Klasse zwei Litzen, die II. Klasse eine Litze und die III. Klasse keine Abzeichen. Bei der Aufnahme werden alle Zöglinge der III. Klasse zugeteilt, in welcher sie mindestens 3 Monate verbleiben. Bei unausgesetzter guter Führung und stetem Fleiß werden die Zöglinge nach 3 Monaten aus der III. in die II. oder bei besonders gutem Verhalten und entsprechender Arbeitsleistung gleich in die I. Klasse versetzt. In der Regel findet ein Aufsteigen in die I. Klasse erst nach einer sechsmonatigen ununterbrochen guten Führung statt, welche vom Tage der Einlieferung an gerechnet wird.

Führungsklassen.

Diejenigen Zöglinge, welche aus irgend einem Grunde bestraft werden müssen, können erst dann in die nächsthöhere Klasse aufrücken, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe mindestens 3 Monate verflossen sind. Längere schlechte Führung bedingt eine angemessene Verlängerung der Bewährungsfrist, was besonders beim Aufrücken aus der II. in die I. Klasse zur Geltung kommt.

b) Den Zöglingen, welche zur I. Klasse gehören, stehen folgende Vergünstigungen zu:

1. Monatlich einmal Erlaubnis zum Brieffschreiben,
2. Erlaubnis zum Empfang von Besuch,
3. Sonntags eine Zigarre und Obst, letzteres solange der Vorrat reicht,
4. Zusatznahrungsmittel,
5. Monatlich zweimal an einem Sonn- und Feiertage Spaziergang außerhalb der Anstalt unter Führung eines Aufsehers und eines Meisters für solche Zöglinge der I. Klasse, welche sich 4 Wochen tadellos geführt haben. Von diesen Spaziergängen bleiben in der Regel diejenigen Zöglinge ausgeschlossen, welche aus einer Anstalt oder einer Lehrstelle entwichen waren.

Die Zöglinge in der II. Klasse haben folgende Vergünstigungen:

1. Alle zwei Monate Erlaubnis zum Brieffschreiben,
2. Erlaubnis zum Empfang von Besuch.
3. Sonntags eine Zigarre und Obst.
4. Zusatznahrungsmittel.

Die zur III. Klasse gehörigen Zöglinge genießen keine besonderen Vergünstigungen.

§ 32.

Einzelverwahrung.

Zöglinge, von denen wegen des besonderen Grades ihrer Verwahrlosung ein verderblicher Einfluß auf andere Zöglinge zu befürchten ist, oder Zöglinge, bei denen es angezeigt ist, sie vor schädlichen Einwirkungen anderer Zöglinge zu schützen und jede Störung in ihrer erzieherischen Fortbildung von ihnen fernzuhalten, oder endlich Zöglinge, die wegen ihres unverträglichen Charakters mit anderen Zöglingen zusammen nicht erzogen werden können oder die wegen ihres Geisteszustandes einer besonders vorsichtigen Ueberwachung oder Beobachtung bedürfen, können in geeigneten, als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsraum angemessen ausgestatteten Einzelzellen untergebracht werden.

Diese Einzelverwahrung darf im Einzelfalle die Dauer von 2 Monaten und während der ganzen Erziehungszeit des Zöglings die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten.

Die Unterbringung in Einzelverwahrung ist nur nach vorheriger Anhörung des Arztes zulässig und es ist den in dieser Weise untergebrachten Zöglingen eine täglich mindestens einstündige Bewegung im Freien zu gewähren.

§ 33.

Strafen.

Bergehen sich Zöglinge gegen die Bestimmungen der Hausordnung, so ist zunächst durch Belehrung, Ermahnung und Verwarnung auf eine Besserung im Verhalten hinzuwirken. Strafe soll erst dann als letztes Mittel angewandt werden, wenn die übrigen Erziehungsmittel versagen.

Die Strafen sind:

1. Öffentlicher Verweis.
2. Verlust von Freistunden, Entziehung von Büchern und Druckschriften bis auf die Dauer von 4 Wochen, sodann Ausschließung von Spiel und Spaziergängen, Verbot der Unterhaltung mit anderen Zöglingen;
3. Versagung jedes Besuchs und des Brieffschreibens bis zu 6 Monaten;
4. Arrest bis auf die Dauer von 14 Tagen; falls es sich um die Abwendung eines wiederholten Entweichungsversuches, einer Gewalttätigkeit oder Meuterei handelt, bis zu höchstens 4 Wochen. Er wird in einer Strafzelle verbüßt bei angemessener Beschäftigung des Zöglings, jedoch unter Entziehung der Bücher weltlichen Inhalts und Beschränkung der Kost auf $\frac{3}{4}$ der hausordnungsmäßigen Portion; er kann geschärft werden durch Entziehung des weichen Lagers einen um den anderen Tag während der ersten Hälfte der Arrestzeit. An jedem Tag ist dem Bestraften eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren, jedoch ist er dabei von anderen Zöglingen getrennt zu halten;
5. Körperliche Züchtigung mit einem Hasel- oder Rohrstock, der nicht über 1 cm stark sein darf von 1 bis höchstens 20 Hieben, die auf das Gesäß versetzt werden. Die Zahl von 10 Hieben darf nur in besonders schweren Fällen überschritten werden. Die Verabreichung von Ohrseigen, Ziehen am Ohr, Stoßen unter das Kinn und dergleichen ist untersagt;
6. Kombination vorstehender Strafen bei ganz besonders schweren Vergehen, wie z. B. tätliche Widersetzlichkeit, Meuterei, Roheit gegen Menschen oder Vieh.
7. Sämtliche Strafen werden vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter nach Anhörung der Zöglinge verhängt. Bei den Strafen unter Ziffer 4 und 5 ist vorher der Anstaltsarzt zu hören, der bei der Strafe unter Ziffer 4 sich auch fortlaufend darüber unterrichtet halten muß, daß die Gesundheit des Zöglings keinen Schaden leidet. Sonstige Bestrafungen von Seiten der Beamten sind streng verboten.

Bei Verhängung von Arrest und körperlicher Züchtigung ist die Zustimmung des Direktors der Arbeitsanstalt vor der Vollstreckung einzuholen. Ist die körperliche

Züchtigung wegen widerseßlichen Benehmens des zu Züchtigenden mit Gefahr für ihn selbst oder seine Umgebung verbunden, so ist der zu Züchtigende vorher in angemessener Weise festzuschlagen. Bei der Vollziehung dieser Strafe haben stets der Vorsteher oder dessen Vertreter und ein Beamter zugegen zu sein. Nach Beendigung der Züchtigung ist der Gezüchtigte sofort dem Anstaltsarzt zur Feststellung des Zustandes des Gezüchtigten vorzustellen. Zuwiderhandlungen gegen diese Strafordnung ziehen strenge Ahndung, erforderlichen Falles Dienstentlassung nach sich.

8. Die verhängten Strafen sind in ein besonderes Buch einzutragen und monatlich dem Landeshauptmann mittels Formulars einzureichen. Vergehen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, sind dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 34.

Entweicht ein Zögling, so sind sofort die nötigen Maßnahmen zu seiner Habhaftwerdung zu ergreifen. Zu dem Zwecke wird unter Beifügung einer Personalbeschreibung an den Landeshauptmann berichtet und der Heimatbehörde Mitteilung gemacht.

Verfahren
bei Entweichung.

§ 35.

Zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ist über jeden Zögling ein besonderer Führungsbericht nach vorgeschriebenem Muster an den Landeshauptmann einzureichen, in welchem auch die Frage, ob der Zögling sittlich soweit gekräftigt ist, daß seiner anderweitigen Unterbringung in (Wehr- oder Dienstverhältnis) keine Bedenken mehr entgegenstehen, zu beantworten ist.

Führungsbericht.

§ 36.

Sobald der Vorsteher die anderweitige Unterbringung eines Zöglings für erwünscht hält, hat er darüber an den Landeshauptmann zu berichten. Vorher ist der Anstaltsarzt darüber zu hören, ob etwa vom ärztlichen Standpunkte gegen dieselbe Bedenken geltend zu machen sind, und es ist eventuell ein ärztliches Gutachten, das sich über die Hinderungsgründe ausspricht, an den Landeshauptmann einzureichen.

Entlassung.

§ 37.

Ueber die Entlassung entscheidet der Landeshauptmann.

§ 38.

Steht der gesetzliche Endtermin der Fürsorgeerziehung bevor, so ist spätestens drei Monate vorher dem Landeshauptmann zu berichten, ob der Zögling in seine Heimat entlassen oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis untergebracht zu werden wünscht.

VI. Abschnitt.

§ 39.

Hinsichtlich der Sorge für die Sicherheit und Ordnung in der Erziehungsanstalt sind die für die Arbeitsanstalt bestehenden einschlägigen Bestimmungen maßgebend.

Sicherheit.

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 9 in Düsseldorf.

Das fortgesetzte Wachsen der Geschäfte bringt für die Provinzialverwaltung die Notwendigkeit mit sich, in der Nähe des Ständehauses Grundstücke zu erwerben zur Aufnahme derjenigen Geschäftsräume, für welche im Ständehaus Platz nicht geschafft werden kann. Der erste Schritt in dieser Richtung ist unter Billigung des Provinziallandtages mit dem Ankauf des neben der Dienstwohnung des Landeshauptmanns gelegenen Hauses, Elisabethstraße Nr. 10, geschehen. In diesem Hause sind die Geschäftsräume der Abteilung für Fürsorgeerziehung untergebracht. Der hier vorhandene Raum reichte bei dem ständigen Anwachsen gerade dieses Verwaltungszweiges aber bereits im Jahre 1906 nicht mehr aus, es wurde deshalb die zweite Etage des nebengelegenen Hauses Nr. 9 dazu gemietet. Der Eigentümer stellte bald darauf dieses Haus zum Verkauf. Da nach der seitens der Verwaltung eingeholten Taxe der Preis von 100 000 Mark angemessen erschien, glaubte der Provinzialausschuß diese Gelegenheit, das Grundeigentum der Provinz in der Nähe des Ständehauses und im Zusammenhang mit dem jetzigen Besitz zu vergrößern, nicht vorübergehen lassen zu dürfen, da sonst die Gefahr bestand, daß das Haus in andere Hände kam und der spätere Erwerb unmöglich oder doch sehr viel teurer wurde. Das Haus ist deshalb zum Preise von 100 000 Mark angekauft worden. Da das Grundstück nicht die gleiche Tiefe hat, wie das nebenliegende Eigentum der Provinz, so wurde das dahinterliegende Terrain, welches zu einem Haus an der Friedrichstraße gehört, dazu erworben und zwar zum Preise von 40 000 Mark einschließlich der darauf stehenden Wohn- und Lagerräume. Auch hier mußte der Kauf sofort erfolgen, da der Eigentümer den Verkauf des ganzen Besitzums an der Friedrichstraße plante und hierdurch der Erwerb des für die Provinz allein in Betracht kommenden Hintergeländes voraussichtlich unmöglich geworden wäre.

Bei dieser Sachlage bittet der Provinzialausschuß, die Grundstückserwerbungen nachträglich zu genehmigen. Die Kosten stellen sich wie folgt:

1. Elisabethstraße Nr. 9. Wohnhaus mit Hinterbau, groß 2,91 Ar,	
Kaufpreis	100 000,— Mark,
Umsatzsteuer	2 000,— "
Stempel und Kosten	1 199,15 "
	<hr/>
	103 199,15 Mark.
2. Hintergelände Friedrichstraße 23, mit aufstehenden Gebäuden, groß 3,58 Ar, Kaufpreis .	40 000,— Mark,
Umsatzsteuer	800,— "
Stempel und Kosten	465,10 "
	<hr/>
	41 265,10 "
	<hr/>
	zusammen 144 464,25 Mark.

Der Betrag ist in der neuen Anleihe — Druckfachen. Nr. 18 — vorgesehen.

Die Häuser werden, soweit sie nicht für Dienstzwecke Verwendung finden müssen, wie bisher vermietet. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan der Zentralverwaltung verrechnet.

Die Verwaltung besitzt nunmehr an der Elisabethstraße folgende Grundstücke:

1. Dienstwohnung des Landeshauptmanns	Frontlänge 15,85 Meter, Größe 8,18 Ar.
2. Haus Nr. 10, Geschäftsräume der Fürsorgeerziehung, "	9,45 " " 3,89 "
3. Haus Nr. 9 (neuerworben)	" 11,30 " " 6,49 "

zusammen Frontlänge 36,60 Meter, Größe 18,56 Ar.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 9, Flur 16, Nr. 2340/52, und des dahinter gelegenen Terrains Flur 16, Nr. 3263/53 und 4605/53 genehmigen und die Kosten im Gesamtbetrage von 144 464,25 Mark bewilligen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Druckfachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Erweiterung des Provinzialmuseums in Bonn.

Der vorige Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1906 die Errichtung eines Erweiterungsbaues für das Provinzialmuseum in Bonn beschlossen und als Baukosten den Betrag von 300 000 Mark bewilligt. Mit der Feststellung der Baupläne wurde der Provinzialauschuß in Verbindung mit einer Kommission von 9 Mitgliedern des Provinziallandtages beauftragt. Der Erweiterungsbau soll folgenden Zwecken dienen:

1. Beschaffung weiterer Räume für die wachsenden Sammlungen des Museums.
2. Beschaffung von Räumen für die von der Stadt Bonn übernommene Wesendonk'sche Gemäldegalerie, für deren Unterbringung die Stadt Bonn einen jährlichen Betrag von 5500 Mark zahlt.

3. Schaffung eines geeigneten Hörsaales sowie ausreichender Räume für die Bibliothek des Vereins von Altertumsfreunden, entsprechend den mit der königlichen Staatsregierung und dem genannten Verein bei Errichtung des Museums getroffenen Vereinbarungen.
4. Schaffung eines geeigneten Unterkommens für das Denkmälerarchiv und die damit im Zusammenhang stehenden Bureaus des Provinzialkonservators.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses wurden Projekte ausgearbeitet und in einer gemeinsamen Sitzung des Provinzialauschusses und der vom Landtag gewählten Kommission beraten. Die Entwürfe sahen eine dreigeschossige Anlage vor, während der Altbau nur zweigeschossig ist. Die hieraus sich ergebende architektonische Gestaltung des Baues erschien der Kommission bedenklich und da sich auch ferner schon bei Aufstellung dieser Entwürfe ergeben hatte, daß selbst bei äußerster Beschränkung ein den oben angegebenen Zwecken gerecht werdender Bau für die Summe von 300 000 Mark nicht zu erstellen sei, so wurde beschlossen, neue Entwürfe auszuarbeiten zu lassen, welche den geltend gemachten Bedenken Rechnung trügen. Da auch eine Erhöhung der Bau Summe als notwendig anerkannt wurde, war man der Ansicht, daß die Sache dem Provinziallandtag von neuem vorzulegen sei.

Demgemäß ist nunmehr ein neuer Entwurf ausgearbeitet, welcher in einer ferneren gemeinsamen Sitzung des Provinzialauschusses und der zugewählten Kommission Zustimmung gefunden hat und entsprechend dem in dieser Sitzung gefaßten Beschluß dem Provinziallandtag hiermit vorgelegt wird. Die Baukosten stellen sich für diesen Entwurf auf 500 000 Mark. Die Mehrkosten entstehen im wesentlichen dadurch, daß die Außenarchitektur mehr derjenigen des Altbaues angepaßt ist, auch ist der gewonnene Raum größer als bei dem ersten Entwurf.

Mit Rücksicht auf die erheblich höheren Baukosten schien es angemessen, daß die Stadt Bonn den jährlichen Beitrag von 5500 Mark erhöhe. Sie hat sich hiermit einverstanden und zur Zahlung einer Jahressumme von 7000 Mark bereit erklärt.

Die Bau Summe von 500 000 Mark ist in der Vorlage, betreffend Aufnahme einer weiteren (dritten) Anleihe für Hochbauten — Druckfachen. Nr. 18 —, vorgesehen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß in Uebereinstimmung mit der vom Provinziallandtag zugewählten Kommission zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Errichtung des Erweiterungsbaues für das Provinzialmuseum in Bonn nach den vorgelegten Plänen genehmigen und die Baukosten im Betrage von 500 000 Mark aus der neu aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 26.

Drucksachen. Nr. 20.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

**die Aenderung der Anstellungsverhältnisse der Aerzte an den
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.**

An den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten sind zur Zeit abgesehen von dem Direktor Oberärzte und Assistenzärzte tätig.

Die Oberärzte sind definitiv auf Lebenszeit mit dem Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung angestellt, ihr Gehalt ist nach dem Normalbefoldungsplan bemessen auf 4200 bis 5400 M., steigend alle 2 Jahre um 200 M., daneben wird Dienstwohnung nebst Brand und Licht, Garten und freie Arznei gewährt.

Die Assistenzärzte werden nur gegen dreimonatliche Kündigung angenommen, sie haben keine Pensionsberechtigung, ihre Remuneration beträgt 1800 M. und steigt alle 2 Jahre 2mal um 250 M. und dann um 200 M. bis zum Höchstbetrage von 4000 M., daneben wird freie Station I. Tischklasse gewährt.

Trotz dieser nicht unerheblichen Vergütung gelingt es nicht, eine genügende Zahl geeigneter Bewerber für die Assistenzarztstellen zu gewinnen, so daß zur Zeit 5 Stellen unbesetzt sind. Diefelben Erfahrungen werden durchweg auch bei den anderen Provinzialverwaltungen gemacht. Der Grund für diese im Interesse einer guten Versorgung der Geisteskranken bedauerlichen Tatsache ist abgesehen von den schon früher erörterten allgemeinen Ursachen — verringertes Zudrang zum ärztlichen Studium, Eigenart des psychiatrischen Dienstes usw. — nach allgemeiner Ueberzeugung darin zu finden, daß beim Eintritt in den Anstaltsdienst die Aussicht auf Erlangung einer gesicherten Stellung und die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes zu gering ist. Die Assistenzärzte sind, wie gesagt, zur Zeit nur auf Kündigung angestellt, die Aussicht, in eine etatsmäßige, mit Familienwohnung ausgestattete Oberarztstelle einzurücken, ist für die neu eintretenden Aerzte eine ziemlich entfernte und durchaus ungewisse, da das Aufrücken von dem Wegfall eines der vorhandenen Oberärzte abhängig ist und zur Zeit deren Stellen durchweg mit jüngeren Herren besetzt sind. Es fehlt also den Assistenzarztstellen gerade das, was die Beamtenstellen im allgemeinen begehrenswert erscheinen läßt, namentlich die Möglichkeit der Erlangung einer gesicherten Stellung.

Die meisten Provinzen sind deshalb auch, wie die anliegende Zusammenstellung zeigt, dazu übergegangen, eine Zwischenstellung zwischen Ober- und Assistenzärzten zu schaffen und so den letzteren die Möglichkeit zu geben, nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in eine den etatsmäßige Stellung einzurücken. Zu diesem Zweck sind die Stellen von sogenannten „Anstaltsärzten“ eingerichtet. Der Provinzialausschuß hat bisher gezögert, in dieser Richtung vorzugehen, weil die Beschaffung der erforderlichen Dienstwohnungen einen nicht unerheblichen Kostenaufwand erfordert. Nachdem aber die anderen Provinzen derartige Stellen eingerichtet haben, scheint es angezeigt, das Gleiche zu tun, damit nicht der Zuzug von Aerzten zu den rheinischen Anstalten völlig abgelenkt wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in den Besoldungsplan die Anstaltsärzte einzurücken. Diese Stellen sollen in der Regel nach fünfjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Assistenzarzt erlangt werden. Nach diesen 5 Jahren hat der Assistenzarzt bei regelmäßigem Aufrücken eine Remuneration von 2300 M. erreicht, das Anfangsgehalt der Abteilungsärzte wird deshalb auf 2400 M. festzusetzen sein. Höchstgehalt und Steigerungssatz können dieselben bleiben wie jetzt bei den Assistenzärzten, nämlich 4000 M. und 200 M. Neben dem baren Gehalt erhält der Anstaltsarzt freie Station I. Tischklasse, deren bei der Berechnung der Pension anzurechnender Wert gemäß § 6 des Pensionsreglements durch den Haushaltsplan festzusetzen ist. Nach den üblichen und angemessenen Sätzen wird er für die Beköstigung 800 M., für die übrigen Emolumente 700 M., im ganzen also 1500 M. betragen. Für solche Anstaltsärzte, welche einen eigenen Hausstand gründen wollen, würde dann des Weiteren zu bestimmen sein, daß ihnen an Stelle der Beköstigung der im Haushaltsplan festgesetzte Barbetrag, zurzeit also 800 M., und an Stelle der übrigen Emolumente freie Familienwohnung mit Heizung, Beleuchtung, Garten und freie Arznei oder, wenn dieses nicht in natura zur Verfügung steht, der entsprechende Barbetrag (700 M.) gewährt werden kann. Das Einkommen eines verheirateten Anstaltsarztes wird sich danach auf 3200 M. als Anfangs- und 4800 M. als Höchstgehalt belaufen, daneben freie Familienwohnung mit Heizung, Beleuchtung, Garten und freier Arznei oder ein Barbetrag von 700 M.

Der Anstaltsdienst erfordert, daß die Aerzte tunlichst auf dem Anstaltsterrain wohnen. Es ist deshalb notwendig, daß für einen Teil der Anstaltsärzte Wohnungen geschaffen werden. In die Vorlage, betreffend Aufnahme einer neuen Anleihe, sind deshalb 200 000 M. eingestellt, um 7 Aerzterwohnungen zu erbauen.

Sollte im Laufe des Rechnungsjahres 1907 die Anstellung von Anstaltsärzten schon erfolgen, so würden die dadurch entstehenden Mehrkosten über die betreffenden Haushaltspläne zu verrechnen und aus laufenden Mitteln bezw., wenn diese nicht ausreichen, aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen zu decken sein.

Wie die als Anlage beigefügte Uebersicht ergibt, haben die meisten Provinzen das Höchstgehalt der Oberärzte auf 6000 M. festgesetzt. Es erscheint angezeigt, diesen Satz auch für die Rheinprovinz anzunehmen an Stelle des bisherigen Höchstsatzes von 5400 M. Da das Gehalt des Anstaltsarztes der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler bisher demjenigen der Oberärzte gleichstand, wird auch bei diesem die gleiche Erhöhung vorzunehmen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß im Normalbesoldungsplan

1. neu eingefügt wird:

Anstaltsärzte, Mindestgehalt: 2400 M. Höchstgehalt: 4000 M., Summe um welche ein Aufrücken von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann: 200 M. Bemerkungen: Freistation I. Tischklasse. An deren Stelle kann freie Familienwohnung, Garten, Heizung und Arznei oder der hierfür im Haushaltsplan festgesetzte Barbetrag sowie der im Haushaltsplan als Wert der Beköstigung festgesetzte Betrag in bar gewährt werden.

2. Bei dem Gehalt der Oberärzte in den Heil- und Pflegeanstalten und des Anstaltsarztes der Arbeitsanstalt in Brauweiler als Höchstgehalt anstatt 5400 M. gesetzt wird: 6000 M.

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß.

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

Vergleichende Uebersicht

der Befoldungsverhältnisse der Oberärzte, Anstaltsärzte, Assistenzärzte der Provinzial-
Heil- und Pflegeanstalten der einzelnen Provinzen.

Nr.	Provinz	Der Oberärzte				Der		
		Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt	Nebenbezüge	Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt
1	Ostpreußen	3500	5500	alle 3 Jahre um 500 M., Höchstgehalt in 12 Jahren	Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Garten (Wert: 730 M.)	3000	5000	alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.
				Der mit der Vertretung des Direktors betraute Oberarzt erhält ruhegehaltsberechtigige Amtszulage von 500 M.				
2	Westpreußen	3600	5600	alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Wohnung, Heizung, Beleuchtung.	2400	3600	alle 3 Jahre um 400 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.
				Der mit der Vertretung des Direktors betraute Oberarzt erhält eine Amtszulage von 600 M. Für unverheiratete Oberärzte, welche Beföstigung I. Kl. und freie Wäsche erhalten, vermindert sich das Gehalt um 600 M. Anstaltsärzten, welche zu Oberärzten befördert werden, wird dem Gehalte der Betrag von 600 M. für Beföstigung hinzugerechnet.				
3	Pommern	3000	6000	Nach je 3 Jahren: 2 × um 500 M., 5 × um 400 M.	Dienstwohnung, freies Feuerungsmaterial, freies Erleuchtungsmaterial, freie Arznei u. Garten (Wert: 780 M.)	—	—	—
				Der mit der ständigen Vertretung des Direktors betraute Oberarzt erhält eine Amtszulage von 600 M.				

Anstaltsärzte		Der Assistenärzte			
Nebenbezüge	Anstellung	Anfangs- ver- gütung	Höchst- ver- gütung	Steigt	Neben- bezüge
Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Garten (Wert: 680 M.) Ein verheirateter Arzt bezieht bis zur Bereitstellung einer Familien-Dienstwohnung ein Wohnungsgeld von 600 M. (mit 450 M. ruhegehaltsberechtigigt).	nach fünfjähriger Dienstleistung auf Lebenszeit, vorher 6 monatliche Kündigung.	1800	2400	alle 2 Jahre um 200 M., Höchstgehalt nach 6 Jahren.	Dienstwohnung, Heizung, Beleuchtung, Beföstigung I. Kl. u. Wäsche (Wert 820 M.)
Dienstwohnung, Heizung und Beleuchtung (Wert 525 M.) Beföstigung I. Klasse, Wäsche im Werte von 600 M. Verheirateten Anstaltsärzten, soweit nicht Familiendienstwohnung für sie vorhanden ist, an Stelle der Naturalbezüge die entsprechenden Betrag in bar	nach fünfjähriger Dienstzeit aus der Zahl der Assistenärzte lebenslänglich anzustellen.	1800	2400	jährlich 100 M., Höchstgehalt nach 6 Jahren.	Dienstwohnung, Heizung u. Beleuchtung, Wert 525 M. Beföstigung I. Klasse, Wäsche, (Wert 600 M.)
—	Die Anstellung als Oberarzt erfolgt in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit auf Lebenszeit. Geschieht die Anstellung als Oberarzt später, und zwar aus Gründen, die nicht in der Person u. des Arztes liegen, so wird die über 5 Jahre hinaus reichende Zeit auf das Befordungs-Dienstalter des Oberarztes angerechnet. Die als Volontär- oder Assistenarzt bei Irrenanstalten, Hebammenanstalten, königlichen Blinden- und größeren Krankenhäusern verbrachte Dienstzeit soll auf das Befordungs-Dienstalter bei einer Provinzial-Irrenanstalt angerechnet werden. Es soll dem Provinziallandtage die Abkürzung der Wartezeit von 5 auf 3 Jahre empfohlen werden.	1500	2400	jährlich um 100 M.	Freie Station I. Klasse.

Nr.	Provinz	Der Oberärzte				Der		
		Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt	Nebenbezüge	Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt
4	Brandenburg	4300	5900	je 3 Jahre um 400 R., Höchst- gehalt nach 12 Jahren.	Dienstwohnung (Wert 525 R.) Für Heizung, Beleuchtung und Arznei werden jährlich 250 R. vom Gehalte gekürzt. Der ständige Vertreter des Direktors 500 R. Zulage. Wenn der Inhaber einer Arztstelle länger als 6 Jahre darin verbleibt, kann er für seine Per- son zum Oberarzt befördert werden.	3600	4800	je 3 Jahre um 400 R.
5	Schlesien	3600	6000	je 3 Jahre um 400 R., Höchst- gehalt nach 18 Jahren.	—	2400	3600	je 3 Jahre um 400 R.
6	Posen	3600	6000	je 3 Jahre um 400 R.	Dienstwohnung.	3300	5300	je 3 Jahre um 400 R.

Anstaltsärzte	Nebenbezüge	Anstellung	Der Assistenzärzte				
			Anfangs- ver- gütung	Höchst- ver- gütung	Steigt	Neben- bezüge	
	Dienstwohnung für Familie 525 R. für Feuerung, Beleuchtung, Arznei werden 250 R. vom Gehalte abgezogen. Steht eine solche Dienstwohnung nicht zur Verfügung, erhält der Anstaltsarzt den Wohnungsgeldzuschuß, muß sich für seine Person den Zwang des Möbliertwohnens in der Anstalt nebst Verpflegung in der I. Klasse gefallen lassen und erhält dafür den gleichen Betrag wie ein Assistenzarzt angerechnet.	Eine bestimmte Dienstzeit für das Aufsteigen der Assistenzärzte zur Anstellung als Anstaltsarzt ist nicht vorgeschrieben. Die psychiatrische Tätigkeit muß aber mindestens 2 Jahre und davon 1 Jahr im brandenburgischen Provinzialdienst erreicht haben. Die ärztliche Wirksamkeit außerhalb einer brandenburgischen Provinzialanstalt wird insoweit angerechnet, als sie an einem Krankenhause (Institut, Klinik, Anstalt und dergl.) zurückgelegt ist, und 2 Jahre nicht überschreitet.	1800	2400	2 × nach 1 Jahr um 100 R., 2 × nach 2 Jahren um 200 R., Höchst- gehalt nach 6 Jahren.	Freie Station I. Klasse.	Im ersten Jahre werden höchstens 1900 R. Ver- gütung gezahlt.
	Unverheiratete: wie die Assistenzärzte. Verheiratete, soweit für sie eine Familienwohnung nicht vorhanden ist, an Stelle dieser Natural- und Nebenbezüge 1200 R. in bar, (800 R. für Verpflegung, 400 R. für Wohnung etc.)	Nach fünfjähriger Dienstzeit aus der Zahl der Assistenzärzte lebenslänglich angestellt. Bestimmungen wegen der Anrechnung der vor dem Provinzialdienst liegenden ärztlichen Tätigkeit bestehen nicht.	1800	2300	von Jahr zu Jahr 100 R.	Dienst- wohnung, Heizung, Beleuch- tung, Verpfle- gung, Wäsche (Wert 550 R.)	Anstellung auf Kündigung, psychiatrische Vorkenntnisse werden nicht verlangt.
	Familiendienstwohnung.	Anstellung nach fünfjähriger Dienstzeit als Assistenzarzt.	2000	2500	jährlich 100 R.	wie vor.	

Nr.	Provinz	Der Oberärzte				Der		
		Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt	Nebenbezüge	Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt
7	Sachsen	3978	6278	von 3 zu 3 Jahren 4 × 500, 1 × 300 M., Höchstgehalt in 15 Jahren.	Dienstwohnung und Garten, Heizung und Beleuchtung (Wert: 222 M.)	3078	5078	von 3 zu 3 Jahren um 400 M., Höchstgehalt in 15 Jahren.
Bei den Ober- und Anstaltsärzten ist die Wohnung mit dem Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses pensionsberechtigt. Vertreter des Direktors 600 M. Zulage.								
8	Schleswig-Holstein	II. Ärzte 4000	6000	von 4 zu 4 Jahren um 400 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Beleuchtung (Wert: 700 M.)	III. u. IV. Ärzte 3000	5000	von 4 zu 4 Jahren um 400 M., Höchstgehalt nach 20 Jahren.
9	Hannover	4000	4500	alle 3 Jahre 4 × um 300 M., 1 × um 200 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.	Dienstwohnung, Garten, Heizung, Beleuchtung (Wert: 500 M.)	III. Ärzte 3600	4500	von 3 zu 3 Jahren um 300 M., Höchstgehalt nach 9 Jahren.
Vorschlag: 4200 5400								
Vertreter des Direktors, der Physikatseramen abgelegt haben muß, 600 M. Zulage.								
		Vorschlag: 4200 5400		von 3 zu 3 Jahren 300 M., Höchstgehalt nach 12 Jahren.	Wohnung, Garten, Feuerung, Licht	Vorschlag: Abteilungsgärzte: 3000 4800		3 × nach 2 Jahren, 3 × nach 3 Jahren um 300 M., Höchstgehalt nach 15 Jahren.

Anstaltsärzte		Der Assistenärzte			
Nebenbezüge	Anstellung	Anfangs- ver- gütung	Höchst- ver- gütung	Steigt	Neben- bezüge
Dienstwohnung und Garten, Heizung und Beleuchtung (Wert: 222 M.), in 2 Fällen wird an Stelle der Dienstwohnung Wohnungsgeldzuschuß gewährt.	Eine bestimmte Dienstzeit ist für das Aufrücken zu einer festen Anstellung nicht vorgeschrieben. Es besteht nur die Bestimmung, daß den ordentlichen Ärzten nach fünfjähriger Gesamtdienstzeit im Dienste der Provinz die Anstellung auf Lebenszeit gewährt werden soll, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen. Auswärtige Dienstzeiten können in Anrechnung kommen.	1800	2600	jährlich um 100 M., Höchstgehalt nach 8 Jahren.	Dienstwohnung, Bettstücherei, Heizung, Beleuchtung, Bettung u. dgl.
Für die Feststellung der Dienstbezüge wird ein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Anstaltsärzten nicht gemacht.	—	I. und II. Hilfsärzte: 2500	2500	festen Vergütung.	freie Station (Wert 500 M.)
Dienstwohnung, Garten, Beleuchtung (Wert: 600 M.)	—	III. Hilfsärzte: 2000	2500	jährlich um 100 M.	freie Station I. Klasse.
Dienstwohnung, Garten, Heizung und Beleuchtung (Wert 350 M.)	—	1500	2500	Vor[sc]lag:	wie vor.
Wohnungsschädigung 900 M.	—	1600	2200	von Jahr zu Jahr um 200 M.	Assistenärzte, welche das Physikatseramen abgelegt haben, können vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit zu Abteilungsgärzten befördert werden. Dienstzeiten an auswärtigen Anstalten können angerechnet werden.
Wohnung, Garten, Feuerung, Licht oder 1000 M. Entschädigung.	Anstellung nach bestimmter Zeit, Dauer der letzteren steht noch nicht fest, 3 Jahre aber reichlich kurz.				

Nr.	Provinz	Der Oberärzte				Der		
		Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt	Nebenbezüge	Anfangs- gehalt	Höchst- gehalt	Steigt
10	Hessen	3000	5800	von 3 zu 3 Jahren um 400 M. Höchstgehalt nach 21 Jahren.	Familienwohnung mit Garten.	3000	4800	von 3 zu 3 Jahren um 300 M. Höchstgehalt nach 18 Jahren.
11	Wiesbaden	I. Oberärzte und Stellvertreter der Direktoren:						
		3600	6000	von 3 zu 3 Jahren um 400 M. Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Familienwohnung mit Garten oder Wohnungsgeldzuschuß (pens. Wert: 500 M.)	—	—	—
		oder	2400	4800	wie vor.	Freie Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Bedienung und Jungfrauenwohnung (pensionsber. Wert: 1700 M.)		
		II. Andere Oberärzte:						
		3200	5400	zuerst mit 400, dann mit 300 M. Höchstgehalt nach 18 Jahren.	Freie Familienwohnung mit Garten oder Wohnungsgeldzuschuß (pens. Wert: 500 M.)			
		oder	2000	4200	wie vor.	Freie Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, Jungfrauenwohnung, Wäsche, Bedienung (pens. Wert: 1700 M.)		
12	Westfalen	4200	5400	in 12 Jahren.	Unverheiratete: Wohnung für ihre Person,	3000	4800	in 15 Jahren.
		Vorschlag: 4200	6000	in 15 Jahren.	Verheiratete: Familienwohnung nebst Garten oder Wohnungsgeldzuschuß (reglementsmäßiger)	3300	5000	in 15 Jahren.

Anstaltsärzte		Der Assistenzärzte			
Nebenbezüge	Anstellung	Anfangs- ver- gütung	Höchst- ver- gütung	Steigt	Neben- bezüge
		Unverheiratete: freie Wohnung für ihre Person, Verheiratete: freie Familienwohnung nebst Garten oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der reglementsmäßige Wohnungsgeldzuschuß.	nach 3 Jahren bewährter Dienstzeit in einer Bezirksanstalt lebenslängliche Anstellung, in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine an auswärtigen Heilanstalten verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise auf die Dienstzeit eines Assistenzarztes angerechnet werden.	1500	2000
—	—	1600	2400	in 9 Jahren.	freie Station. Eine bestimmte Zeit für das Aufsuchen besteht nicht, auch keine Bestimmungen wegen Anrechnung anderer Dienstzeiten.
Unverheiratete: freie Wohnung für ihre Person, Verheiratete: Familienwohnung mit Garten oder Wohnungsgeldzuschuß.	Assistenzärzte werden nach 3 Jahren (einschl. der angerechneten Zeit) als Abteilungsärzte fest angestellt. In besonderen Fällen in auswärtigen Heilanstalten verbrachte Zeit ganz oder teilweise anrechnungsfähig.	1500	2000	jährlich 250 M.	freie Station I. Klasse.
		1800	2200	jährlich 200 M.	

Anlage 27.

(Druckfachen. Nr. 40.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Veräußerung eines zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörigen Grundstückes.

Zur Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehört die auf der Grenze der Gemeinden Ludenberg und Gerresheim gelegene Parzelle, bezeichnet Gemeinde Ludenberg Flur XVII 667/102, Gemeinde Gerresheim Flur XVI 2340/79, groß 1 ha 55 ar 33 qm, also etwas mehr als 6 Morgen. Die Parzelle wird zurzeit von der Anstalt landwirtschaftlich benutzt. Es ist nun an die Provinzialverwaltung der Antrag herangetreten, diese Parzelle zu Bauzwecken zu veräußern. Eingezogene Erkundigungen haben ergeben, daß hierfür mindestens ein Preis von 15 000 M. für den Morgen zu erzielen wäre.

Gegen die Veräußerung spricht der Umstand, daß es im Interesse der Beschäftigung der Kranken und der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalt nicht wünschenswert ist, den als Ackerland benutzten Grundbesitz der Anstalt, der zurzeit nur 160 Morgen groß ist, zu verkleinern.

Auf der anderen Seite sprechen aber sehr wichtige Gründe dafür, im vorliegenden Falle einer Veräußerung nahe zu treten.

Das Grundstück liegt mit seiner Längsseite an der neu angelegten Parkstraße, die an der gegenüberliegenden Seite schon zum großen Teil mit Häusern bebaut ist, ebenso liegen an den anderen Seiten des Grundstücks schon verschiedene Wohnhäuser, deren Anzahl durch weitere Auflegung von Straßen in nächster Zeit noch wachsen wird. Schon jetzt wird an den auf dem Grundstück gezogenen Feldfrüchten von den Anwohnern teils aus Mitleiden, teils durch Entwendung von Früchten, viel Schaden angerichtet. Auch läßt der zu erzielende hohe Preis, der in keinem Verhältnis zu dem landwirtschaftlichen Nutzen des Grundstücks steht, es als wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen, das Grundstück zu veräußern und zu versuchen, an anderer Stelle für den Kaufpreis größere landwirtschaftliche Grundstücke für die Anstalt zu erwerben.

Allerdings ist letzteres in der Nähe der Anstalt Grafenberg nicht leicht und dahingehende Verhandlungen haben bis jetzt noch zu keinem Ergebnis geführt. Sollte aber der zu erzielende Kaufpreis von etwa 90 000 Mark sich nicht in Grundstücken bei der Anstalt Grafenberg anlegen lassen, so wäre es ebenso vorteilhaft und wünschenswert, für den Betrag Grundstücke bei den Anstalten Bonn oder Düren, deren Grundbesitz noch kleiner ist als der von Grafenberg, zu erwerben.

Aus vorstehenden Gründen beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, die Parzellen: Gemeinde Gerresheim Flur XVI 2340/79 und Gemeinde Ludenberg Flur XVII 667/102 zum Preise von mindestens 15 000 M. pro Morgen zu verkaufen und den Kaufpreis zum Erwerben von Grundstücken bei den Provinzialanstalten Grafenberg, Andernach, Bonn oder Düren zu verwenden.“

Düsseldorf, den 9. März 1907.

Der Provinzialausschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Aufnahme einer weiteren (dritten) Anleihe für Hochbauten.

I. Allgemeines.

Die letzte (zweite) Anleihe für Hochbauten im Betrage von 8 Millionen Mark ist auf Beschluß des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 aufgenommen worden. Seitdem sind eine Reihe von Hochbauten beschlossen und ausgeführt worden, bezüglich deren bestimmt war, daß die Kosten zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und die Vorschüsse aus einer später aufzunehmenden Anleihe zu decken seien. Es scheint jetzt an der Zeit, mit der Aufnahme dieser Anleihe vorzugehen. Die einzelnen hier in Betracht kommenden Bauausführungen sind in Abschnitt II unter A zusammengestellt. Bei denjenigen, bei welchen die ursprünglichen, nur überschläglich ermittelten Kostenbeträge nicht ausgereicht haben, sind unter Erläuterungen die erforderlichen Angaben gemacht.

Sodann ist auf Grund einer eingehenden Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt worden, welche über den Rahmen der etatmäßigen Bauunterhaltung hinausgehenden Bauausführungen bei Provinzialanstalten in den nächsten 3—4 Jahren erforderlich werden. Dies erschien ratsam, einerseits um den notwendigen Geldbedarf für die nächsten Jahre übersehen, dann aber, um eine zweckmäßige Einteilung der Arbeiten herbeiführen zu können. Die in Betracht kommenden Bauausführungen sind unter B der untenstehenden Zusammenstellung aufgeführt und erläutert. In die Zusammenstellung sind nur solche Bauten aufgenommen, welche sich als notwendig und nützlich erwiesen haben; der Provinzialausschuß bittet deshalb, deren Ausführung zu genehmigen und die erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Nicht enthalten sind in der gegenwärtigen Vorlage die Kosten für den Neubau der neuen — achten — Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt und der in Aussicht genommenen Fürsorgeerziehungsanstalten, ebenso die Kosten, welche durch die etwaige Schaffung größerer Räume für den Provinziallandtag usw. erforderlich werden (vergl. die besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 4). Von den baulichen Verbesserungen in Anstalten haben auch einige zurückgestellt werden müssen, teils weil sie zurzeit noch nicht so sehr dringlich sind, teils auch weil die Erwägungen über die zweckmäßigste Ausführung noch nicht abgeschlossen sind. Hier handelt es sich zunächst um Ersatz der noch in einer Reihe von Häusern der alten Heil- und Pflegeanstalten befindlichen Defen- und Dampfwasserheizungen, deren Lebensdauer dem Ende entgegengeht, durch Niederdruckdampfheizungen im Anschluß an die vorhandenen Dampfesselanlagen unter gleichzeitiger Verbesserung der Anlagen für Warmwasserbereitung. Alle diese Arbeiten müssen nötigenfalls in einer späteren Anleihe Deckung finden.

II. Zusammenstellung derjenigen Bauausführungen,

Seite. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag. M. —
A. Bauten, deren Ausführung bereits genehmigt ist:		
1.	Neubau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt „Haus Fichtenhain“: a) Kosten des Grunderwerbs	398 500 —
	b) Kosten der Bauausführung und Einrichtung	895 000 —
2.	Neubau der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied nebst Direktorwohnhaus und Turnhalle — Mehrkosten —	6 400 —
3.	Neubau der Turnhalle bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren — Mehrkosten	1 710,03
	Zu übertragen	1 301 610,03

für welche die Anleihe bestimmt ist.

Erläuterungen.

- 1a) Der 44. Provinziallandtag hat die Errichtung der Fürsorgeerziehungsanstalt für schulfähige Jünger männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses auf dem Gute „Haus Fichtenhain“ genehmigt. Dieses Gut war bekanntlich — vergl. Verhandlungen des 41. Provinziallandtags — zum Zwecke der Errichtung einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt erworben, hat zu diesem Zweck aber keine Verwendung gefunden, weil die Entwicklung der dortigen Gegend die Befürchtung entstehen ließ, daß in der Nachbarschaft industrielle Anlagen errichtet würden — vergl. Verhandlungen des 42. Provinziallandtags. — Die Kosten der Erwerbung abzüglich der durch Bewirtschaftung des Gutes erzielten Einnahmen haben bis zu seiner Verwendung für die Fürsorgeerziehung nach der dem 44. Provinziallandtag vorgelegten Uebersicht 398 500 M. betragen, welche durch ein bei der Landesbank zu 3 1/2% Zinsen vorläufig aufgenommene Darlehen bestritten sind.
- b) Die Kosten sind in der dem 45. Provinziallandtag gemachten Vorlage schätzungsweise zu ca. 770 000 M. angegeben. Bei der Durcharbeitung der Vorwürfe und auf Grund eingehender Beratungen mit erprobten Leitern von Fürsorgeerziehungsanstalten ergaben sich wesentliche Änderungen in der Gesamtgestaltung der Anstalt als zweckmäßig und notwendig. Diese Änderungen, welche sich hauptsächlich auf eine strengere Durchführung des Familiensystems und demgemäß Schaffung mehrerer kleinerer Häuser, auf die Vergrößerung der ursprünglich zu klein geplanten Werkstätten, auf die Schaffung elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke, auf Dampfbetrieb für die Koch- und Waschküche u. beziehen, haben naturgemäß eine Steigerung der Kosten zur Folge, die nunmehr auf ca. 895 000 M. zu schätzen sind.
2. Es sind bewilligt für den Bau der Anstalt vom 42. Provinziallandtag . . . 456 100 M.
aus der I. Anleihe,
für den Bau des Direktorwohnhauses und der Turnhalle vom 43. Provinziallandtag 65 000 „
zusammen 521 100 M.
Die Ausführungskosten betragen rund 527 500 „
Fehlbetrag 6 400 M.
- Die Mehrkosten sind hauptsächlich bei dem Bau und der Einrichtung der Turnhalle entstanden, welche die Verlegung einer Spiel- und Schuhhalle erforderte und unterkellert ist, um Lageräume für Materialien u. zu schaffen, die im Hauptgebäude fehlen. Hierfür waren Kosten im Voranschlag nicht vorgesehen.
3. Die Ausführungskosten haben betragen 16 710,03 M.
Der 43. Provinziallandtag hat in der 8 Millionen-Anleihe bewilligt . . . 15 000,— „
Es liegt also eine Ueberschreitung vor von 1 710,03 M.,
veranlaßt durch die Heizungsanlage, welche von den Dampfkesseln der Anstalt mit betrieben wird.

Aufz. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.
	Uebersatz	1 301 610 03
4.	Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied und Ausbau der alten Anstalt zu einem Internat für Schwachbegabte	49 000 —
5.	Erweiterungs- und Umbauten an Provinzial-Taubstummenanstalten (teilweise Neubewilligung)	259 000 —
	Zu übertragen	1 609 610 03

Erläuterungen.	
<p>4. Die Gesamtkosten werden betragen 239 000 M. Davon sind bewilligt vom 43. Provinziallandtag aus der II. Anleihe . . . 124 000 M. „ 44. „ für das abgeänderte Pro- jekt aus dem Erlös für die alte Anstalt . . . 66 000 „ aus der jetzt aufzunehmenden Anleihe 30 000 „ 220 000 „</p>	
also Mehrkosten	19 000 M.
<p>Diese sowie die vom 44. Provinziallandtag bewilligten 30 000 M., im ganzen also 49 000 M., sind aus der neuen Anleihe zu bestreiten. Die Mehrkosten sind hauptsächlich veranlaßt durch den Umbau der alten Anstalt, welche vom Frauenverein für Krankenpflege in Neuwied zur Unterhaltung eines Internats für schwachbegabte Kinder übernommen wird und zu diesem Zwecke umfangreichere Änderungen und Erweiterungen, insbesondere einen zweigeschossigen Anbau zur Schaffung von Speise-, Schlaf- u. Räumen, erforderte.</p>	
<p>5. Der 45. Provinziallandtag hat für die Taubstummenanstalten in Aachen, Eibersfeld, Offen und Brühl 185 000 M. bewilligt, welche aus der neuen Anleihe entnommen werden sollen.</p>	
<p>Hierin sind für die Brühler Anstalt nur 5000 M. enthalten für die Schaffung einer 8. Schulkasse und für die Verlegung der Kinderaborte. Die örtlichen Verhältnisse haben den ursprünglich geplanten Ausbau eines Teiles der alten Turnhalle zu einer Schulkasse wegen mangelhafter Beleuchtung als nicht ratsam erwiesen. Auch würde hiermit dem dringenden Bedürfnisse der Anstalt nach weiteren Räumen für Schulzwecke (Konferenz- und Lehrmittelzimmer u.) nicht genügt werden. Es ist deshalb eine Erweiterung des Schulgebäudes durch einen Anbau in Aussicht genommen, der gegenüber dem ersten Plane schätzungsweise einen Mehraufwand erfordert von ca. 40 000 „</p>	
<p>Die Anstalt in Trier hat eine in das Schulgebäude eingebaute Turnhalle, die zu klein ist und gleichzeitig anderen Zwecken (Handfertigkeitsunterricht u.) dient, dann also von den Turngeräten geräumt werden muß. Für letztere fehlt ein geeigneter Raum. Die Errichtung einer neuen Turnhalle in angemessener Größe und Ausstattung derselben mit modernen Geräten ist nötig; es sind deshalb hier eingestellt 16 000 „</p>	
<p>Es wird gebeten, zu den Bauausführungen in Brühl und Trier die Genehmigung zu erteilen.</p>	
<p>Die teils vollendeten, teils noch in der Ausführung begriffenen Erweiterungen der Anstalten in Aachen, Eibersfeld und Offen erfordern voraussichtlich eine Ueberschreitung der ersten Kostenschätzung um ca. 18 000 „</p>	
	Zu übertragen 259 000 M.

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.
	Uebertrag	1 609 610 03
6.	Neubau der Provinzial-Gebammenlehranstalt in Elberfeld	287 300 —
7.	Neubau der Provinzial-Gebammenlehranstalt in Köln	1 250 000 —
	Zu übertragen	3 146 910 03

Erläuterungen.

	Uebertrag	259 000 M.
	weil sich einige Abänderungen der Pläne (z. B. in Elberfeld Ausbau des Dachgeschosses zu einem Zeichen- und Handfertigkeitsaal, in Aachen Verlegung der Hofaborte u.) sowie höhere Verdingungspreise und Ergänzungen des Inventars als unvermeidlich ergeben haben.	Summe 259 000 M.
6.	Der 43. Provinziallandtag hat für den Bau und die Einrichtung	688 000 M.
	aus der 2. Anleihe bereitgestellt.	
	Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund	975 300 "
	so daß noch zu decken sind	287 300 M.
	Die erheblichen Mehrkosten gegenüber den Voranschlägen sind veranlaßt:	
	1. durch die Beschaffenheit des von der Stadt Elberfeld geschenkten Bauplatzes, dessen hohe Lage den Materialientransport erschwerte und verteuerte, dessen felsiger Untergrund stellenweise Sprengungen erforderte und die Fundamentierungskosten erhöhte, und dessen Oberflächengestaltung bedeutende Regulierungsarbeiten nötig machte;	
	2. durch die Forderung der Stadt, die ca. 130 m lange Straßenfront des Grundstücks mit Brustmauern und Eisengittern einzufassen und mit einem vorschriftsmäßig besetzten Bürgersteig mit Straßenrinnen zu versehen;	
	3. durch die Schaffung der Möglichkeit des späteren Ausbaues eines Teiles des Dachgeschosses indem das Holzgerippe für die späteren Scheidewände bei der Zimmerung des Dachwerks gleich mit eingebaut ist;	
	4. durch die hohen Anforderungen, die in hygienischer und ärztlich-technischer Hinsicht an die inneren Einrichtungen und Ausstattungen, insbesondere der Operations- und Entbindungssäle, der Bade-, Abort-, Kanalisations-, Heizungs-, Beleuchtungs- u. Anlagen gestellt werden. Das ärztliche Instrumentarium, die Ausstattung mit Mobilien, Lagerungsgegenständen u. haben erheblich höhere Aufwendungen erfordert, als vorhergesehen werden konnte;	
	5. durch nachträgliche Oelfarbenanstriche auf inneren Wänden, die beim Neubau wegen des noch zu feuchten Putzes nur provisorisch in Leimfarbe gestrichen werden konnten, und durch weitere Beschaffungen und Ausführungen, die nach der Eröffnung der Anstalt sich als notwendig ergeben haben, z. B. Pflasterung von Hof- und Wegeflächen, die von Fuhrwerk stark beansprucht werden, Beschaffung einer Zentesimalwaage zum Nachwiegen der Kohlen u.	
7.	Nach dem Beschluß des 46. Provinziallandtags sind bewilligt für die	
	Kosten des Grunderwerbs	425 000 M.
	Baukosten	1 450 000 "
	Summe	1 875 000 M.
	Der Erlös der alten Anstalt ergibt	625 000 "
	welche aus der neuen Anleihe entnommen werden sollen.	bleiben 1 250 000 M.

Ufde. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.
	Uebertrag	3 146 910 03
8.	Erweiterungsbaue des Provinzialmuseums in Trier	30 000 —
9.	Erweiterungsbaue des Provinzialmuseums in Bonn	500 000 —
10.	Ausbau des Hauses Elisabethstraße 10	20 000 —
11.	Neubau der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Johannisthal — Wehr- bedarf —	420 000 —
	Zu übertragen	4 116 910 03

Erläuterungen.
<p>8. Vom 44. Provinziallandtag sind bewilligt 200 000 Mark. Dieser Betrag, welcher nicht überschritten ist, wird gedeckt wie folgt:</p> <p>a. Gemäß Beschluß des 43. Provinziallandtags sind zu entnehmen aus der 2. Anleihe 120 000 „</p> <p>b. nach dem Beschluß des 44. Provinziallandtags ist zu verwenden der von der Düsseldorf'er Ausstellung von 1902 zurückgezahlte Provinzialzuschuß mit 50 000 „</p> <p>c. nach demselben Beschluß soll der Rest mit 30 000 „ auf die neue Anleihe genommen werden.</p>
<p>9. Die Ausführung des Erweiterungsbaues ist vom 46. Provinziallandtag beschlossen; im Uebrigen wird auf die besondere Vorlage (Drucksachen. Nr. 16) verwiesen.</p>
<p>10. Der Ankauf des Hauses ist vom 43. Provinziallandtag beschlossen, welcher für Kaufpreis, Stempel und Kosten 70 600 „ aus der 2. Anleihe bewilligt hat. Die Kosten des Ausbaues, welche damals noch nicht feststanden, betragen 20 000 „ sie sollen aus der neuen Anleihe entnommen werden. In dem Hause sind die Diensträume der Fürsorgeerziehungs-Abteilung untergebracht.</p>
<p>11. Der Wehrbedarf über den ursprünglich auf 4 200 000 Mark bemessenen Kostenanschlag hinaus ist veranlaßt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dadurch, daß eine Wohnung für den Anstaltsgeistlichen, die in dem ursprünglichen Bauprogramm nicht enthalten war, erbaut werden mußte, da die Seelsorge für die epileptischen Kinder die feste Anstellung und dauernde Beschäftigung eines katholischen Geistlichen notwendig machte; die Anstellung ist durch den Haushaltsplan 1906 genehmigt; 2. durch erhebliche bauliche Änderungen und Verbesserungen, die im Laufe der Bauausführung bei einer Reihe von Gebäuden sich als notwendig und wünschenswert erwiesen. Hier ist zu nennen: die Verlegung von Stabfußböden in sämtlichen Lageräumen an Stelle von Linoleum, die teilweise Vergrößerung der zum Wasch- und Kochflächenbetriebe gehörigen Räume, der Ausbau des Dachgeschosses in dem Pensionärshause, Verbreiterung des Festsaales, Einführung von Zentralheizung in allen Beamtenwohnungen usw.; 3. durch den Ankauf des für die Zwecke der Landwirtschaft als unentbehrlich erscheinenden Siebenhofes und den Zukauf einer Reihe von Parzellen, die zur Arrondierung des Anstaltsgeländes dienen, wodurch der für den Grunderwerb ausgeworfene Betrag erheblich überschritten wurde; 4. dadurch, daß die Weiträumigkeit und die starken Gefällverhältnisse des Anstaltsgeländes bedeutende Schwierigkeiten und Verteuerungen bei der Anlage der Kanalisation und der begehbaren Kanäle und Rohrleitungen für die Heizanlagen sowie für die Wasserzuführung mit sich brachten und gleichzeitig die nicht vorgesehene Anlage einer elektrisch betriebenen Bahn (auf Gleisen) zum Transport der Speisen erforderlich machten;

Ndr. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.	
		₹	₹
	Uebertrag	4 116 910	03
12.	Neubau einer Station für irre Verbrecher in Braunweiler: a) Baukosten	200 000	—
	b) Einrichtungskosten	24 000	—
13.	Neubau eines Direktorenwohnhauses bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler	40 000	—
14.	Ankauf von Grundstücken für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler: a) Kaufpreis für das Vallender'sche Haus	25 172	30
	b) Kaufpreis der von der Ehe. Dr. Glasmacher gekauften Grundstücke	27 652	50
15.	Zur Deckung des bei Aufnahme der 2. Anleihe nicht berücksichtigten Restbetrages	12 039	02
	Summe A	4 445 773	85
B. Neue Bauausführungen etc.			
16.	Kaufpreis des Hauses Elisabethstraße 9 und des dahinter liegenden Terrains	144 464	25
17.	Erweiterungsbau bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren	330 000	—
	Zu übertragen	474 464	25

Erläuterungen.

5. durch die Notwendigkeit nachträglich noch 5 weitere Rohrbrunnen zu erbohren, da sich nach dem ersten Betriebsjahr der Anstalt herausstellte, daß von den zehn vorhandenen Rohrbrunnen 4 nur eine sehr geringe Wassereergiebigkeit zeigten, so daß die für einen geregelten Anstaltsbetrieb erforderliche Wassermenge von 300 cbm für den Tag nicht dauernd gesichert erschien;
6. durch die bedeutende Preissteigerung, welche seit Aufstellung der Kostenschläge in den Jahren 1901 und 1902 bei sämtlichen Bauarbeiten eingetreten ist und die namentlich in den letzten Baujahren häufig eine Ueberschreitung der in den Kostenschlägen vorgesehenen Summen um 20—25 % bewirkte.

12 und 13. Genehmigt durch Beschlüsse des 46. Provinziallandtags vom 14. Februar 1906 — Verhandlungen S. 21, 146 bzw. 22, 167 —.

- 14a. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1904 den Ankauf des Vallender'schen Hauses zwecks Einrichtung von Beamtenwohnungen mit der Maßgabe beschlossen, daß die Kaufsumme von der Landesbank zunächst vorschußweise gezahlt und später auf die dem Provinziallandtage vorzuschlagende Anleihe übernommen werde. Der Ankauf dieses Hauses war erforderlich, da ein Bewerber für dieses Haus aufgetreten war, und es für die Anstaltslehrerin, den Hausvater und 1 Aufseher, welche mietsweise dieses Haus bewohnten, bei den schlechten Wohnungsverhältnissen in Braunweiler eventuell unmöglich war, eine geeignete Wohnung zu erhalten.
- b. Der Ankauf der bereits vorher pachtweise benutzten Grundstücke war erforderlich, um den Grundbesitz im Interesse der Beschäftigung der Häftlinge zu vergrößern. — Vgl. Vorschlag über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler 1906, Titel I der Ausgabe. — Der Kaufpreis ist zahlbar beim Tode der 93jährigen Verkäuferin.
15. Die in der Vorlage über die 2. Anleihe vorgesehenen Bauausführungen ergeben einen Gesamtbedarf von 8 012 039,02 M. Die Anleihe summe ist auf 8 Million Mark abgerundet worden, so daß der Betrag von 12 039,02 M. noch zu decken ist. — Vgl. Verhandlungen des 43. Provinziallandtags. S. 446.

16. Es wird auf die besondere Vorlage — Drucksachen. Nr. 12 — verwiesen.

17. Es wird auf die besondere Vorlage — Drucksachen. Nr. 17 — verwiesen.



Säde. Nr.	Bezeichnung der Ganausführungen.	Geldbetrag.	
		ℳ	¢
	Uebertrag	474 464	25
18.	Erweiterungs- und Umbauten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Kerzig:		
	I. Andernach:		
	a) Verlegung und Neubau des Treibhauses in Verbindung mit dem Neubau einer Regelbahn	25 000	ℳ.
	b) Erweiterung des Schweinestalles	15 000	„
	c) Je ein Lazarett für die Männer- und Frauenseite zu je 25 Betten einschließlich Inventar	120 000	„
	d) Anlage einer Niederdruckdampfheizung im Männerhaus IV	20 000	„
	Insgesamt für Andernach	180 000	—
	II. Bonn:		
	a) Erweiterung des Kuhstalles	4 500	ℳ.
	b) Umbau und Vergrößerung der Abteilungen III B auf der Männer- und Frauenseite	180 000	„
	c) Umbau und Vergrößerung der beiden Isoliergebäude	100 000	„
	Zu übertragen	284 500	ℳ.
		654 464	25

Erläuterungen.

- a) Das vorhandene Treibhaus ist im Jahre 1891 in kleinen Abmessungen mit primitiven Einrichtungen im Innenhof zwischen dem Verwaltungs- und Küchengebäude an der Hallenmauer des Hofes für ruhige Männer errichtet. Die Lage ist unpraktisch und unbequem; Größe und Einrichtungen genügen nicht mehr den Anforderungen; es wird deshalb eine Neuanlage, die im Anstaltsgarten ihren Platz finden soll, beantragt.
- Der so gewonnene Platz soll nach Niederlegung der vorgenannten Hallenmauer zum Bau einer neuen luftigen und hellen Regelbahn benutzt werden, da die vorhandene Regelbahn, die an derselben Hallenmauer im Krankenhofe liegt, wegen ihrer tiefen Lage, ihrer mangelhaften Beleuchtung und ihrer kleinen Abmessungen fast ganz unbrauchbar, im Winter überhaupt nicht benutzbar ist.
- b) Der vorhandene Schweinestall hat nur 6 Buchten von je 6,3 qm Bodenfläche und genügt bei weitem nicht zur Haltung einer solchen Anzahl von Schweinen, wie im wirtschaftlichen Interesse zur Verwertung der Abfälle erwünscht ist.
- Durch Hinzuziehung der anstoßenden Remise, die entsprechend umzubauen und einzurichten ist, sollen 16 weitere Schweinebuchten geschaffen werden.
- c) Die wiederholten Typhusepidemien haben ergeben, daß die im Jahre 1893 errichtete Injektionsbaracke, die nur je 6 Plätze für Männer und Frauen bietet, zu klein und in ihrer Einrichtung völlig ungenügend ist. Es wird deshalb die Errichtung von 2 Lazaretten mit je 25 Plätzen für beide Geschlechter beantragt, die eine Absonderung der Socken aus der Hauptanstalt und eine Isolierung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten ermöglichen. Damit würden auch 50 neue Plätze in der Anstalt gewonnen werden.
- d) Das Männer-Isoliergebäude hat zur Beheizung der Räume und zur Warmwasserbereitung noch die ursprünglichen primitiven Lokalf Feuerungen, deren Unterhaltung und Bedienung sehr kostspielig und umständlich ist. Die Anlage einer Dampfheizung, wie eine solche für das entsprechende Frauengebäude bereits angelegt und welche von der benachbarten Dampfesselanlage mit Dampf versorgt werden soll, muß aus hygienischen und wirtschaftlichen Gründen als dringend erwünscht bezeichnet werden.
- a) Der jetzige Kuhstall bietet nur Platz für 14 Kühe, die zur ausgiebigen Versorgung der Anstalt mit Milch nicht ausreichen. Durch einen Umbau sollen noch weitere 6 Plätze geschaffen werden.
- b) Die geplanten Um- und Neubauten der sogenannten III B Abteilungen haben den Zweck, durch Schaffung von Wochstationen eine ausgiebigere Bettbehandlung zu ermöglichen und die Belegziffer der Anstalt um ca. 100 Plätze zu erhöhen.
- c) Die Raumplanordnungen der beiden Isoliergebäude entsprechen nicht mehr den modernen Anforderungen; letzteren soll durch Umbau und Erweiterung, durch Einrichtungen für Bettbehand-

Seite. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.	
		„	¢
	Uebersrag 284 500 M.	654 464	25
	d) Inventar für die unter b und c neugeschaffenen 140 Plätze	56 000	„
	e) Ausbau auf einen Teil des Kesselhauses zur Schaffung von Räumen für das Koch- und Waschpersonal	6 000	„
	Insgesamt für Bonn	346 500	—
	III. Düren:		
	a) Umbau des Männerhauses III	70 000	M.
	b) Anschluß der Zentralheizung des Bewahrungshauses an die Hauptdampfessel	15 000	„
	c) Neubau eines Gewächshauses	10 000	„
	Insgesamt für Düren	95 000	—
	IV. Grafenberg:		
	a) Regulierung und Entwässerung der Höfe und Gärten an den alten Krankenhäusern	6 000	M.
	b) Umbau der Abteilung I Frauen und IV Männer nebst Anlage für Zentralheizung und Warmwasser- bereitung in diesen Häusern	160 000	„
	c) Verlegung der Gärtnerei und Bau eines Gärtner- wohnhauses und eines neuen Treibhauses	35 000	„
	d) Oelfarbenanstrich der Puffasfaden	5 000	„
	Insgesamt für Grafenberg	206 000	—
	Zu übertragen	1 301 964	25

Erläuterungen.

lung und Dauerbäder, durch Zentralheizung und größere Feuerficherheit u. Genüge geleistet werden. Damit werden zugleich 40 weitere Plätze gewonnen.

- e) Die im Obergeschloß des Küchengebäudes befindlichen Räume zur Unterbringung des Koch- und Waschpersonals genügen nicht mehr. Nach Ersatz der abständigen Siederohrdampfessel durch Zweiflammrohrkessel wird ein Teil des alten Kesselhauses verfügbar, der unten zur Waschküche zugezogen und durch Ausbau einer Etage zur Vermehrung der Unterkunftsräume für Personal ausgenutzt werden soll.
- a) Die umfangreichen Verbesserungen des baulichen Zustandes und der Einrichtungen der alten Krankengebäude sind bis auf das Männerhaus III durchgeführt. Hier sind noch schadhafte Holzbalkendecken durch Massivdecken zu ersetzen, die Bade-, Wasch-, Spül-, Warmwasserbereitungs- und Heizungs-Einrichtungen, die sich in einem ganz ungenügenden Zustande befinden, sind noch, den modernen Anforderungen entsprechend, umzuändern.
- b) Das Bewahrungshaus hat eine Niederdruckdampfheizung mit besonderer Feuerungsanlage, letztere ist abständig, erfordert viele Reparaturen und ihre Bedienung kann durch das Pflegepersonal ohne Schädigung des Pflegedienstes kaum noch durchgeführt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesem Hause den erforderlichen Dampf für die Heizung und Warmwasserbereitung durch besondere Leitungen in einem Kanal aus der zentralen Dampfesselanlage zuzuführen, wodurch auch die Kosten der Beheizung sich vermindern würden.
- c) Die Anstalt hat ein ganz primitives, mit eigenen Kräften ausgeführtes Gewächshaus, welches durch eine moderne Treibhausanlage, wie sie alle übrigen Heil- und Pflegeanstalten besitzen, ersetzt werden soll.
- a) Um den Kranken den Aufenthalt in den Wandelhöfen zu ermöglichen und behaglich zu machen, müssen umfangreichere Terrainregulierungen, insbesondere Verbesserungen der Entwässerungsvorrichtungen, stattfinden.
- b) Nachdem der Umbau und die Modernisierung der Einrichtungen des Hauses I (für Ruhige-Männer) und des Hauses IV. (für Unruhige-Frauen) erledigt sind, erübrigen noch die gleichen Ausführungen für die Häuser I Frauen und IV. Männer.
- c) Die bestehende Anstaltsgärtnerei mit Treibhaus liegt eingeeengt zwischen den Krankenhäusern. Ihre Lage ist in jeder Beziehung eine recht ungünstige und ihre Verlegung aus dem Anstaltsbereich sehr erwünscht. An ihrer Stelle sollen freie parkartige Anlagen gemacht und es soll eine neue, größere Gärtnerei jenseits der Provinzialstraße, in der Nähe der freien Männerwillen, mit einem Wohnhaus für den Gärtner nebst Gärtnergehilfen und einer neuen Gewächshausanlage hergerichtet werden.
- d) Der Oelfarbenanstrich der Puffasfaden hat mit den hierfür bewilligten Mitteln nicht ganz durchgeführt werden können; es wird noch ein Restbetrag von ca. 5000 M. beantragt.

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.	
		„	¢
	Uebertrag	1 301 964	25
	V. Metzsig:		
	a) Wagenschuppen auf dem Gutshof	5 000	„
	b) Zentralheizung der Stationen E, F und G	40 000	„
	Zusammen für Metzsig	45 000	—
19.	Errichtung eines besonderen Zellengebäudes bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler und Umbau der dadurch freiverbundenen Gebäude zu anderen Anstaltszwecken sowie Ergänzung der Beleuchtungsanlagen .	500 000	—
	Zu übertragen	1 846 964	25

Erläuterungen.

- a) Der auf dem Gutshof vorhandene offene Schuppen genügt kaum zur Unterbringung der kleineren landwirtschaftlichen Geräte. Um auch den größeren Geräten (Wagen, Karren, Pflügen, Maschinen u.) Schutz gegen Witterungseinflüsse zu bieten, hat sich die Erbauung eines zweiten Schuppens als notwendig erwiesen.
- b) Die Aenderung der Heizungsanlagen in den beiden Häusern für Urarbeitsge — jetzt teils Kohlenöfen, teils Dampfwasseröfen — ist aus ärztlichen Rücksichten zu fordern und vom wirtschaftlichen Standpunkt zu befürworten. Es werden Neuanlagen für Niederdruckdampf beantragt, deren Versorgung mit Dampf aus der zentralen Kesselanlage erfolgen soll.

19. In der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler ist es schon lange als ein Uebelstand empfunden worden, daß der größte Teil der männlichen und weiblichen Vorkittenden während der Nacht je in gemeinsamen Schlafräumen untergebracht werden muß, wodurch sich schwerwiegende Nachteile in sittlicher Hinsicht ergeben. Diese Verhältnisse haben sich infolge der Entwicklung der Anstalt in den letzten Jahren noch bedeutend verschlechtert. Bis zum Jahre 1900 bestand die männliche Bevölkerung der Anstalt zum weitaus überwiegenden Teile aus gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern, die als verhältnismäßig harmlos und ungefährlich gelten können, gegenüber dem Zuwachs der Bevölkerung an Zuhältern, welche gemäß dem Gesetze vom 25. Juni 1900 mit Gefängnis und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bestraft werden können. Wenn die Zahl der Zuhälter jetzt nur 70, also etwa 6%, der männlichen Inassen der Anstalt beträgt, so macht sich doch der verderbliche, nicht nur disziplinschädigende, sondern entsetzliche Einfluß dieser auf dem tiefsten Sittlichkeitspunkte stehenden Klasse von Verbrechern auf das moralische Niveau der Anstaltsbevölkerung in bedenklichem Maße bemerkbar. Die Zahl dieser Zuhälter wird sich aber auf die Dauer noch zweifellos vermehren. Die Gefahr einer allgemeinen Verseuchung der Anstaltsbevölkerung entsteht aber aus der Zusammenlegung dieser Elemente auf den gemeinsamen Schlafjalen. Es liegt auf der Hand, daß derartigen Zuständen unbedingt begegnet werden muß. Abhilfe kann geschaffen werden entweder durch Verstärkung des nächtlichen Aufsichtsdienstes oder durch ausgedehnte Anwendung der nächtlichen Isolierung. Das erstere Mittel kann selbstredend nur dann helfen, wenn die Aufsicht in den einzelnen Schlafjalen eine dauernde ist. Es müßte also für jeden einzelnen der 27 Schlafjale ein Aufseher angestellt, da jetzt für diesen Dienst 5 Aufseher vorhanden sind, also noch 22 Aufseher angestellt werden, so daß alles in allem für die Provinz eine dauernde Ausgabe von 42 000—44 000 M. entstehen würde. Gegenüber diesen hohen finanziellen Opfern würde die Abhilfe aber nicht so wirksam sein, als die völlige nächtliche Trennung der Inassen in Isolierzellen. Namentlich wird bei der Klasse der Zuhälter mit ihrem Freiheitsdrang und ihrer vor nichts zurückschreckenden Reizung zu Gewalttätigkeiten dies die allein wirksame Maßnahme sein, bessernd auf sie einzuwirken.

Andererseits wird durch die Errichtung eines Isoliergebäudes für etwa 200 Inassen einem dringenden Raumbedürfnis abgeholfen, welches sich schon seit Jahren geltend gemacht hat und welchem andernfalls doch über kurz oder lang durch Neubauten hätte abgeholfen werden



Seite. Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.	
		₰	¢
	Uebertrag	1846 964	25
20.	Wohnungsfürsorge für Beamte und Angestellte in Provinzialanstalten:		
	a) Wohnungen für Stationspfleger und Pfleger in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg, Merzig, Galkhausen und Johanniethal	150 000	₰
	b) Wohnungen für Anstaltsärzte	200 000	₰
	c) Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	100 000	₰
	Insgesamt für Wohnungsfürsorge	450 000	₰
	Zu übertragen	2 296 964	25

Erläuterungen.

müssen. Schon seit Jahren leidet die Anstalt an einem sehr empfindlichen Mangel an Lager- räumen und geeigneten Schlafsälen, der dazu zwingt, sämtliche Speisevorräte in einem dunkeln, feuchten Keller zu lagern und in den Bodenträumen Schlafsäle einzurichten, welche sowohl in Bezug auf hygienische Verhältnisse, als auch auf Feuerficherheit nur sehr geringen Anfor- derungen genügen.

Die Gasfabrik der Provinzial-Arbeitsanstalt reicht für das Bedürfnis nicht mehr aus; die Beleuchtungsfrage muß daher unbedingt einer Erledigung zugeführt werden.

a. Nach dem vom 42. Provinziallandtag aufgestellten Programm sollen in jeder Heil- und Pflegeanstalt 2 Stationspfleger- und 6 Pfleger-Wohnungen vorhanden sein.

Zur Durchführung dieses Programms sind noch zu erbauen:

in Andernach: 2 Stationspfleger-Wohnungen, 5 Pfleger-Wohnungen;
 „ Bonn: 2 Pfleger-Wohnungen;
 „ Düren: 4 „ ;
 „ Grafenberg: 3 „ ;
 „ Merzig: 2 „ ;
 „ Galkhausen: 1 Stationspfleger-Wohnung, 1 Pfleger-Wohnung.

Hierzu sind aus den früher bereit gestellten Mitteln noch rund 62 500 ₰ verfügbar. Da die Ausführung der genannten Wohnungen einen Kostenaufwand von rund 155 000 ₰ verursachen wird, sind noch 92 500 ₰ erforderlich.

In dem Neubau-Programm der Anstalt Johanniethal ist nur eine Stationspfleger- Wohnung vorgesehen. Um auch für diese Anstalt die für die alten Anstalten festgelegte Zahl von Pfleger- und Stationspfleger-Wohnungen errichten zu können, bedarf es einer Neubewil- ligung von 57 500 ₰. Im ganzen sind also 150 000 ₰ erforderlich.

b. Es wird auf die besondere Vorlage (Drucksachen. Nr. 20) Bezug genommen.

c. Die Beschaffung tüchtigen Beamtenmaterials für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler ist schon jetzt vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft durch den Mangel an geeigneten Wohnungen, besonders für verheiratete Beamte. Während bei den königlichen Gefängnissen und Straf- anstalten für sämtliche angestellte Beamte Dienstwohnung vorhanden ist, stehen in Brauweiler für 68 Unterbeamte (außer etwa 50—60 nicht etatsmäßigen Hilfspersonen) nur 35 Dienst- wohnungen zur Verfügung. Das Dorf Brauweiler selbst bietet auch nur in sehr unzureichender Weise die nötigen Privatwohnungen für die Beamten, so daß manche derselben gezwungen sind, in Nachbardörfern zu wohnen, was wegen der weiten Entfernungen zu Mißständen im Dienste führt. Der Mangel wird sich noch fühlbarer machen, wenn demnächst die vom 46. Provinzial- landtage beschlossene Irrenstation (Bewahrungshaus) bei der Provinzial-Arbeitsanstalt eröffnet wird, in dieser werden nämlich 2 Stationspfleger und 20 Pfleger Verwendung finden. So- weit diese Personen unverheiratet sind, ist im Bewahrungshause selbst Wohnung für dieselben vorgesehen. Gerade die schwierigen Verhältnisse in dieser Anstalt erfordern aber ein möglichst gediegenes und sechhaftes Pflegepersonal und daher auch die Heranziehung verheirateter Pfleger.

Seite, Nr.	Bezeichnung der Bauausführungen.	Geldbetrag.
	Uebertrag	2 296 964,25
21.	Vergrößerung der Keller und Kellerräume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauerschule in Trier	30 000,—
22.	Zur Deckung von Bauzinsen und zur Abrundung	227 261,90
	Gesamtsumme Abschnitt B	2 554 226,15
	dazu " " A	4 445 773,85
	ergibt	7 000 000,—

Erläuterungen.

Ebenso wie in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten werden einem Teil derselben Dienstwohnungen zu stellen sein. Aus vorstehenden Gründen wird vorgeschlagen, bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler zunächst zu erbauen:

1 Stationspflegerwohnung und 7 Doppelhäuser für Pfleger bzw. Aufsicher mit einem Gesamtkostenbetrage von 100 000 M.

21. Nachdem der Umbau der Weinberge der Trierer Schule seinem Ende entgegengeht und alle Berge in Ertrag kommen, genügen die Keller- und Kellerräume nicht mehr; bei dem hierdurch erforderlich werdenden Erweiterungsbau werden sich voraussichtlich auch einzelne Räume der Schule vergrößern lassen, die für die große Zahl von Zöglingen nicht mehr genügen. Die Pläne werden einem späteren Provinziallandtag vorgelegt werden.

22. Nach den bestehenden Bestimmungen sind die Kosten für die Verzinsung des Baukapitals erst dann aus dem Haupt-Haushaltsplan zu bestreiten, wenn die Abrechnung des Baukonto's fertiggestellt hat, bis dahin sind sie als Baukosten zu verrechnen. Da sich in der vorstehenden Zusammenstellung eine Reihe von Bauausführungen befindet, deren Kosten bisher nur schätzungsweise ermittelt werden konnten, erscheint es notwendig, zur Verzinsung dieser Baukosten einen besonderen Betrag hier auszuwerfen, da es namentlich angesichts der fortgesetzt steigenden Baupreise sich nicht übersehen läßt, ob die Ansätze überall ausreichen. Aus demselben Grunde ist davon auszugehen, daß die einzelnen Posten der Zusammenstellung sich gegenseitig ergänzen. Selbstverständlich ist nur der Betrag als Anleihe anzunehmen, der tatsächlich erforderlich ist.

III. Uebersicht über den Stand der Anleihen für Hochbauten.

Wenn der Provinziallandtag der Aufnahme der hier vorgeschlagenen Anleihe zustimmt, ergibt sich für den Stand der Anleihen für Hochbauten folgendes Bild. Es sind vorhanden:

Bezeichnung der Anleihe.	Ursprüng-	Nicht getilgter		Betrag für
	licher Betrag	Betrag am		
	„	„	„	Betrag für
				Verzinsung
				und Tilgung
				„
a) Irrenanstaltsbauschuld für die 5 alten Heil- und Pflegeanstalten (Nachdem im Jahre 1895 eine außerordentliche Tilgung stattgefunden hat, wird der Berechnung des jährlichen Zins- und Tilgungsbetrages nunmehr die Summe von 5 Millionen M. zugrunde gelegt.)	6 000 000	3 904 852	89	250 000
b) I. Anleihe, aufgenommen gemäß Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901	6 500 000	5 861 360	17	325 000
c) II. Anleihe, aufgenommen gemäß Beschluß des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903	8 000 000	7 859 815	99	400 000
d) III. Anleihe — die hier vorgeschlagene —	7 000 000	—	—	350 000

Die Verzinsung und Tilgung der III. Anleihe beginnt erst mit ihrer Aufnahme. Zur Zeit sind in dem Titel V des Haupt-Haushaltsplanes 1 053 000 M. für die Verzinsung und Tilgung der hier in Rede stehenden Anleihen vorgesehen. Wenn die III. Anleihe ganz aufgenommen ist, erhöht sich dieser Betrag auf 1 325 000 M.

Ueber die Zwecke, für welche die I., II. und III. Anleihe bestimmt waren bezw. sind, gibt die als Anlage abgedruckte Uebersicht Auskunft.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß aus den 3 Anleihen verwendet worden sind bezw. verwendet werden sollen:

1. Für Provinziallandtag und Zentralverwaltung . 346 159,85 M. = 1,61 %/o der Anleihen.
2. „ Provinzialmuseen 650 000,— M. = 3,02 %/o der Anleihen.
3. „ Provinzial-Blindenanstalten:
 - a) Bau einer neuen Anstalt 527 500,— M.
 - b) Erweiterungsbauten . . 346 710,03 „ 874 210,03 M. = 4,07 %/o der Anleihen.
4. Für Provinzial-Taubstumm-Anstalten:
 - a) Bau einer neuen Anstalt (Ersatz) 173 000 M.
 - b) Erweiterungs- und Erneuerungsbauten 259 000 „ 432 000,— M. = 2,01 %/o der Anleihen.
5. Für Provinzial-Hebammenlehranstalten:
 - a) Ergänzungen 71 500 M.
 - b) Neubauten (ein Ersatzbau, eine neue Anstalt) 2 225 300 „ 2 296 800,— M. = 10,63 %/o der Anleihen.

6. Für Fürsorgeerziehung, Neubau einer Anstalt: . . . 1 293 500,— M. = 6,01 % der Anleihen.
7. Für Provinzial-Wein- und Obstbauschulen:
 a) Neubauten 449 613,50 M.
 b) Erweiterungsbau 30 000,— „ 479 613,50 M. = 2,28 % der Anleihen.
8. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten:
 a) Neubau von zwei Anstalten . . . 8 320 000 M.
 b) Erweiterungs- und Erneuerungsbauten 4 650 267 „ 12 990 267,48 M. = 60,42 % der Anleihen.
9. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler Ergänzungen 665 187,20 M. = 3,10 % der Anleihen.
10. Beschaffung von Wohnungen für Anstaltsbeamte und Angestellte (außer den in den Neubauten enthaltenen Wohnungen) 1 197 000,— M. = 5,57 % der Anleihen.
11. Sonstiges 275 261,90 M. = 1,28 % der Anleihen.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch aus laufenden Mitteln sowie aus Ueberschüssen noch erhebliche bauliche Verbesserungsarbeiten bestritten worden sind.

Diese Zahlen zeigen, daß die Provinz auf allen Gebieten bestrebt war, den ihr gestellten Aufgaben gerecht zu werden, und daß sie insbesondere keine Kosten gescheut hat, um in der Irrenpflege gesunde Verhältnisse zu schaffen und zu erhalten.

IV. Anträge.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich mit dem Inhalt dieser Vorlage, insbesondere mit den darin aufgeführten baulichen Ausführungen einverstanden erklären — soweit das nicht bereits geschehen ist — und
2. den Provinzialausschuß beauftragen, zur Deckung der dadurch entstandenen und noch entstehenden Ausgaben eine Anleihe in Höhe bis zu 7 Millionen Mark, welche mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ nebst den ersparten Zinsen zu tilgen ist, aufzunehmen und die hierzu erforderliche staatliche Genehmigung nachzusuchen.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Weiffel von Gynnich,
 Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
 Landeshauptmann.

Anlage

Übersicht über die Zwecke, für welche die bisherigen Anleihen für Hochbauten bestimmt waren bezw. sein sollen.

Bauausführungen etc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach den Vorschlägen des Provinzialaus- schusses		Zusammen	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
I. Provinziallandtag und Zentral- verwaltung.								
1. Erweiterung des Sitzungssaales im Ständehaus	111 095	60	—	—	—	—	111 095	60
2. Ankauf und Ausbau des Hauses Elisabethstraße 10	—	—	70 600	—	20 000	—	90 600	—
3. Ankauf des Hauses Elisabethstraße 9 nebst Hinterland	—	—	—	—	144 464	25	144 464	25
zusammen							346 159	85
II. Provinzialmuseen.								
1. Erweiterungsbau in Trier (außerdem 50 000 Mark aus zurückerstat- tetem Zuschuß zur Ausstellung in Düssel- dorf von 1902.)	—	—	120 000	—	30 000	—	150 000	—
2. Erweiterungsbau in Bonn	—	—	—	—	500 000	—	500 000	—
zusammen							650 000	—
III. Provinzial-Blindenanstalten.								
1. Neubau in Neuwied (nebst Direktorwohnung und Turnhalle.)	456 100	—	65 000	—	6 400	—	527 500	—
2. Turnhalle in Düren	—	—	15 000	—	1 710	03	16 710	03
3. Erweiterungsbau in Düren	—	—	—	—	330 000	—	330 000	—
zusammen							874 210	03
IV. Provinzial-Taubstummenanstalten.								
1. Neubau in Neuwied nebst Einrich- tung des Internats (dazu 66 000 Mark aus dem Verkauf der alten Anstalt.)	—	—	124 000	—	49 000	—	173 000	—
2. Erweiterungs- und Umbauten in den andern Anstalten	—	—	—	—	259 000	—	259 000	—
zusammen							432 000	—
zu übertragen	567 195	60	394 600	—	1 340 574	28	2 302 369	88

Bauausführungen etc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach den Vorschlägen des Provinzialaus- schusses		Zusammen	
	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.
Uebertrag	567 195	60	394 600	—	1 340 574	28	2 302 369	88
V. Provinz.-Hebammenlehranstalten.								
1. Cöln, Ankauf des Nachbarhauses und Kanalananschluß	71 500	—	—	—	—	—	71 500	—
2. Neubau in Elberfeld	—	—	688 000	—	287 300	—	975 300	—
3. " " Cöln (außerdem Erlös der alten Anstalt 625 000 ℳ.)	—	—	—	—	1 250 000	—	1 250 000	—
zusammen							2 296 800	—
VI. Fürsorgeerziehungsanstalt Haus Fichtenhain.								
a. Grunderwerb	—	—	—	—	398 500	—	—	—
b. Bau und Einrichtung	—	—	—	—	895 000	—	1 293 500	—
zusammen							1 293 500	—
VII. Provinzial-Weinbauschulen.								
1. Kreuznach	63 054	58	156 558	92	—	—	219 613	50
2. Alrweiler	—	—	230 000	—	—	—	230 000	—
3. Trier	—	—	—	—	30 000	—	30 000	—
zusammen							479 613	50
VIII. Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten.								
1. Bauliche Verbesserungen in den 5 alten Anstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig . .	949 000	—	350 000	—	872 500	—	2 171 500	—
2. Erweiterungsbauten								
a. in Grafenberg	938 871	56	5 786	89	—	—	944 658	45
b. " Merzig	621 309	75	19 009	96	—	—	640 319	71
3. Neubau der Bewahrungshäuser für irre Verbrecher								
a. in Düren	186 936	58	96 000	—	—	—	282 936	58
b. " Brauweiler	—	—	—	—	224 000	—	224 000	—
4. Vorarbeiten, Grunderwerb u. für die unter VIII 1—3 genannten Bauten	200 000	—	—	—	—	—	200 000	—
5. a. Grunderwerb bei den Anstalten Andernach, Bonn, Düren u. Merzig.	113 472	21	—	—	—	—	113 472	21
b. Außerordentliche Bauarbeiten bei diesen Anstalten	93 380	53	—	—	—	—	93 380	53
zu übertragen	3 804 720	81	1 939 955	77	5 297 874	28	6 372 283	38
							4 670 267	48

Bauausführungen etc.	1. Anleihe nach dem Beschlusse des 42. Provinzial- landtages		2. Anleihe nach dem Beschlusse des 43. Provinzial- landtages		3. Anleihe nach den Vorschlägen des Provinzialaus- schusses		Zusgesamt	
	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.	ℳ	pf.
Uebertrag	3 804 720	81	1 939 955	77	5 297 874	28	6 372 283	38
6. Neubau der Provinzial = Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	2 100 000	—	1 600 000	—	—	—	3 700 000	—
7. Neubau der Provinzial = Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal	—	—	4 200 000	—	420 000	—	4 620 000	—
zusammen							12 990 267	48
IX. Wohnungsfürsorge für Anstaltsbeamte und Angestellte.								
1. in Heil- und Pflegeanstalten	392 000	—	190 000	—	350 000	—	932 000	—
2. „ Arbeitsanstalt Brauweiler	165 000	—	—	—	100 000	—	265 000	—
zusammen							1 197 000	—
X. Provinzial = Arbeitsanstalt Brau- weiler.								
1. Grunderwerb	72 362	44	—	—	52 824	80	125 187	24
2. Neubau des Direktorwohnhauses in Brauweiler	—	—	—	—	40 000	—	40 000	—
3. Errichtung eines Zellengebäudes zc.	—	—	—	—	500 000	—	500 000	—
XI. Sonstiges.								
1. Anschluß der in Trier gelegenen Pro- vinzialanstalten an den Kanal	—	—	48 000	—	—	—	48 000	—
2. Rest aus der vorhergehenden Anleihe	—	—	34 083	25	12 039	02	—	—
XII. Für Bauzinsen	—	—	—	—	227 261	90	227 261	90
zusammen	6 534 083	25	8 012 039	02	7 000 000	—	21 500 000	—

Anlage 29.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Abgeordneten Krawinkel auf Gewährung höherer Mittel für die Herstellung und Unterhaltung von chaussierten Wegen, zur Uebernahme solcher durch die Provinzialverwaltung und zum Kreis- und Gemeindewegebau.

In der Plenarsitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16 Februar 1906 stellte der Abgeordnete Krawinkel folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, für die Herstellung und Unterhaltung von chaussierten Wegen, Uebernahme solcher in Provinzialverwaltung, Gewährung von Beihilfen zum Kreis- und Gemeindewegebau alljährlich weit größere Mittel als bisher in den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz zu setzen und zwar zunächst für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 mindestens eine Million Mark.“

Dieser Antrag wurde von dem Provinziallandtag dem Provinzialausschusse als Material bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1907 überwiesen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgendes zu berichten:

1. Für die Herstellung chaussierter Wege sind Mittel im Haushaltsplane der Straßenverwaltung, Anlage A, bereits vorgesehen. Es kann sich heute nicht mehr um Anlage neuer Chaussees handeln, weil das Straßennetz bereits ausgebaut ist. Der Fonds ist vorhanden, um Brücken, die teils haufällig, teils in ihren Dimensionen dem Verkehre nicht mehr entsprechen, zu erneuern, Straßen mit zu großen Steigungen, die, vereinzelt auftretend, den Verkehr auf großen Straßenzügen beeinträchtigen, entsprechend umzubauen, ferner zur Verbreiterung von schmalen Straßen in Ortschaften sowie zur Beseitigung von gefahrdrohenden Felsenböschungen an Straßen u. a. m. Für diesen Zweck wird der Fonds auch zureichen, weil durch die in den Jahren 1899 und 1901 beschlossenen Anleihen A, B und C die meisten rückständigen Bauten erledigt sind und es sich jetzt in der Hauptsache nur um fortlaufende Erneuerungen handelt.

Die Unterhaltung der chaussierten Wege d. h. der Provinzialstraßen wird auf Grund besonderer Kostenanschläge für längere Perioden veranschlagt. Im laufenden Jahre sind

die Bedürfnisse der Straßenunterhaltung für 1907/10 festgestellt und die Kosten für das Rechnungsjahr 1907 bei Titel IV Nr. 1 der Ausgaben in den Haushaltsplan eingesetzt.

2) Zur Uebernahme von chauffierten Wegen auf die Provinz liegt kein Bedürfnis vor.

Der Provinziallandtag hat sich dahingehenden Anträgen gegenüber seit langer Zeit grundsätzlich ablehnend verhalten. So hat z. B. noch der 43. Rheinische Provinziallandtag in den Plenarsitzungen vom 12. und 14. Februar 1903 die Gesuche des Bürgermeisters zu Kempfeld und des Oberbürgermeisters in Aachen bezw. der Bürgermeister in Eynatten und Naeren um Uebernahme eines Gemeindeweges und einer Prämienstraße unter die Zahl der Provinzialstraßen abgelehnt.

Die allgemeine Stimmung des letzten Rheinischen Provinziallandtages ging dahin, diejenigen Kreise zu unterstützen, welche von den Gemeinden die Unterhaltung der größeren Gemeindewege übernehmen. Eine Anzahl Kreise hat dies bereits getan, andere sind damit in der Ausführung begriffen oder haben ein solches Vorgehen in Aussicht genommen. Hierdurch wird dem Bestreben, die größeren Verbindungswege an leistungsfähigere Verbände zu übertragen, Rechnung getragen, ein Bestreben, das durch weitere Uebernahme wichtiger Gemeindewege in die Verwaltung der Provinz erheblich beeinträchtigt werden würde.

3. Zur Gewährung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau sind seit dem Jahre 1891 alljährlich 350 000 Mark in die Haushaltspläne eingestellt worden, wozu noch die Zinsen der deponierten Gelder des Fonds, die gegenwärtig 15 000 Mark betragen, traten.

Seit dem Jahre 1902 konnten von der durch Gesetz vom 2. Juni 1902 den Provinzialverbänden überwiesenen weiteren Dotationsrenten Beträge im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten hierzu verwandt werden.

Durch das vom 46. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 beschlossene Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten sind von demjenigen Betrage, welcher dem Rheinischen Provinzialverbande nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes bezw. nach § 1 der königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesen ist, gemäß § 5 Absatz 3 des genannten Gesetzes 70 % = 302 318,33 Mark zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910 erfolgenden Unterstützungen haben im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten stattzufinden.

Es stehen daher für die genannte Zeit zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens gegen früher höhere Mittel zur Verfügung und zwar neben den bisher in dem betreffenden Haushaltsplane vorgesehenen 365 000 M. — Pf.
der Betrag der neuen Dotationsrente (70 %) mit 302 318 „ 33 „

zusammen 667 318 M. 33 Pf.

Dieser Betrag ist für das gegenwärtige Bedürfnis als angemessen zu erachten.

Die Inanspruchnahme des Fonds und die erfolgten Bewilligungen in den letzten 5 Jahren sind aus nachstehendem zu ersehen.

Im Rechnungs- jahre	Beihilfen wurden bean- tragt aus Fonds A und B insgesamt	Beihilfen wurden bewilligt aus Fonds A und B sowie aus der neuen Dotationsrente insgesamt
	Mark	Mark
1901	1 426 049	495 874
1902	1 367 722	524 567
1903	2 062 864	538 595
1904	1 759 868	582 857
1905	1 697 377	502 633
zusammen oder durchschnittlich für ein Jahr	8 313 880 1 662 776	2 644 526 528 905

Die Bewilligungen haben mithin in den letzten fünf Jahren durchschnittlich im Jahre 31,8 % der erbetenen Beihilfen betragen.

Da vom Rechnungsjahre 1906 ab 667 318 Mark zur Verfügung stehen, so können bei Annahme des vor ermittelten Durchschnitts der Beantragungen 40,1 % im Jahre berücksichtigt werden. Dies wird umsomehr genügen, weil regelmäßig eine große Zahl der vorgelegten Anträge bei Verteilung der Beihilfen wegen Unvollständigkeit der Entwürfe zurückgestellt werden müssen, andere sich nicht in den Rahmen der Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1890, betreffend die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, einfügen lassen. Sodann dürften die Gemeinden auch ihrerseits nicht imstande sein, bei höheren Bewilligungen von Provinzialbeihilfen die nötigen höheren Aufwendungen zu machen, um die Bauten innerhalb der vorgeschriebenen Verwendungsfristen auszuführen. Es kann dies schon daraus geschlossen werden, daß bei Abfassung dieses Berichts 547 Gemeinden noch einen Gesamtbeihilfebetrug von 1 185 505 Mark nicht erhoben hatten.

Aus den vorangegebenen Gründen hat es der Provinzialausschuß nicht für notwendig gehalten, höhere Mittel, als dies geschehen ist, in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1907 zu den genannten Zwecken einzustellen. Die Einstellung höherer Mittel könnte zudem nur geschehen, wenn dieselben durch Erhöhung der Provinzialumlagen beschafft würden.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1906.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 30.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht

des Provinzialausschusses

betreffend

die Gewährung von Beihilfen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr 1906.

Die III. Fachkommission des 46. Rheinischen Provinziallandtages hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1906 den Wunsch ausgesprochen, es möge künftig alljährlich dem Provinziallandtage eine gleiche Vorlage über die Bewilligungen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreiswegebau gemacht werden, wie solche für die aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden erfolgenden Unterstützungen vom 46. Rheinischen Provinziallandtage beschlossen worden ist. Nach dem letzterwähnten Beschlusse soll dem Provinziallandtage alljährlich davon Kenntnis gegeben werden, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen bedacht worden sind.

Dem Wunsche der III. Fachkommission entsprechend beehrt sich daher der Provinzialausschuß die nachstehende Zusammenstellung der für das Rechnungsjahr 1906 bis zum 1. Dezember 1906 gewährten Unterstützungen aus Fonds A und B vorzulegen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der bis zum 1. Dezember 1906 an Gemeinden und Kreise der Rheinprovinz aus
Fonds A und B für das Rechnungsjahr 1906 gewährten Unterstützungen
zum Gemeinde- und Kreiswegebau.

Lfd Nr	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A	B	
			„	„	
Regierungsbezirk Aachen.					
1	Aachen-Land	Walheim	400		
2	Düren	Abenden	120		
3	"	Kleinhau	730		
4	"	Bettweiß		3 170	
5	"	Irsesheim		3 570	
6	"	Frauwillesheim		2 000	Erste Rate
7	Erkelenz	Benrath	860		
8	"	Wegberg	400		
9	"	Beed	470		
10	Jülich	Pattern	790		
11	Malmedy	Thommen	900		
12	"	Deidenberg	730		
13	"	Möderscheid	1 000		
14	"	Schoppen	690		
15	"	Recht	1 000		
16	"	Born	1 000		
17	"	Signeuville	1 000		
18	Montjoie	Roetgen	1 110		
19	"	Rott	462		
20	Schleiden	Wahlen	1 490		
21	"	Mülheim	1 000		
22	"	Weyer	510		
23	"	Frohngau	730		
24	"	Bouderath	690		
25	"	Lindweiler	600		
26	"	Berk	760		
27	"	Frohnrath	500		
28	"	Heistert	650		
29	"	Zingsheim	560		
30	"	Berg		6 730	
31	"	Hergarten		2 580	
Summe			19 152	18 050	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A	B	
Regierungsbezirk Coblenz.					
32	Adenau	Gilgenbach	270		
33	"	Lederbach	680		
34	"	Wüstleimbach	700		
35	"	Dankerath	1 000		
36	"	Trierfcheid	920		
37	"	Pützfeld	330		
38	"	Mittersdorf	500		
39	"	Oblers	670		
40	"	Kesseling und Weidenbach		3 000	Erste Rate
41	"	Reifferscheid		2 730	
42	"	Honerath		250	
43	Ahrweiler	Blasweiler	330		
44	"	Schalkenbach	500		
45	"	Dedenbach	330		
46	"	Kirchfahr	450		
47	"	Niederziffen	300		
48	"	Niederdürenbach	500		
49	"	Königsfeld	400		
50	"	Oberdürenbach	200		
51	"	Sinzig		4 750	
52	"	Berg und Kreuzberg	600		
53	Altenkirchen	Fluterschen	780		
54	"	Gebhardshain	700		
55	"	Oberdreisbach	600		
56	"	Weitefeld	500		
57	"	Friedewald	790		
58	"	Blickhauserhöhe	930		
59	"	Wissen r. d. S.	370		
60	"	Dieperzen	1 000		
61	"	Risterberg	300		
62	"	Derfchen	800		
63	"	Elben	980		
64	"	Mauden	200		
65	"	Daaden		4 570	Letzte Rate
66	Cochern	Bimmingen	400		
67	"	Dünfus	300		
68	"	Rüs	300		
		Zu übertragen	17 630	15 300	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A	B	
		Uebertrag	17 630	15 300	
69	Kreuznach	Winterburg		2 200	
70	"	Sergenfeld		3 230	
71	Mayen und Adenau	—		7 500	Zweite Rate
72	Mayen	Burgbrohl, Gles, Wehr und Niederobweiler		8 000	Zweite Rate
73	"	Nachtsheim und Anschau		2 000	Erste Rate
74	"	Münf		3 000	
75	Weisenheim	Hundsbach	330		
76	"	Desloch	560		
77	"	Bärenbach	520		
78	"	Staudernheim		2 480	
79	"	Bärweiler		1 100	
80	Neuwied	Ehlscheid	200		
81	"	Bertenau	330		
82	"	Bauscheid	170		
83	"	Dernbach	400		
84	"	Harfchbach	400		
85	"	Linkenbach	270		
86	"	Niederhofen	200		
87	"	Urbach-Kirchdorf	400		
88	"	Dürrholz	1 000		
89	"	Döttesfeld	230		
90	"	Krautscheid	200		
91	"	Limbach	200		
92	"	Winbhagen	200		
93	"	—		15 000	Dritte Rate
94	Simmern	Denzen	360		
95	"	Belgweiler	270		
96	"	Ravengiersburg	200		
97	"	Megenhausen	240		
98	"	Niedercoftenz	460		
99	"	Todenroth	220		
100	"	Reckershausen		2 470	
101	"	Heinzenbach		2 700	
102	St. Goar	Halfenbach	670		
103	"	Carbach	670		
104	"	Rey	520		
		Zu übertragen	26 850	64 980	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A M	B M	
		Uebertrag	26 850	64 980	
105	St. Goar	Hirschwiesen	600		
106	"	Buchholz	670		
107	"	Udenhausen	530		
108	"	Salzig	890		
109	Weylar	Breitenbach		2 570	
110	Zell	Rödelhausen	200		
111	"	Niederweiler	350		
112	"	Altlay	700		
113	"	Briedern	280		
114	"	Walhausen	300		
115	"	Haferich und Mafershausen		2 700	
		Summe	31 370	70 250	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

116	Essen-Land	Byfang		3 000	Letzte Rate
117	Gladbach	Neuwerk	990		
118	"	Liedberg		1 600	
119	Grevenbroich	Neufkirchen		1 330	
120	Kempen	St. Lönis		4 200	
121	"	Vorft		2 000	Erste Rate
122	Kempen und Geldern	Grefrath und Dedt, Bankum		2 000	Erste Rate
123	Cleve	Grieth, Wiffel, Wiffelward, Bylerward und Emmericher		7 000	Erste Rate
124	Crefeld-Land	Syland			
125	Lennepe	Fischeln		3 510	
126	"	Dabringhausen	1 000		
127	"	Dhünn	900		
128	Wettmann	Neuhüdeswagen		5 930	
129	Moers	Wülfrath		2 000	Letzte Rate
130	"	Bynen	500		
131	"	Bergheim		4 800	
132	Wülheim a. d. Ruhr-Land	Asberg		3 530	
133	Neuß	Heissen-Zulorum-Winthausen		10 000	Dritte Rate
134	"	Hackenbroich		4 830	
135	Solingen-Land	Glehn		2 000	Erste Rate
136	"	Wibhelden		6 330	Letzte Rate
		Höhscheid		5 570	Letzte Rate
		Zu übertragen	3 390	69 630	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A M	B M	
		Uebertrag	3 390	69 630	
137	Solingen-Land	Burscheid		3 830	
138	"	Leichlingen		2 970	
		Summe	3 390	76 430	

Regierungsbezirk Cöln.

139	Bergheim	—		7 560	
140	Gustkirchen	Zommersum		3 500	
141	Summersbach	Lieberhausen	740		
142	"	Marienberghausen	1 370	2 130	
143	"	Drabenderhöhe	1 000		
144	"	Marienhöhe	1 000		
145	"	Rümbrecht	670		
146	"	Bergneustadt		3 200	
147	Cöln-Land	Gleuel		3 000	Erste Rate
148	"	Worringen		4 000	
149	Rheinbach	Neufkirchen	270		
150	Siegkreis	Herchen	990		
151	"	Much	1 180		
152	Waldbröl	Waldbröl	980		
153	"	Denklingen		270	Zusätzlich
154	Wipperfürth	Olpe	700		
155	"	Wipperfeld	680		
156	"	Lindlar	600		
157	"	Wipperfürth und Wipperfeld		6 000	Letzte Rate
		Summe	10 180	29 660	

Regierungsbezirk Trier.

158	Berncastel	Horath	270		
159	"	Gräfenhron	330		
160	"	Elzerath, Heizerath und Kapperath		9 000	Letzte Rate
161	"	Kempfeld		1 570	
162	Witburg	Wagen	970		
163	"	Brecht	1 000		
		Zu übertragen	2 570	10 570	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A M	B M	
		Uebertrag	2 570	10 570	
164	Bitburg	Hermesdorf	700		
165	"	Liesem	870		
166	"	Schleid	800		
167	"	Heilenbach	570		
168	"	Wiersdorf	500		
169	"	Wiersdorf	930		
170	"	Wickendorf, Mattenheim und Rittersdorf		8 500	Dritte Rate
171	"	Oberraden und Fischbach		2 600	Letzte Rate
172	Daun	Brück	950		
173	"	Müllenborn	800		
174	"	Kerpen	500		
175	"	Trittscheid	330		
176	"	Tettscheid	360		
177	"	Püßborn	1 350		
178	"	Oberehe	300		
179	"	Bütscheid	750		
180	"	Neroth	1 200		
181	Merzig	Bergen	430		
182	"	Britten	930		
183	"	Scheiden	600		
184	"	Wahlen	433		
185	Ottweiler	Eppelborn	830	4 330	
186	"	Wiesbach	1 000		
187	"	Lindscheid	1 000		
188	"	Spiesen	670		
189	"	Tholey		3 800	
190	"	Soßweiler		2 930	
191	"	Merchweiler		3 000	Erste Rate
192	"	Theley		3 000	Erste Rate
193	"	Habach		1 130	
194	Prüm	Winzenburg	1 500		
195	"	Kopscheid	1 000		
196	"	Weinsheim	1 000		
197	"	Fleringen	600		
198	"	Niederüttfeld	970		
199	"	Kesfeld	960		
		Zu übertragen	25 403	39 860	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A M	B M	
		Uebertrag	25 403	39 860	
200	Prüm	—		6 000	
201	"	Rommersheim und Ellwerath		2 430	Letzte Rate
202	Saarburg	Baldringen	480		
203	"	Dnsdorf	400		
204	"	Lavern	1 000		
205	"	{ Saarburg, Cahren und Kreis }		4 000	Zweite Rate
		Saarburg		2 970	
206	"	Faha		1 130	
207	"	Kirf			
208	Saarlouis	St. Barbara	400		
209	"	Felsberg	890		
210	"	Neuforweiler	830		
211	"	Altforweiler	1 000		
212	"	Simersdorf		7 000	Letzte Rate
213	"	Fraulantern		2 000	Erste Rate
214	Trier-Land	Commlingen	920		
215	"	Niedermennig	560		
216	"	Befond	510		
217	"	Longen	240		
218	"	Befcheid	900		
219	"	{ Pfälzel-Biwer, Nach und }		5 840	Letzte Rate
		Lorich			
220	"	Leinven		4 000	Letzte Rate
221	St. Wendel	Sienhachenbach	300		
222	"	Leitersweiler	400		
223	"	Erzweiler	400		
224	"	Frauenberg	500		
225	"	Mittelreidenbach	350		
226	"	Reichweiler	1 000		
227	"	Nieder-alben	470		
228	"	Ruschberg	330		
229	"	Hammerstein	500		
230	"	Offenbach		2 500	Letzte Rate
231	"	Aulenberg		3 330	
232	"	Wieselbach u. Kirchenbollenbach		1 400	
233	"	Ehlenbach		3 120	
234	"	Algesheim		1 670	
		Zu übertragen	37 783	87 250	

Zfd Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen zu Spalte 5
			A M	B M	
		Uebertrag	37 783	87 250	
235	Wittlich	Dierscheid	400		
236	"	Oberöfflingen	400		
237	"	Wallscheid	400		
238	"	Laufeld	400		
239	"	Hegerath	9 10		
240	"	Bruch		1 420	
		Summe	40 293	88 670	

Zusammenstellung.

					Insgesamt
1.	Regierungsbezirk	Aachen	19 152	18 050	37 202
2.	"	Coblenz	31 370	70 250	101 620
3.	"	Düsseldorf	3 390	76 430	79 820
4.	"	Cöln	10 180	29 660	39 840
5.	"	Trier	40 293	88 670	128 963
		Summe	104 385	283 060	387 445

Anlage 31.

(Druckfaden. Nr. 25.)

Bericht

des Provinzialausschusses

über die

im Jahre 1906 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armen- und Wegezwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar vor. Js. bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:
23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und für Wegezwecke — bedacht worden sind.“

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der bis zum 1. Februar 1907 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden für Zwecke des Armen- und Wohlführens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Jahr 1906 bewilligten Beihilfen.

Bemerkung. Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag für Armen- zwecke M	Betrag für Wohlführens- zwecke M	Bemerkungen zu Spalte 5
-------------	-------	----------	--	--	----------------------------

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Düren	Boich-Leversbach	100	3 330	
2	"	Drove	250		
3	"	Winden	350		
4	"	Obermanubach-Schlagstein	350		
5	Geilenkirchen	Scherpenseel	275		
6	"	Leveren	1 000		
7	Heinsberg	Breberen	550		
8	"	Haaren	300		
9	"	Hoengen	300		
10	"	Karfen	300		
11	"	Kempen	500		
12	"	Kirchhoven	700		
13	"	Aphoven	275		
14	Jülich	Dürwiß	1 200		
15	Malmedy	Bürnenville	150		
16	"	Reuland	600	3 000	
17	"	Lommersweiler und Schönberg		7 730	
18	"	Manderfeld		2 270	
19	"	Amel		2 730	
20	"	Thommen		1 125	
21	Montjoie	Müthenich	1 000		
22	"	Kott	200		
23	"	Schmidt	250		
		Zu übertragen	8 650	20 185	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Wege- zwecke M	
		Uebertrag	8 650	20 185	
24	Schleiden	Alendorf		5 400	
25	"	Wleibuir	500		
26	"	Dreiborn	800		
27	"	Wahlen	400	3 550	
28	"	Mhrdorf	100		
29	"	Freilingen	400		
30	"	Nedelhoven	150		
31	"	Alendorf	100		
32	"	Dollendorf	350		
33	"	Hüngersdorf	100		
34	"	Breitenbenden	100		
35	"	Lorbach	75		
36	"	Roggendorf	400		
37	"	Buffem-Bergheim	100		
38	"	Fronrath	75		
39	"	Golbach	250		
40	"	Steinfelderheistert	50		
41	"	Rinnen	200		
42	"	Kallmuth	100		
43	"	Weyer	250		
44	"	Schmidtheim	400		
45	"	Urft	150		
46	"	Marmagen		1 630	
		Summe	13 700	30 765	

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	Welschenbach	275			
2	"	Wirt	150			
3	"	Drees, Kirsbach, Brück und Welcherath		4 000	Letzte Rate	
4	"		Herfchbroich		3 170	Letzte Rate
5	"		Bitscheid und Werzhofen		5 900	
6	Mhrweiler	Dernau	500			
7	"	Calenborn	100			
8	"	Niederziffen		3 000	Erste Rate	
9	Altenkirchen	Busenhausen	50			
10	"	Dieperzen	50			
		Zu übertragen	1 125	16 070		

Ufd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Bege- zwecke M	
		Uebertrag	1 125	16 070	
11	Altenkirchen	Elbergrund		4 900	Letzte Rate
12	"	Birnbach		1 260	
13	"	Krunfel		1 070	
14	"	Michelbach		5 500	
15	"	Helmenzen	50		
16	"	Helmeroth	50		
17	"	Heupelzen	50		
18	"	Hilgenroth	50		
19	"	Hert	50		
20	"	Kettenhausen	50		
21	"	Mammelzen	50		
22	"	Niederingelbach	50		
23	"	Delfen	50		
24	"	Sörth	50		
25	"	Huterschen	50		
26	"	Gieleroth	50		
27	"	Herpteroth	50		
28	"	Oberwambach	75		
29	"	Stürzelbach	50		
30	"	Peterslahr	450		
31	"	Eulenberg	100		
32	"	Obersteinebach	375		
33	"	Epgert	150		
34	"	Güllesheim	50		
35	"	Bürdenbach	300		
36	"	Willroth	100		
37	"	Friesenhagen	750		
38	"	Elben	100		
39	"	Molzheim	150		
40	"	Erbach	50		
41	"	Forst	200		
42	"	Roth	100		
43	"	Niederfischbach	900		
44	"	Harbach	300		
45	"	Graam	50		
46	"	Ernsfeld	50		
47	"	Fiersbach	50		
		Zu übertragen	6 125	28 800	

Ffd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter für Armen- zwecke M	Betrag für Bege- zwecke M	Bemerkungen zu Spalte 5
		Uebertrag	6 125	28 800	
48	Altentirchen	Forstmehren	50		
49	"	Giershausen	50		
50	"	Hasselbach	75		
51	"	Hemmelzen	50		
52	"	Hilfhausen	50		
53	"	Hirz-Maulsbach	75		
54	"	Kircheib	50		
55	"	Marenbach	50		
56	"	Reiterfen	50		
57	"	Neuenhof	50	3 600	
58	"	Niederölsen	50		
59	"	Oberirfen	50	2 180	
60	"	Oberölsen	50		
61	"	Retterfen	50		
62	"	Rimbach	50	2 230	
63	"	Weyerbusch	75		
64	"	Werkhausen	50		
65	"	Wölmerfen	50		
66	"	Ziegenhain	50		
67	"	Blichhauserhöhe	150		
68	"	Wiffen a. d. Sieg	1 000		
69	Coblenz-Land	Walbesch	850		
70	"	Zimmendorf	400		
71	"	Niederwerth	800		
72	Kreuznach	Münchwald	400		
73	"	Rümmelsheim	200		
74	"	Hennweiler und Hahnenbach		4 000	Zweite Rate
75	Mayen	Hirten	150		
76	Neuwied	Stebach	150		
77	"	Sfenburg	1 400		
78	"	Gönnersdorf	175		
79	"	Irlich	600		
80	"	Melsbach	750		
81	"	Oberbieber	600		
82	"	Wollendorf	200		
83	"	Anhausen	300		
84	"	Breitscheid	600		
		Zu übertragen	15 875	40 810	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Wege- zwecke M	
		Uebertrag	15 875	40 810	
85	Neuwied	Brenscheid	300		
86	"	Kurtscheid	100		
87	"	Nied erbreitbach	200		
88	"	Koßbach	250		
89	"	Waldbreitbach	200		
90	"	Bertenau	1 150		
91	"	Lorscheid	275		
92	"	Dernbach	300		
93	"	Elfaff	1 700		
94	"	Krautscheid	600		
95	"	Limbach	950		
96	"	Schoeneberg	750		
97	"	Niederwambach	100		
98	St. Goar	Holzfeld	100		
99	"	Salzig	100		
100	"	Obergondershausen	200		
101	"	Buchholz	200		
102	"	Carbach	75		
103	"	Hirschwiesen	200		
104	"	Beulich, Morshausen, Broden- bach		18 660	Letzte Rate
105	"	Werlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Nieder- und Obergondershausen, Beulich, Morshausen, Broden- bach bezw. Kreis St. Goar		3 160	
		Summe	23 625	62 630	

III. Regierungsbezirk Cöln.

1	Bonn-Land	Holzgem	75	
2	Euskirchen	Commern	1 300	
3	Gummersbach	Lieberhausen		1 530
4	"	Gimborn		2 870
5	"	Wiedeneft	750	
6	"	Drabenderhöhe	1 200	2 750
7	"	Rümbrecht	300	3 200
		Zu übertragen	3 625	10 350

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter	Betrag	Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Weg- zwecke M	
		Uebertrag	3 625	10 350	
8	Gummersbach	Marienberghausen	400		
9	"	Wichl	750	5 250	
10	Mülheim (Rhein) Land	Denthal	2 500	2 400	
11	"	Oberath	2 500		
12	"	Merheim		3 630	
13	Rheinbach	Effelsberg	250		
14	"	Schönau	200		
15	"	—		11 450	Letzte Rate
16	"	Neufkirchen		3 000	Erste Rate
17	"	Kirchheim		5 000	Erste Rate
18	Sieg	Herchen	1 200		
19	"	Ittenbach	450		
20	"	Braschoß	1 250		
21	"	Happerschoß	550		
22	"	Altenrath	225		
23	"	Breidt	100		
24	"	Znger	100		
25	"	Much	3 000		
26	"	Oberpleis	700		
27	"	Uckerath	900		
28	"	Wahlscheid	800		
29	"	Ruppichterath	2 000		
30	"	Lauthausen, Bürgermeisterei		1 020	
31	"	Lohmar, Bürgermeisterei		2 100	
32	Waldbbröl	Morsbach	2 500	5 000	
33	"	Waldbbröl	2 500	10 100	
34	"	Denklingen	3 000		
35	"	Eckenhagen	3 000	6 100	
36	Wipperfürth	Olpe und Lindlar		6 170	
37	"	Lindlar	2 500		
38	"	Hohleppel	1 500	2 100	
39	"	Olpe	700		
40	"	Wipperfeld	300		
41	"	Eirten	3 000		
42	"	Bechen	700		
		Summe	41 200	73 670	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M.	für Bege- zwecke M.	

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Essen-Land	Byfang	375		
2	Gladbach	Giefenkirchen	800		
3	"	Schelsen	1 200		
4	"	Hardt	800		
5	Grevenbroich	Hoisten	500		
6	Kempen	Kirspelwaldniel	1 700		
7	"	Lüttelforst	1 200		
8	Cleve	Schneppenbaum	1 200		
9	Lennepe	Dhünn	375	2 500	
10	Moers	Bönninghardt	1 800		
11	Neuß	Sackenbroich	300		
12	Solingen-Land	Rheindorf	1 000		
13	"	Rickrath	1 000		
14	"	Steinbüchel	250		
15	Rees	Schermbek		2 250	
Summe			12 500	4 750	

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel	Sunolstein	100		
2	Bitburg	Prümzurlay	225		
3	"	Schleid	100		
4	"	Niedergetler	600		
5	"	Bettingen	100		
6	"	Wismannsdorf	175		
7	"	Seffern	225		
8	"	Shlenz	200		
9	"	Magen, Mätsch, Metterich und Hüttingen		11 000	Letzte Rate.
10	Daun	Weiersbach	50		
11	"	Kengen	100		
12	"	Brück	100		
13	"	Sarmersbach	50		
14	"	Bozberg	50		
15	"	Cradenbach	150		
16	"	Hörschhausen	150		
17	"	Katzwinkel	125		
Zu übertragen			2 500	11 000	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen= zwecke M	für Wege= zwecke M	
		Uebertrag	2 500	11 000	
18	Daun	Nerden	50		
19	"	Esch		3 000	
20	"	Wiesbaum		1 770	
21	Merzig	Gehweiler	100		
22	"	Bergen	350		
23	Ottweiler	Merchweiler	450		
24	"	Dörsdorf	600		
25	Prüm	Mürtenbach	400		
26	"	Kopp	200		
27	"	Zendscheid	50		
28	"	Auw	150		
29	"	Bleialf	250		
30	"	Brandscheid	275		
31	"	Buchet	125		
32	"	Oberlascheid	100		
33	"	Großlangensfeld	50		
34	"	Winterspelt	100		
35	"	Sabscheid	100		
36	"	Hollnich	200		
37	"	Dasburg	300		
38	"	Dahnen	200		
39	"	Daleiden	1 200		
40	"	Balesfeld	100		
41	"	Burbach	225	2 000	Erste Rate
42	"	Bawern	150		
43	"	Blütscheid	50		
44	"	Schönecken	300		
45	"	Wetteldorf	200		
46	"	Hermespand	50		
47	"	Gondelsheim	100		
48	"	Hallschlag	350	1 000	
49	"	Mauel	150		
50	"	Oberpierscheid	100		
51	"	Kopscheid	100		
52	"	Lichtenborn	400		
53	"	Nimsreuland		4 000	Erste Rate
54	"	Kerschenbach		132	
		Zu übertagen	10 025	22 902	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Bege- zwecke M	
		Uebertrag	10 025	22 902	
55	Prüm	Schönfeld		266	
56	"	Stadtkyll		1 666	
57	"	Drumont		4 668	
58	"	Steffeln		200	
59	"	Dzheim		68	
60	Saarbrücken	Ruthhof	150		
61	Trier-Land	Dhenhausen	150		
62	"	Burweiler-Rathen	150		
63	"	Kernscheid	400		
64	"	Geisfeld	100	2 670	Letzte Rate
65	"	Hinzert	100		
66	"	Gusenburg	100		
67	"	Damflos	600		
68	"	Abtei	200		
69	"	Mehdorf		2 000	Erste Rate
70	"	Schweich		10 000	3. Rate der im
71	St. Wendel	Burglichtenberg	575		Jahre 1904 ge-
72	"	Heimbach	100		währten Ge-
73	Wittlich	Dierscheid	75		samtbeihilfe von
74	"	Esch	100		40 000 Mark
75	"	Niedermanderscheid	225		
76	"	Spangdahlen	450		
77	"	Olfenbach		4 330	
78	"	Diefenbach		1 830	
		Summe	13 500	50 600	

Wiederholung.

Regierungsbezirk	Aachen	13 700	30 765
"	Coblenz	23 625	62 630
"	Cöln	41 200	73 670
"	Düsseldorf	12 500	4 750
"	Trier	13 500	50 600
	Summe	104 525	222 415

Anlage 32.

(Drucksachen. Nr. 33.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die weitere Förderung des Baues von Wasserleitungen in leistungsschwachen Gemeinden.

Der 46. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die bisher aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für die Förderung des Baues von Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Summe von 150 000 Mark bis zum Betrage von 231 500 Mark erhöht wird unter der Voraussetzung, daß die Königliche Staatsregierung den Betrag von 200 000 Mark für den gleichen Zweck zur Verfügung stellt und daß ferner aus dem von der Provinz bewilligten Betrage 75 000 Mark für die Verzinsung und Tilgung der vom 43. und 45. Provinziallandtag beschlossenen Anleihen von 750 000 Mark und 500 000 Mark vorweg genommen werden.

Daraufhin haben Verhandlungen mit der Königlichen Staatsregierung stattgefunden. Die letztere stellte sich hierbei zunächst grundsätzlich auf den Standpunkt, daß ein helfendes Eintreten des Staates nur in der Form einer Erhöhung des Westfonds erfolgen könne, so daß also entsprechend den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen die Verwendung der Mittel auf die wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden der Provinz — das sogenannte Westfondsgebiet — beschränkt bleiben müsse und daß die Beihilfe im einzelnen Falle nur bewilligt werden dürfe, sofern die Wasserleitungsanlage überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient und demnach als eine landwirtschaftliche Verbesserungsmaßregel gelten könne. Weiter wurde verlangt, daß die Provinz den gleichen Betrag zur Verfügung stelle wie der Staat und auf die Anrechnung ihrer Aufwendungen für die Verzinsung der früher aufgenommenen Anleihen verzichte. Die Beihilfen sollen im Einzelfall ein Viertel der Anlagekosten ausschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse nicht übersteigen, auch soll die Erhebung eines angemessenen Wasserzinses stets verlangt werden. Außerdem wird vorausgesetzt, daß in der Regel auch der Kreis eine angemessene Beihilfe gibt.

Unter diesen Voraussetzungen hat sich die Staatsregierung bereit erklärt, den Westfonds um 100 000 Mark zu erhöhen. Sie entsprechen allerdings nicht durchweg dem Beschlusse des vorigen Provinziallandtages, der Provinzialausschuß glaubt aber doch, daß es nicht im Interesse der Provinz liegt, die angebotene Staatshilfe abzulehnen.

Was zunächst die Bestimmungen über die Höhe der Einzelbeihilfen und die Forderung der Erhebung von Wasserzins angeht, so halten sie sich im Rahmen des bisherigen Vorgehens der Provinz, sind also ohne Bedenken. Auch einer angemessenen Heranziehung der Kreise wird man zustimmen können, wenn sie, wie es auf Drängen des Provinzialauschusses jetzt formuliert ist, nicht obligatorisch ist. Bedenklich ist dagegen die Beschränkung der Aktion auf die Westfondsgebiete und auf landwirtschaftliche Interessen. Die Provinz ist bisher bei ihrem für andere Bezirke vorbildlich gewordenen Vorgehen davon ausgegangen, daß die Beihilfen allen leistungs-, schwachen Gemeinden zugänglich sein sollten und wenn auch die landwirtschaftlichen Interessen ganz selbstverständlich die erforderliche Berücksichtigung fanden, so wurde doch auch in hervorragendem Maße die Seuchen-, namentlich die Typhus-Bekämpfung, die Sanierung der militärischen Aufmarschstraßen und das Manövergelände im Auge behalten. Es ist bedauerlich, daß bei der nunmehr gemeinsam mit dem Staat fortzusetzenden Aktion diese wichtigen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten sollen.

Wenn der Provinzialauschuß trotzdem vorschlägt, auch unter den von der Königlichen Staatsregierung aufgestellten Bedingungen die Erhöhung des Westfonds zu genehmigen, so geschieht dies, weil nach dem Gang der Verhandlungen nicht anzunehmen ist, daß die Staatsregierung ihren Standpunkt, den sie in gleicher Weise auch andern Provinzen gegenüber einnimmt, ändern wird. Ein Verharren auf dem von der Provinz eingenommenen Standpunkt würde den Verlust des Staatszuschusses bedeuten und das muß vermieden werden.

Wird auf die Bedingungen des Staates eingegangen, so ist unbedingt erforderlich, daß ein zweiter Fonds geschaffen wird, aus dem leistungsschwache Gemeinden in nicht zum Westfondsgebiet gehörenden Bezirken und Anlagen, die nicht überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienen, unterstützt werden. Das wird allerdings dadurch erschwert, daß die Provinz bereits erheblich mit der Verzinsung und Tilgung der zu Wasserleitungszwecken aufgenommenen Anleihen belastet ist und daß der Staat jegliche Anrechnung dieser Aufwendungen ablehnt. Es läßt sich aber ermöglichen, wenn der vom vorigen Provinziallandtag zur Verfügung in Aussicht genommene Betrag von 231 500 Mark auf 250 000 Mark erhöht wird. Nach den Ergebnissen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in den Jahren 1905 und 1906 ist es auch unbedenklich, diesen Betrag aus den Ueberschüssen dieser Anstalt zu entnehmen.

Wird dem zugestimmt, so ergibt sich für das Jahr 1907 folgendes:

Die Provinz stellt zur Verfügung:

1. Zur Verzinsung ($3\frac{1}{2}\%$) und Tilgung (5%) der vom 43. und 45. Provinziallandtag beschlossenen Anleihen von 750 000 Mark und 500 000 Mark	106 250 M.
2. Beitrag zur Erhöhung des Westfonds	100 000 "
3. Für Beihilfen an nicht zum Westfondsgebiet gehörende Gemeinden zc.	43 750 "
	zusammen 250 000 M.

Zur Verteilung könnten dann im Jahre 1907 gelangen im Westfondsgebiet 200 000 Mark, in den andern Teilen der Provinz 43 750 Mark. Für die folgenden Jahre würde die Summe durch den Haushaltsplan festzustellen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ein Betrag von 250 000 Mark einschl. des im Haupt-Haus-

haltsplan in Titel IV Nr. 3 der Einnahme vorgesehenen Betrages von 150 000 Mark zum Zweck der Förderung des Baues von Wasserversorgungsanlagen entnommen und mit 106 250 Mark zur Verzinsung und Tilgung der vom 43. und 45. Provinziallandtag beschlossenen Anleihen von 750 000 Mark und 500 000 Mark, mit 100 000 Mark für Erhöhung des Bestfonds und mit 43 750 Mark zur Bewilligung von Beihilfen für nicht aus dem Bestfonds zu unterstützende Anlagen verwendet werden.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

(Druckfachen. Nr. 34.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Winterschulen in Jülich, Rheinbach und Dülfen.

Nach dem zwischen dem Provinzialverband und der Landwirtschaftskammer bestehenden, vom Provinziallandtag unterm 11. Februar 1901 genehmigten Vertrage vom 26. März 1902 — Vgl. Nachtrag zum Handbuch der Provinzialverwaltung S. 203 ff. — hat die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz die Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie die Leitung des Wanderlehrtums übernommen, während die Provinzialverwaltung sich verpflichtet hat, einen Beitrag zu den Kosten zu zahlen und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung der Winterschuldirektoren sowie der Wanderlehrer zu übernehmen. Der Zuschuß zu den Kosten ist durch die dem Vertrag beigelegten Satzungen für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz auf 2500 Mark für jede Schule festgesetzt, abgesehen von besonderen, auf älteren Bestimmungen beruhenden Zuschüssen für einzelne Schulen. Nach § 7 der genannten Satzungen erfolgt die Errichtung neuer Anstalten durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Wie der Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung Titel I Nr. 1 der Ausgabe — Etatsheft S. 604 — ergibt, bestehen zur Zeit in der Provinz 33 landwirtschaftliche Winterschulen.

Seitens der Landwirtschaftskammer sind nun 3 Anträge auf Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen vorgelegt worden. Es beantragt nämlich der Kreis Jülich die Errichtung einer Schule in Jülich, der Kreis Kempen einer Schule in Dülken und der Kreis Rheinbach einer Schule in Rheinbach. In den genannten 3 Kreisen bestehen zurzeit noch keine landwirtschaftlichen Winterschulen, bei ihrem überwiegend landwirtschaftlichen Charakter bedarf es deshalb keiner weiteren Ausführung, daß die Gründung solcher Schulen dort am Platze ist. Da die Landwirtschaftskammer ferner mitteilt, daß das Bestehen der Schulen in den benachbarten Kreisen, welche bisher von den Landwirten aus den 3 antragstellenden Kreisen besucht wurden, durch die Neugründungen nicht gefährdet wird, auch die erforderlichen Beiträge und Leistungen für die neuen Schulen seitens der Kreisvertretungen übernommen sind, steht der Provinzialausschuß nicht an, die Zustimmung zur Errichtung der 3 neuen Schulen zu empfehlen.

Da die Anträge erst nach Aufstellung des Haushaltsplanes eingegangen sind, konnten die für das Jahr 1907 erforderlichen Beträge dort nicht vorgeesehen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zu genehmigen, daß die Zahlung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1907 über den Haushaltsplan hinaus erfolgen darf. Voraussichtlich werden die Zahlungen am 1. Juli 1907 beginnen müssen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die Errichtung von drei neuen landwirtschaftlichen Winterschulen in Jülich, Dülken und Rheinbach und die Zahlung der vertragmäßigen Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1907 über den Etat hinaus genehmigen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 34.

(Druckfachen. Nr. 35.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Beschlusses des 46. Provinziallandtages zur Petition des Vorstandes des Vereins der Gemeinde-Oberförster, betreffend Vorschläge zur Verstaatlichung der Gemeindeforstverwaltung.

Dem 46. Provinziallandtag lag eine Petition des Vereins Rheinischer Gemeinde-Oberförster vor, welche Vorschläge für die Verstaatlichung der Gemeindeforstverwaltung enthielt. Der Provinziallandtag hat entsprechend dem Vorschlag der IV. Fachkommission beschlossen, die Angelegenheit dem Provinzialausschuß zur Berichterstattung zu überweisen.

Der Bericht kann zurzeit noch nicht erstattet werden, weil das zur Bearbeitung der wichtigen und schwierigen Frage erforderliche Material noch nicht vollständig vorliegt, er wird erst an den nächsten Provinziallandtag gelangen. Es wird deshalb gebeten, die Beratung der Angelegenheit bis dahin auszusetzen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 35.

Druckfachen. Nr. 3.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade.

In dem umfeits abgedruckten Schreiben vom 22. Januar d. Js. Nr. 1406 hat Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz ersucht, die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen im I. und II. Bezirke der 30. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1907 bis 31. März 1910 laufende Amtsperiode durch den bevorstehenden Provinziallandtag herbeizuführen.

In der ebenfalls nachfolgend abgedruckten Uebersicht sind die Zusammensetzung der beiden Bezirke der 30. Infanterie-Brigade, die Namen der bisherigen bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen und deren Stellvertreter (Spalte 5) und Vorschläge wegen der vorzunehmenden Wahlen (Spalte 6) enthalten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die erforderlichen Wahlen vornehmen,
2. den Provinzialausschuß beauftragen, falls in dem Zwischenraum von einem Provinziallandtag zum andern im Bereich der 27., 28., 29., 30., 31., 32. Infanterie-Brigade durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern bezw. von Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs deren Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

S.-Nr. 1406.

Coblenz, den 22. Januar 1907.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen im I. und II. Bezirke der 30. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1907 bis 31. März 1910 laufende Amtsperiode durch den bevorstehenden Provinziallandtag herbeiführen zu wollen.

Es fungieren gegenwärtig:

a) für den I. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade:

als Mitglied:

Königlich Württembergischer Konsul, Kaufmann Edmund Dahmen in Köln.

als Stellvertreter:

Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich, Landkreis Köln, Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenthal, Kreis Neuß, Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen.

b) für den II. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade:

als Mitglied:

Rentner Peter Josef Konstantin Schmig de Pré in Hennef, Siegkreis.

als Stellvertreter:

Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus, Kreis Mülheim a. Rhein, Fabrikant und Kommerzienrat Bernhard Krawinkel in Bolmerhausen, Kreis Gummersbach, Gutsbesitzer Schurff in Bönnichenhof bei Oberpleis, Rittergutsbesitzer Dekonomierat Josef Krewel jun. zu Burg Ziewel, Kreis Euskirchen.

Der Gutsbesitzer Melchers in Gnadenthal hat darum gebeten, nicht mehr mit den Obliegenheiten eines stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission betraut zu werden, da er in Ausübung seiner sonstigen vielen Ehrenämter an der pünktlichen Wahrnehmung des erwähnten Amtes behindert werde. An seiner Stelle hat sich der hierzu geeignete Gutsbesitzer, Kreisdeputierter Hermann Guthmacher aus Niederlörick, Kreis Neuß, zur Uebernahme des Amtes bereit erklärt.

Der Fabrikant Kommerzienrat Krawinkel in Bolmerhausen ist zur ferneren Wahrnehmung des Amtes eines stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ebenfalls nicht mehr bereit. An Stelle desselben ist mir von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln der Rentner Christian Wiehl in Rimbrecht, Kreis Gummersbach, als zur Wahrnehmung des erwähnten Amtes geeignet und bereit bezeichnet worden.

In Vertretung

Wallraf.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

Ueber:

über die Zusammensetzung der Bezirke der Ober-Erfasskommissionen I und II im Bereiche

In- fanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungs- bezirke	Regierungs- bezirke	Für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1907:	
1	2	3	4	5	
30.	I. Bezirk	Neuß	Kreis Neuß Kreis Grevenbroich Kreis Bergheim	Düsseldorf Cöln	Mitglied: Königlich Württembergischer Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich, Land- kreis Cöln; 2. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnaden- thal, Kreis Neuß; 3. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen.
		Cöln	Stadt Cöln Landkreis Cöln		
30.	II. Bezirk	Deuß	Stadt Mülheim am Rhein Landkreis Mülheim am Rhein Kreis Wipperfürth Kreis Gummers- bach	Cöln	Mitglied: Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef, Siegfkreis; Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomae in Neuenhaus, Kreis Mülheim am Rhein; 2. Fabrikant Kommerzienrat Bernhard Kra- winkel in Volmerhausen, Kreis Gummersbach; 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnshenof bei Oberpleis; 4. Rittergutsbesitzer Oekonomierat Josef Kre- wel jun. zu Burg Ziewel, Kreis Euskirchen.
		Siegburg	Siegburg Kreis Waldbröl		
		Bonn	Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Euskirchen Kreis Rheinbach		

sicht

der 30. Infanterie-Brigade und der bürgerlichen Mitglieder bezw. ihrer Stellvertreter.

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1910.	Bemerkungen
6	7
<p>Mitglied: Königlich Württembergischer Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich, Landkreis Cöln (Wiederwahl); 2. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen (seither 3. Stellvertreter) (Wieder- wahl); 3. Gutsbesitzer Hermann Luthmacher in Nieder- lörid, Kreis Neuß (Neuwahl).</p>	Der bisherige 2. Stellvertreter Gutsbesitzer Theodor Melchers hat gebeten, von seiner Wiederwahl Ab- stand zu nehmen.
<p>Mitglied: Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef, Siegfkreis (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomae in Neuenhaus, Kreis Mülheim am Rhein (Wieder- wahl); 2. Gutsbesitzer Schurff in Bönnshenof bei Ober- pleis (seither 3. Stellvertreter) (Wieder- wahl); 3. Rittergutsbesitzer Oekonomierat Josef Krewel jun. zu Burg Ziewel, Kreis Euskirchen (seither 4. Stellvertreter) (Wiederwahl); 4. Rentner Christian Biehl in Rimbrecht, Kreis Gummersbach (Neuwahl).</p>	Der bisherige 2. Stellvertreter Kommerzienrat Kra- winkel hat ersucht, von seiner Wiederwahl abzusehen.

Anlage 36.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.

Am 15. Oktober 1906 ist zu Prüm das Mitglied des Provinzialausschusses, Fabrikant Eduard Nels, gestorben. Er war von dem 43. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 17. Februar 1903 für eine vom 1. April 1903 ab laufende 6 jährige Amtsdauer wieder gewählt worden.

Nach § 50 der Provinzialordnung hat der Provinziallandtag für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter bei dem nächsten Zusammentritt Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Nach § 47 der Provinzialordnung ist zum Mitglied des Provinzialausschusses jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches (§ 17 der Prov.-Ord.) wählbar. Es ist demnach als Ersatz für den verstorbenen Fabrikanten Nels ein Mitglied des Provinzialausschusses für eine bis zum 31. März 1909 laufende Amtsperiode zu wählen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Ersatzwahl vornehmen.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 37.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch, wie auf den früheren Provinziallandtagen, auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtages zu erfolgen haben.

Der 45. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. März 1905:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrat a. D. Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Loë zu Siegburg und Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Hövel zu Coblenz,

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutbesitzer Heinrich Kirchmann zu Vorbeck und Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Düsseldorf

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen solange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen solange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Abänderung des zweiten Statuts für den Provinzialverband
der Rheinprovinz.

I. In dem Bericht und Antrage vom 1. Dezember 1905, betreffend Aenderung einzelner Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und des Besoldungsplanes für diese Beamten (Verhandlungen des 46. Rheinischen Provinziallandtages Seite 229), ist die Notwendigkeit der Anstellung eines ärztlichen Beraters der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dargelegt und vom 46. Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 die Schaffung der Stelle für diesen Berater und deren Einfügung in die Klasseneinteilung des § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und in den Besoldungsplan genehmigt worden.

Es handelt sich nunmehr darum, dem ärztlichen Berater eine der Bedeutung seiner Tätigkeit entsprechende Stellung nach außen hin und besonders der Ärzteschaft gegenüber zu geben und denselben zu dem Zwecke unter die im § 93 der Provinzialordnung bezeichneten, dem Landeshauptmann mit beratender Stimme zugeordneten oberen Beamten einzureihen. Zu diesem Zwecke ist eine Aenderung des Provinzialstatuts, wie dies in der umseits geschehenen Weise vorgeschlagen ist, nötig.

Dabei wird es für angezeigt erachtet, dem ärztlichen Berater auch einen seinen Dienstgeschäften entsprechenden amtlichen Titel zu geben. Dieser würde dem Titel der übrigen, dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten (Landesrat, Landesbaurat, Landesforsttrat [in Hannover]) anzupassen und deshalb eine Allerhöchste Kabinettsordre zu erwirken sein, daß der dem Landeshauptmann zuzuordnende medizinisch-technische obere Beamte den Titel „Landesmedizinalrat“ führen darf. Die Beilegung des Titels dürfte mit Rücksicht auf die dem ärztlichen Berater obliegenden dienstlichen Beziehungen zu den Ärzten der Provinz für die Förderung der dienstlichen Interessen unerläßlich sein.

In der Sitzung vom 17. Februar 1906 hat der Provinzialausschuß, nachdem auch die Stelle des ärztlichen Beraters vom 46. Rheinischen Provinziallandtage in dem Haushaltsplan genehmigt war, zum ärztlichen Berater den Oberarzt Dr. med. Hans Viniger auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, nachdem Dr. Viniger die Geschäfte schon vom 1. Januar 1906 ab auftragsweise geführt hatte.

II. In dem vom 34. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 30. Mai 1894 genehmigten abgeänderten zweiten Statute für den Provinzialverband war im Absatz 2 des § 1 die Zahl der oberen Verwaltungsbeamten auf zehn und der oberen bautechnischen Beamten auf drei festgestellt. Die Zahl der oberen Verwaltungsbeamten ist schon seit Jahren erreicht. Es sind davon bei der Zentralverwaltung fünf, bei der Landes-Versicherungsanstalt bezw. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ebenfalls fünf beschäftigt.

Setzt, wo nach Abschnitt I dieses Berichts ohnehin eine Aenderung des II. Provinzialstatuts vorgeschlagen wird und im Falle der Genehmigung durch den Provinziallandtag die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden muß, wird es sich empfehlen, auch wegen der zulässigen Zahl der oberen Verwaltungsbeamten in diesem Statute anderweite Bestimmung zu treffen. Wenn auch augenblicklich kein drängendes Bedürfnis zur Wahl eines weiteren oberen Verwaltungsbeamten vorliegt, so kann die Geschäftslage doch in kurzem eine Notwendigkeit zur Tätigung einer solchen Wahl bringen. Es bedarf wohl kaum weiterer Ausführungen, daß sich seit den 12 Jahren, in welchen das Provinzialstatut in der jetzigen Fassung besteht, die Geschäfte der Provinzialverwaltung auf dem eigenen Gebiete wie auf denen der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in sehr erheblicher Weise gesteigert haben. Bei der Zentralverwaltung ist vom Rechnungsjahre 1894/95 bis zum Rechnungsjahre 1905/06 die Zahl der Geschäftsstücke von 115 056 auf 199 581, also um etwa 73,5 % gestiegen; bei der Landes-Versicherungsanstalt ist die Zahl von 62 400 im Jahre 1894 auf 293 642 Geschäftseingänge im Jahre 1905 gewachsen; bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betrug die Zahl der Geschäftsnummern im Jahre 1894 21 771, im Jahre 1905 66 853.

Diese außerordentliche Steigerung der Geschäftseingänge seit Aufstellung der jetzt zulässigen Zahl von oberen Verwaltungsbeamten rechtfertigt an sich den Antrag, durch das Provinzialstatut die Möglichkeit einer Vermehrung dieser Beamten zu schaffen.

Es ist deshalb in der umstehend vorgeschlagenen Fassung von der Feststellung einer bestimmten Zahl von oberen Beamten abgesehen worden. Wenn im § 93 der Provinzialordnung die Bestimmung enthalten ist, daß dem Landeshauptmann nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Provinzialbeamte mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden können, so ist, wie aus der Begründung zu dem dem Landtage der Monarchie im Januar 1875 zugegangenen Entwurfe zu einer Provinzialordnung für die östlichen Provinzen (Seite 94 der Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten 1875) hervorgeht, damit vorbehalten worden, durch das Provinzialstatut zu bestimmen, ob der Provinzial-Kommunalbehörde je nach provinziellen Zweckmäßigkeitsrückichten eine bureaukratische oder kollegialische Verfassung gegeben werden soll. Von der Bestimmung der Zahl der oberen Beamten durch das Provinzialstatut ist in dem § 93 der Provinzialordnung dagegen nicht die Rede, vielmehr führt der § 41 der Provinzialordnung unter den Geschäften des Provinziallandtags ohne Einschränkung auf, daß dieser über die Einrichtung von Provinzialämtern zu beschließen, die Zahl, die Besoldung sowie die Art der Anstellung der Provinzialbeamten zu bestimmen und die oberen Beamten zu wählen hat. Es findet sich dann auch in dem Statute des Provinzialverbandes von Hannover vom 18. Juni 1885 schon die Vorschrift, daß dem Landesdirektorium für die Geschäfte der Bauverwaltung und der Forstverwaltung höhere Baubeamte, deren Zahl bei der Feststellung des Haushaltsplanes seitens des Provinziallandtages bestimmt wird, und ein höherer Forstbeamter zc. zugeordnet werden.

Dementsprechend ist die Fassung des dritten Absatzes des § 1 des Statuts für den Rheinischen Provinzialverband vorgeschlagen.

Eine Uebersicht über die Zahl der oberen Beamten in den Provinzialverwaltungen der einzelnen Provinzen ist beigelegt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den § 1 des zweiten Statuts für den Provinzialverband in der hier unten vorgeschlagenen Fassung genehmigen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachtrag

zu dem zweiten Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz.

§ 1.

Dem Landeshauptmann werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten kommunalen Provinzialverwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank der Rheinprovinz, obere Verwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

Außerdem wird dem Landeshauptmann zur Erledigung medizin-technischer Angelegenheiten, insbesondere bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, ein oberer ärztlicher Beamter mit beratender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesmedizinalrat“ führt.

Die Zahl der oberen Verwaltungs- und der oberen technischen Beamten wird bei der Feststellung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Provinzialausschusses seitens des Provinziallandtages nach dem jeweiligen Bedürfnis bestimmt.

Übersicht

über die Zahl der oberen Beamten in den einzelnen Provinzialverwaltungen.

(Zusammengestellt nach dem Handbuch für den Preussischen Hof und Staat von 1907.)

(In der 2. Reihe sind die Beamten der ersten Reihe angeführt, welche bei der betreffenden Landes-Versicherungsanstalt beschäftigt sind.)

Nr.	Provinz	Bevölkerungszahl	Zahl der oberen und höheren Beamten	Landesräte	Landesbau- räte	andere tech- nische Räte	Landes- Ober- bauin- spektoren	Bauin- spektoren und Bau- meister	Landes- assesso- ren	Gerichts- assessoren u. andere Hilfs- arbeiter	
1	Ostpreußen	2 030 176	10 4	7 4	1	2	
2	Westpreußen	1 641 746	7 4	6 4	1	
3	Brandenburg	3 531 906	12 6	6 3	2	1 .	2 2	1 1	Landesräte z. T. nur nebenamtlich.
4	Pommern	1 684 326	10 3	7 3	1	1 .	. .	1 .	ärztl. Hilfsar- beiter.
5	Posen	1 986 637	14 3	9 3	1	2 .	. .	2 .	
6	Schlesien	4 942 611	26 12	13 5	3 .	1 1 Arzt	1 .	2 .	1 1	5 5	1 ärztl. Vorstands- mitglied, außer- dem 1 Arzt im Hauptamt und 5 Ärzte im Neben- amt, welche hier- neben nicht auf- geführt sind.
7	Sachsen	2 979 221	17 6	9 5	3	3 .	. .	2 1	
8	Schleswig- Holstein	1 504 248	6 2	4*) 2*)	1 .	1 Forst- direktor	1 Forstdirektor. *) 1 Landesversiche- rungsrat, außer- dem 1 Landesrat nebenamtlich.
9	Hannover	2 759 544	23 8	6 3	4 .	1 Landes- forstrat	. .	6 .	. .	6*) 5	*) Darunter ein Forstassessor.
10	Westfalen	3 618 090	17 5	8 4	2 .	. .	1 .	4 .	1 .	1 1	
11	Rheinprovinz	6 436 337	27 9	10*) 4	2 .	1 1	2 .	2 .	4 1	6 3	*) Darunter 1 Land- esversicherungs- rat.

Anlage 39.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl eines Landesrats.

Durch die vom 46. Provinziallandtag getätigte Wahl des Landesrats Vorster zum Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt war es nötig, eine anderweite Verteilung einzelner Dezernate bei der Zentralverwaltung vorzunehmen. Hierbei wurde davon ausgegangen, zur Bearbeitung der einzelnen Geschäftsbereiche tunlichst solche Beamte heranzuziehen, welche mit den in Betracht kommenden Gegenständen bereits vertraut waren. Die Wahrnehmung der bei der neuen Geschäftsverteilung freigewordenen Stelle des Justitiars und stellvertretenden Dirigenten der Straßenbauabteilung wurde aus diesem Grunde dem bei der Feuerversicherungsanstalt angestellten Landesversicherungsrat Dr. Boffen übertragen, welcher in der Straßenbauabteilung bereits von 1901 bis 1903 beschäftigt war.

Es erscheint nunmehr erforderlich, über die endgültige Besetzung der durch die Wahl des Landesrats Vorster freigewordenen Landesratsstelle Bestimmung zu treffen, da die Stelle des stellvertretenden Abteilungsdirigenten der genannten Abteilung dauernd nur einem vom Provinziallandtag gewählten, dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten übertragen werden kann.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle über die Besetzung der freigewordenen Landesratsstelle Bestimmung treffen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.**Anlage 40.**

(Drucksache. Nr. 59.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl eines oberen ärztlichen Beamten (Landesmedizinalrates).

In der Vorlage des Provinzialausschusses vom 7. Februar 1907 — Drucksachen. Nr. 8 — ist vorgeschlagen, das Provinzialstatut dahin abzuändern, daß dem Landeshauptmann zur Erledigung medizin-technischer Angelegenheiten, insbesondere bei der Landes-Feuerversicherungsanstalt Rheinprovinz und der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein oberer ärztlicher Be-

anter mit beratender Stimme zugeordnet werde, welcher den Titel Landesmedizinalrat führen soll. Da es sich hier um einen gemäß § 93 der Provinzialordnung dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten handelt, ist die Wahl für die Stelle gemäß § 41 a. a. O. vom Provinziallandtag vorzunehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich für die Stelle den Oberarzt Dr. Hans Liniger vorzuschlagen, welcher die fraglichen Geschäfte bereits seit dem 1. Januar 1906 besorgt und sich hierbei bewährt hat.

Da die Abänderung des Provinzialstatuts, durch welche die Stelle geschaffen wird, noch der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, kann die Wahl nur unter der Bedingung erfolgen, daß diese Genehmigung nicht versagt wird.

Dr. med. Hans Liniger ist geboren am 23. April 1863 in Jülich. Er studierte in Bonn Medizin und wurde nach dem am 25. März 1891 mit dem Prädikat „gut“ abgelegten Staatsexamen Assistent am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Bonn unter Professor Wigiel, am 17. April 1893 promovierte er in Leipzig. Im Jahre 1893 wurde er Sekundärarzt und 1896 Oberarzt an dem genannten Krankenhaus. Am 4. November 1902 habilitierte er sich als Privatdozent für Versicherungsmedizin an der Universität in Bonn. Da im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder besonders viel Unfallverletzte behandelt wurden, hatte er Gelegenheit, viele Erfahrungen auf dem Gebiet der Gutachtertätigkeit zu sammeln, was ihn für die neugeschaffene Stelle besonders geeignet erscheinen läßt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle den Dr. med. Hans Liniger zum oberen ärztlichen Beamten (Landesmedizinalrat) wählen und der Wahl folgende Bedingungen zugrunde legen:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre und unter der Bedingung, daß die Wahl erst dann in Kraft treten soll, nachdem die vom Provinziallandtag beschlossene Aenderung des zweiten Provinzialstatuts die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.
2. Der Gewählte muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.
3. Das Anfangsgehalt wird auf 6500 M. festgesetzt.
4. Auf die pensionsfähige Dienstzeit wird die im Provinzialdienst verbrachte Zeit vom 1. Januar 1906 ab angerechnet.“

Düsseldorf, den 13. März 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsteher.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 41.

(Druckfachen. Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

I. Die finanzielle Lage des Ständefonds ist die folgende:

1. Aus dem Jahre 1906 ist vorhanden ein Bestand von	16 747 M. 02 Pf.
2. Für das Jahr 1907 sind entsprechend dem Beschluß des 45. Provinziallandtags vorgesehen	120 000 „ — „
3. An Zinsen aus rentbar angelegten Beständen werden voraussichtlich eingehen	4 100 „ — „
	zusammen 140 847 M. 02 Pf.

Es ist also ein Betrag von rund 140 800 M. verfügbar. Hieraus sind zunächst zu decken entsprechend früheren Beschlüssen des Provinziallandtags:

1. Die Kosten der Denkmälerstatistik	22 000 M.
2. Die fortlaufende Beihilfe für die Herstellung des historischen Atlas — vgl. Anlage 1 —	3 000 „
3. Die III. Rate der für die Wiederherstellung des Wezlarer Domes bewilligten Beihilfe	20 000 „
4. Die II. Rate der für die Aufnahme der gotischen Wandmalereien in den Rheinlanden bewilligten Beihilfe	2 000 „
5. Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten	3 000 „
6. Die II. Rate der für die Wiederherstellung der Ludwigskirche in Saarbrücken bewilligten Beihilfe	6 000 „
	zusammen 56 000 M.

II. Für die Bewilligungen aus dem dann noch verbleibenden Betrag von 84 800 M. sind unter Nr. 5, 6 und 9—24 der anliegenden Zusammenstellung Vorschläge gemacht, welche von der Denkmalpflegekommission begutachtet und empfohlen worden sind.

Für die Nr. 5, 6 und 9—24 der Vorschläge liegen in Anlage 2—19 die Gutachten des Provinzialkonservators vor.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1 bis 24 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrage von 140 800 M. aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags bewilligen.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammen
der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1.	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
2.	—	Weitergewährung der fortlaufenden Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz — vgl. Anlage 1.
3.	—	Aufnahme der gotischen Wandmalereien in den Rheinlanden.
4.	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten.
5.	Burg, Kreis Lennepe.	Weiterer Ausbau des Schlosses Burg a. d. Wupper — vgl. Anlage 2.
6.	—	Abformung der Igeler Säule — vgl. Anlage 3.
		Summe A.
B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.		
7.	Wehlar, Kreis Wehlar.	Wiederherstellung des Domes in Wehlar.
8.	Saarbrücken, Kreis Saarbrücken.	Wiederherstellung der evangelischen Ludwigskirche in Saarbrücken.
9.	Münstereifel, Kreis Rheinbach.	Erhaltung der Stadtbefestigung von Münstereifel — vgl. Anlage 4.
10.	Lichtenberg, Kreis St. Wendel.	Sicherung der Burgruine Lichtenberg — vgl. Anlage 5.
11.	St. Goar, Kreis St. Goar.	Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche, jetzigen evangelischen Pfarrkirche in St. Goar im Innern und Instandsetzung der Aussenmauer der Kirche — vgl. Anlage 6.
12.	Blankenheim, Kreis Schleiden.	Sicherung der Burgruine Blankenheim — vgl. Anlage 7.
13.	Freudenburg, Kreis Saarlouis.	Instandsetzung der Burgruine Freudenburg — vgl. Anlage 8.
		Zu übertragen

Stellung
Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Veranschlagte Gesamt- lösen	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen
—	22 000	22 000	
—	3 000	3 000	
—	2 000	2 000	Zweite Rate der vom 46. Provinziallandtag bewilligten Beihilfe. Vergl. Seite 175 der Verhandlungen des 46. Rheinischen Provinziallandtags.
—	3 000	3 000	
—	—	12 500	Als erste von zwei gleichen Raten. Der 40. Provinziallandtag bewilligte für die Wiederherstellung des Schlosses 20 000 M., der 41. Provinziallandtag 25 000 M.
10 000	10 000	10 000	
		52 500	
1 000 000	100 000	20 000	Als dritte Rate der bewilligten, in fünf Raten zahlbaren Beihilfe von 100 000 M.
50 000	12 000	6 000	Als zweite Rate der vom 46. Provinziallandtag bewilligten Beihilfe.
17 000	10 000	10 000	
30 000	5 000	5 000	Der 45. Provinziallandtag hat für frühere Arbeiten bereits den gleichen Betrag bewilligt.
13 000	6 500	6 500	Der 37. Provinziallandtag bewilligte für die Instandsetzung der Kirche im Innern 10 000 M., der 38. Provinziallandtag 7 000 M. Zur Wiederherstellung der Grabdenkmäler der Hessischen Landgrafen in der Stiftskirche bewilligte der 41. Provinziallandtag eine Beihilfe von 1000 M.
4 000	4 000	4 000	Der Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck in den Jahren 1891, 1894 und 1896 2000, 1500 und 1000 M. insgesamt 4500 M. bewilligt. Die jetzige Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß der Staat oder ein anderer leistungsfähiger Eigentümer die dauernde Unterhaltung der Ruine übernimmt.
6 000	2 000	2 000	
		53 500	

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
		Uebertrag
14.	Blankenberg, Kreis Sieg.	Instandsetzung der Ummauerung der Stadt Blankenberg — vgl. Anlage 9.
15.	Cöln,	Wiederherstellungen im Innern der St. Andreaskirche in Cöln — vgl. Anlage 10.
16.	Hammiteln, Kreis Nees.	Wiederherstellung von Wandmalereien in der evangelischen Pfarrkirche zu Hammiteln — vgl. Anlage 11.
17.	Heinsberg, Kreis Heinsberg.	Wiederherstellung des Hochgrabes der Herren von Heinsberg in der St. Gangolphus-Kirche zu Heinsberg — vgl. Anlage 12.
18.	Wiesenheim, Kreis Mayen.	Wiederherstellung der alten katholischen Pfarrkirche zu Wiesenheim — vgl. Anlage 13.
19.	Brauweiler, Kreis Cöln.	Wiederherstellung der Sakristei in der Abteikirche zu Brauweiler — vgl. Anlage 14.
20.	Wirtresheim, Kreis Mayen.	Instandsetzung der alten Schlosskapelle bei der Burg Wirtresheim — vgl. Anlage 15.
21.	Trarbach, Kreis Zell.	Instandsetzung der Ruine der Gräfinburg bei Trarbach — vgl. Anlage 16.
22.	Bensberg, Kreis Mülheim a. Rhein.	Wiederherstellung des Bergfrieds des alten Schlosses in Bensberg — vgl. Anlage 17.
23.	Thür, Kreis Mayen.	Wiederherstellung der Kirche der heiligen Genovefa — vgl. Anlage 18.
24.	Rümbrecht, Kreis Gummers- bach.	Wiederherstellung der evangelischen Kirche — vgl. Anlage 19.
		Summe B Dazu Summe A Zusammen

Ver- anschlagte Gesamt- kosten M.	Beantragte Beihilfe M.	Vorschlag M.	Bemerkungen
		53 500	
4 000	3 800	3 800	
15 000	5 000	5 000	
1 200	1 200	1 200	
2 500	2 500	2 500	Für den gleichen Zweck bewilligte der 43. Provinziallandtag 2000 M.
1 800	1 600	1 600	Der Provinzialausschuß bewilligte in der Sitzung vom 1./8. 1905 für den gleichen Zweck 600 M.
1 500	1 500	1 500	
6 000	6 000	6 000	Die Bewilligung erfolgt in der Voraussetzung, daß die Schlosskapelle dem Publikum zugänglich ist.
3 000	1 500	1 500	Der 46. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck bereits 1500 M. bewilligt.
—	1 200	1 200	
12 000	7 000	7 000	
33 800	möglichst hohe Beihilfe	3 500	Die Beihilfe darf nur für Arbeiten verwendet werden, welche im Interesse der Denkmalpflege liegen.
		88 300	
		52 500	
		140 800	

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Zu Nr. 2 der Zusammenstellung.

Cöln, den 3. November 1906.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich Namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde den Antrag ganz ergebenst zu unterbreiten, die Provinzialverwaltung wolle die Fortgewährung der bisherigen jährlichen Beihilfe zu den Kosten für die **Herausgabe des Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz** bei der nächsten Tagung des Provinziallandtages geneigtest befürworten.

Die Arbeiten am Atlas sind im abgelaufenen Jahre von unserem ständigen Mitarbeiter, Herrn Dr. W. Fabricius ununterbrochen gefördert worden. In erster Linie richteten sie sich auf die Herstellung einer mittelalterlichen Kirchenkarte, welche die kirchliche Einteilung des Rheinlandes in der zweiten Hälfte des Mittelalters darstellen soll. Die Vorarbeiten sind soweit gefördert, daß noch in diesem Winter mit der technischen Herstellung dieser Karte begonnen werden kann. Ihre Ausgabe wird gleichzeitig mit einem besonderen Erläuterungsbande erfolgen. Eine siebenwöchentliche, vor kurzem beendete Archivreise führte Herrn Dr. Fabricius nach Würzburg und München; an letzterem Orte sind viele rheinische Archivalien aufbewahrt, deren Durcharbeitung namentlich auch für diesen Erläuterungsband notwendig war, den der Bearbeiter nunmehr im Manuskript fertig gestellt hat. Obwohl dieser Band in erster Linie eine Erläuterung der Kirchenkarte darstellen soll, hat er sich doch fast zu einem historisch-topographischen Lexikon der Rheinlande ausgewachsen, wie es Baden bereits seit Jahren besitzt. Er wird ein für die rheinischen Verwaltungsbehörden, wie für die historische Forschung außerordentlich wertvolles Hilfsmittel darstellen.

Die Arbeiten der Herren Archivare Dr. Meyer und Dr. Redlich in Düsseldorf und Dr. Knipping in Coblenz, welche die historische Geographie der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim, des Herzogtums Berg und des Erzstifts Cöln zum Gegenstande haben, sind im abgelaufenen Jahre gefördert, aber noch nicht vollendet worden. Für die Arbeiten von Herrn Dr. Meyer war längere Monate hindurch ein Katasterzeichner auf der Coblenzer Regierung beschäftigt.

Die Ausgaben für den Geschichtlichen Atlas haben im vorigen Jahre über 4000 M. getragen, denen ein Zuschuß der Provinz von 3000 M. gegenübersteht. Die Gesamtausgaben für den Atlas haben bis zum 1. Januar 1906 fast 79 000 M. erreicht, wovon durch die Beisteuern des Provinzialverbandes 50 000 M., durch den Verkauf im Buchhandel 9300 M. gedeckt worden

sind. Die Gesellschaft selbst hat also aus eigenen Mitteln seither schon annähernd 20 000 M. für den Atlas aufgewandt.

Da demnächst neben der laufenden Remuneration unseres ständigen Mitarbeiters die sehr hohen Kosten des Stiches der mittelalterlichen Kirchenkarte und der Druck des Erläuterungsbandes von der Gesellschaft bestritten werden müssen, so hegt der Vorstand unserer Gesellschaft die zuversichtliche Hoffnung, daß die Provinzialverwaltung ihr bei der Förderung dieses wissenschaftlich so bedeutsamen, von der Kritik in seinem hohen Werte einstimmig anerkannten Unternehmens zur Seite stehen und die fernere Unterstützung des Atlas beim Provinziallandtage befürworten werde.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz,

Herrn Dr. v. Renvers

Königl. Regierungs-Präsidenten a. D.

Hochwohlgeboren

In ausgezeichnete Hochachtung

Hansen,

Vorsitzender.

Düsseldorf.

Anlage 2.

Zu Nr. 5 der Zusammenstellung.

Schloß Burg an der Wupper, vor 20 Jahren noch eine große Trümmerstätte und nur den Söhnen des Bergischen Landes selbst bekannt, ist heute ein Monument, das nicht dem Bergischen Lande allein mehr, sondern der ganzen Rheinprovinz angehört, eine der großartigsten, umfangreichsten und wirkungsvollsten Borganlagen des ganzen Westens und ein Denkmal, das alljährlich immer größere Scharen von Besuchern aus ganz Deutschland anlockt. Die Ziffer der jährlichen Besucher ist jetzt auf 70 000 angewachsen. -- Es werden am 3. August 1907 20 Jahre, daß in einer Versammlung auf Schloß Burg selbst, auf Veranlassung und Anregung eines für die Geschichte seiner engeren Heimat von warmer Begeisterung erfüllten, hochverdienten Mannes, des verstorbenen Kommerzienrats Julius Schumacher in Wermelskirchen, die Wiederherstellung des Schlosses beschlossen ward. Das Stammschloß der Grafen von Berg, die im 12. Jahrhundert hoch über der Wupper sich eine feste Burg erbaut hatten, war in den Jahren 1218 bis 1225 durch den Grafen Engelbert II. von Berg, den Erzbischof von Köln, in eine glänzende Hofburg umgewandelt und durch einen großartigen Palastbau erweitert worden. Während des 13. und 14. Jahrhunderts war die Burg die Hauptresidenz der Grafen von Berg geblieben, auch noch dann, als Düsseldorf die eigentliche Hauptstadt des Landes geworden war. Am Ende des 15. Jahrhunderts, unter dem Herzog Wilhelm II., waren die Hauptbauten mit reichen vielgliedrigen Fachwerkaufbauten verziert worden, aber diese ganze Herrlichkeit sank im 30jährigen Kriege in Trümmer. Der Kaiserliche Oberst Sparr eroberte die Beste 1641, und beim Abzug von Burg, nach dem Friedensschluß im Jahre 1648, demolierte die Kaiserliche Besatzung unter dem Obersten Heinrich von Plettenberg das ganze Schloß. Damals ward vor allem auch der majestätische Bergfried zum größten Teil abgetragen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war die Burg, die in den Besitz des Preussischen Fiskus übergegangen war, zu einer Deckenfabrik, dann zu einer Kofmühle und Wollspinnerei erniedrigt worden. Im Jahre 1849 ließ die Königliche Regierung das Eisen und Holzwerk vom Dach des Palas abbrechen, um es zum Bau des Landgerichts in Elberfeld zu verwenden. Das Material wurde auf 75 Taler bewertet. Im Jahre 1850 war die ehrwürdige Stätte nur noch, wie es in einem gleichzeitigen Berichte heißt: „ein unförmliches,

unbequemliches sogenanntes Schloß von einer hie und da altertümlichen Bauart, umgeben von bröckeligen Mauern und halb eingestürzten Wachttürmen, zwischen welchen Gärten und Baumpflanzen nur kümmerlich gedeihen“.

Das Projekt zur Wiederherstellung ist aus kleinen und bescheidenen Anfängen herausgewachsen. Was zunächst geschah, waren verschiedene Sicherungsarbeiten, erst allmählich wuchs der Plan, neue Bedürfnisse und neue Wünsche traten hinzu. Das Werk des Wiederaufbaus verleugnet seine historische Entstehung nicht ganz. Erst im letzten Jahrzehnt konnte nach einem großen einheitlichen Plane der Wiederaufbau in dem wesentlichen Teile zu Ende geführt werden. Das Bergische Land hat in freiwilligen Beiträgen über 200000 M. für dies große Werk aufgebracht. Der 40. und 41. rheinische Provinziallandtag, in den Jahren 1897 und 1899, bewilligte angesichts des steigenden Interesses an Schloß Burg und der dringlichen, dort zu lösenden Aufgaben insgesamt 45000 M. Seine Majestät der Kaiser überwies aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds die Summe von 40000 M. Seine Majestät der Kaiser, der am 12. August 1899 — bei seinem ersten Besuche auf Schloß Burg — der großartigen Anlage seine volle Bewunderung schenkte, hat sich noch jüngst voll lebhaften Interesses und mit rühmender Anerkennung über das in Burg Geleistete ausgesprochen. Im letzten Jahrzehnt ist das Schloß auch für die westdeutsche Monumentalmalerei ein wichtiges Denkmal geworden. Nirgendwo in den Rheinlanden sind auf so engem Raum so viele monumentale Schöpfungen der neueren Düsseldorfer Schule vereinigt. Der Kunstverein für die Rheinlande und Westfalen hat den großen Rittersaal im Palas durch Klaus Meyer mit einer Folge von Wandgemälden aus der Geschichte des Schlosses und des Bergischen Landes ausstatten lassen. Adolf Schill führt in dem Vorraum zum Rittersaal soeben eine große dekorative Arbeit aus, in der, in der Gestalt eines Stammbaumes, die Geschichte des Bergischen Herrscherhauses gezeichnet ist. Die Kapelle birgt einen Cyclus von Wandmalereien von Willy Spag, auf Kosten des Herrn Kultusministers ausgeführt, und in der Kemenate ist Peter Janßen noch mit einem großen Cyclus beschäftigt der das häusliche Leben der Burgbewohner zum Thema hat. Dieser letzte künstlerische Schmuck ist eine Stiftung des jetzigen Vorsitzenden des Burgbau-Vereins, des Kommerzienrats Moritz Hasenclever, und seines Bruders.

Es handelt sich bei dem ganzen Ausbau von Schloß Burg nicht um einen Wiederherstellungsbau, der in allen Punkten den strengen Forderungen der Denkmalpflege gerecht werden will. Die vor 20 Jahren auf dem Burghügel noch erhaltenen Ruinen waren zwar umfangreich, aber die Mauern für die verschiedenen modernen Bedürfnisse des 18. und 19. Jahrhunderts schon so verschiedentlich verändert und durchbrochen, daß zwar noch die Rekonstruktion möglich war, aber nicht in allen Fällen die Erhaltung der alten Substanz. Der Architekt hat sich deshalb bei dieser Arbeit mit größerer Freiheit bewegen dürfen. Das ganze Werk des Wiederaufbaus ist nie als eine eigentliche reine Restauration angesehen worden, und darf deshalb auch nicht mit dem gleichen Maßstab wie irgendwelche neue Wiederherstellungsversuche mittelalterlicher Burgen gemessen werden. Die öffentliche Meinung ist solchen Unternehmungen gegenüber heute oft wunderbar nervös, mitunter übernervös. Es handelte sich für die Männer, die vor 20 Jahren in Burg zusammentraten, um einen Gedanken, der mehr umfaßte, als sich nur mit dem Programme der Denkmalpflege umschreiben läßt. Das alte Bergische Stammschloß sollte zu neuem Leben erweckt werden, es sollte hier ein Denkmal der Landesgeschichte wiedererstehen, an dem der im Bergischen Lande noch fest und kräftig im Volksherzen wurzelnde Sinn für die große Vergangenheit der Heimat sich aufrichten konnte. Als ein Bergisches Nationaldenkmal und als eine Rheinische Wartburg sollte das Schloß wieder emporwachsen, als ein Versammlungspunkt und als ein Mittelpunkt für

das ganze Bergische Hochland, als die gegebene Feststätte, als eine Ruhmeshalle auch der älteren Bergischen Geschichte. Die Lage mitten zwischen riesigen Industrie-Zentren, zwischen jungen Großstädten, zwischen Elberfeld, Barmen, Remscheid, Solingen, in dem sonst an Denkmälern armen Landstriche, gibt dem Schlosse doppelten Wert. So ist es eine hohe soziale und nationale Bedeutung, die dieser Bau für das Bergische Land gewonnen hat.

Trotz der großen aufgewandten Mittel, trotz einer durch die Staatsregierung bewilligten Geldlotterie ist noch unendlich viel zu schaffen. Es galt in den letzten Jahren vor allem auch die Nachbarschaft der Burg, den ganzen Rücken des Burgberges zu erwerben, um diesen von den rasch wie Pilze aus der Erde schießenden, das Schloß erdrückenden Wirtschaftsbauten zu säubern und frei zu halten. Noch steht die Hochführung des großen Rundturmes nach der Talsohle, die Wiederaufführung des Grabentores aus. In den letzten Jahren sind, durch Stiftungen und Ueberlassungen von Patronats-Scheinen, fast 100 000 M. wieder dem Schloßbau zugewendet worden, ein rühmliches Zeugnis für den Opferfinn des Bergischen Landes und für die noch immer anhaltende Begeisterung. Dem stehen aber 103 000 M. dauernde Schulden aus Patronats-Scheinen und 70 000 M. neue Schulden für Baulasten entgegen. Man darf wohl sagen, daß seit der Zeit, da der Ausbau des Kölner Domes die Gemüter bewegte und aufregte, am Niederrhein keine Wiederherstellung eines rheinischen Denkmals so populär gewesen ist wie der Ausbau von Schloß Burg. Das Bergische Land, das einen nicht geringen Teil des Reichthums der Rheinprovinz darstellt, ist arm an historischen Denkmälern, ist deshalb auch nur ganz selten auf der Liste der Bewilligungen aus dem Ständefonds erschienen. Um so eher dürfte, in anbetracht des großen und allgemeinen Interesses, das für das auf Schloß Burg geschaffene Werk im Bergischen Lande wie in der Rheinprovinz besteht, die Bewilligung einer Summe von 25 000 M. aus dem Ständefonds in 2 Raten, auf das Lebhafteste und Wärmste zu befürworten sein.

Clemen.

Anlage 3.

Zu Nr. 6 der Zusammenstellung.

Die berühmte **Igeler Säule**, das einzige große römische Grabmonument, das in Deutschland noch aufrecht steht und nördlich der Alpen überhaupt neben dem Denkmal der Julier in St. Remi das einzige, auf uns gekommene Monument dieser Gattung, befindet sich schon seit Jahrzehnten in einem bedauerlichen und immer mehr voranschreitenden Zustand der Verwitterung. Der großartige 23 m hohe turmartige Sandsteinbau, den die Familie der Sekundinier sich um das Jahr 200 nach Christo errichtete, hat durch 17 Jahrhunderte hindurch den Witterungseinflüssen wie den zerstörungslustigen Händen getrotzt. Allmählich aber ist der harte Stein zumal an den Wetterseiten doch dem dauernden Einfluß des Schlagregens in seiner obersten Kruste zum Opfer gefallen. Schon bei der im Jahre 1796 erfolgten Wiederherstellung ergab sich, daß sehr viele von den bildhauerischen Teilen stark verletzt waren. Bis zum Abschluß und der Sicherung des Denkmals vor den kletterlustigen jüngeren Dorfbewohnern haben auch barbarische Menschenhände, zumal an dem unteren Teile des Denkmals, gefrevelt. Die harte Silikatschicht, die der Stein auf seiner Oberfläche gebildet hatte, ist jetzt an vielen Stellen gelöst und abgefallen oder droht in dünnen muschelschalähnlichen Flächen abzufallen; zumal die Ostseite, daneben noch die Nordseite, haben auf diese Weise gelitten. Die figürlichen Darstellungen, die in dieser Größe und Vollendung ganz einzigartig sind, und die neben ihrer künstlerischen Bedeutung noch einen unvergleichlichen

sittengeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Wert haben als vollständige Darstellung des häuslichen Lebens einer hervorragenden Familie unter den älteren Bewohnern der Rheinlande, sind in einigen Szenen nur noch in dürftigen Resten zu erkennen oder zu ahnen. Der Vergleich mit den älteren Abbildungen zeigt, daß die Verwitterung an vielen Teilen bedenklich zugenommen hat.

Eine Restauration irgendwelcher Art an den figürlichen Teilen oder den architektonischen Gliedern muß hier natürlich ganz ausgeschlossen sein. Es kann sich nur um sorgfältige, unter der gewissenhaftesten Aufsicht durchgeführte Sicherungsmaßregeln handeln. Jedes Nacharbeiten der Reliefs, ebenso aber natürlich jedes Anstückeln ist von vornherein ausgeschlossen. Bei dem jetzigen Zustand der Epidermis des Steines ist dabei ein rasches Vorranschreiten der Verwitterung und eine weitere Zerstörung der Oberfläche in den nächsten Jahrzehnten unabwendbar. Zur Feststellung der Maßnahmen, die eine weitere Konservierung des Steines herbeiführen könnten, soll in dem nächsten Sommer die ganze Säule eingerüstet und aufs Eingehendste untersucht werden. Es würde dabei zu erwägen sein, ob evtl. auf den großen Gesimsen eine unsichtbare Bleiabdeckung eintreten könnte, und ob an den gefährdeten Stellen ein Tränken mit Fluaten möglich wäre.

Als bestes und sicherstes Mittel, die überlieferte Form der Reliefs und des ganzen bildnerischen und architektonischen Schmuckes sicher zu erhalten, muß nun die Abformung des ganzen Denkmals bezeichnet werden. Auf eine solche haben schon die früheren Direktoren des Trierer Provinzialmuseums, Herr Professor Hettner und Herr Dr. Graeven, gedrängt. Auch bei erneuten Untersuchungen durch den königlichen Konservator der Kunstdenkmäler ist diese Maßnahme als die nächst notwendige bezeichnet worden. Man würde in derselben Weise, wie das jetzt regelmäßig bei den großen römischen Monumenten Frankreichs und Italiens ausgeführt wird, die Skulpturen abdrücken, um ein absolut sicheres Dokument des jetzigen Zustandes zu besitzen. Schon seit Jahren schweben hierüber die Verhandlungen. Die Formerei der königlichen Museen in Berlin mit dieser Arbeit zu beauftragen, dürfte bei der großen Entfernung und bei der Schwierigkeit, von Berlin aus die Arbeiten zu überwachen, nicht ratsam sein. Die Arbeit würde besser in die Hände eines Trierer Formers zu legen sein, der schon für die Düsseldorfer Ausstellung des Jahres 1902 einzelne Monumente in Trier abgeformt hat. Es ist zu erwarten, daß, wenn erst einmal die Abformungen vorhanden sein werden, eine ganze Reihe unserer großen Museen in London, Brüssel, Paris, Mainz, Nürnberg, München, Berlin, Saalburg den Wunsch haben werden, einzelne Abgüsse oder eine ganze Serie zu erwerben. Vorherige Anfragen bei diesen haben zu keinem Resultat geführt, da die Museen zwar die Geneigtheit zum Erwerb ausgesprochen, gleichzeitig aber erklärt haben, sie möchten erst das Resultat der Abformung sehen. Das ist vom Verwaltungsstandpunkt aus nur begreiflich.

Angefihts dieser Schwierigkeiten und der Unmöglichkeit, auf andere Weise zum Ziele zu gelangen, würde nun als der richtige Weg der folgende vorzuschlagen sein: Das ganze Grabmonument wird mit einer breiten Rüstung versehen, die auf den einzelnen Stockwerken selbst die Zusammenfügung der Formen gestattet, und es würden die sämtlichen Teile abzuformen sein. Das an Ort und Stelle herzustellende Gypspositiv würde dann die Grundlage der weiteren Operationen zu bilden haben.

Bei der Errichtung des Neubaues am Provinzialmuseum zu Trier war in Aussicht genommen, einen vollständigen Abguß der Säule in dem einen der beiden Pavillons dieses Neubaues zur Aufstellung zu bringen. Nach dem Einbau eines Modells erwies sich aber dieser Raum bei den gewaltigen Dimensionen der Säule als zu klein und das Denkmal selbst als zu ungünstig beleuchtet. Es ist deshalb der Gedanke in Erwägung gezogen worden, das ganze Monument mit

dem Unterbau und der Bekrönung in dem Binnenhof des Trierer Museums zur Aufstellung zu bringen und hier natürlich in einer Wiederholung in wetterbeständigem Beton, wie solcher von dem Verein deutscher Zementfabrikanten im Jahre 1902 bei der großen dekorativen Gruppe vor dem Kunstpalast in Düsseldorf zur Anwendung gekommen war. Die Aufstellung dieses riesigen Denkmals würde dem Provinzialmuseum eine ganz besonders starke Anziehungskraft verschaffen. Die Beleuchtung in diesem Hofe würde eine durchaus günstige sein. Man würde außerdem von dem Treppenhaus aus Gelegenheit haben, das Denkmal auch in seinen oberen Teilen zu besichtigen. Im wissenschaftlichen Interesse würde der größte Wert darauf zu legen sein, daß das Monument so mit den in dem mittleren Flügel des Neubaus aufgestellten eng verwandten Neumagener Denkmälern direkt verglichen werden könnte. Erst durch die Nebeneinanderstellung ergibt sich die Ueberlegenheit der Tgeler Säule an Kolossalität. Da das abgelegene Dörfchen Tgel nur sehr wenig Besucher findet, würde wohl zugleich die Möglichkeit geboten sein, eines der allerwichtigsten älteren Denkmäler unserer Kultur der allgemeinen Bewunderung zugänglich zu machen. Es ist zu erwarten, daß, wenn erst diese Abformung und Aufstellung vollendet sind, seitens der obengenannten Museen Bestellungen in rascher Folge einlaufen und daß dann die aufgewendeten Kosten in einem gewissen Umfang wieder ersetzt werden können.

Die Kosten für diese verschiedenen Operationen sind auf 10 000 M. berechnet worden, wobei für die Ausführung des Abgusses in Beton im Freien und den notwendigen Unterbau und Innenbau 4000 M. gerechnet sind. Die ganze Arbeit muß unbedingt in einer Hand liegen und nach einem Plane durchgeführt werden. Die Provinzialverwaltung würde durch diese Abformung, die das wichtigste Sicherungsmittel für dies merkwürdige Monument darstellen würde, nicht nur in hohem Maße zur Erhaltung dieses Denkmals beitragen, sondern würde sich durch die Aufstellung der Nachbildung in ihrem eigenen Museum ein einzigartiges Denkmal errichten und dem Museum eine neue zumal für die weitesten Kreise eminent wichtige Zugkraft verleihen.

Clemen.

Anlage 4.

Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

Die Stadtbefestigungen von Münstereifel stehen unter den verschiedenen städtischen Befestigungsanlagen, die in der Rheinprovinz noch erhalten sind, den Stadtmauern von Bacharach und Oberwesel, von Andernach und Uhrweiler, von Gillesheim und Nideggen, von Zulpich und Zons, in vorderster Linie und nehmen vor allem durch das Einbeziehen des Wasserlaufes der Erft in den Mauerkranz einen besonderen Rang ein. Die Münstereifeler Befestigung ist zzt. nicht nur von allen Rheinischen Stadtummauerungen die besterhaltene, sondern auch die einzige vollständig geschlossene, während selbst die großartige einheitliche Maueranlage von Zons des Haupttores nach Westen hin entbehrt. Auch im Innern des Mauerrings ist das Stadtbild in den benachbarten Straßen das alte geblieben, so daß auch von dieser Seite die Gesamtanlage wohl erhalten und übersichtlich ist. Völlig einzigartig sind die hochinteressanten Sperrvorrichtungen bei dem Eintritt und bei dem Austritt der Erft.

Die ganze Anlage ist im Anschluß an die alte Burg im Anfange des 14. Jahrhunderts begonnen und in den nächsten 50 Jahren zu Ende geführt worden, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Gründung des Bundes der ritterlichen Eifeler, der zur Abwehr der häufigen räuberischen Ueberfälle notwendig geworden war. Bis vor wenigen Jahren war auch von außen das Stadt-

bild unberührt; erst vor einem Jahrzehnt ist es unter der unverständigen Verwaltung des letzten Bürgermeisters durch den ohne Genehmigung ausgeführten Anbau des Schlachthauses und des Elektrizitätswerkes unmittelbar an die Stadtmauer in dem Anblick geschädigt worden. Dafür ist die Mauer des in das enge Tal der Erft zwischen zwei Bergrücken eingepreßten Städtchens auf den Landseiten noch vortrefflich in ihrer ungefähren alten Höhe erhalten. Nach Norden hin steht das monumentale Werthertor im Mittelbau noch unter Dach, nach Osten und Süden haben das Orscheimer Tor und das Johannestor noch ihre Dachhauben bewahrt. Infolge der Vernachlässigung zumal des letzten Jahrhunderts hat die großartige Stadtbefestigung vor allem an den Mauerfüßen schwer gelitten, es zeigen sich hier zumal auf der Innenseite an den der Mauer im ganzen Umfang vorgelagerten Strebepfeilern, die den inneren Wehrgang trugen, sehr bedeutende und bedenkliche Abbröckelungen. Die Anwohner haben die großen verwendbaren Quadern herausgebrochen, das benachbarte Mauerwerk ist nachgestürzt, an anderen Stellen sind diese Abbröckelungen dadurch herbeigeführt, daß der Boden abgetragen worden ist, daß also die Fundamente zum Teil unterhöhlt sind. Diese Brechen und Ausbrüche sind an vielen Stellen so erheblich, daß sie die Standfestigkeit der alten Mauern ernstlich gefährden. Es steht zu befürchten, daß hier, wie jüngst noch in Oberwesel, größere Stücke der Stadtmauer einstürzen, wenn nicht baldigst Abhilfe geschaffen wird.

Die Großartigkeit der ganzen Befestigungsanlage macht es erwünscht, diese Stadtmauer als besten Typus der städtischen Befestigungen in den Rheinlanden sorgfältigst zu konservieren und, so weit wie möglich in Stand zu setzen. Nach der ganzen Entwicklung von Münster-eifel scheint hier vor allem eine Garantie geboten zu sein, daß diese Stadtbefestigung auch dauernd erhalten bleiben kann. Es dürfte sich deshalb empfehlen, hier nach einem großen und umfassenden Plane vorzugehen, der die Arbeit über mehrere Jahre verteilt. In der Stadt Münster-eifel selbst besteht ein lebhaftes Interesse für die Erhaltung der Stadtmauern. Die städtische Verwaltung hat sich trotz ihrer sehr schlechten Lage bereit erklärt, 6000 M. hierfür aufzuwenden, und der neugebildete Geschichts- und Altertumsverein nimmt sich dieser Arbeit lebhaft an. Durch das Interesse, das Se. Majestät der Kaiser bei seinem jüngsten flüchtigen Besuche von Münster-eifel für diese Befestigungen äußerte, ist in der Bevölkerung der Wunsch nur noch gewachsen, den Mauerkranz als das vornehmste städtische Denkmal zu erhalten.

Ein eigentlicher Anschlag läßt sich bei der ganzen Art der hier in Frage stehenden Arbeiten kaum aufstellen. Für die eigentlichen Sicherungsarbeiten an den Mauerfüßen und an den am stärksten ausgebrochenen Stellen ist eine Summe von 17000 M. als erforderlich berechnet worden; dazu kommen aber die Kosten für den oberen Teil der Mauer und für die Dächer auf dem Gymnasialturm und dem Erftturm. Mit Rücksicht auf den hohen Wert der ganzen Anlage und auf die Bedeutung der Erhaltung der Befestigung auch für die Zukunft der Stadt möchte ich die Bewilligung von 10000 M. als Beitrag zu den zunächst bevorstehenden Sicherungsarbeiten dringlichst befürworten. Es erscheint wünschenswert, sofort mit einer größeren Summe einzutreten, da bei der Eigenart und Schwierigkeit der bevorstehenden Arbeiten eine örtliche Leitung nicht zu entbehren sein wird. Bei der Ausdehnung der Baucampagne auf mehrere Jahre würden aber die Bauleitungskosten sich nur erheblich vermehren.

Clemen.

Anlage 5.

Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

Die großartigen Ruinen der **Beste Burg Lichtenberg**, die sich am äußersten südlichen Ende der Provinz nach der pfälzischen Grenze zu erheben, einer Gründung der Grafen von Welfenz aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, vom Jahre 1444 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eines der festesten Schlösser der Grafen und Herzöge von Pfalz-Zweibrücken, sind in den Jahren 1904 und 1905 mit einer Beihilfe des Staates von 6400 M., der Provinzialverwaltung von 5000 M. und des Kreises St. Wendel von 4000 M. in ihren wesentlichsten Punkten in Stand gesetzt worden. Die Burg darf vielleicht als die längste Höhenburg in ganz Deutschland bezeichnet werden, ihre Länge beträgt nicht weniger als 360 m. Die vorhandenen Mittel mußten bei dieser ungeheuren Ausdehnung zunächst konzentriert werden auf den neben dem Eingang gelegenen ehemaligen Torbau, das ehemalige Amtshaus und auf die beiden mächtigen Palasbauten, von denen der eine dem 14., der andere dem 15. Jahrhundert entstammen. Der ältere, der durch die reiche Fensterausbildung im Stile der Trierer Profanarchitektur mit schönen spitzbogigen Fenstergruppen ausgezeichnet war, hat vor allem eine sorgfältige Konservierung erfahren.

Nun aber stehen noch sehr umfangreiche Arbeiten aus: Die gesamten Befestigungsmauern, die den langen Berggründen säumen, und die für die Erhaltung des Gesamtbildes sehr wesentlich sind, sind zum Teil sehr stark abgebröckelt, so daß sie an einigen Stellen schon ganz in sich zusammengefunken sind. Es erscheint leider kaum möglich, den Mauerkranz in seinem ganzen Umfang zu sichern, da bei der großen Ausdehnung noch mindestens 30 000 M. nach den Berechnungen der königlichen Regierung erforderlich sein würden. Dringend erwünscht vom Standpunkt der Denkmalpflege wäre aber neben der Ergänzung der Sicherungsarbeiten an den Gebäuden der Hochburg die Erhaltung der mächtigen Schildmauer, welche nach dem Tal zu vorspringend gelegen ist. Die Schildmauer zieht sich hier über den ganzen Berggründen noch in der Höhe von 8 Metern hin. Durch das Herausbrechen der großen Eckquadern und das Ausbrechen der Mauerfüße ist hier der Mantel zu einem sehr großen Teile abgestürzt und ausgebröckelt, so daß der Mauer Kern, der zum Teil nur aus rohem Füllmauerwerk besteht, blosliegt. Wie in Blankenheim, wo ein ganz ähnlicher Zustand herrscht, ist es notwendig, hier den ganzen Mantel aus dem alten Material wieder hoch zu mauern, sollen diese Stücke überhaupt erhalten bleiben.

Es ist seitens der königlichen Regierung der Antrag gestellt, daß aus Staatsmitteln zu dem dem Fiskus gehörigen Teile der Ruine weitere Zuschüsse geleistet werden. Ebenso ist zu erwarten, daß der Kreis St. Wendel nochmals für die Burg eintreten wird. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Arbeiten und auf die Notwendigkeit, die begonnene Instandsetzung zu einem gewissen Abschluß zu bringen, beehre ich mich, die Gewährung einer weiteren Beihilfe von 5000 M. zu den Sicherungsarbeiten lebhaft zu empfehlen.

Clemen.

Anlage 6.

Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

Die ehemalige **Stiftskirche zu St. Goar**, die jetzige evangelische Pfarrkirche, ist eine der großartigsten und künstlerisch bedeutendsten kirchlichen Anlagen des südlichen Teiles der Rheinprovinz. Das Bauwerk stammt aus den verschiedensten Zeiten: die romanische Krypta aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, der Hochchor ist ein bedeutendes und feines Werk des ausgehenden Uebergangs-

stiles gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, ausgezeichnet durch die Großräumigkeit des Chorraumes, das gotische Langhaus ist schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen, aber erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts zwischen den Jahren 1441 bis 1469 als dreischiffige Hallenkirche mit Emporenanlage vollendet. Unter den Werken der Spätgotik am Rhein steht die Kirche durch die Originalität der Anlage in vorderster Linie. Das Mittelschiff ist nur leise überhöht, die Emporen haben fast die gleiche Höhe wie die Seitenschiffe.

Der Hauptreiz des Inneren besteht in den reichen und durch Mannigfaltigkeit ausgezeichneten Gewölbebildungen.

Die Restauration des Äußeren der Kirche ist in den Jahren 1892 bis 1895 zuerst unter Leitung des Baumeisters Heinrich Wiethase aus Köln, dann unter dem Architekten Ludwig Hofmann aus Herborn durchgeführt worden. Der 37. und 38. Provinziallandtag haben zu den insgesamt 54 000 M. betragenden Kosten der Außenrestauration Zuschüsse in der Höhe von zusammen 15 700 M. geleistet. In den Jahren 1899 und 1900 sind dann die vornehmsten von den früher in der Kirche befindlichen Monumenten, die Denkmäler der ehemaligen Landesfürsten in der nördlichen Grabkapelle des Landgrafen Philipp II. des jüngeren von Hessen († 1583) und seiner Gemahlin Anna Elisabeth († 1609), in Stand gesetzt worden. Die Provinzialverwaltung, die Gemeinde und Seine Königliche Hoheit der Landgraf Alexander von Hessen vereinigten sich zur Wiederherstellung. Im I. wie im VI. Jahresbericht der Provinzialkommission für die Denkmalpflege ist ausführlich über diese Arbeiten Bericht erstattet worden.

Bei jenen früheren Wiederherstellungsarbeiten mußte nun leider die Instandsetzung des Inneren wegen des Mangels an Mitteln zurückbleiben. Das Innere steht heute noch in einer trostlosen schmutzig grauen Tünche da, die aus dem Jahre 1841 stammt. Man hat bei jenem provisorischen Verputzen bedauerlicherweise die vielen und großen Schäden, die die Wandflächen und die Gewölbe aufwiesen, nicht ausgeheilt, sondern nur in der rohesten Weise überstrichen. Der Zustand des verstaubten, unwirtlichen und öden Inneren war allmählich ein unwürdiger geworden, der ebenso unerträglich für die Gemeinde, wie unerfreulich für die vielen Besucher der Kirche war. Der Gegensatz fiel um so mehr auf, nachdem jene hessische Landgrafkapelle in so vornehmer Weise wieder hergestellt worden war.

Die Gemeinde hat sich endlich in diesem Jahre entschlossen, der Wiederherstellung des Inneren näher zu treten, und durch den Architekten Bernhard eine genaue Untersuchung vornehmen zu lassen. Bei der Einrüstung des Inneren ergab sich nun zunächst, daß an den Gewölben große und schwere Schäden vorhanden sind. Eine ganze Reihe der Rippen sind geborsten und nur notdürftig verkeilt oder von oben aufgehangen. Schwere Risse am Gewölbe und Verletzungen, die sich auch an den anschließenden Wandflächen fortsetzen, sind nur oberflächlich mit einer dünnen Putzhaut überzogen. Es ist notwendig, an diesen Stellen den Putz vollständig herunter zu nehmen, die gefährdenden Rippenteile auszuwechseln und die schadhafte Gewölbezwickel von beiden Seiten zu sichern, die Risse auszukeilen und auszugießen. Für solche Sicherungsarbeiten würden bei der großen Ausdehnung der Schäden schon ziemlich erhebliche Kosten erforderlich sein.

Bei dieser Untersuchung ergab sich nun weiterhin, daß die Gewölbe und im Langhaus auch die Pfeiler in den unteren Teilen einen reichen farbigen Schmuck trugen. An den Pfeilern sind ganz ähnlich, wie in der Liebfrauenkirche zu Oberwesel, einzelne große Heiligenfiguren und einzelne Szenen aufgemalt. Außerdem enthalten die Gewölbe der Seitenschiffe unter den Emporen in jedem Joch 4 lebensgroße sorgfältig ausgeführte Heiligengestalten, die unter der Tünche im Großen und Ganzen recht gut erhalten sind. Dazu kommen an den Netzgewölben des Mittel-

schiffes feine dekorative Reste in Gestalt von Laubwerk, das aus den Zwickeln herauswächst und eine reiche Verzierung der Schlußsteine. Der figürliche Schmuck ist von einer nicht geringen kunstgeschichtlichen Bedeutung als ein vollständiger Zyklus aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, umfangreicher als er in irgend einer der bekannten mittelhheinischen Kirchen erhalten ist. Daneben sollen die verschiedenen in den östlichen Kapellen der Stiftskirche noch herumliegenden Reste von Grabmälern und Epitaphien, die im Jahre 1841 in barbarischer Weise heruntergerissen und beseitigt worden sind, wieder zur Aufstellung gebracht werden. Der Kostenanschlag für diese gesamten Arbeiten beläuft sich auf 13 000 M. Die Gemeinde ist noch von der größeren äußeren Restauration durch Schulden schwer belastet und ist ohne Kirchenvermögen, sie ist zudem ganz klein und umfaßt einschließlich des benachbarten Oberwesel nur 900 Seelen, so daß sie sehr wenig leistungsfähig ist. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Bauwerks und auf die Wichtigkeit der hier in Aussicht stehenden Arbeiten würde die Bewilligung einer Beihilfe in der Höhe der Hälfte des Anchlages, d. h. 6500 M. warm zu befürworten sein.

Clemen.

Anlage 7.

Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.

Für die Sicherung und Erhaltung der **Burg Blankenheim** im Kreise Schleiden hat der Provinzialauschuß schon in den Jahren 1891, 1894 und 1896 insgesamt 4500 M. zur Verfügung gestellt, während seitens der Staatsregierung gleichzeitig 2500 M. bewilligt worden waren. Der damals rapid voranschreitende Verfall des Hochschlosses ist mit Hilfe dieser Summe an den am meisten in die Augen fallenden Teilen aufgehalten worden, ohne daß damit die Sicherungsarbeiten selbst zu einem vollständigen Abschluß gekommen wären.

Die Burg Blankenheim, die einst einen der historisch bedeutendsten Dynastensitze der Rheinlande darstellte, und die in ihrer Anlage noch aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts stammt, ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts durch Gerhard VIII. von Loen, Grafen von Blankenheim vollkommen umgebaut worden. Unter den Grafen von Mandercheid-Blankenheim, die seit dem Jahre 1468 im Besitz der Herrschaft sind, wird das Schloß weiter ausgebildet, mit umfangreichen Anbauten versehen und zuletzt auch der Mittelpunkt des künstlerischen und literarischen Lebens in der Eifel durch die Anlage der berühmten Bibliothek und der ältesten Altertümerammlung der Rheinlande. Im Anfang des 17. Jahrhunderts führt dann Graf Arnold II. von Mandercheid-Blankenheim eine Neubefestigung des Schlosses und der Stadt im Sinne des bastionären Systems mit Bollwerken und Terrassen durch; gleichzeitig sind wohl die Haupttrakte des Schlosses selbst erneut umgebaut worden.

Als im Jahre 1794 die letzte Gräfin von Sternberg-Mandercheid fliehen mußte, ward das Schloß von den Franzosen zum Nationaleigentum erklärt und für 8500 Franc verkauft. Der Käufer, ein französischer Forstinspektor namens Matthias Klein, hat in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts das Holzwerk und die Haussteine herausgebrochen und verkauft und den großartigen Bau zur Ruine gemacht. Im Jahre 1814 verschwand er nach Frankreich. Der Bau blieb herrenlos stehen. Das noch vorhandene Balkenwerk ward jetzt völlig herausgerissen, und die ganze ausgedehnte Anlage ward ein Steinbruch für Blankenheim und Umgegend. Nur die im Jahre 1788 angebaute sogenannte „neue Kanzlei“ entging dieser Zerstörung. Sie befindet sich zur Zeit im Besitz des Rittmeisters a. D. von Brochem, der diesen Teil des Schlosses bewohnt.

Seit dem Jahre 1814 fehlt von Klein jede Spur. Schon im Jahre 1821 war die Schloßruine so baufällig, daß durch die herabfallenden Steine und durch die zusammenbrechenden Mauerteile die benachbarten Gebäude schwer geschädigt erschienen. Schon unterm 5. November 1821 ward von der Aachener Regierung bei den damaligen Ministern des Innern und der Finanzen ein Antrag auf Abtragung bezw. Reparatur der Schloßruine auf Staatskosten gestellt, der jedoch von dem Minister des Innern abgelehnt wurde. Bei der Anfertigung des Katasters im Aachener Regierungsbezirk ward dann ohne Vorwissen der Gemeinde Blankenheim die Burgruine mit dem dazu gehörigen Gelände in einer Größe von 60 a als der Gemeinde Blankenheim gehörig angenommen. Die Gemeinde hat dies aber nicht als richtig anerkannt und auch niemals Eigentumshandlungen an der Burgruine vorgenommen. Sie hat auch bei den ihr früher durch die Aufsichtsbehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Aufwendungen von Geldmitteln zur Sicherung der äußeren Teile der Ruine sich stets dagegen verwahrt, Eigentümerin zu sein. Noch unter dem 26. September 1897 hat der Gemeinderat ausdrücklich darauf verzichtet, daß die Gemeinde als Eigentümerin der Schloßruine und der dazu gehörigen Parzelle im Grundbuch eingetragen werde.

Nach der augenblicklichen Rechtslage würde nun laut § 928 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstückes dem Fiskus zustehen. Gemäß Artikel 190 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erstreckt sich dieses Aneignungsrecht auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das ist für den Regierungsbezirk Aachen der Anfang der 90er Jahre, eine Zeit, in der die Schloßruine und das zugehörige Grundstück ohne allen Zweifel als herrenlos anzusehen waren. Da die Gemeinde Blankenheim auf ihr Recht, als Eigentümerin der Burgparzelle im Grundbuch eingetragen zu werden, wiederholt verzichtet hat, so steht es dem Staate frei, ob er von dem ihm zustehenden Aneignungsrechte Gebrauch machen will oder nicht.

Der bisherige Zustand muß als gänzlich unhaltbar bezeichnet werden. Bei den Verhandlungen wegen der Sicherungsarbeiten in den 90er Jahren ward die Eigentumsfrage angesichts der außerordentlichen Schwierigkeiten, die ihre Lösung bot, in suspenso gelassen; jetzt aber kann dieser Zustand der Ungewißheit nicht länger aufrecht erhalten bleiben. Der Eigentümer der benachbarten Kanzlei hat auf dem herrenlosen und aufsichtslosen Terrain der Burgruine, das an sein Eigentum anstößt, vor kurzem einfach ein größeres Wirtschaftsgebäude aufführen lassen. Da die Parzelle nicht nutzbar ist und dem Staate schon durch den Erwerb die nicht unerhebliche dauernde Unterhaltungslast zufallen würde, so dürfte der Staat zunächst wenig geneigt sein, diesem Erwerb näher zu treten. Die Provinzialverwaltung hat bislang in allen ähnlichen Fällen es abgelehnt, selbst ein Eigentum zu erwerben. Der arme Kreis Schleiden ist ebensowenig wie der Eifelverein geneigt und in der Lage, hier als Eigentümer aufzutreten. Die Unterhaltungskosten aber würden sich voraussichtlich wesentlich reduzieren, wenn jetzt nochmals die in den 90er Jahren begonnene Sicherung wieder aufgenommen und zu Ende geführt würde. Es handelt sich darum, die ausgebrochenen Teile des Mauermantels und vor allem die abgebröckelten Füße der Mauer sorgfältig aufzumauern und die nach der Verglehnung zu stehenden isolierten Mauerzinken am Fuße wieder in eine Verbindung und dadurch zu einem gewissen Halt zu bringen. Dazu würde die ungeheure Masse Schutt, die jetzt im Burghof liegt, zum Teil abzufahren sein. Die letztere Arbeit würde nicht nur sehr wünschenswert sein, um die Ruine von innen in ihrer Anlage klar zu stellen und die Hespertien größer erscheinen zu lassen, sondern vor allem auch, um den außerordentlichen Druck aufzuheben, den diese gewaltigen Schuttmassen dauernd auf die Außenmauern ausüben.

Nach den Verhandlungen mit der königlichen Regierung in Aachen besteht Aussicht, daß der Fiskus geneigt sein würde, das Eigentum an der Ruine zu übernehmen und damit auch die spätere Unterhaltung, wenn jetzt zunächst noch mit einer größeren Summe seitens der Provinzialverwaltung eingesprungen würde. Ein genauer Anschlag hierfür kann kaum aufgestellt werden. Die erforderliche Summe ist auf 4000 M. in einzelnen Positionen geschätzt worden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und auf die historische und architektonische Bedeutung der großartigen Anlage und in Anbetracht der Notwendigkeit, jetzt diese Frage des Eigentums und der weiteren Unterhaltung und Beaufsichtigung zur Entscheidung zu bringen, beehre ich mich die Bewilligung von 4000 M. aus dem Fonds des Provinziallandtags lebhaft zu befürworten.

Clemen.

Anlage 8.

Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.

Die auf dem Bergplateau westlich der Saar bei dem gleichnamigen Städtchen gelegene **Ruine Freudenburg** ist eine der interessantesten und besterhaltenen Burganlagen der ganzen Saargegend. Für das zum Teil noch mit seiner alten Befestigung versehene Städtchen und seine nähere Umgebung hat die Ruine als Sitz der alten Burggrafschaft Freudenburg auch ein besonderes geschichtliches Interesse. Angeblich im Jahre 1337 belehnte der Erzbischof Balduin von Trier seinen Neffen, den König Johann von Böhmen, Grafen zu Luxemburg, mit dem Hof Usme; dieser erbaute hier die Burg Freyding und gründete wahrscheinlich auch den Ort Freudenburg, im Jahre 1348 ward der Besitz wieder an Trier verkauft. Stadt und Burg Freudenburg erscheinen in der Folgezeit als Trierisches Lehen und sind lange Zeit im Besitz der Herren von Sierk, kommen dann durch Erbschaft an die Grafen von Sayn, die im Jahre 1589 die Burggrafschaft dem Kloster St. Maximin in Trier verkaufen, das bis zur französischen Zeit Eigentümerin bleibt. Im Jahre 1861 gingen das Hospitalgut und die Burg von den vereinigten Trierer Hospitien durch Kauf in den Besitz der Gemeinde Freudenburg über. Vielleicht in dem Kampfe zwischen Kurtrier und der Abtei St. Maximin, die für die Burggrafschaft Freudenburg Reichsunmittelbarkeit beanspruchte, vielleicht auch erst in den französischen Raubzügen am Ende des 17. Jahrhunderts, wurde die Burg zerstört und ist nicht wieder aufgebaut worden.

Auf dem Ausläufer der Bergzunge, die das Städtchen Freudenburg trägt, erheben sich — gegen den Kirchplatz durch einen breiten, früher überbrückten künstlichen Graben abgetrennt — die mächtigen Trümmer der verhältnismäßig kleinen Anlage über einem dreieckigen Grundriß. Ein Rundturm an der Norddecke und die Westspitze der Burg sind wahrscheinlich bei der Zerstörung der Anlage gesprengt worden; im übrigen sind aber die Umfassungsmauern in der Höhe von zwei und drei Geschossen mit den aufragenden Giebeln vortrefflich erhalten. Die ganze Anlage stammt aus dem 14. und 15. Jahrhundert und ist von späteren Zutaten frei geblieben; als Material ist durchweg roter Sandstein, meist in großen regelmäßigen Quadern für die Verblendung, verwendet worden. Diesem vortrefflichen Material ist die gute Erhaltung der zahlreichen Details, Fenstereinfassungen mit den für die Trierer Gegend charakteristischen Spitzbogenblenden, Kaminbildungen usw. zu danken. An der Westspitze liegt das alte dreigeschossige Wohnhaus mit kleinerem Nebenbau, in der alten Höhe von drei Geschossen vortrefflich erhalten. Daran schließt sich in der Südfront ein zweigeschossiger großer Palasbau des 15. Jahrhunderts mit stattlichen Fensterreihen, von dem aber außer den Kellerräumen nur noch die Außenmauer aufrecht steht. Die Nordostdecke

der Burganlage wird von dem vor einigen Jahrzehnten bis auf das alte Pflaster abgeräumten Hof eingenommen, dessen Umfassungsmauern mit dem nach Westen liegenden Tor auch noch in ganzer Höhe erhalten sind.

Für die Erhaltung der wichtigen Anlage ist mit Ausnahme einiger geringfügiger Arbeiten bislang nichts geschehen. Die Jahrhunderte schon währende schädliche Wirkung der Witterungseinflüsse, das schon früher vorgenommene Ausbrechen einzelner Einfassungen von Türen und Fenstern machen jetzt ein Einschreiten zur Erhaltung der wichtigen Anlage sehr dringlich; namentlich die dem Wetter besonders ausgesetzten, für das malerische Bild so wichtigen hochragenden Giebel des westlichen Gebäudeteiles erfordern baldigst eine Sicherung. Ebenso müssen die in die Mauern eingebrochenen, z. T. recht gefährlichen Lücken ausgemauert und die Kronen der sämtlichen Mauern durch Neuversehen der oberen Schichten, Abdeckung und Abwässerung sicher gestellt werden.

Die Kosten der notwendigen Instandsetzungsarbeiten sind schon vor einigen Jahren auf 4500 M. und auf 5000 M. veranschlagt worden; eine erneute Prüfung durch den königlichen Konservator der Kunstdenkmäler läßt jedoch eine Erhöhung des Anschlages auf 6000 M. nötig erscheinen. Die nicht sehr leistungsfähige Gemeinde hat schon im Jahre 1903 die Summe von 1000 M. bereit gestellt, der Kreis den Betrag von 500 M. schon bewilligt, die gleiche Summe soll von ihm noch erbeten werden. Die Bereitstellung von 2000 M. aus Staatsmitteln wird der Herr königliche Konservator befürworten. Bei der Wichtigkeit der ganzen Anlage und bei dem Entgegenkommen, das die übrigen beteiligten Kreise gezeigt haben, würde die Bereitstellung des Betrages von 2000 M. aus Provinzialmitteln nur auf das Bärmste empfohlen werden können.

E. Lemen.

Anlage 9.

Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.

Die mittelalterlichen Befestigungen des Schlosses und der Stadt Blankenberg an der Sieg rechnen zu den bedeutsamsten Anlagen ihrer Art in der Rheinprovinz — es handelt sich bei den lang über den Bergücken sich erstreckenden Mauerzügen mit den hochragenden Türmen nicht allein um eine der wirksamsten und malerischsten Ansichten unter den alten rheinischen Städtchen, sondern die allmähliche Entwicklung des Ortes aus der um 1180 von den Grafen von Sayn gegründeten Burg, die um 1245 daran sich anschließende kleine Stadt und endlich die weitere Ummauerung der davor allmählich entstandenen Ortschaft nach dem Uebergang Blankenbergs an die Grafschaft Berg und seiner Erhebung zur Amtsstadt sind hier durch die noch vollständig erhaltenen Befestigungsanlagen in der klarsten und eindringlichsten Weise veranschaulicht — eine überaus seltene und lehrreiche Uebereinstimmung des geschichtlichen Entwicklungsganges mit den monumentalen Zeugnissen.

Die umfangreichen Ruinen des Schlosses sind leider im Jahre 1829 in Privatbesitz übergegangen und werden — während die Reste schnell dem Verfall entgegengehen — seit etwa zwei Jahrzehnten vergeblich zum Kauf ausgedoten. Eine Einwirkung auf die Eigentümer scheint unter diesen Umständen wenig Erfolg zu versprechen. Um so dringlicher ist es geboten, jetzt wenigstens die Erhaltung der im ganzen Umfang noch vorhandenen Reste der um 1400 entstandenen **Ummauerung des eigentlichen Städtchens** anzustreben. Dieser Mauerring hat insgesamt eine Länge von etwa einem Kilometer. Nach der Burg hin liegen ein großer Torturm und zwei kleine

Halbtürme, die sämtlich verschiedener Sicherungsarbeiten bedürfen. Der am Südostende gelegene schlanke Turm des Katharinentores ist im Mauerwerk vortrefflich erhalten und hat noch sein altes steiles Dach; es ist schon früher mit kleineren Beiträgen des Staates und der Provinz hergestellt worden. Die kleinen vor 30 Jahren vorgenommenen Dachreparaturen haben sich aber bei dem schlechten Zustand der Dachsubstanz als unzulänglich erwiesen; es muß hier eine vollständig neue Verschalung und Beschieferung des Helmes durchgeführt werden. Auch die lange Ringmauer hinter der Kirche, die sich mit der davor angelegten Zwingermauer über einem tiefen künstlichen Graben erhebt, bedarf weitgehender Sicherungsarbeiten. Kleinere Arbeiten werden — wie an allen Mauer teilen — so auch an der Westmauer notwendig sein; hier müssen namentlich die an den Füßen abgebröckelten Stützpfiler der meist auch als Böschungsmauer dienenden Stadtmauer instandgesetzt werden. Endlich bedarf der große nach der Burg zu gelegene Torturm der Untermauerung.

Die Kosten für die Neubeschieferung des Katharinentores werden sich auf etwa 1000 M. belaufen, diejenigen für Instandsetzung der schadhaften Teile des Stadtmauerzuges auf 3000 M. Diese durch einen Anschlag des Königl. Kreisbauinspektors ermittelte Gesamtsumme von 4000 M. wird unbedingt notwendig sein, um die dringlichsten, eine direkte Gefahr bildenden Schäden zu beseitigen. Die fast gar nicht leistungsfähige, nur etwa 470 Einwohner zählende und überdies hoch belastete Gemeinde Blankenberg ist nicht in der Lage, größere Aufwendungen für diesen Zweck zu machen, so daß ich beantragen möchte, diese 4000 M. völlig auf die Fonds der Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Clemen.

Anlage 10.

Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

Die **St. Andreaskirche zu Köln** ist in der Aufeinanderfolge und Nebeneinanderstellung von Anlagen und Schöpfungen des 10. bis 15. Jahrhunderts eine Illustration zu der ganzen mittelalterlichen Bau- und Kunstgeschichte der Stadt Köln überhaupt. Der älteste Bau ist schon durch den Erzbischof Bruno begründet und durch seinen zweiten Nachfolger Gero 974 eingeweiht worden. An das aus dem 11. und 12. Jahrhundert stammende Langhaus ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die mächtige Querschiffanlage mit dem Bierungsturm angefügt worden. Im Anfang des 14. Jahrhunderts entstehen im Anschluß an die Seitenschiffe die Nebenkapellen, die zum Teil erst in der Zeit der Spätgotik ihre Fertigstellung gefunden haben. Im Jahre 1414 hat der romanische Chor einer großartigen hochgotischen lichten Choranlage Platz gemacht.

Seit dem Jahre 1880 hat die kunstgeschichtlich merkwürdige Kirche in einzelnen Abschnitten eine nicht in allen Punkten glückliche Instandsetzung gefunden. Der große gotische Chor, der in seinem Haussteinwerk am stärksten beschädigt war und dessen Details teilweise bis zur Unkenntlichkeit entstellt waren, hat eine fast vollständige Erneuerung in dem äußeren Mantel erfahren müssen, die einen Aufwand von 195 000 Mark verursachte. Am wenigsten gelungen ist im Innern die neue Ausmalung des Mittelschiffes, die in einer dekorativen Einrahmung greulich mißverständene statuarische Heiligenfiguren als Ausschmückung der Nischen im Obergaden zeigt. — Im Äußeren stehen noch verschiedene Sicherungsarbeiten aus, wofür ein Anschlag in der Höhe von 12 000 Mark vorliegt. Für die innere Wiederherstellung sind insgesamt 50 000 Mark verausgabt worden, die durchweg von einzelnen Pfarrgenossen und Wohltätern aufgebracht worden sind.

Schon bei der Untersuchung des Inneren und der Entfernung der aus dem 18. Jahrhundert stammenden Tünche fanden sich in den frühgotischen Seitenkapellen, sowie in dem nörd-

lichen Querschiffe ausgedehnte frühgotische figürliche Malereien, die damals das Interesse aller Altertumsfreunde in hohem Maße erweckten. Wegen des Mangels an Mitteln sind diese Malereien mit dünnem weißem Kesselfstoffe überspannt worden, der an den Rändern aufgenagelt ward. Nur in der einen südlichen Seitenkapelle wurden 2 der großen Darstellungen, eine „Krönung der Maria“ und eine „Dreieinigkeits“ wiederhergestellt.

Die Wandmalereien schienen unter der schützenden Hülle auch hinlänglich in ihrem Bestande gesichert. Bei vorsichtigem Aufdecken an verschiedenen Stellen ergab sich nun aber leider, daß unter dieser Kesselhülle die alten Reste selbst sehr rasch verschwanden. Es ist nicht zu verhindern, daß die Bespannung in Berührung mit der Wand selbst kommt; die alte Farbe sitzt auf dieser aber so lose, daß sie bei der fortgesetzten leisen Reibung allmählich abgeseuert wird und immer mehr verschwindet. Ein bloßes Fixieren würde hier unmöglich sein. Eine vollständige Sicherung und Wiederherstellung der kunstgeschichtlich so überaus wertvollen Reste, die zudem zum größten Teil in allen Hauptpartien erhalten sind, dürfte deshalb nicht mehr hinauszuschieben sein. Die hohe Bedeutung dieser Malereien von St. Andreas, nicht nur für die Kunstgeschichte von Köln, sondern für die Geschichte der westdeutschen mittelalterlichen Malereien überhaupt, besteht darin, daß sie ein Zwischenglied zwischen den älteren strengen Malereien von St. Cäcilia und den ausgebildeten im Chore des Kölner Domes darstellen. Die Zeichnung der Figuren ist dazu von außerordentlicher Schönheit und verrät eine ausgeprägte künstlerische Hand. Auch durch den Vergleich mit gleichzeitigen französischen Werken erweist sich dieser Cyclus von St. Andreas als ein hervorragendes Werk der gotischen Monumental-Malerei. In einer dieser Kapellen, in der ehemals dem heiligen Petrus von Mailand gewidmeten Kapelle an der Nordseite, ist mit einer vorsichtigen Sicherung und Wiederherstellung, die jedes Farbenteilchen fixiert und die Flächen nur austupft, bereits der Anfang gemacht worden.

Für den Kirchenvorstand von St. Andreas ergeben sich jetzt plötzlich sehr bedeutende, nicht gut länger hinauszuschiebende Restaurationsarbeiten, die zusammen ziemlich hohe Kosten verursachen. Die bei der Wiederherstellung des Hoch-Chores bei Seite gelegte Rückwand der gotischen Chorstühle mit den feinen Baldachinen muß gleichzeitig wieder instandgesetzt werden. Es sind für die Wiederherstellung der figürlichen Cyclen und der alten Dekoration in drei Seitenskapellen im nördlichen Querschiffe und in der Kuppel insgesamt 11 000 Mark aufzubringen; dazu kommen für Wiederherstellung von alten Tafelgemälden 2000 Mark, und 2000 Mark für das Chorgefühl insgesamt also 15 000 Mark. Die Pfarre St. Andreas erklärt sich für außerstande, diese Kosten allein zu übernehmen. Sie ist noch von jener Restauration des Aeußeren mit Schulden in Höhe von 125 000 Mark belastet, an denen sie noch 16 Jahre abzutragen hat. Ihre Umlagen sind von 20 auf 30 % erhöht, das stellt bei weitem die höchste Kultussteuer in Köln dar. Der ehemals reiche und bedeutende Pfarrbezirk von St. Andreas hat dadurch sehr eingebüßt, daß in unmittelbarer Nähe der Kirche eine Anzahl von öffentlichen Gebäuden und Bankpalästen entstanden sind: die Hauptpost, die Reichsbank, die Paläste der Schaaffhausenschen Bank, der Colonia, jetzt eben wird nördlich von der Kirche das Heim der Bergisch-Märkischen Bank aufgeführt, dem 20 Familien — darunter einige sehr zahlungskräftige — haben weichen müssen. Die Steuerkraft der Kirchengemeinde St. Andreas ist dadurch beständig heruntergegangen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten und auf die hohe kunstgeschichtliche Bedeutung der hier in Frage kommenden Schöpfungen dürfte die Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von einem Drittel der jetzt insgesamt erforderlichen Summe, d. h. 5000 Mark, vom Standpunkte der Denkmalpflege lebhaft zu befürworten sein.

Clemen.

Anlage 11.

Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

Bei der im letzten Jahre durchgeführten gründlichen äußeren und inneren Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Hamminkeln im Kreise Nees, die im Anschluß an einen älteren romanischen Bau, von dem noch der Turm und die unteren Teile der anstoßenden Fochse erhalten sind, im 15. Jahrhundert als zweischiffige spätgotische Kirche aufgeführt worden ist, sind im Innern verschiedene aus dem 15. Jahrhundert stammende Wandmalereien aufgedeckt worden. Die Kirche war ursprünglich wahrscheinlich im Innern vollständig mit Gemälden bedeckt. Schon bei der im Jahre 1878 vorgenommenen Neutünchung wurden an der nördlichen Scheidemauer des Mittelschiffs „ein jüngstes Gericht“ und eine Reihe von großen Apostelfiguren aufgefunden, die aber damals, ohne daß irgend welche Aufnahmen gemacht worden wären, schleunigst wieder überstrichen worden sind. Die Gemeinde hatte auch diesmal den Wunsch, die Wandmalereien wieder verschwinden zu lassen, und hat erst auf eine dringliche Vorstellung und auf das Beto der königlichen Regierung hin davon Abstand genommen. Es handelt sich bei den jetzigen Funden vor allem um eine an der Nordseite des Chores nach der Sakristei zu angebrachte riesige Christophorusfigur, die fast 6 m hoch und etwa 4 m breit ist. Die Zeichnung ist in allen Punkten noch gut erhalten. Sowohl der mächtige Heilige selbst, wie der reich gegliederte Vordergrund können mit Leichtigkeit vollständig wieder hergestellt werden. An den Gewölben des Seitenschiffes befindet sich dann noch eine feine spätgotische Blattwerkdekoration. In dem einen Joch ist in einem Felde ein großer Adler, das Symbol des Johannes aufgedeckt, so daß hier wohl die vier Evangelisten-Symbole in den Zwickeln zu vermuten sind.

Auf diese Funde hatte die Gemeinde bei Aufstellung ihres Programms nicht gerechnet. Die Wiederherstellung überschreitet ihre Leistungskraft, die schon durch die Außen- und Innenrestauration des Kirchengebäudes aufs Außerste angespannt ist, um ein Bedeutendes. Naturgemäß nimmt die Gemeinde, die zuerst diese Funde ohne weiteres wieder beseitigen wollte, an der Erhaltung dieser Dekorationen kein besonders großes Interesse. Unter diesen Umständen möchte ich empfehlen, die für die Wiederherstellung notwendige Summe, für den Christophorus 900 M. und für die Seitenschiffgewölbe 300 M., insgesamt also 1200 M., auf die Fonds des Provinziallandtages zu übernehmen.

E. Lemen.

Anlage 12.

Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

Für die Wiederherstellung des Hochgrabes der Herren von Heinsberg in der St. Gangolphus-Kirche zu Heinsberg hatte schon der 43. Rheinische Provinziallandtag einen Beitrag von 2000 M. bewilligt. Das aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Hochgrab war im Jahre 1782 durch einen Gewölbeeinsturz zertrümmert worden und blieb seitdem verschwunden, bis man im Jahre 1880 die Gruft auffand und in derselben die zahlreichen Reste der ursprünglich auf der Tumba liegenden lebensgroßen Figuren entdeckte. Die Gruft umschloß die Gebeine der fünf letzten Mitglieder dieses mächtigen Hauses. Die drei Figuren auf der Deckplatte stellen Johann I. († 1439), seine Gemahlin Magaretha von Gennepe († 1419), sowie ihren Sohn

Johann II († 1443) dar. Das Grabmal ist auch ein für die Geschichte der rheinischen Plastik sehr wichtiges Dokument, weil es genau datierbar ist, künstlerisch von höchster Bedeutung durch die scharfe Realistik und die außerordentliche Feinheit der Detailbehandlung. Mit Rücksicht auf den hohen künstlerischen und historischen Wert der Funde hatte auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einen Beitrag von 2000 M. für die Instandsetzung bewilligt.

Die Arbeiten haben im Jahre 1904 in dem Atelier des Bildhauers Mormann in Wiedenbrück begonnen. Erst dort, wo sich die Möglichkeit ergab, die vielen losen Einzelstücke zusammenzufügen, war auch eine Uebersicht über den Umfang der Arbeit und die wirklichen Kosten zu erhalten. Durch Ansetzen größerer Bierungen hätten sich die Instandsetzungskosten an den Figuren vielleicht verringern lassen, bei dem kunstgeschichtlichen Wert jedes einzelnen Stückchens war es aber nötig, hier mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit jeden Brocken zu verwenden. Vor allem ergab sich, daß die Baldachine, die über den Häuptern der Figuren saßen, ganz außerordentlich und ungewöhnlich reich waren. Sie waren aus feinem Kalkstein hergestellt und in einer ganz komplizierten und vor allem an Fialen reichen Architektur ausgeführt. Eine Vereinfachung nur zum Zwecke der Kostenersparnis schien hier wiederum bei der Bedeutung des Denkmals ausgeschlossen. Bei Fertigstellung der Arbeiten in dem bisherigen Umfang und mit Würdigung der Grundsätze der Denkmalspflege würde ein weiterer Betrag von 2500 M. erforderlich sein. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung dieses, für die ganze rheinische Geschichte wichtigen, künstlerisch vollendeten Denkmals beehre ich mich die Bewilligung dieser weiteren Summe von 2500 M. für die Fertigstellung der begonnenen Arbeit lebhaft und dringlich zu befürworten.

Clemen.

Anlage 13.

Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

Die alte katholische Pfarrkirche zu Miesenheim bei Andernach war seit der Vollendung eines an anderer Stelle aufgeführten Neubaus seit etwa 10 Jahren außer Benutzung und dem allmählichen Verfall preisgegeben. Das kleine Kirchlein erhebt sich in überaus malerischer Lage auf einem nach dem Nettetale vorspringenden Hügel, der ganz von Grün umzogen ist, ebensowohl vom Tal aus wie auch aus den Gassen des um diesen Hügel dichtgedrängten Dorfes eine Reihe von hübschen und stimmungsvollen Bildern bietend. Das Bauwerk selbst war in mannigfacher Hinsicht von besonderem Interesse. Der romanische Turm, der aus Tuff und Grauwacke aufgeführt war, stammt noch aus dem 11. bis 12. Jahrhundert und wies in der Glockenstube schöne romanische Schallfenster auf. Dazu kam noch an der Nordseite des Langhauses eine kleine Sakristei des 15. bis 16. Jahrhunderts mit hübschen Netzgewölben.

Vom Standpunkt der Denkmalspflege war wenigstens auf die Erhaltung des Turmes und möglichst auch der Sakristei Wert zu legen. Die Gemeinde, die durch den Kirchenneubau noch auf 40 Jahre hinaus sehr stark belastet ist war zunächst durchaus nicht geneigt, für die Erhaltung des alten Kirchleins einzutreten. Der Provinzialausschuß bewilligte daher unterm 1. August 1905 als Beitrag zu den notwendigsten Sicherungsarbeiten die Summe von 600 M. Die Arbeiten sind in diesem Sommer ausgeführt worden. Es ergab sich nun bei dem Abschlagen des Putzes daß unter dieser dicken Haut eine sehr interessant und baugeschichtlich merkwürdige Architektur saß, die die ganze ältere Anlage erkennen ließ. Neben dem alten Nordwestturm der Liebfrauenkirche zu

Udernach dürfte der Miesheimer Turm die älteste Turmanlage der ganzen Gegend darstellen, das Interesse an seiner Erhaltung und an der Aufdeckung dieser Bauformen ist daher nur noch ein größeres. Der ganze Turm ist scheinbar einmal bei einem Brand schwer beschädigt worden. Viele der Steine sind dabei geborsten und zerpalten, die großen Risse im Innern sind nur notdürftig mit Füllmauerwerk ausgefüllt worden. Von besonderem Interesse ist die spätere Anlage von deutlichen Schießscharten im Obergeschoß neben den alten romanischen Fenstern. Der bauliche Zustand des Turmes ist jetzt ein so bedenklicher, daß er hat abgestützt werden müssen. Für die endgiltige Durchführung der Instandsetzung des interessanten Bauwerks würde noch ein Betrag von 1600 M. erforderlich sein. Da seitens der Gemeinde nur ganz geringe Zuschüsse zu erwarten sind, beehre ich mich, die Bewilligung eines Betrages von 1400 M. dringlichst zu befürworten.

Clemen.

Anlage 14.

Zu Nr. 19 der Zusammenstellung.

Die **Benediktinerabtei Braunweiler**, deren Bauten und Kunstschätze zu dem wertvollsten Denkmalbesitz der Rheinprovinz rechnen und schon wiederholt die provinziale Denkmalpflege beschäftigt haben, hat in einer Periode erneuten Aufschwunges, in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts, eine stattliche Barockausstattung erhalten. Diese Ausstattung, die künstlerisch ganz unter dem Einflusse der damaligen rheinischen Jesuitenkirchen steht und die qualitativ zu den besten Arbeiten jener Zeit rechnet, ist leider bei den Restaurationsarbeiten vor einigen Jahrzehnten zum teil beseitigt worden, so namentlich die großen Altäre, deren treffliche Gemälde jedoch noch in der Kirche hängen. Aus derselben Zeit stammt die Reihe der überaus reichen Beichtstühle an der Nordseite des Langhauses. Am geschlossensten kommt diese Bauperiode in Braunweiler noch in der vortrefflich erhaltenen Ausstattung der Sakristei zum Ausdruck. Die Balkendecke vom Jahre 1669 zeigt den für die Rheinlande charakteristischen Schmuck mit kräftigen Barockornamenten, die über einem Lehmputz freihändig angetragen sind. Die Bertäfelung und die an zwei Seiten sich hinziehenden Sakristeischränke, ein darüber angebrachter Altar und ein Beichtstuhl an der Schmalseite sind entsprechend den Beichtstühlen der Kirche in reichsten Barockformen und in sorgfältigster Tischlerarbeit ausgeführt. Die ganzen Wandflächen sind mit den auf Holz gemalten Bildnissen der Stifter, Wohltäter und Äbte von Braunweiler aus dem 17. und 18. Jahrhundert bekleidet; namentlich die an der Südseite angebrachten Porträts verraten einen sehr geschickten Künstler.

Dieser stimmungsvolle Raum bedarf einer durchgängigen Instandsetzung. Bei der Stuckdecke droht der Gypsauftrag von dem Lehmputz ganz sich abzulösen; einzelne Teile sind schon früher abgefallen, außerdem ist die Feinheit der Ornamente durch vielfachen Kalkanstrich verdeckt. Hier müßten die losen Teile befestigt, die fehlenden ergänzt und die entstellenden Kalkschichten entfernt werden. Die Holzarbeiten, die sich im allgemeinen in gutem Zustande befinden, müßten durchgesehen, kleine Leisten u. ergänzt und die Wurmshäden in einzelnen, aus Weichholz geschnittenen Teilen beseitigt werden. Ebenso müßten die Bildnisse, deren Firniß teils vergangen, teils eingeschlagen ist, von der Schmutzkruste gereinigt, neu gefirnißt, einzelne Tafeln neu befestigt werden. Es empfiehlt sich sehr, bei der Gelegenheit auch die in der Kirche hängenden verschiedenen Gemälde die den dem schützenden Firnisse so schädlichen Temperaturwechseln besonders ausgesetzt sind, einer Revision zu unterziehen, sie abzuwaschen und neu zu firnissen.

Die Art der hier notwendigen Arbeiten läßt eine genaue Veranschlagung nicht zu; die Kosten für die Herstellung der Sakristeidecke sind auf 620 M., der gesamten Sakristei auf rund 1200 M. zu veranschlagen. Einschließlich der Revision der in der Kirche hängenden Bilder, die einige Hundert Mark erfordern dürfte, würde eine Summe von 1500 M. ausreichend erscheinen. Die kleine Kirchengemeinde ist nicht wohl in der Lage, die Mittel aufzubringen, wie sie auch schon früher immer auf die Hilfe der die Kirche mitbenutzenden Provinzialverwaltung angewiesen war. Ich beehre mich, unter den Umständen eine Beihilfe in der Form eines Kredites bis zur Höhe von 1500 M. auf das Wärmste zu befürworten.

Clemen.

Anlage 15.

Zu Nr. 20 der Zusammenstellung.

Die Burg Bürresheim bei Mayen, die jahrzehntelang in dem schlechtesten Zustand der Unterhaltung sich befunden hatte, ist seit 5 Jahren durch den jetzigen Eigentümer, den Herrn Grafen von Renesse-Bürresheim wieder in ihren Hauptteilen gesichert und wohnlich hergerichtet worden. Die schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts begründete Burg, die auf einem an drei Seiten von der Rette umflossenen Felsen sich erhebt, besteht aus zwei getrennten Anlagen. Die westliche Anlage, die jetzt völlig Ruine ist, ist die ältere und im Sinne der Burgenarchitektur wichtigere, wohl noch aus dem 14. Jahrhundert stammend, mit dem mächtigen quadratischen Bergfried und einem von zwei Dreiviertelstürmen flankierten, schildmauerartigen Querbau. Die östliche Hälfte stellt das jetzt bewohnte Schloß dar, das im wesentlichen erst dem 15. und 16. Jahrhundert die Entstehung verdankt. Der Ostflügel und ein Teil des Nordflügels wurden 1543 von Gerlach von Breitbach errichtet, der gewaltige Rundturm an der Südecke 1491 zusammen mit dem Unterbau des Südflügels von Johann von Breitbach. Das Obergeschoß des Südflügels, der neue Bau, ist um 1560 von Anna Magdalena von Mezenhausen in derben Renaissanceformen aufgeführt, erst um 1700 ist dann der Nordflügel unter Georg Reinhard von Breitbach fertiggestellt worden. Durch diese verschiedenen, auf engem Raum zusammengebrängten, auch in verschiedenen Höhen errichteten Bauten ist hier eine der malerischsten und architektonisch reizvollsten Anlagen in ganz Westdeutschland geschaffen worden. Durch den Gegensatz der mächtigen Mauerflächen zu dem feinen Fachwerk, durch die reiche dekorative Ausbildung der Portale im Binnenhofe steht Bürresheim in gewissem Sinne sogar noch über dem Schlosse Elz, mit dem man es sonst am ehesten vergleichen und zusammenstellen möchte. Die Burg ist infolge dessen auch von Architekten, Malern und Kunstfreunden in immer steigendem Maße aufgesucht worden und bildet ein Hauptziel der Eifelwanderer und Touristen.

Der jetzige Eigentümer, Herr Graf von Renesse, hat in den letzten Jahren mit großer Umsicht sehr erhebliche Summen aufgewendet, um den bewohnten Ostteil wieder instandzusetzen. Die Nutznießung an der Burg war durch die letzte Eigentümerin, die Gräfin Renesse, ihrem Rentmeister Schäfer überlassen worden, der über 20 Jahre im Besitze der Anlage geblieben ist und die Unterhaltung in der traurigsten Weise vernachlässigt hat. Es mußte zunächst das Mauerwerk gesichert werden, dann aber machten die ausgebreiteten Dachflächen zum Teil eine völlige Neudeckung notwendig. Das Balkenwerk erwies sich an vielen Punkten als so schadhast, daß es ausgewechselt werden mußte. Der Hof ist jetzt, ähnlich wie in Schloß Elz, durch Herausholen der farbigen Behandlung an dem Balkenwerk in seiner ganzen alten schmucken Wirkung wiederhergestellt.

Abseits, in der westlichen Hälfte, in dem älteren, als Ruine daliegenden Schloß, erhebt sich die im Jahre 1317 gebaute, im 17. Jahrhundert aber zerstörte alte Schloßkapelle, die in einen späteren Trakt einbezogen ist. Die gotischen Fenster sind nach Außen vermauert, die Decke aus dem Innenraum herausgebrochen, eine andere Stocwerkteilung ist eingefügt. Vom Standpunkt der Denkmalpflege wäre die Wiederherstellung dieses interessanten Baues aufs Dringlichste zu wünschen. In der ganzen Burg verstreut, z. T. in dem Durchgang der Vorburg aufgestellt, befindet sich hier noch eine Reihe großartiger Renaissance-Denkmäler der Herren von Breitbach, von der Leyen, von Elz und von Metternich, die aus der ehemaligen Abteikirche zu Laach stammen; eines unter ihnen ist auch kunstgeschichtlich ein höchst wichtiges Denkmal, weil es vermutlich von dem gleichen Künstler ausgeführt ist, wie das Grabmal des Erzbischofs von Mezenhausen im Dome zu Trier. Dazu kommt ein großer Wandaltar mit den knieenden Figuren des Ferdinand Damianus von Breitbach und seiner Gemahlin. Es wäre erwünscht, diese Denkmäler wiederherzustellen und in der genannten Kapelle an sicherem Orte in guter Beleuchtung aufzubauen. Die historisch wie künstlerisch gleich interessanten Monumente würden damit auch der Betrachtung durch das Publikum wie der Forschung zugänglich gemacht werden.

Der jetzige Eigentümer, der in dem Nordflügel der bewohnten Burg eine vollständig eingerichtete Kapelle besitzt, hat an dieser älteren Kapelle naturgemäß kein praktisches Interesse, ist aber bereit, zur Wiederherstellung und zur Sicherung dieser Teile die Hand zu reichen. Da es sich hier um ein öffentliches Interesse der Denkmalpflege handelt, und da kein unmittelbar praktisches Interesse des Eigentümers an dieser alten Anlage besteht, so möchte ich die Bewilligung des von dem Eigentümer beantragten Zuschusses von 6000 M. befürworten und empfehlen, in der Gestalt, daß die Wiederherstellung der Kapelle als eines gesonderten Baues innerhalb der sonstigen Anlage von der Provinzialverwaltung selbständig übernommen werde, während dem Eigentümer die kostspielige Sicherung der ganzen übrigen ausgedehnten Anlage überlassen bleibt.

Clemen.

Anlage 16.

Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

Die Arbeiten an der **Gräfinburg bei Trarbach**, für die seitens der Trarbacher Interessenten, des Verschönerungsvereins und auch des Kreises 1500 M. aufgebracht worden waren, und für die der letzte Provinziallandtag den gleichen Betrag bewilligt hatte, sind im Laufe des letzten Sommers unter sorgfältiger örtlicher Leitung ausgeführt worden. Von der prachtvollen Anlage, deren Befestigungen im Jahre 1734 von den Franzosen geschleift worden sind, war nur noch ein wesentlicher Teil des alten Palas erhalten, der mit seinen mächtigen Bogenfenstern sich scharf gegen den Himmel abhebt und für die Silhouette des Burgberges und das Bild des ganzen Städtchens und der Landschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Im übrigen bedeckt den ganzen Bergkegel ein ungeheurer Schutthaufen, in den die ganze Herrlichkeit des alten Schlosses zusammengesunken ist, oder in dem sie begraben liegt.

Die ausgeführten Sicherungsarbeiten stießen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten. Jener noch erhaltene Teil des Palas lag so exponiert, daß eine komplizierte kostspielige Rüstung notwendig war. Das Mauerwerk stellte sich als so schadhast heraus, daß es an größeren Partien unterfangen und daß die sämtlichen Abdeckungen nach Wegnahme der oberen Schichten und Wiederaufmauerung bei Einlegung einer Isolierschicht gesichert werden mußten. Das stark verwitterte

Schiefergestein, welches das Baumaterial hier bildet, machte die Arbeit zu einer besonders schwierigen. So ist für den zur Verfügung gestellten Betrag im wesentlichen nur jene Palas-Ruine gesichert worden, während die gleichzeitig geplanten Arbeiten an den Außenmauern, nach der tiefer gelegenen Vorkburg herunter und nach der rückseitig belegenen Berglehne hin, unterbleiben mußten. Die Stadt Trarbach hat aber an der weiteren Erhaltung auch dieser Reste ein sehr lebhaftes Interesse und möchte von der alten Anlage soviel konservieren wie nur irgendwie möglich erscheint. Es dürfte hier zumal notwendig erscheinen, einen nicht geringen Teil des Schuttes zu beseitigen, der die Mauern verdeckt. Das Abfahren müßte natürlich mit besonderer Vorsicht geschehen, da eine Reihe der jetzt noch erhaltenen Mauerteile durch den umgebenden Schutt gestützt werden, und da die Gefahr vorliegt, daß diese bei Beseitigung des Schuttkegels seitlich ausweichen würden. Dann würden vor allem die Umfassungsmauern nach der Talseite hin bloßzulegen und in ihrer Krone zu sichern sein. Die Stadt will hierfür noch einmal einen Betrag von 1500 M. bereitstellen. — Da es dringend erwünscht ist, daß die einmal begonnene Arbeit unter der gleichen sorgfältigen Leitung nach einem Plane zu Ende geführt werde, möchte ich die Bewilligung des gleichen Betrages von 1500 M. aus den Mitteln des Provinziallandtags warm empfehlen.

Clemen.

Anlage 17.

Zu Nr. 22 der Zusammenstellung.

Die südlich des von dem Kurfürsten Johann Wilhelm erbauten mächtigen Barockschlosses in Bensberg liegende „alte Burg“ ist wahrscheinlich der Ausgangspunkt für die Geschichte des ganzen Ortes Bensberg und damit sein ältestes Denkmal. Diese Burg ist als Stützpunkt einer der frühesten Gebiets Erweiterungen der Grafen von Berg um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden und hat als Residenz wie als Festung in der Geschichte der Grafschaft Berg im späteren Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt. Später nur noch als Beamtenwohnung benutzt, hat die Anlage schon frühzeitig stark gelitten; sie ist im 19. Jahrhundert vom Fiskus an Private verkauft worden, hat dann durch Einsturz eines großen Teiles der alten Gebäude in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts stark gelitten und kam endlich durch Kauf um 1855 an den damaligen Pfarrer von Bensberg, den Grafen Leopold Spee, der sie zum Krankenhaus einrichtete. Der jetzige Eigentümer, Herr Graf Hubertus Spee, hat in gleich liberaler Weise den ganzen Besitz für die Krankenzwecke dauernd zur Verfügung gestellt.

Trotz der mannigfachen Umbauten und Schicksale ist die Gesamtanlage mit ihren breiten tiefen Gräben und den Ringmauern verhältnismäßig gut erhalten; namentlich steht aber an der einen Ecke noch der hohe, unregelmäßig viereckige Bergfried der ältesten Anlage aufrecht, der in dem malerischen Gesamtbild des Ortes Bensberg eine besonders markante Erscheinung bildet; er trägt einen schlanken spätgotischen Achteckhelm mit hübscher, dem Lambertsturm in Düsseldorf eng verwandter Laterne. Der Turm ist im Innern wie im Außern im großen und ganzen gut erhalten, zeigt aber — da Jahrhunderte lang für die Sicherung der Mauerflächen nichts geschehen ist — eine Reihe kleinerer Schäden, namentlich an den Mauerpartien unter dem Dachansatz, von denen neuerdings verschiedentlich Steine abgestürzt sind. Das Dach ist regelmäßig unterhalten worden, aber auch hier dürften einige kleinere Arbeiten notwendig sein.

Die Kosten für die Arbeiten am Mauerwerk sind von dem königlichen Kreisbauinspektor auf 1200 M. ermittelt worden, allerdings z. T. nur schätzungsweise, da eine genaue Veranschlagung

nur nach kostspieliger Verüstung des Turmes möglich sein würde. Mit Rücksicht auf die Dachreparaturen und die hohen Kosten für die jedenfalls notwendige Einrüstung des ganzen Turmes würde es wünschenswert erscheinen, einen etwas höheren Betrag zur Verfügung zu haben, damit — wenn einmal der Turm eingerüstet wird — auch sämtliche Arbeiten am Mauerwerke ausgeführt werden können. Die Gemeinde Bensberg hat sich schon zu einer Beihilfe von 150 M. bereit erklärt; ebenso hat der Besitzer den Betrag von 100 M. zur Verfügung gestellt. Bei der großen Liberalität, mit der Herr Graf Spee den ganzen Besitz dem Krankenhaus überläßt und auch noch sich an den laufenden Unterhaltungskosten beteiligt, kann ihm billiger Weise nicht wohl eine größere Beitragsleistung zugemutet werden. Das Krankenhaus selbst kämpft andauernd mit finanziellen Schwierigkeiten und steht überdies vor der Frage eines dringlich notwendigen Erweiterungsbaues.

Im Hinblick auf diese ganzen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die geschichtliche und künstlerische Bedeutung des Bauwerkes dürfte die Bewilligung eines Betrages von 1200 M. aus Provinzialmitteln nur warm empfohlen werden können.

Clemen.

Anlage 18.

Zu Nr. 23 der Zusammenstellung.

Die unweit Thür einsam auf freiem Felde gelegene Kirche der heiligen Genovefa, die als Frauentirche auf dem ganzen Maifeld bekannt ist, ist ein wichtiges Denkmal der spätromanischen und der frühgotischen Periode der Rheinlande. Nach der freilich erst später entstandenen frommen Tradition ist der Kirchenbau an der Stelle errichtet, wo Pfalzgraf Siegfried im 8. Jahrhundert die Genovefa aufgefunden hat. Der jetzige Bau ist in den ältesten Teilen vom Erzbischof Hillin begonnen; das Langhaus ist aber erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollendet worden. Um 1300 ward dann ein schlanker frühgotischer Chor angefügt. Im Jahre 1718 wurde auf dem westlichen Teile des Langhauses über dem ehemaligen gotischen Türmchen ein interessanter und malerischer, reich gegliederter und stark ausladender Dachreiter durch den Baumeister Gerhard von Mendig errichtet. Nach der Aufhebung des Klosters Laach ward die seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts nach Laach gehörige Kirche von der französischen Verwaltung verkauft und ging in Privathände über. Die späteren Eigentümer ließen ihr nur eine kärgliche Unterhaltung angedeihen. Die Seitenschiffe wurden abgebrochen, dafür die Scheidebögen zugemauert; im Mittelschiff wurde ein flaches Tonnengewölbe eingefügt.

Das Bauwerk ist erst vor kurzem in den Besitz der Pfarrgemeinde übergegangen, die die Erhaltung und Wiederherstellung des wertvollen Bauwerks anstrebt. Die Kirche hat unter der Vernachlässigung des 19. Jahrhunderts schwer gelitten. Der Putz ist allenthalben völlig schadhast, das hölzerne Tonnengewölbe im Langhaus durchaus haufällig, die fünfteiligen Rosenfenster des ehemaligen spätromanischen Mittelschiffes bilden jetzt die einzige Lichtquelle in dem Langhaus. Dabei entfaltet der Bau im Inneren eine große Schönheit. Zumal der feingegliederte frühgotische Chor mit seinen graziösen Abmessungen ist ein wichtiges Beispiel der rheinischen Frühgotik und weist an den Kapitälern und Schlußsteinen besonders reizvolle Details auf. Eine Wiederherstellung der Kirche in den ehemaligen Zustand, wie sie in Anregung gekommen war, würde überflüssig, und, da über die ehemalige Gestalt der Seitenschiffe wie des Westturms keinerlei hinreichende Unterlagen vorliegen, auch vom Standpunkt der Denkmalpflege nicht unbedenklich sein. Die jetzige Silhouette mit dem mächtigen Dachreiter ist für das Maifeld charakteristisch geworden und dar

zugleich als malerisch sehr wirkungsvoll bezeichnet werden. Aber schon die Erhaltung und Instandsetzung des jetzigen Baues würde erhebliche Kosten beanspruchen. Die Decke im Langhaus bedarf einer vollständigen Instandsetzung. Schon im Jahre 1901 ist hierfür mit Rücksicht auf den damaligen bedenklichen Zustand der Kirche ein Anschlag aufgestellt worden. Es ist in Erwägung zu ziehen, ob man nicht an Stelle der Erneuerung dieser späteren Holzdecke lieber drei Kreuzgewölbe einfügen soll, wenn auch nur in Holzkonstruktion mit Rücksicht auf die seit dem Abbruch der Seitenschiffe fehlenden Widerlager. Die mutmaßliche frühere Gestalt eines solchen Gewölbes wird sich erst nach Abschlagen des Putzes im Innern feststellen lassen. Sodann ist das ganze Dach, das zum großen Teile in sehr nachlässiger Weise ausgeführt ist, der Erneuerung bedürftig. Die Kosten für diese Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten werden nach den Berechnungen etwa 12000 M. betragen. Die Kirchengemeinde Thür hat nur nach langem Drängen und auf die persönliche Empfehlung des Herrn Bischofs von Trier und des jetzigen Definitors Anheier hin im März 1906 sich bereit erklärt, die Kirche zu übernehmen. Die nur 950 Seelen umfassende Pfarrei bringt jährlich rund 1000 M. durch Umlagen zur Deckung der eigenen Kirchenbedürfnisse auf. Eine weitere Belastung der Gemeinde mit kirchlichen Umlagen ist für unmöglich erklärt worden. Gleichwohl hat sich der Herr Definitor verpflichtet, für die nächsten 4 Jahre zusammen 1600 M. aufzubringen. Aus privaten Beiträgen und aus Beiträgen der Nachbargemeinden sind weitere Mittel zumal für die in den Anschlag noch gar nicht einbegriffene innere Ausstattung zu erwarten. Soll die Kirche aber überhaupt dauernd erhalten und gesichert werden so würden hier die größeren Verbände einzutreten haben. Mit Rücksicht auf den kunstgeschichtlichen Wert des ehrwürdigen Denkmals möchte ich die Bewilligung von 7000 M. aus dem Fonds des Provinziallandtages warm befürworten.

Clemen.

Anlage 19.

Zu Nr. 24 der Zusammenstellung.

Die evang. Pfarrkirche in Nümbrecht, Kreis Gummersbach, ist ein interessanter Bau des 12. und 15. Jahrhunderts, ursprünglich eine romanische Emporenkirche mit gewölbten Seitenschiffen, flach gedeckten Emporen und Mittelschiff, im 15. Jahrhundert durch Ausbrechen der Emporen, durch Anbau eines neuen Chores und Anfügung der jetzt als Spritzenhaus benutzten, stark verfallenen hübschen Grabkapelle der Herren von Sayn-Wittgenstein-Homburg, sowie durch Umbau der ganzen oberen Mauerpartien in sehr eigenartiger Weise umgestaltet. Im 17. Jahrhundert und noch später sind dann zur Gewinnung eines größeren Raumes wieder Holzem-poren eingebaut worden; endlich im Jahre 1772 wurde dem Turm die malerische große Schieferhaube aufgesetzt.

Die Kirche bedarf einer ziemlich weitgehenden Wiederherstellung, namentlich im Innern, um dem Kirchenbedürfnis bei der großen Zahl von etwa 4800 Seelen auch weiterhin noch genügen zu können. Die Orgel soll in den Chor verlegt werden, damit die Turmhalle für Sitzplätze frei wird und die entstellende Mittelschiff-Empore verkürzt werden kann. Im Zusammenhang damit ist ein fast vollständiger Umbau des Gestühles, Aenderung der jetzt unstatthafter Heizungsanlage, Schaffung neuer Zugänge zu den Emporen notwendig. Dabei sollen die alten hübschen Barockarbeiten der Ausstattung, Orgelprospekt, Kanzel, Emporenbrüstungen usw. sorgfältigst erhalten und wieder verwendet werden.

Es empfiehlt sich, mit diesen umfangreichen Arbeiten die an dem Bauwerke notwendigen äußeren Instandsetzungsarbeiten zu verbinden. Namentlich die ganz verstümmelte, im Jahre 1826 aufgegebene und seitdem als Spritzenhaus benutzte Grabkapelle der früheren Landesherren, die jetzt für 250 M. von der Zivilgemeinde an die Kirchengemeinde übergehen soll, bedarf, wenn sie zum Kirchenraum hinzugezogen werden soll, umfassender Herstellungsarbeiten. Die Dächer des Langhauses sind schon in den letzten Jahren von der Gemeinde instandgesetzt worden, der Turm bedarf jedoch noch einer Neueindeckung.

Der Kostenanschlag für sämtliche Arbeiten erreicht die Höhe von 33 800 M. Die Denkmalpflege als solche ist jedoch nur an einem Teil dieser Arbeiten direkt interessiert; für sie kommt namentlich die Herstellung der gotischen Grabkapelle der Grafen Sayn-Wittgenstein-Homburg in Betracht. Die Kosten hierfür sind auf 3350 M. veranschlagt; außerdem kommen verschiedene im einzelnen nicht genau zu bestimmende kleinere Arbeiten in Betracht, an denen Denkmalpflege und Kultus gleichmäßig interessiert sind. Die Gemeinde, die sehr hohe Kirchenumlagen schon jetzt erhebt und eine größere Anleihe für die Umgestaltung der Kirche aufnehmen muß, ist auf fremde Hilfe in weitem Umfang angewiesen. Unter diesen Umständen beehre ich mich, eine Beihilfe von 3500 M. für die im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten auf das Wärmste zu befürworten.
Clemen.

Anlage 42.

(Drucksachen. Nr. 42.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Regelung der Vorflut von Wasserläufen bei Zusammenlegungen.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat den umseits abgedruckten Antrag an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Mai v. Js. an den Provinziallandtag mit dem ebenfalls abgedruckten Schreiben vom 25. Februar d. Js. mitgeteilt. In dem Antrage bittet der Vorstand der Kammer den Minister, eine gesetzgeberische Regelung der Vorflutverhältnisse bei Zusammenlegungen, welche für die Rheinprovinz dringendes Bedürfnis sei, so bald wie möglich herbeizuführen und einen bezüglichen Gesetzentwurf dem Rheinischen Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentreten zur gutachtlichen Äußerung zu überweisen.

In dem vorerwähnten Schreiben vom 25. Februar d. Js. richtet die Landwirtschaftskammer an den Provinziallandtag gleichzeitig die Bitte, sich auch seinerseits für den Erlass eines solchen Gesetzes aussprechen zu wollen.

Der Provinzialauschuß hat sich schon in der Sitzung vom 22. Mai 1906 auf Anregung der Landwirtschaftskammer mit der Frage beschäftigt, dabei einstimmig die dringende Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung der Vorflutverhältnisse in der Provinz anerkannt und beschlossen, an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dem nächsten Provinziallandtage einen nach den

von der Landwirtschaftskammer mitgeteilten Grundzügen ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen.

Dieser Beschluß ist dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Schreiben vom 31. Mai 1906 durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten mitgeteilt worden. Eine Nachricht ist darauf noch nicht hierher gelangt.

Der Provinzialauschuß kann bei der von ihm anerkannten Notwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Regelung der Vorflut die von der Landwirtschaftskammer in dem Schreiben vom 25. Februar ausgesprochene Bitte nur befürworten und beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich für den Erlaß des von der Landwirtschaftskammer angeregten, für die Rheinprovinz dringend notwendigen Gesetzes über die Vorflutregulierung aussprechen.“

Düsseldorf, den 9. März 1907.

Der Provinzialauschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Landwirtschaftskammer
für die
Rheinprovinz.

Journ.-Nr. II. 812.

Bonn, den 25. Februar 1907.

An den Provinziallandtag der Rheinprovinz z. Hd. des Herrn Landeshauptmannes

zu

Düsseldorf.

Dem Provinziallandtage beehre ich mich mitzuteilen, daß die Landwirtschaftskammer an die Hohe Staatsregierung die abschriftlich beigelegte Eingabe betreffend Erlaß eines Vorflutgesetzes gerichtet hat. Die Landwirtschaftskammer richtet an den Landtag die ergebenste Bitte, sich gleichfalls für den Erlaß eines solchen für die Rheinprovinz dringend notwendigen Gesetzes aussprechen zu wollen.

Der Vorsitzende:

von Breuning.

Landwirtschaftskammer
für die
Rheinprovinz.
II. 3046.

Abchrift!

Bonn, den 26. Mai 1906.

Betrifft: Bitte der Landwirtschaftskammer, betr. Erlaß eines Gesetzes über die
Regelung der Vorflut. — Ohne Vorgang. —

Euerer Excellenz beehre ich mich im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer folgendes ganz gehorsamt vorzutragen:

Die Wasserbautechnik hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Regulierung des oberen Teiles eines Wasserlaufes so lange nicht ausgeführt werden darf, als nicht der untere Teil imstande ist, die durch die Regulierung des oberen Teiles vermehrte Wasserzufuhr zu bewältigen. Erforderlichen Falles muß zunächst der untere Teil des Laufes reguliert werden.

Die Anwendung dieses, sachlich nicht zu beanstandenden Grundsatzes hat bei der Durchführung der Zusammenlegungen in der Rheinprovinz zu schweren Mißständen geführt. — Das Zusammenlegungsverfahren bietet an sich eine ganz außerordentlich günstige, ja eine nie wiederkehrende einzigartige Gelegenheit, innerhalb einer Gemarkung eine geregelte Vorflut zu schaffen und die kleineren und mittleren Wasserläufe zu regulieren. Es ist dann auch überall, wo die Bedürfnisfrage bejaht wurde, diese Gelegenheit benutzt und seitens der leitenden Zusammenlegungsbehörde eine umfassende Vorflutregulierung projektiert worden. Allein zur Ausführung der Projekte kann dem aufgestellten Grundsatz zufolge nur dann geschritten werden, wenn entweder die zusammengelegte Gemarkung in der untersten Strecke des Hauptvorfluters liegt oder wenn anderenfalls in den unterhalb gelegenen Gemarkungen mit der Regulierung vorangegangen wird. Die erste Bedingung kann naturgemäß nur in Ausnahmefällen erfüllt sein. Die zweite Bedingung kann an sich dadurch geschaffen werden, daß die Zusammenlegungsinteressenten die Grundstücke und Rechte, deren sie zur Regulierung der unteren Strecken des Wasserlaufes bedürfen, nach den Vorschriften des Vorflutgesetzes vom 14. Juni 1859 (G. S. S. 325) erwerben und dort die Vorflutregulierung selbst ausführen. Das ist sehr umständlich und überaus kostspielig, zumal vollständige Entschädigung gegeben werden muß. (§ 1 des angeführten Gesetzes). In der Praxis wird die Vorflutregulierung in den unterhalb gelegenen Gemarkungen nur dann erreicht werden, wenn diese ebenfalls zur Zusammenlegung schreiten, ob sie dies aber tun, hängt nach Lage der Gesetzgebung lediglich vom guten Willen der beteiligten Grundbesitzer und häufig vom bloßen Zufall ab und damit ist es auch dem Zufall preisgegeben, ob die obere in der Zusammenlegung begriffene Gemarkung des Segens der Vorflutregulierung teilhaftig werden, vielleicht von unerträglichen wasserwirtschaftlichen Mißständen befreit werden soll.

Die unbefriedigende Lage der Vorflutgesetzgebung hat in der bezeichneten Richtung geradezu einen Notstand hervorgerufen. Es gilt dies namentlich in Bezug auf die ebenen nordwestlichen Teile der Rheinprovinz, wo die Vorflutregulierung einen besonders wichtigen Gegenstand des Zusammenlegungsverfahrens bildet. Es ist vorgekommen, daß bei der Zusammenlegung einer Gemarkung

eine projektierte Vorflutregulierung dem Auseinandersehungsplan zugrunde gelegt und daß dieser festgestellt und ausgeführt wurde, daß dann aber die hierbei gehegte Hoffnung, die unterhalb gelegenen Gemarkungen würden ebenfalls zur Zusammenlegung kommen, nicht oder doch nicht alsbald in Erfüllung ging. In solchen Fällen blieb die geplante Regulierung einstweilen unausgeführt, nicht nur zum schweren Nachteil der gesamten Landeskultur, sondern auch zum Schaden der einzelnen Zusammenlegungsinteressenten, deren Abfindung unter Zugrundelegung des Regulierungsprojektes ausgewiesen war und nur unter der Voraussetzung der Ausführung dieses Projektes als eine wirtschaftliche und angemessene angesehen werden konnte.

Die Klagen der landwirtschaftlichen Bevölkerung über diesen Mißstand zwingen mich zu der Bitte, hier Abhilfe zu schaffen. Es kann dies nur dadurch geschehen, daß den Zusammenlegungsinteressenten im Wege des Gesetzes ein praktisch brauchbareres Mittel, als sie jetzt besitzen, gegeben wird, um in dem unterstellten Fall die Durchführung der Wasserlaufregulierung in den unterhalb gelegenen Gemarkungen zu sichern. Als das einfachste und wirksamste Mittel zu diesem Zweck aber erscheint uns die zwangsweise Umlegung, wie sie auch das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regulierung der Hochwasser-*u.*-Verhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 (G. S. S. 335) zugelassen hat. Die Grundzüge des zu erlassenden Gesetzes denke ich mir folgendermaßen:

1. Wenn die Regulierung der Vorflut in einer der Zusammenlegung unterworfenen Gemarkung die vorgängige Regulierung des Hauptvorfluters in einer unterhalb gelegenen Gemarkung erfordert, so hat die Generalkommission ein die gesamte Vorflutregulierung umfassendes Projekt aufstellen zu lassen.
2. Auf Grund dieses Projektes ist zu ermitteln, welcher Teil der unterhalb gelegenen Gemarkung zum Zweck der Regulierung der in diese Gemarkung fallenden Strecke des Wasserlaufes der Umlegung zu unterziehen ist. Für die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist lediglich der nächste Zweck der Umlegung maßgebend; das Gebiet ist daher nur so weit auszudehnen, wie es die Regulierung des Wasserlaufes selbst und die wirtschaftliche Abfindung der Grundbesitzer für ihre von der Regulierung berührten Grundstücke unbedingt erfordert. Die vorgedachten Ermittlungen liegen der Generalkommission ob.
3. Die Regulierung des Wasserlaufes in der unterhalb gelegenen Gemarkung und die gleichzeitige Umlegung des in der oben Nr. 2 angegebenen Weise abgegrenzten Gemarkungsteils findet statt, wenn einerseits ein Träger für das Unternehmen der Wasserlaufregulierung gefunden und andererseits die Umlegung von einer nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 berechneten Mehrheit der Besitzer beantragt wird.
4. Sind die zu Nr. 3 bezeichneten Bedingungen der Regulierung und Umlegung oder ist eine von ihnen nicht erfüllt, so kann die Regulierung und Umlegung auf Beschluß des Bezirksausschusses stattfinden. Die Beschlußfassung des Bezirksausschusses ist seitens der Generalkommission zu beantragen. Der Bezirksausschuß hat bei seiner Beschlußfassung die aus der Regulierung entspringenden Vorteile gegen die den Beteiligten dadurch erwachsenden Aufwendungen abzuwägen und insbesondere das allgemeine Interesse der Landeskultur zu berücksichtigen. Vor seiner Beschlußfassung hat der Bezirksausschuß den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu hören.
5. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist der Generalkommission mitzuteilen und nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1904 (G. S. S. 191) d. h.

durch Anschlag an die Gemeindetafel und durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt bekannt zu machen. Binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Anschlag an der Gemeindetafel steht jedem Beteiligten und binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Empfang der ihr gewordenen Mitteilung der Generalkommission gegen den Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Die Beschwerdeentscheidung des Provinzialrates ist endgültig.

6. Für die Umliegung selbst sind im allgemeinen die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1885 maßgebend. Insbesondere bleiben die nach § 4 dieses Gesetzes vom Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke auch von der Umliegung ausgeschlossen. Werden diese Grundstücke jedoch nach Inhalt des aufgestellten Projektes von der Regulierung unmittelbar berührt, so können sie gegen volle Entschädigung (§ 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1859) in Anspruch genommen werden. Ferner sind die Kosten der Vorflutregulierung nicht nach Verhältnis der Teilnahmerechte (§ 8 Abs. 4 a. a. O.), sondern nach Verhältnis des Vorteils, den die Regulierung gewährt, aufzubringen. Endlich sind für die allgemeine Regulierung (§ 2 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875) entsprechend der Vorschrift im § 17 des Gesetzes vom 12. August 1905 Kosten nicht in Ansatz zu bringen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer legt den größten Wert darauf, daß ein Entwurf des vorstehend kurz dargelegten Inhalts so bald wie möglich Gesetz wird. Da es gilt, einen in unserer Provinz herrschenden Notstand zu beseitigen, so würde der Vorstand es aufs schmerzlichste bedauern, wenn mit der gesetzgeberischen Regelung etwa bis zur anderweiten Organisation der Auseinandersetzungsbehörden oder gar bis zum Erlaß eines Wassergesetzes gewartet werden würde. Die Frage, ob das von der Landwirtschaftskammer erbetene Gesetz für die ganze Monarchie zu erlassen sein möchte, wage ich nicht zu entscheiden. Sicher aber ist es für die Rheinprovinz dringendes Bedürfnis. Ich bitte daher ganz gehorsamst, das gesetzgeberische Vorgehen auf das Gebiet der Rheinprovinz beschränken zu wollen und einen formulierten bezüglichen Gesetzentwurf dem Rheinischen Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentreten zur gutachtlichen Äußerung zu überweisen.

Ich beehre mich noch mitzuteilen, daß sich der Provinzialausschuß diesen von der Kammer ausgesprochenen Wünschen einstimmig angeschlossen hat.

gez. von Breuning.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

zu

Berlin.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aenderung des Reglements über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank.

Das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank der Rheinprovinz datiert vom 15. Dezember 1892, aus einer Zeit, in welcher die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Landesbank und der Provinzial-Hauptkasse zusammen von einer Rendantur-Abteilung unter der Leitung eines Rentmeisters und unter Wahrnehmung der Kassierergeschäfte durch einen Rendanten ausgeführt wurden.

Die Zunahme der Arbeiten ergab schon im Jahre 1893 die Notwendigkeit einer Teilung der Rendantur in eine Abteilung für die Geschäfte der Landesbank und in eine solche für die Geschäfte der Provinzial-Zentral-Verwaltung, die Provinzial-Hauptkasse.

In der Sitzung vom 25./26. Oktober 1893 genehmigte der Provinzialausschuß diese Teilung unter Uebertragung der Leitung der Rendantur-Abteilung II (Provinzial-Hauptkasse) an den Rentmeister und der Kassierergeschäfte dieser Abteilung an einen Buchhalter, sowie unter Beauftragung eines Buchhalters mit den Kontrollgeschäften und der Führung der Haupt-Journale bei der Rendantur-Abteilung I (Landesbank) und Uebertragung der Kassierergeschäfte dieser Abteilung an den Rendanten. Am 18. November 1893 trat dann die neue Einrichtung in Kraft.

Durch das am 8. Februar 1899 von dem Provinziallandtage beschlossene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz ist den Vorstehern der Rendantur-Abteilungen die Bezeichnung „Rendant“ und den Kassenverwaltern die Bezeichnung „Kassierer“ gegeben worden, nachdem der Inhaber der Rentmeisterstelle am 31. März 1898 ausgeschieden war. Die starke Zunahme des Verkehrs bei der Landesbank hat sodann weitere Aenderungen in der Einrichtung der Rendantur-Abteilung I erforderlich gemacht:

In erster Linie war es die große Ausdehnung des Effektendepotgeschäftes der Landesbank, als amtlichen Hinterlegungsstelle für Mündeldepots, durch welche eine Teilung der Kasse in eine Barkasse und eine Effektenkasse sowie die Einrichtung einer besonderen Effektenverwaltung notwendig wurde.

Infolge der Vermehrung der Arbeiten in allen Zweigen des Kassen- und Rechnungswesens der Landesbank war es unumgänglich, den Umfang der dem Rendanten übertragenen Geschäfte zu verringern. Zu dem Zwecke wurde demselben ein ständiger Stellvertreter für die Führung der Haupt-Journale gegeben und es wurden nach Bildung von Abteilungen in der Rendantur die Abteilungsvorsteher zu ständigen Stellvertretern des Rendanten für die Ausübung der speziellen Kontrolle über die Buchhalterreizegeschäfte bestellt. Durch diese Aenderungen wurde es

dem Rendanten mehr ermöglicht, sich ganz der Leitung der Rendantur, der Kontrolle der Kassen und der Teilnahme an der Effektenverwaltung zu widmen.

Es stellte sich ferner die Notwendigkeit einer Umgestaltung der bis dahin bei der Landesbank üblichen reinen Verwaltungsbuchführung zu einer mehr den Erfordernissen moderner Bankgeschäfte angepassten Buchführung heraus.

Die notwendig gewordene Dezentralisation in der Rendantur sowohl wie im Bureau ergab schließlich wieder die Notwendigkeit, ein Revisionsbureau für das ganze Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank als solcher einzurichten, welchem auch Vorarbeiten zur Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungs-Revisions-Bureau der Provinzialverwaltung übertragen werden konnten.

Die Aenderung der Buchführung und die Einrichtung des Revisionsbureaus sind dem Provinziallandtage bereits in der Sitzung vom 15. März 1905 durch den Berichterstatter der I. Fachkommission anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz zur Kenntnis gebracht worden.

Für die Beurteilung der Verkehrszunahme bei der Landesbank seit dem Jahre 1893, in welchem die Trennung der Rendantur stattgefunden hat, ergibt die folgende Aufstellung in abgerundeten Summen einen Maßstab:

Jahr	Nummern- Anzahl der Buchhalterei- Journale	Umschlag auf dem Giro- und Kassa-Konto	Darlehens- Bestand	Schuld aus Rheinprovinz- Anleihe- scheinen	Umschlag im Bankguthaben und Wechsel- verkehr	Effekten- Depot- Bestand	Umschlag im Kontoforrent- Verkehr	Gesamt- Umschlag
1893	10 000	102 Million.	74 Million.	60 Million.	20 Million.	12 Million.	35 Million.	190 Million.
1905	50 000	360 „	400 „	380 „	208 „	155 „	230 „	930 „

Aus Vorstehendem ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, das vor nunmehr 14 Jahren erlassene Reglement teilweise in formeller, teilweise in materieller Beziehung zu ändern und zu ergänzen.

Hinsichtlich der einzelnen Aenderungen ist folgendes zu bemerken:

§ 2. Es handelt sich um die Einstellung der jetzigen Amtsbezeichnungen für „Rentmeister“ und „Rendant“ unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Leitung und Kontrolle der Kassengeschäfte nicht mehr von einem einzelnen Beamten wahrgenommen werden können, sowie um die Aenderung der Bezeichnung „Buchhalter“ in „Buchhaltereibeamte“. Die allgemeine Benennung „Buchhaltereibeamte“ wird für zweckmäßiger gehalten, weil nicht nur „Buchhalter“, sondern auch Beamte anderer Dienstgrade mit Buchhaltereiarbeiten beschäftigt werden.

§ 3. Die Aenderungen sind bedingt durch eine andere Amtsbezeichnung, durch die Bestellung von ständigen Stellvertretern für den Vorsteher der Rendantur zur Ausübung der Kontrolle innerhalb der Rendantur, ferner durch die notwendige Aufhebung der Verpflichtung des Rendanten zur Führung der Haupt-Journale und zur Kenntnisaufnahme von allen Einnahmen und Ausgaben sowie durch die beabsichtigte Abschaffung der Dienstkautionen.

Die Notwendigkeit der Stellvertretung des Rendanten für die Ausübung der Kontrolle ist bereits vorher begründet worden. Da die wirksame Ausübung der Kontrolle sich auf die Führung der Haupt-Journale und auf die Kenntnisaufnahme von allen Einnahmen und Ausgaben

stützte, muß die Befreiung des Rendanten von der speziellen Kontrolle auch dessen Befreiung von der Buchführung und der Erteilung der Zustimmung zu den einzelnen Handlungen der Kassen- und Buchhalterei-Beamten zur Folge haben. Die Beibehaltung der in dem Reglement von 1892 dieserhalb erlassenen Bestimmungen ist bei dem jetzigen Verkehrsumfange nicht mehr möglich. Verbürgt wird die Sicherheit des Kassenverkehrs durch die Uebertragung der speziellen Kontrolle an verantwortliche Abteilungsvorsteher, durch eine andere Gestaltung der Buchführung, durch die obere Leitung seitens des Vorstehers der Rendantur und schließlich durch die Einrichtung eines besonderen Revisionsbüreaus. Die Aufhebung der Kautionen der Kassenbeamten wird befürwortet, weil diese Kautionen von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit des Kassengeschäftes nicht sind, meist von fremden Personen angeleihen werden, die Notwendigkeit der Stellung von Kautionen die Wahl tüchtiger Beamten erschwert und schließlich auch der Preussische Staat und viele städtische Verwaltungen die Kautionen fallen gelassen haben.

§ 4. Die Aenderungen beziehen sich auf andere Amtsbezeichnungen, eine etwas genauere Fassung der Bestimmungen, Anwendung deutscher Ausdrücke für Fremdwörter und insbesondere auf die Einrichtung der bereits erwähnten Effektenverwaltung.

§ 5. Es handelt sich nur um andere Amtsbezeichnungen.

§ 6. Die Aenderungen berücksichtigen die anderweitige Einrichtung der Buchführung und der andern Buchhaltergeschäfte sowie die jetzt gebräuchlichen Bücherbenennungen und die Notwendigkeit, durch die obere Leitung der Provinzialverwaltung dem Verkehr anzupassende Bestimmungen über die Jahresrechnung treffen zu lassen.

§ 7. Abgesehen von den Amtsbezeichnungen sind die Aenderungen bedingt durch die Bestellung ständiger Vertreter für den Rendanten und durch die Notwendigkeit, eine Ausnahmebestimmung für Postquittungen treffen zu müssen; es empfiehlt sich, die Bezeichnung des zweiten Beamten dem Direktor zu überlassen, da der Inhalt und Zweck der Postsendungen zurzeit der Quittungsleistung vielfach nicht bekannt ist und somit dann noch nicht feststeht, in welchen Teil der Rendantur er gehört.

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen enthält die grundlegenden Bestimmungen über das bereits erwähnte Revisionsbüreau.

§ 9. Die Bestimmungen über die Kassenrevisionen entsprechen, abgesehen von kleinen redaktionellen Aenderungen, dem Wortlaute des bisherigen § 8. Neu aufgenommen ist die Verpflichtung zu fortlaufenden Revisionen der Effektenbestände entsprechend dem großen Umfange und der Bedeutung des Effekten-Depot-Geschäftes. Tatsächlich werden diese Revisionen bereits ausgeführt. Es empfiehlt sich aber, eine entsprechende Bestimmung in das Reglement aufzunehmen und dem Provinzialausschusse die Genehmigung des bezüglichen Geschäftsplanes zu übertragen.

§ 10. In dem jetzigen Reglement ist die Notwendigkeit einer ständigen Vertretung des Direktors der Landesbank in der Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsgeschäfte nicht vorgesehen. Diese Notwendigkeit machte sich aber infolge der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes immer mehr geltend, und ist seit vielen Jahren ein banktechnisch gebildeter Bankrat mit der Leitung und Beaufsichtigung der Kasse betraut. Es rechtfertigt sich deshalb, daß die tatsächlich vorhandene Stellvertretung auch formell geordnet und mit der entsprechenden Verantwortlichkeit ausgestattet werde.

§ 11. Der Inhalt dieses Paragraphen weist auf die zweifache Aufgabe der Landesbank als Bankinstitut und als Provinzial-Hauptkasse hin. Zurzeit gilt das vom 27. Provinziallandtag festgesetzte Reglement über die Führung der Kassengeschäfte der Provinzialverwaltung durch die

Landesbank der Rheinprovinz in der Fassung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 26. April 1892 (Handbuch der Rheinischen Provinzialverwaltung, S. 199).

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank der Rheinprovinz vom 15. Dezember 1892 in der auf der Anlage befindlichen Fassung abändern und ergänzen.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Reglement

über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank der Rheinprovinz vom 15. Dezbr. 1892.

(Die Aenderungen sind durch Sperrdruck hervorgehoben.)

Alte Fassung.

Auf Grund des § 22 der Statuten der Landesbank der Rheinprovinz wird über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Die gesamten Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Landesbank werden von der Rendantur derselben unter Aufsicht des Direktors der Landesbank geführt. Diese Geschäfte bestehen: in der vorschriftsmäßigen Einziehung der sämtlichen Einnahmen der Landesbank; in der vorschriftsmäßigen Leistung der sämtlichen Ausgaben der Landesbank; in der Buch- und Rechnungsführung über diese Einnahmen und Ausgaben und den damit zusammenhängenden Bureauarbeiten.

§ 2. Vorstehende Geschäfte der Landesbank werden wahrgenommen:

- a) von dem Rentmeister der Landesbank,
- b) " " Rendanten " "
- c) " den Buchhaltern " "

§ 3. Der Rentmeister ist der Vorsteher der Rendantur und als solcher für den ordnungs-

Neue Fassung.

Auf Grund des § 22 der Statuten der Landesbank der Rheinprovinz wird über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Die gesamten Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Landesbank werden von der Rendantur derselben unter Aufsicht des Direktors der Landesbank geführt. Diese Geschäfte bestehen: in der vorschriftsmäßigen Einziehung der sämtlichen Einnahmen der Landesbank; in der vorschriftsmäßigen Leistung der sämtlichen Ausgaben der Landesbank; in der Buch- und Rechnungsführung über diese Einnahmen und Ausgaben und in den damit zusammenhängenden Bureauarbeiten.

§ 2. Vorstehende Geschäfte der Landesbank werden wahrgenommen:

- a) von dem Rendanten der Landesbank,
- b) " den Kassierern " "
- c) " " Buchhalterei beamteten der Landesbank.

§ 3. Der Rendant ist der Vorsteher der Rendantur und als solcher für den ordnungs-

Alte Fassung.

mäßigen Geschäftsbetrieb derselben verantwortlich. Er hat die Kontrolle der gesamten Kassen- und Rechnungsführung, soweit dieselbe nicht einem besonderen Beamten übertragen ist. Jede Unregelmäßigkeit im Geschäftsgange hat er sofort dem Direktor der Landesbank anzuzeigen.

Der Rentmeister führt das Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journal. Ohne seine vorgängige Zustimmung darf nichts eingenommen oder ausgezahlt werden. Der Rentmeister bestellt eine Kaution von 18 000 Mark.

§ 4. Dem Rentanten liegt der eigentliche Geldverkehr, also die Empfangnahme aller zur Kasse gelangenden Gelder und geldwerten Papiere, sowie die Zahlung aller bar oder in geldwerten Papieren zu leistenden Ausgaben ob. Er haftet für jeden Verlust, welcher bei seinem Einnahme- und Ausgabe-Geschäft sich ereignet.

Von jedem Verlust hat er sofort dem Rentmeister Anzeige zu erstatten.

Er führt ein Einnahme- und Ausgabe-Journal, in welchem alle baren Einnahmen und Ausgaben der Kasse sofort chronologisch einzutragen sind.

Der Rentant bestellt eine Kaution von 9000 M.

§ 5. Rentmeister und Rentant haben täglich vor dem Kassenschluß dem Direktor der Landesbank einen summarischen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse und den verbliebenen Kassenbestand einzureichen.

§ 6. Die Geschäfte der Buchhalter bestehen in der Eintragung der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in die von ihnen zu führenden Journale und Manuale, sowie in den bei diesen Eintragungen sich ergebenden sonstigen Bureauarbeiten, speziell in der Kontrollierung der Fälligkeitstermine und in der Korrespondenz

Neue Fassung.

mäßigen Geschäftsbetrieb derselben verantwortlich. Er hat die Kontrolle des gesamten Kassen- und Rechnungswesens innerhalb der Rentantur auszuüben, soweit diese Kontrolle nicht besonderen Beamten als Stellvertretern des Rentanten übertragen ist. Jede Unregelmäßigkeit im Geschäftsgange hat er sofort dem Direktor der Landesbank anzuzeigen.

§ 4. Den Kassierern liegt der eigentliche Geldverkehr, also die Empfangnahme aller zur Kasse gelangenden Gelder und geldwerten Papiere, sowie die Leistung aller Ausgaben in bar und in geldwerten Papieren ob. Sie haften für jeden Verlust, welcher bei ihrer Tätigkeit sich ereignet. Von jedem Verluste haben sie sofort dem Rentanten Anzeige zu erstatten.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge in ein Tagebuch einzutragen.

Den Effektenkassierern liegt außer der Aufbewahrung der Wertpapiere auch deren Verwaltung unter Mitwirkung des Rentanten oder eines Stellvertreters desselben und unter Aufsicht eines Landesbankrates ob.

§ 5. Rentant und Barkassierer haben täglich vor dem Kassenschluß dem Direktor der Landesbank einen summarischen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse und den verbliebenen Kassenbestand einzureichen.

§ 6. Die Geschäfte der Buchhalterei-beamten bestehen in der Buchführung und in der Anfertigung der darauf bezüglichen Briefe und sonstigen schriftlichen Arbeiten, sowie in der Vorlage des sie betreffenden Teiles der Jahresrechnung.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge in Tagebücher und

Alte Fassung.

jeder Buchhalterei. Nach Schluß des Rechnungsjahres hat jeder Buchhalter die seine Buchhalterei betreffenden Jahresrechnungen aufzustellen.

§ 7. Quittungen über Barbeträge und geldwerte Papiere werden von dem Rentmeister, dem Rendanten und dem betreffenden Buchhalter unter der Firma: „Rendantur der Landesbank der Rheinprovinz“ vollzogen. Sonstige Schriftstücke, welche von der Rendantur ausgehen, bedürfen blos der Unterschrift des Rentmeisters und des betreffenden Buchhalters.

§ 8. In jedem Monate findet an einem bestimmten Tage durch den Direktor der Landesbank bzw. durch dessen Stellvertreter eine Revision der Kasse statt, deren Ergebnis dem Landeshauptmann in Protokollform mitzuteilen ist. Außerdem hat der Direktor der Landesbank im Laufe des Rechnungsjahres mindestens einmal eine unvorhergesehene Revision vorzunehmen.

Neue Fassung.

nach dem Gegenstande in Handbücher sowie für die Personen in Spezial-Konten einzutragen. Außerdem sind Hilfsbücher für wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie für die Anfertigung von Abschlüssen und für statistische Arbeiten zu führen. In welcher Form die Jahresrechnung zu legen ist, bestimmt der Provinzialausschuß.

§ 7. Quittungen sind von dem Rendanten oder einem Stellvertreter desselben, sowie von dem Buchhaltereibeamten, der das in Betracht kommende Handbuch oder Kontobuch führt, ferner, soweit eine Kasse in Betracht kommt, auch von dem betreffenden Kassierer unter der Firma: „Rendantur der Landesbank der Rheinprovinz“ zu vollziehen. Postquittungen bedürfen nur der Unterschrift des Rendanten oder eines Stellvertreters desselben und eines zweiten, von dem Direktor zu bestimmenden Beamten. Sonstige Schriftstücke der Rendantur sind von dem Rendanten oder einem Stellvertreter desselben und einem Buchhaltereibeamten zu vollziehen.

§ 8. Die gesamte Tätigkeit der Rendantur ist von einem derselben nebengeordneten Revisionsbureau einer fortlaufenden Prüfung zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke hat das Bureau von allen Anweisungen vor deren Abgabe an die Rendantur und von allen Einlagen im Bar- und Wertpapier-Depot-Geschäfte sofort nach deren Buchung durch die Rendantur Kenntnis zu nehmen, die Anweisungen und sonstige Beläge nachzuprüfen, sowie in Anlehnung an die Buchführung der Rendantur Revisionsbücher zu führen.

Alle von der Rendantur anzufertigenden Berechnungen und Aufstellungen dürfen erst nach Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch das Revisionsbureau in den Geschäftsgang gebracht werden.

Alte Fassung.

§ 9. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten der Beamten der Landesbank werden durch eine in Gemäßheit des § 20 Nr. 6 des Statuts der Landesbank von dem Provinzialausschusse zu erlassende Dienstanweisung getroffen.

Neue Fassung.

Der Vorsteher des Revisionsbüreaus ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung in demselben verantwortlich. Er hat die Revisionserinnerungen dem Direktor der Landesbank vorzulegen. Schriftstücke des Büreaus sind unter der Firma: „Revisionsbüreau der Landesbank der Rheinprovinz“ von dem Vorsteher und einem anderen Beamten des Büreaus zu vollziehen.

§ 9. In jedem Monate hat an einem bestimmten Tage durch den Direktor der Landesbank oder einen von ihm beauftragten Landesbankrat eine Revision der Barkasse stattzufinden. Ferner hat der Direktor der Landesbank mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenrevision vorzunehmen. Das Ergebnis der Revisionen ist dem Landeshauptmann mitzuteilen. Die Effektenbestände sind fortlaufend von den hiermit durch den Provinzialausschuß beauftragten Landesbankräten zu revidieren.

§ 10. Der Provinzialausschuß kann einen oder mehrere Landesbankräte mit der ständigen Vertretung des Direktors der Landesbank in Bezug auf die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte unter deren eigener Verantwortlichkeit — unbeschadet der oberen Leitung dieser Geschäfte durch den Direktor der Landesbank — beauftragen.

§ 11. Die Kassengeschäfte der Provinzialverwaltung werden nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen durch die Landesbank geführt.

§ 12. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten der Beamten der Landesbank werden durch eine in Gemäßheit des § 20 Nr. 6 des Statuts der Landesbank von dem Provinzialausschusse zu erlassende Dienstanweisung getroffen.

